



Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2018

Mit dem vorliegenden Jahresbericht 2018 unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages die Öffentlichkeit. Der Verfassungsschutz versteht sich als Frühwarnsystem zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das diesjährige Titelbild steht dafür. Die Farbradierung „Potsdamer Stadtschloss“ des Malers Christian Heinze entstand 1996 im Rahmen des Zyklus „Spurensuche“. Es verarbeitet den historischen Grundriss des ehemaligen Stadtschlosses, das nach seinem Wiederaufbau seit 2013 Sitz des Landtages Brandenburg ist. Unweit dieser historischen Stelle befand sich bereits im Jahr 993, am Ufer der Havel, eine slawische Festung, die vor feindlichen Angriffen schützen sollte.

**Verfassungsschutzbericht
des Landes Brandenburg
2018**

Impressum

Herausgeber:

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg (MIK)
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13 | 14467 Potsdam
Internet: mik.brandenburg.de

Redaktion:

MIK | Abteilung Verfassungsschutz, Referat 52
Internet: www.verfassungsschutz.brandenburg.de
E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de
Telefon: 0331 866-2699
Fax: 0331 866-2599

Layout und Druck:

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam

Auflage:

2.500

Redaktionsschluss:

26.04.2019

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im kommenden November jährt sich der Fall der Berliner Mauer zum 30. Mal. Dieses Jubiläum wird uns daran erinnern, wie mutig die Menschen damals mit ihrer Parole „Wir sind das Volk!“ einen entscheidenden Beitrag zum Sturz des „Eisernen Vorhangs“ leisteten. Heute, drei Jahrzehnte später, leben wir in einer gefestigten Demokratie, die sich durch Meinungsfreiheit, Vielfalt und Solidarität auszeichnet. Hierauf können wir stolz sein.



Gleichzeitig ist es eine Warnung für uns alle, wenn Rechtsextremisten in Brandenburg die Lösung von 1989 für ihre Zwecke instrumentalisieren und missbrauchen. Extremisten stehen nicht für das Volk, sie stehen für Hass, Ablehnung von Freiheit und Demokratie sowie für totalitäre Fantasien.

Daher müssen wir die Entwicklungen im Extremismus sehr genau im Blick behalten. Alarmierend sind hierbei die Anstiege der Personenpotenziale in allen Phänomenbereichen. Besonders erschreckend ist dabei der ungebrochene Zulauf in die rechtsextremistische Szene. Mit 1.675 Personen ist diese so stark wie noch nie in der Geschichte unseres Landes.

Derartige Entwicklungen und die Zunahme von Gefahren im Bereich sicherheitsrelevanter Cyberkriminalität unterstreichen meine Entscheidung, den brandenburgischen Verfassungsschutz insbesondere personell besser auszustatten zu müssen. Nur so kann die Behörde ihren aktuellen Anforderungen gerecht werden. Der Verfassungsschutz ist eine tragende Säule in der Sicherheitsarchitektur und wird seine Rolle als Frühwarnsystem zukünftig noch besser wahrnehmen.

Diese Notwendigkeit zeigt sich auch in der zunehmenden Entgrenzung des Rechtsextremismus. Hiermit wird eine schleichende Einflussnahme von Rechtsextremisten auf nichtextremistische Kreise beschrieben, mit dem Ziel, gesellschaftlich anschlussfähig werden zu wollen. Zur Aufdeckung solcher Vorgehensweisen bedarf es eines starken und leistungsfähigen Verfassungsschutzes. Aus diesem Grund freue ich mich, dass der brandenburgische Verfassungsschutz im Jahr 2018 erneut eine Vielzahl von Vorträgen und Veranstaltungen durchgeführt hat. Denn eines ist klar: Der aufgeklärte Bürger ist noch immer der beste Schutz unserer Verfassung.

Neben der Entgrenzung ist im Rechtsextremismus eine weitere Professionalisierung unter anderem im Kampfsport zu beobachten. Vor allem im südlichen Brandenburg sind diese besonders gewaltbereiten Rechtsextremisten aktiv. Ihnen gelingt es über den Kampfsport, neue Personen an die Szene heranzuführen. Sie sind eingebunden in ein Netzwerk, welches Rocker, bestimmte Teile des Security-Gewerbes, Neonationalsozialisten, diverse geschäftliche Tätigkeiten und rechts-extremistische Bands umfasst. Dagegen werden die Sicherheitsbehörden weiter entschieden vorgehen.

Auch wenn im Jahr 2018 kein vergleichbares Großevent wie der G20-Gipfel in Deutschland stattgefunden hat, so bleibt die Gewaltbereitschaft der linksextremistischen Szene dennoch virulent. Die Straftaten richten sich gegen Vertreter des Staates und gegen den politischen Gegner. Wer so agiert, tritt unsere Demokratie – unabhängig von seinen politischen Zielen – mit Füßen. Denn Demokratie lebt von politischen und nicht von körperlichen Auseinandersetzungen.

Eine besondere Stärke unseres freiheitlichen Systems ist die Religionsfreiheit. Das genaue Gegenteil davon streben Islamisten an. Sie wollen einen totalitären Gottesstaat ohne individuelle Freiheiten errichten. Islamisten ist im Jahr 2018 gelungen, die Zahl ihrer Anhänger in Brandenburg weiter zu erhöhen. Wenngleich 180 Islamisten im Bundesvergleich noch immer niedrig erscheinen, so hat deren Potenzial bei uns in Brandenburg einen Höchststand erreicht. Wachsamkeit und konsequentes Handeln sind hier unabdingbar.

Um Ihnen, liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger, einen noch detaillierteren Blick auf die Entwicklungen im politischen Extremismus zu geben, ist der vorliegende Bericht neu gestaltet und mit einigen thematischen Schwerpunkten angereichert worden.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Karl-Heinz Schröter". The signature is fluid and cursive, with "Karl-Heinz" on the left and "Schröter" on the right, though they are connected by a single stroke.

Karl-Heinz Schröter
Minister des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Inhalt

Vorwort	5
Zusammenfassung.....	10
Aufgaben, Befugnisse und Kontrolle des Verfassungsschutzes	19
Im Fokus: Feindbild liberale Demokratie und ihre Institutionen.....	25
Rechtsextremismus	35
Im Fokus: Rechtsextremistische Vorstellungen von Europa	39
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).....	54
DER DRITTE WEG	67
Parteiunabhängige Strukturen 1: Kameradschaften.....	71
Parteiunabhängige Strukturen 2: Freie Kräfte	77
Parteiunabhängige Strukturen 3: Bruderschaften	81
Parteiunabhängige Strukturen 4: Vereine.....	88
Parteiunabhängige Strukturen 5: Identitäre Bewegung Deutschland, Ortsgruppe Cottbus	95
Parteiunabhängige Strukturen 6: Kampfsportgruppen	99
Weitgehend unstrukturiertes Personenpotenzial.....	104
Rechtsextremistische Hassmusik.....	106
Immobilien der rechtsextremistischen Szene	119
Reichsbürger und Selbstverwalter	123
Linksextremismus	131
Autonome	136
Rote Hilfe e. V.	148
Islamistischer Extremismus.....	155
Im Fokus: Islamistischer Extremismus im ländlichen Raum.....	162
Extremistischer Salafismus	167
Islamistische nordkaukasische Szene (INS)	171
Muslimbruderschaft (Jamiyat al-Ikhwan al-Muslimin).....	174

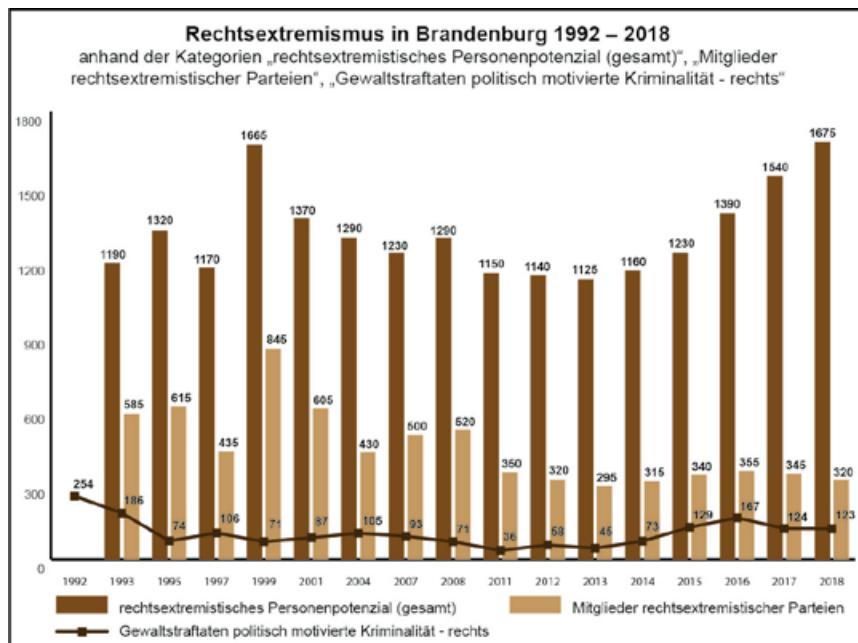
Auslandsbezogener Extremismus.....	177
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) / Volkskongress Kurdistans (KONGRA-GEL) und unterstützende Organisationen.....	180
Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz, Proliferation und Geheimschutz	185
Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz und Proliferation	186
Materieller Geheimschutz.....	191
Personeller Geheimschutz	192
Verfassungsschutz durch Aufklärung.....	195
Anhang	199
Symbolen und Kennzeichen des Rechtsextremismus	200
Glossar	236
Gesetzestexte.....	252
Register	346
Auflistung extremistischer Strukturen mit Bezügen zu Brandenburg	366
Bildnachweis.....	372

Zusammenfassung

Für das Jahr 2018 ist in allen extremistischen Phänomenbereichen ein Aufwuchs der Personenpotenziale feststellbar. Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft stellt diese Entwicklung weiterhin vor große Herausforderungen.

Rechtsextremismus

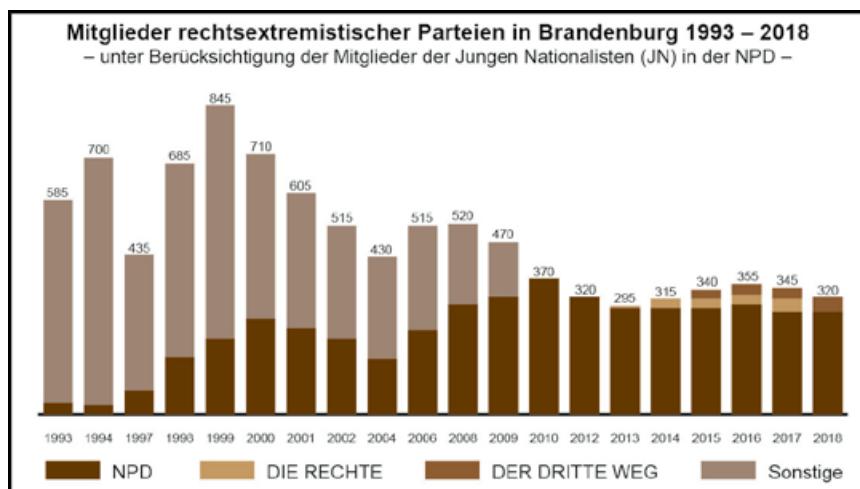
Im Jahr 2018 erreichte das rechtsextremistische Personenpotenzial mit 1.675 (2017: 1.540) den höchsten Stand in der Geschichte des Landes Brandenburg.



Damit ist das rechtsextremistische Personenpotenzial in Brandenburg zum fünften Mal in Folge angestiegen. Dieser Prozess vollzog sich insbesondere ab dem Jahr 2015 und spiegelt eine hohe Szene-Dynamik als Reaktion auf die Flüchtlingskrise wider. Parallel dazu wuchsen die rechtsextremistisch motivierten Gewaltstraftaten bis ins Jahr 2016 auf 167 dramatisch auf. 2018 wurden noch 123 Gewaltstraftaten

registriert (2017: 124), womit sich die Zahl gegenüber dem Vorjahr kaum verändert hat und auf hohem Niveau verharrt.

Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) war in den Jahren 2015 und 2016 bemüht, die Flüchtlingskrise für fremdenfeindliche Propaganda zu missbrauchen. Dafür setzte sie auf eine breit angelegte Anti-Asyl-Kampagne und strebte – vergeblich – eine führende Rolle innerhalb des rechtsextremistischen Milieus in Brandenburg an. Ihre bereits im Jahr 2017 weitgehend eingebrochenen Aktivitäten konnten 2018 nicht reaktiviert werden. Ihre Mitgliederzahl stagniert und liegt bei unverändert 280. Sie unterhielt im Jahr 2018 insgesamt 10 (2017: 9) Kreisverbände, von denen kaum Aktivitäten ausgingen. Die erst 2014 gegründete NPD-Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ ist nicht mehr handlungsfähig.

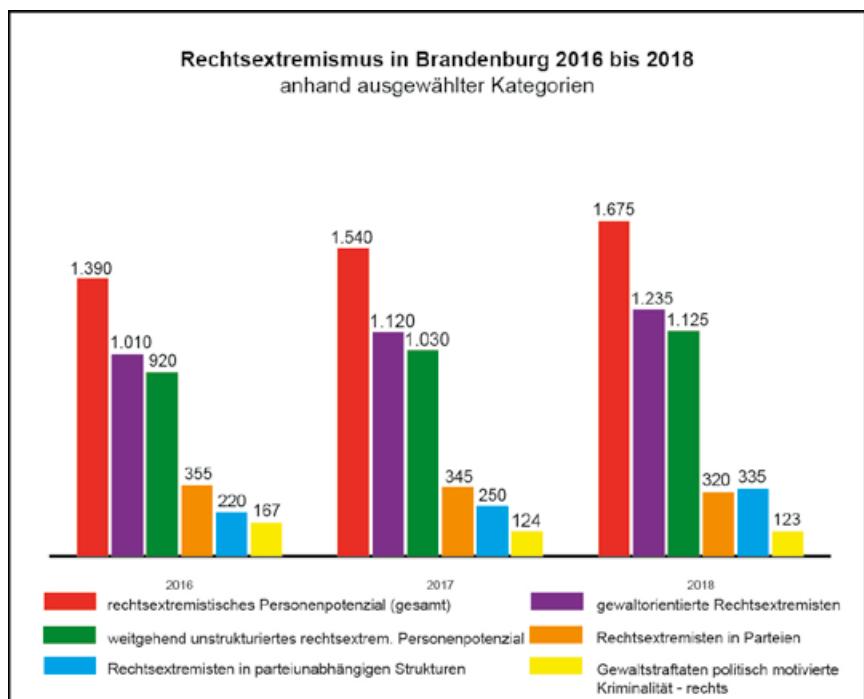


Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die den Parteienstatus beanspruchende und neonationalsozialistisch ausgerichtete Organisation „DER DRITTE WEG“ kam 2018 auf 40 Mitglieder (2017: 30). Zwei „Stützpunkte“ wurden unterhalten (2017: 3). „DER DRITTE WEG“ gibt sich elitär, ist innerhalb der Szene sehr gut vernetzt und strebt einen ideologisch-organisatorischen Führungsanspruch an, welcher im Jahr 2018 erneut mit zahlreichen Aktivitäten geltend gemacht wurde. Damit hat die Kleinstpartei trotz ihrer geringen Mitgliederzahl den Einfluss der NPD innerhalb der rechtsextremistischen Szene zurückgedrängt und in einigen Regionen des Landes die Führungsrolle im parteipolitischen Rechtsextremismus übernommen. Ihre geringe Mitgliederdichte hinderte sie jedoch daran, sich wie die NPD durchgehend an Wahlen zu beteiligen.

Die Kleinstpartei „DIE RECHTE“ löste im Januar 2018 ihren Landesverband auf und existiert in Brandenburg nicht mehr. Insgesamt ist damit die Mitgliederzahl rechtsextremistischer Parteien im Jahr 2018 auf 320 gesunken (2017: 345).

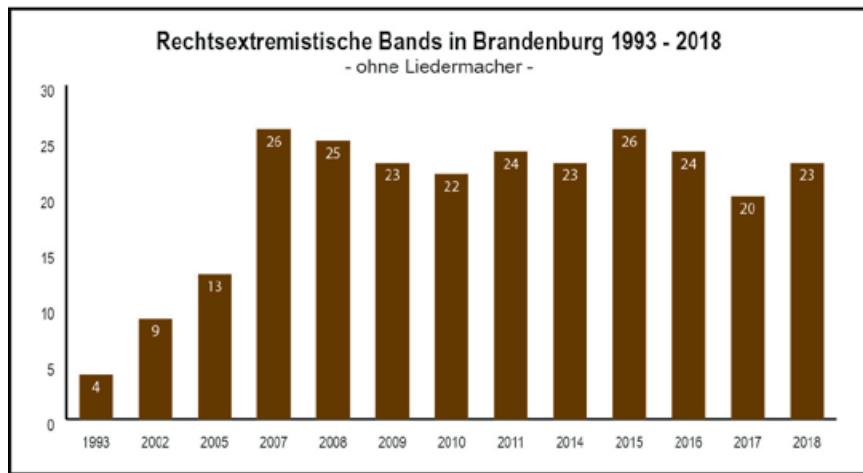
Das „weitgehend unstrukturierte rechtsextremistische Personenpotenzial“ umfasste im Jahr 2018 insgesamt 1.125 Personen (2017: 1.030). Damit sind rund zwei Drittel der dem Verfassungsschutz Brandenburg bekannten Rechtsextremisten nicht in Parteien oder parteiunabhängigen Strukturen eingebunden. Gleichwohl bestehen Kontakt- und Kennverhältnisse. Somit zählen zu dem „weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzial“ durchaus Personen, die für Aktivitäten von Parteien oder Kameradschaften mobilisierbar sind.



Im Jahr 2018 entfielen auf die Kategorie „Rechtsextremisten in parteiunabhängigen Strukturen“ insgesamt 335 Personen (2017: 250). Sie waren unverändert in 20 Personenzusammenschlüssen organisiert: vier „Kameradschaften“, drei „Freie Kräfte“, sieben „Bruderschaften“, vier „Vereine“ und zwei „Kampfsportgruppen“. So unterschiedlich die Organisationsformen im Einzelnen auch sein mögen, letztendlich eint alle die rechtsextremistische Ideologie und die Ablehnung der freiheit-

lichen demokratischen Grundordnung. Hinzu kommt bei vielen die ideologische Orientierung am Neonationalsozialismus. 1.235 und damit fast 75 Prozent aller dem Verfassungsschutz Brandenburg im Jahr 2018 bekannten Rechtsextremisten gelten als „gewaltorientiert“ (2017: 1.120).

Im Jahr 2018 konnte die rechtsextremistische Musikszene in Brandenburg ihr hohes Aktivitätslevel der Vorjahre halten. Die Zahl der Bands ist auf 23 (2017: 20) gestiegen. Hinzu kamen 14 Liedermacher (2017: 13). Aufgrund des hohen und erfolgreichen Drucks der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei, bewegten sich die Konzertaktivitäten in Brandenburg 2018 weiterhin auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Vier Konzerte (2017: 5) konnten durchgeführt werden. Zwei Konzerte wurden wie bereits im Jahr 2017 im Vorfeld verhindert. Zusätzlich fanden acht (2017: 7) Liederabende statt. Die Produktion neuer Tonträger lag erneut bei zehn (2017: 10).



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Insgesamt betrachtet, tritt der Süden des Landes immer stärker in Erscheinung. Vor dieser Entwicklung warnt der Verfassungsschutz bereits seit Längerem. Dort existiert eine gewachsene Mischszene, die sich zunehmend verdichtet und verzahnt. Zu ihr zählen Neonationalsozialisten, Rocker, Angehörige des Bewachungsgewerbes, Kampfsportler, Hass-Musiker, Parteimitglieder, Kleidungs- sowie Musiklabels und Hooligans. Hinzu kommen weitere extremistische Aktivitäten, wie die von der „Identitären Bewegung Deutschland“ und solche, die sich in einer Grauzone zwischen Radikalismus und Extremismus bewegen.

Reichsbürger und Selbstverwalter

Die Zahl verfassungsschutzrelevanter „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist 2018 auf 650 (2017: 560) angewachsen. Der starke Aufwuchs der letzten Jahre flacht zunehmend ab.

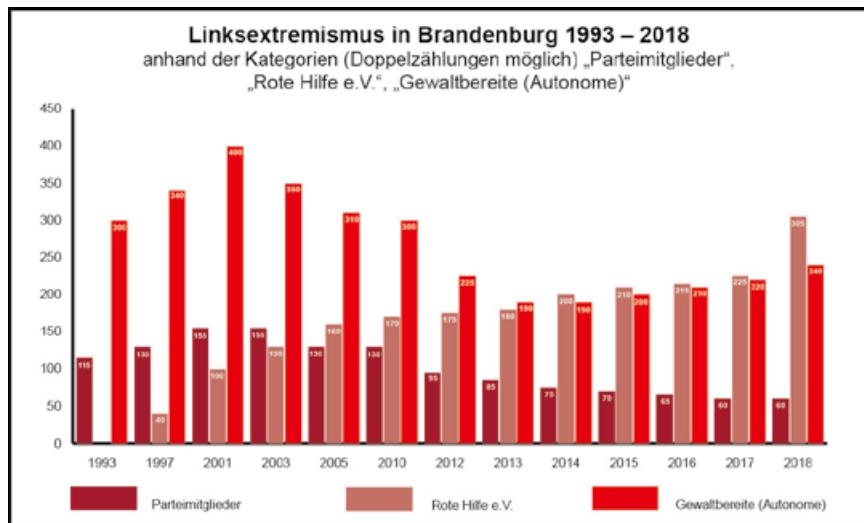
Linksextremismus

Im Linksextremismus ist das Personenpotenzial fünfmal in Folge angestiegen und lag im Jahr 2018 bei 620 (2017: 520). Erneut zugenommen hat die Zahl gewaltbereiter Autonomer auf jetzt 240 (2017: 220). Die Gewaltstraftaten sind jedoch auf 18 (2017: 24) erneut gesunken. In unverändert 13 Kommunen beziehungsweise Regionen sind gewaltbereite Autonome aktiv. Erneut gewachsen ist die „Rote Hilfe e. V.“. Sie zählte im Jahr 2018 insgesamt 305 Mitglieder (2017: 225). Das ist ihre höchste jemals in Brandenburg festgestellte Mitgliederzahl.



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Innerhalb des Linksextremismus behauptet die „Rote Hilfe“ ihre Rolle als übergreifende, zwischen allen Strömungen vermittelnde Konsensorganisation und kümmert sich unter anderem um Rechtsbeistand für politisch motivierte Straftäter. Vor diesem Hintergrund ist sie als gewaltrechtlfertigend und -unterstützend zu bewerten.



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) verharrt als Splitterorganisation ohne Zukunftsaussichten bei 50 Mitgliedern (2017: 50). Bei der „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD) sind Organisationsmerkmale in Brandenburg praktisch nicht mehr feststellbar. Von diesem parteipolitischen Linksextremismus gehen nur noch theoretische Gefahren aus, weil er praktisch völlig handlungsunfähig ist.

Islamistischer Extremismus

Unter Ausnutzung der Flüchtlingsmigration der letzten Jahre sind auch islamistische Extremisten nach Deutschland gekommen. Darunter solche, die über Kampferfahrung als Jihadisten verfügen. Durch den militärischen Zusammenbruch des terroristischen „Islamischen Staats“ (IS) versuchen zudem diejenigen zurück nach Deutschland zu kommen, die zuvor – teils als deutsche Staatsbürger – aus Deutschland mit dem Ziel ausgereist waren, sich dem IS anzuschließen. Das betrifft sowohl die Terroristen selbst als auch deren Familien. Hierbei ist mit einer starken Verrohung der Personen zu rechnen. Einige von ihnen werden sich desillusioniert ins Private zurückziehen. Doch andere werden an ihrer terroristischen und totalitären Islaminterpretation festhalten. Diese Personen stellen unsere Zivilgesellschaft und unsere Sicherheitsbehörden vor völlig neue und personalintensive Herausforderungen. Vielleicht wird es gelingen, einige aus der jihadistischen Denk- sowie Lebensweise herauszubrechen, um sie entsprechend zu resozia-

lisieren. Doch bei anderen wird nur pure und strikte Repression helfen, um sie unter rechtsstaatlicher Kontrolle zu halten – und zwar über Jahrzehnte hinweg.

Neben dem jihadistisch-terroristischen Islamismus existiert der legalistisch operierende Extremismus. Diese Strömung versucht, zunächst ohne Gewalt ihr Ziel zu erreichen. Das ist die Errichtung eines islamischen Gottesstaats in Deutschland, also die Ersetzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Scharia. In Brandenburg ist die Anzahl muslimischer Gebetshäuser überschaubar. Islamisten aus dem Umfeld der Muslimbruderschaft verfolgen hier die Strategie, diese Freiräume mit eigenen Angeboten zu füllen, um so ihre extremistische Einflussphäre zu erhöhen. Ebenso gab es Hinweise darauf, dass sich salafistisch orientierte Islamisten aus Berlin bemühen, in bereits bestehenden Einrichtungen Einfluss geltend zu machen.



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Im Verfassungsschutzbericht 2014 wurden lediglich 40 islamistische Extremisten ausgewiesen. 2018 waren es bereits 180 (2017: 130). Knapp 70 von ihnen haben Bezüge zum Nordkaukasus. Dortige Gruppierungen hatten sich teilweise dem terroristischen „Islamischen Staat“ unterstellt.

Auslandsbezogener Extremismus

Das größte Personenpotenzial im Bereich auslandsbezogener Extremismus weist in Brandenburg die bundesweit mit einem Betätigungsverbot belegte „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) auf. Im Jahr 2018 wurden ihr rund 90 Personen zugerechnet



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

(2017: 80). Die Gesamtzahl der auslandsbezogenen Extremisten betrug in 2018 insgesamt 115 (2017: 100).

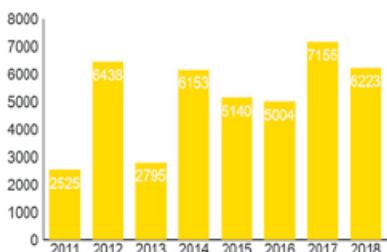
Zuverlässigkeit- und Sicherheitsüberprüfungen

Neben der Beobachtung extremistischer Bestrebungen wirkt der Verfassungsschutz an Zuverlässigkeitüberprüfungen mit. Um dieser Aufgabe überhaupt nachkommen zu können, benötigt der Verfassungsschutz Daten über Extremisten. Er bekommt sie von anderen Behörden oder erhebt sie selbst. Diese Daten werden in einer eigenen Datenbank erfasst und ständig gepflegt. Bei Zuverlässigkeitüberprüfungen wird diese Datenbank abgefragt. So soll beispielsweise verhindert werden, dass dem Verfassungsschutz bekannte Extremisten beruflichen Zugang zum Sicherheitsbereich von Flughäfen erlangen oder Asylunterkünfte bewachen. Dasselbe gilt für Personen, die beispielsweise als Sicherheitspersonal bei Fußballspielen von den Vereinen eingesetzt werden. 2018 gingen insgesamt 6.223 entsprechende Anfragen beim brandenburgischen Verfassungsschutz ein (2017: 7.155).

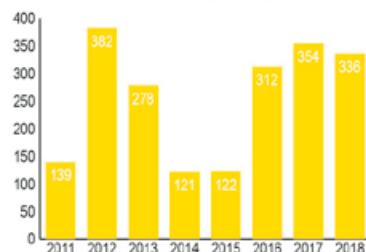
Wenn der Flughafen Berlin-Brandenburg öffnet und Tegel parallel dazu schließt, werden die wichtigen Zuverlässigkeitüberprüfungen gemäß dem Luftsicherheitsgesetz ausschließlich vom brandenburgischen Verfassungsschutz durchgeführt. Die Zahl der jährlichen Zuverlässigkeitüberprüfungen wird dann mit hoher Wahrscheinlichkeit fünfstellig werden.

Überprüfungen durch den Verfassungsschutz Brandenburg 2011 – 2018

Zuverlässigkeitüberprüfungen*



Sicherheitsüberprüfungen



* nach Luftsicherheits-, Sprungstoff- und Atomgesetz sowie auf Grundlage der Bewachungsverordnung

Als Sicherheitsdienstleister wirkt der Verfassungsschutz ebenfalls an den personalintensiven Sicherheitsüberprüfungen mit. Betroffen sind davon Mitarbeiter von etwa 20 Behörden (unter anderem: Polizei, Staatskanzlei und Ministerien, Landtag, Gerichte sowie Staatsanwaltschaften). 336 Sicherheitsüberprüfungen waren es 2018 (2017: 354).

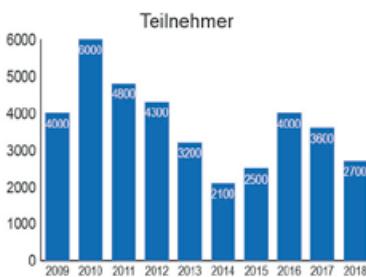
Verfassungsschutz durch Aufklärung

Verfassungsschutz durch Aufklärung

Veranstaltungen



Teilnehmer



Informationsangebote des Verfassungsschutzes waren 2018 erneut stark nachgefragt. In 65 Veranstaltungen wurden Vorträge gehalten (2017: 96). Rund 2.700 Bürger nahmen teil (2017: 3.600). Damit summiert sich die Zahl solcher Veranstaltungen seit 2008 auf insgesamt 1.129 mit etwa 42.000 Zuhörern.

Aufgaben, Befugnisse und Kontrolle des Verfassungsschutzes

Aufgaben, Befugnisse und Kontrolle des Verfassungsschutzes

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung gehören nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts die Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit aller politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. Ohne die Achtung dieser Prinzipien ist eine Demokratie nicht möglich. Um diese zu schützen, sammelt der Verfassungsschutz Informationen über Bestrebungen, die gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Er wertet sie aus und unterrichtet zuständige Stellen. In unserer Demokratie zählen dazu die Bevölkerung, die Landesregierung, die öffentliche Verwaltung, die Polizei und viele andere.



re. Auf diesem Wege über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu informieren, ist somit eine zentrale Aufgabe des Verfassungsschutzes. Denn der beste Schutz der Verfassung ist der informierte Bürger.

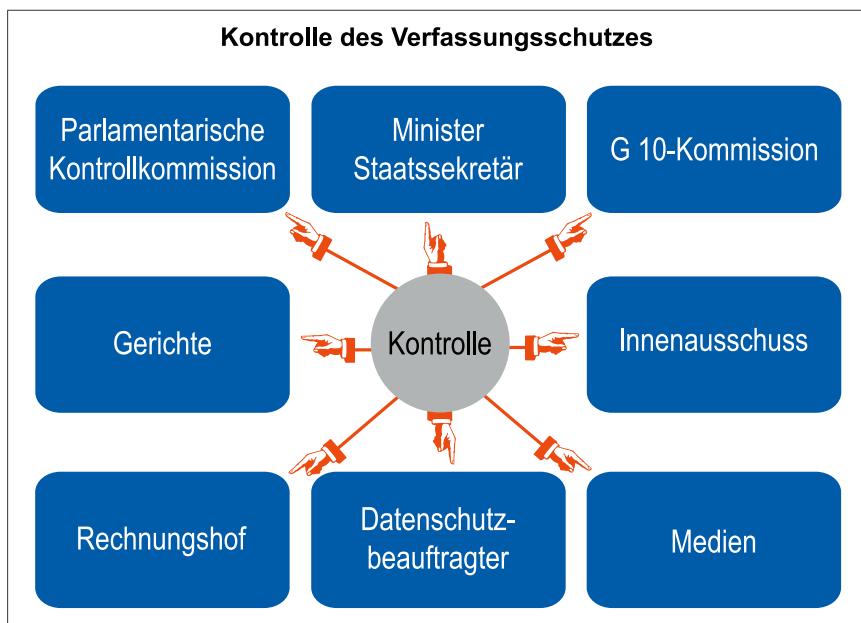
Am 31. Dezember 2018 hatte der brandenburgische Verfassungsschutz im Ministerium des Innern und für Kommunales 93 Mitarbeiter (2017: 89).¹ An Sachmitteln standen der Verfassungsschutzbehörde im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 1.600.000 Euro zur Verfügung. Davon wurden 1.599.999,54 Euro verausgabt.

Der Verfassungsschutz ist der Inlandsnachrichtendienst Deutschlands. Diese Aufgabe fällt sowohl in die Zuständigkeit des Bundes als auch der Länder. Anders als die Polizei hat der Verfassungsschutz keine exekutiven Befugnisse. Kein Verfassungsschützer darf Wohnungen durchsuchen, Personen festnehmen oder Zeugen vernehmen. Verfassungsschützer sind unbewaffnet und tragen keine Uniform.

Im demokratischen Rechtsstaat wachen parlamentarische Gremien über alle Aktivitäten des Verfassungsschutzes. Im Landtag Brandenburg sind das die „Parlamentarische Kontrollkommission“ (PKK) und die „G 10-Kommission“. Die PKK ist von der Landesregierung unter anderem umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten, auf Verlangen der Kommission muss sie dieser auch über Einzelfälle berichten (§ 25 Absatz 1 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz). Die „Parlamentarische Kontrollkommission“ kann von der Landesregierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Stellungnahmen sowie Akten- und Dateneinsicht und Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen. Bei besonderem Aufklärungsbedarf können Bedienstete mit Zustimmung des Innenministers zum Sachverhalt befragt werden. Darüber hinaus wird die PKK regelmäßig ohne Aufforderung nach § 7 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz über Quellen und Observationen sowie in anonymisierter Form über Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses informiert. Der Landtag beschließt über Größe und Zusammensetzung der „Parlamentarischen Kontrollkommission“: Sie soll nicht mehr als neun Mitglieder haben, wobei die parlamentarische Opposition angemessen vertreten sein muss (§ 24 Absatz 1 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz). Das Gremium tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen, Beratungen erfolgen in geheimer Sitzung (§ 26 Absatz 2 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz).

1 Die Zahl umfasst auch Teilzeitbeschäftigte. Wie in den vorangegangenen Berichten werden abgeordnete Bedienstete nicht ausgewiesen.

Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses werden durch die vom Landtag gewählte „G 10-Kommission“ vor ihrer Durchführung auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit überprüft. Angeordnete Beschränkungsmaßnahmen, welche die „G 10-Kommission“ für unzulässig oder nicht notwendig erachtet, hat das Innenministerium unverzüglich einzustellen. Die Kontrollbefugnis erstreckt sich auf die gesamte Verarbeitung der nach dem „Artikel 10-Gesetz“ erlangten personenbezogenen Daten (§ 3 Absatz 1 Satz 4 Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes). Die „G 10-Kommission“ besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Diplomjurist sein muss, und zwei Beisitzern. Mitglieder der „G 10-Kommission“ sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen (§ 2 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes).



Jeder hat das Recht, bei der Verfassungsschutzbehörde unentgeltlich ein Auskunftsersuchen zu stellen, § 12 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz. Davon machten im Jahr 2018 insgesamt 308 Personen Gebrauch (2017: 162).

Der Verfassungsschutz hält den Einsatz von menschlichen Quellen zur Erfüllung seines Auftrages für unabdingbar. Denn menschliche Quellen sind durch andere nachrichtendienstliche Mittel nicht zu ersetzen. Im Bereich des Rechtsextremis-

mus haben sie maßgeblich dazu beigetragen, dass brandenburgische Innenminister bislang acht Vereinsverbote erlassen konnten. Mit solchen Verboten wird die Ausbreitung extremistischer Ideologien maßgeblich unterbunden.

Verbotene neonationalsozialistische Strukturen in Brandenburg



- „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF) – War in ganz Brandenburg aktiv und wurde am 05.05.1995 verboten.
- Kameradschaft „Oberhavel“ – verboten am 14.08.1997
- Kameradschaften „Hauptvolk“ und „Sturm 27“ – verboten am 06.04.2005
- „ANSDAPO“ – verboten am 04.07.2005
- „Schutzbund Deutschland“ – verboten am 26.06.2006
- „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ (FKTf) – verboten am 11.04.2011
- „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ – verboten am 19.06.2012

Ebenso trägt der Quelleneinsatz zur Aufklärung politisch motivierter Kriminalität bei. Dies gilt beispielsweise für die Eindämmung rechtsextremistischer Hasskonzerte. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Quellen ist im Verfassungsschutzgesetz des Landes Brandenburg und insbesondere detailliert in einer internen Dienstanweisung geregelt. Festgelegt sind Mindeststandards sowohl bei der Werbung von Quellen als auch bei der Informationserhebung durch Quellen. Weiterhin ist geregelt, dass menschliche Quellen und die für sie zuständigen Personen beim Verfassungsschutz keine Straftaten begehen dürfen.

IM FOKUS:

Feindbild

liberale Demokratie

und ihre Institutionen

IM FOKUS: Feindbild liberale Demokratie und ihre Institutionen

Am 9. November 2014, genau 25 Jahre nach dem Mauerfall, hat der Korrespondent für Politik und Wirtschaft der Tageszeitung „Die Welt“, Richard Herzinger, ein düsteres Bild der Zukunft der liberalen Demokratie gezeichnet. Es sei von der damaligen Euphorie des Aufbruchs in die Freiheit nur noch wenig zu spüren. „*Weltweit sieht es so aus, als ob die liberale Demokratie, der unbestritten die Zukunft zu gehören schien, in die Defensive gerät und an Anziehungskraft verliert. War damals die Erwartung weit verbreitet, universale Prinzipien wie Menschenrechte und Pluralismus würden sich unaufhaltsam durchsetzen und es könnte eine auf ihnen basierende Weltordnung entstehen, so erleben wir heute erschreckende Rückfälle in gewaltsame Eroberungspolitik, ethnischen Nationalismus und religiösen Extremismus.*“² Fast fünf Jahre später ist es an der Zeit, diese ernüchternde Diagnose aus Sicht der Verfassungsschutzbehörde zu erörtern.

Liberale Demokratie in der Defensive

Zunächst einmal kann fast 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung und der Erlangung der vollen inneren und äußereren Souveränität der vereinten Bundesrepublik positiv festgehalten werden, dass sich die Demokratie in Europa durchgesetzt hat. Es gibt nur wenige autokratische Ausnahmen. In Europa leben so viele Menschen in Freiheit und Sicherheit wie noch nie. Und doch – das haben die wenigen Jahre nach Herzingers Befund gezeigt – hat das nicht überall zur Akzeptanz von Demokratie und Pluralismus geführt. Im Gegenteil: Folgt man den Zahlen der Verfassungsschutzbehörden, dann hat die Vielfalt und die Zahl der Feinde der liberalen Demokratie in den letzten Jahren in Deutschland kontinuierlich zugenommen.

Neben dem Rechts- und Linksextremismus haben sich islamistische Strömungen in Deutschland weiter etabliert. Zusätzlich haben sich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ als eigenständiges Extremismusphänomen entwickelt. Dazu gesellt sich eine Art Brückenspektrum an Organisationen, die in der Grauzone zwischen Demokratie und Extremismus aktiv sind und das Wählerreservoir des mittlerweile

2 Richard Herzinger: „Ist die liberale Demokratie ein Auslaufmodell?“, in: „Die Welt“, 09.11.2014, <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article134154197/Ist-die-liberale-Demokratie-ein-Auslaufmodell.html> (letzter Zugriff am 25.03.2019).

auch in Deutschland erstarkten rechtsnationalen Populismus bilden. Die Zahl der Anhänger rechtsextremistischer Organisationen und Strukturen hat sich zwischen 2014 und 2017 um 12,5 Prozent von 21.000 auf 24.000 Personen erhöht.³ Die Steigerungsrate im Linksextremismus liegt im selben Zeitraum bei 7,8 Prozent beziehungsweise einem Anstieg von 27.200 Anhängern im Jahr 2014 auf 29.500 Anhänger im Jahr 2017. Auch im Bereich der salafistischen Bestrebungen – einer Teilmenge des Islamismus beziehungsweise des terroristischen Islamismus – ist die Steigerung enorm: Wurden 2014 noch 7.000 Anhänger verzeichnet, so ist ihre Zahl im Jahr 2017 auf 10.800 hochgeschossen, eine Steigerung von 35,2 Prozent. Auch das Personenpotenzial von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ist bundesweit binnen zwei Jahren von 10.000 (2016) auf 19.000 (2018) dramatisch angewachsen.

Jenseits dieser beunruhigenden Zahlen kommt die Extremismusforschung bezogen auf den gesamten europäischen Raum zu dem ergänzenden qualitativen Befund, dass der politische Extremismus die Demokratien in Europa nach wie vor auf vielfältige Art gefährdet, „sei es durch autokratische Ordnungsvorstellungen, gleichsam als Antidot zu den – vermeintlichen und tatsächlichen – (post-)demokratischen Funktionsstörungen, sei es durch die Wahlerfolge antidemokratischer Parteien und ihrer auf Verweigerung und Blockade gründenden Strategie, sei es durch die Ablehnung und Bekämpfung demokratischer Werte und europäischer Ideen, sei es durch die Polarisierung der Gesellschaften und die Verrohung des politischen Klimas, sei es durch Akzeptanz und Anwendung von Militanz und Gewalt.“⁴

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg hat sich auf einer Klausurtagung im Jahr 2018 intensiv mit den Herausforderungen befasst, vor denen die liberale Demokratie steht. Dabei wurde herausgearbeitet, dass die derzeit weltweit aktiven antiliberalen Gegenbewegungen ein Reflex auf die Verunsicherungen durch fundamentale Veränderungen sind: Globalisierung, Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt, weltweite Migration, die Erosion des Nationalstaats und die Auflösung der patriarchalen Geschlechterordnung. Diese Entwicklungen laufen parallel und mit hoher Geschwindigkeit ab. Sie stellen alte Sicherheiten in Frage und werden von Teilen der Bevölkerung als Bedrohung empfunden. Populistische und extremistische Strömungen haben in den letzten Jahren diese Stim-

3 Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren die 2018er Zahlen für ganz Deutschland noch nicht bekannt.

4 Vgl. Tom Thieme: „Extremismus in west- und osteuropäischen Demokratien“, in: Eckard Jesse, Tom Mannewitz: „Extremismusforschung: Handbuch für Wissenschaft und Praxis“, Baden-Baden, 2018, S. 473.

mungen aufgenommen, zugespitzt und so für eine Polarisierung der deutschen Gesellschaft gesorgt.

Liberale Demokratien setzen solche Entwicklungen unter Stress. Demokratien sind dynamische Systeme. Institutionen, Verfahren, Organisationen und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sind ihr Lebenselixier. Wandlungsfähigkeit und Weiterentwicklung in einer sich rasch wandelnden Welt ebenso. Andernfalls würde die Leistungsfähigkeit des gesamten demokratischen Systems abnehmen und damit auch die Legitimität, die ihr von den Bürgerinnen und Bürgern zugesprochen wird. Auch in der Gesellschaft verändern sich die Werte, Prioritäten sowie Weltsichten und fordern die Anpassungsfähigkeit demokratischer Systeme heraus. „*Ihr Dilemma ist dabei, dass sie an Zweifel, Heterogenität und Offenheit als ihrem Lebenselixier festhalten, gegenüber ihren Feinden – die dies als Zeichen von Schwäche und Dekadenz denunzieren – jedoch Stärke, Konsequenz und Geschlossenheit an den Tag legen*“ müssen. So drückte es der Redakteur Herzinger nach 25 Jahren gesamtdeutscher Demokratie im Jahr 2014 aus. Schaut man sich die Zustimmungswerte zur Demokratie an, dann scheint dies immer noch zu funktionieren.

Demokratie als Ordnungsmodell und ihre Funktionsweise

Die traumatischen Erfahrungen durch die totalitären Ideologien des 20. Jahrhunderts sowie die fast 30jährigen gesamtdeutschen Erfahrungen mit der liberalen Demokratie sind die historisch-kulturellen Rahmenbedingungen, die einen Einfluss auf die politische Kultur⁵ Deutschlands haben. Daher ist die Frage nach der Legitimität und Akzeptanz der Demokratie gegenüber anderen möglichen Herrschaftsordnungen zentral. Man unterscheidet dabei zwischen einer generellen Systemakzeptanz der Demokratie und der Zufriedenheit mit der Funktionsweise und den Leistungen der Demokratie. Die Demokratie als Ordnungsmodell findet in Deutschland und ganz Europa einen hohen Zuspruch. Wie die Daten des von der Europäischen Kommission herausgegebenen Eurobarometers zeigen, haben sich die Ostdeutschen kurz nach der Wiedervereinigung im Jahr 1991 mit einer großen Mehrheit von 70 Prozent für die Demokratie als beste Staatsform ausgesprochen. Die Zustimmung der Westdeutschen war mit 86 Prozent noch deutlich höher. Bis ins Jahr 2014 blieb der Wert im Westen stabil. Im Osten fiel er jedoch auf 63 Prozent im Jahr 2006 ab, um im Jahr 2014 auf sogar 82 Prozent anzusteigen.

5 Unter politischer Kultur wird die Gesamtheit aller Werte, Prioritäten und Weltsichten in einer Gesellschaft verstanden.

gen (Westen: 90 Prozent).⁶ Im Anschluss daran sanken die Werte jedoch deutlich. Anfang 2019 stimmten der Aussage nur noch 77 Prozent der Westdeutschen und 42 Prozent der Ostdeutschen zu.⁷

Etwas differenzierter wird die Funktionsweise der Demokratie und ihre Leistungsbilanz beurteilt. Diese Einstellung bezieht sich auf die Verfassungsrealität oder die Wirklichkeit der Demokratie in Deutschland. Es überwiegen die positiven Wahrnehmungen, jedoch zeigt sich erneut eine deutliche Differenz zwischen Ost- und Westdeutschland. Über den gesamten Zeitraum von 1991 bis 2017 hinweg war im Westen Deutschlands durchschnittlich eine klare Mehrheit von 67 Prozent der Bürgerinnen und Bürger zufrieden, im Ostteil Deutschlands durchschnittlich lediglich 43 Prozent. Es gab erhebliche Schwankungen im Zeitverlauf, die parallel in Ost- und Westdeutschland zu beobachten waren. Die Bürgerinnen und Bürger in beiden Teilen Deutschlands reagieren also ganz ähnlich auf bestimmte Ereignisse, das aber auf unterschiedlichem Niveau.⁸

Anpassungsstrategien des Extremismus

Die Einstellungen der Bürgerinnen und Bürger zur Demokratie wirken sich auf die Chancen der extremistischen Kräfte aus. Je stärker die Idee der Demokratie und ihre Institutionen anerkannt sind, desto schwächer fällt das Mobilisierungspotenzial für Extremisten aus.⁹ Das wiederum beeinflusst seit einigen Jahren die Vorgehensweisen extremistischer Akteure, die verstärkt Anpassungsstrategien anwenden, um ihre demokratiefeindlichen Ansichten hinter systemkonformen Verhaltensweisen zu verbergen. So versteckt die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) ihre antidebakalischen Einstellungen schon seit vielen Jahren hinter dem Begriff der „sozialen Heimatpartei“. Ehemalige Funktionäre der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ agieren bei der aktivistischen aber ideologisch gemäßigteren „Identitären Bewegung Deutschland“.



Die soziale Heimatpartei
BRANDENBURG

6 Vgl. Dieter Fuchs, Edeltraud Roller: „Akzeptanz der Demokratie als Staatsform“, 14.11.2018, <http://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2018/politische-und-gesellschaftliche-partizipation/278503/akzeptanz-der-demokratie-als-staatsform> (letzter Zugriff am 20.03.2019).

7 Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach: „Fremd im eigenen Haus“, Januar 2019.

8 Vgl. Dieter Fuchs, Edeltraud Roller: „Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie“, <http://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2018/politische-und-gesellschaftliche-partizipation/278505/zufriedenheit-mit-dem-funktionieren-der-demokratie-in-deutschland>, (letzter Zugriff am 20.03.2019).

9 Vgl. Tom Thieme: „Extremismus in west- und osteuropäischen Demokratien“, in: Eckard Jesse, Tom Mannewitz: „Extremismusforschung: Handbuch für Wissenschaft und Praxis“, Baden-Baden, 2018, S. 476.

Darüber hinaus hat sich ein relativ breites Brückenspektrum an Gruppierungen und Initiativen gebildet, die sich strategisch ganz bewusst im Feld zwischen Extremismus und Populismus aufhalten. Die Verfassungsschutzbehörden diskutieren solche Entwicklungen, die derzeit vor allem im Rechtsextremismus eine Rolle spielen, unter dem Begriff der „Entgrenzung“. Die Zeitschriften, Institute, Verlage und Initiativen aus diesem als „Neue Rechte“ bezeichneten Spektrum docken an die Traditionen der antidemokratischen „konservativen Revolution“ der Weimarer Republik an. Sie möchten den Pluralismus, der die liberale Demokratie auszeichnet, zurückdrängen. Homogenitätsvorstellungen sowie ethnisch-nationaler Kollektivismus sollen wieder ins Zentrum der Gesellschaft rücken und der Liberalismus mit seinem Gleichheitsgebot ausgeschaltet werden. Auch der Einfluss auf die öffentliche Meinung ist ein wichtiges Anliegen.

Die Entgrenzung des Rechtsextremismus hat im Zuge der Fluchtmigration der letzten Jahre zugenommen. Mit dem Auftreten neuer Akteure, die auch bürgerliche Schichten ansprechen, sind die Grenzen zwischen den radikalen Rändern des politischen Spektrums und der Mitte der Gesellschaft porös geworden. Anschluss an konservativ-bürgerliche Milieus zu gewinnen ist ein strategisches Ziel der „Neuen Rechten“.



Im Bereich des Linksextremismus haben diese Grenzverschiebungen ebenfalls Tradition, wenn links-bürgerliche Organisationen gemeinsam mit Autonomen Demonstrationen abhalten, wie beim G20-Gipfel im Jahr 2017 in Hamburg und im Jahr 2018 im nordrhein-westfälischen Hambacher Forst. Auch die Verbindungen zwischen demokratischen Akteuren und der linksextremistischen Roten Hilfe kennzeichnen die beschriebenen Grenzverschiebungen.

Unterschiedliches Verständnis von Demokratie

Die vor allem im Osten Deutschlands (sowie in den postkommunistischen und südeuropäischen Staaten) teils als negativ empfundene Leistungsbilanz der Demokratie hängt unter anderem damit zusammen, dass es unterschiedliche Begriffe von Demokratie gibt. Vom westlichen, pluralen Demokratieverständnis ist ein identitäres Verständnis von Demokratie zu unterscheiden, welche von einer Interessenkonvergenz von Regierenden und Regierten ausgeht.¹⁰ Die seit Jahren zu hörende Parole „*Wir sind das Volk!*“ zeugt davon. Extremisten instrumentalisieren den Demokratiebegriff, um das repräsentative Demokratie-Modell als ignorantes, abgekartetes Spiel einer abgehobenen politischen Klasse gegenüber dem Staatsbürger und seinen Interessen darzustellen. Sie setzen ihr identitätstheoretisches Demokratiebild dagegen. Darunter verstehen sie „*Staat, Führung und Bevölkerung als Schicksalsgemeinschaft zur Verteidigung der in ihren Augen durch politische Eliten, EU, ‚Kapitalismus‘ und Medien bedrohten ‚wahren‘ Demokratie.*“¹¹ Die liberale Demokratie muss sich gegen diese Umkehrung wehren und das anti-demokratische Element des identitären Demokratie-Begriffs offenlegen: „*Das identitäre Politikverständnis geht von der politischen Homogenität des Volkes aus: Es soll eine Einheit von Regierenden und zu Regierten geben, was letztendlich eine Opposition ebenso wie den Pluralismus ausschließt. Eine Diktatur wäre dann so verstanden demokratischer als der Parlamentarismus, sofern sie sich auf eine wie auch immer bestimmbare Massenakzeptanz stützen würde.*“¹²

10 Vgl. ebd., S. 477.

11 Vgl. ebd., S. 477f.

12 Armin-Pfahl-Traughber: „Was die ‚Neue Rechte‘ ist – und was nicht. Definition und Erscheinungsformen einer rechtsextremistischen Intellektuellengruppe“, 21.01.2019, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/284268/was-die-neue-rechte-ist-und-was-nicht> (letzter Zugriff am 25.03.2019).

Sog zur „intoleranten“ Demokratie

Die empirische Demokratieforschung hat festgestellt, dass Teilbereiche der Demokratie mit erheblichen Herausforderungen zu kämpfen haben, die ebenfalls von den Feinden der liberalen Demokratie ausgenutzt werden könnten.¹³ Während die kulturelle Modernisierung des deutschen Rechtsstaates erfolgreich voranschreitet,¹⁴ sieht es in anderen Teilbereichen der liberalen Demokratie deutlich kritischer aus. Das betrifft in erster Linie die politische Beteiligung. Die Wahlbeteiligung hat überall in den entwickelten demokratischen Staaten sichtbar abgenommen, während die soziale Selektivität der gesamten politischen Partizipation zugenommen hat. Demokratieforscher kommen zu dem Ergebnis, dass es nicht die Mittelschichten sind, die aussteigen, sondern die unteren Schichten. Letztere hätten sich längst aus der politischen Teilnahme entfernt. Die entwickelten Staaten seien hinsichtlich der Partizipation in der Zweidritteldemokratie angekommen: „*Man könnte das ignorant als eine fast unvermeidliche Elitisierung der Politik in Zeiten der Komplexität abtun. Die Ignoranz dürfte aber aufhören, wenn diese bildungsferneren Schichten stärker von rechtspopulistischen Parteien mobilisiert werden können. Die liberalen Demokratien gerieten dann immer mehr in den krisenhaften Sog einer intoleranten und „illiberalen Demokratie.*“¹⁵ Den demokratischen Staaten steht zudem mit Russland, China und Iran eine wachsende Zahl nach Macht und Einfluss strebender autokratischer Regime gegenüber, die solche Entwicklungen mit Interesse beobachten. Teilweise werben diese Regime mit eigenen Fernsehsendern und Internetformaten direkt in Deutschland und Europa für ihre Weltsicht. Deren oftmals negative Berichterstattung über Deutschland zielt darauf ab, vorhandene Konflikte in der deutschen Gesellschaft zu vertiefen und zu polarisieren.

Gefährdung der inneren Sicherheit durch Gewaltpotenzial

Die liberale Demokratie wird auch durch das dem politischen Extremismus innewohnende Gewaltpotenzial herausgefordert. Der Rechtsextremismus ist ambivalent in seiner Entwicklung. Er versucht einerseits in die Mitte der Gesellschaft

13 Vgl. Wolfgang Merkel: „Krise der Demokratie? Anmerkungen zu einem schwierigen Begriff“, 30.09.2016, <http://www.bpb.de/apuz/234695/krise-der-demokratie-anmerkungen-zu-einem-schwierigen-begriff?p=all> (letzter Zugriff am 25.03.2019).

14 Gemeint sind Bürgerrechte wie Geschlechtergleichheit, der Schutz ethnischer und religiöser Rechte sowie die rechtliche Gleichstellung hetero- und homosexueller Paare.

15 Wolfgang Merkel: Wolfgang Merkel: „Krise der Demokratie? Anmerkungen zu einem schwierigen Begriff“, 30.09.2016, <http://www.bpb.de/apuz/234695/krise-der-demokratie-anmerkungen-zu-einem-schwierigen-begriff?p=all> (letzter Zugriff am 25.03.2019).

zu drängen (siehe oben). Organisationen wie die „Identitäre Bewegung Deutschland“ geben sich ein modernes und pseudointellektuelles Erscheinungsbild. Damit versuchen sie, die Stigmatisierung des Rechtsextremismus zu überwinden. Andere Teile der Szene wiederum diskutieren Endzeitszenarien und folgern, dass sie sich auf einen Bürgerkrieg oder einen weißen „Ethnostaat“ vorbereiten müssten. Das Spektrum der – auch mit massiver Gewalt bekämpften – Gegner reicht von Migranten über vermeintlich linke Aktivisten bis hin zu Politikern. Es besteht die Gefahr, dass sich auf diesem Nährboden rechtsterroristische Strukturen oder Einzeltäter entwickeln könnten. Linksextremisten dagegen leben ihre Protestkultur verbunden mit Gewalttätigkeit ziemlich unmittelbar aus. In der gewaltbereiten autonomen Szene Deutschlands konnte in den letzten Jahren eine Verschärfung der linksextremistischen Gewalttaten bis hin zu massiven Sabotageakten und Brandstiftungen beobachtet werden. Auch der islamistische Extremismus ist eine Gegenbewegung zur liberalen Demokratie und trifft unter Jugendlichen zunehmend auf Resonanz. Islamisten betrachten die liberale Gesellschaft als gottlose, dekadente Verirrung. Ihnen geht es um die Formierung von Staat und Gesellschaft nach Gottes Geboten. Ein aus dem historischen Kontext herausgelöster Koran wird als Aufforderung verstanden, dieses Ziel falls nötig mit Gewalt (Jihad) durchzusetzen.

Polarisierung und Radikalisierung

Gesellschaftspolitisch relevante Veränderungen, wie sie in Deutschland in den letzten Jahren stattgefunden haben, polarisieren. Dies wiederum befördert eine Radikalisierung der Gesellschaft und führt zu nachlassendem gesellschaftlichen Zusammenhalt. Vor diesem Zusammenhang hat 2018 Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier gewarnt. Er sprach von einer „*Lust zum Untergang*“ und warnte vor „*einer sozial-moralischen Rage, mit der Gruppen regelrecht gegeneinander in den Kulturmampf ziehen*“. Darauf muss sich die liberale Demokratie einstellen und regelmäßig mögliche Gefährdungspotenziale für die freiheitliche demokratische Grundordnung abschätzen. Gleichzeitig muss aber auch für eine Depolarisation der öffentlichen Debatte eingestanden werden. Dies ist eine Aufgabe, die vor allem den politischen Parteien obliegt. Hierzu schrieb Herzinger vor fast fünf Jahren: „*Statt angesichts der explosiven Weltlage in anthropologischen Pessimismus zu verfallen, sollten wir uns an den konkreten Gründungsimpuls der modernen liberalen Zivilisation erinnern. Der transatlantische Zusammenschluss der Demokratien nach 1945 stützte sich nicht so sehr auf eine positive „Wertegemeinschaft“ als auf den Willen zur gemeinsamen Abwehr von Unfreiheit und Unrecht. Sie ging*

*weniger aus dem hervor, was alle Demokratien gemeinsam als Idealzustand erstreben, als vielmehr aus der Ablehnung dessen, was nicht mehr sein soll: Kolonialismus, Rassismus, Nationalismus und Totalitarismus in seiner faschistischen wie kommunistischen Form. Die Überwindung dieser Übel hat jedoch die Kräfte der absoluten Negation von Freiheit nicht aus der Welt geschafft. Sie ändern nur stets das Gewand, in dem sie auftreten, und fordern die liberalen Demokratien heute wieder zur Erneuerung ihrer ideellen Grundlage heraus.*¹⁶

16 Richard Herzinger: „Ist die liberale Demokratie ein Auslaufmodell?“, in: „Die Welt“, 09.11.2014, <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article134154197/Ist-die-liberale-Demokratie-ein-Auslaufmodell.html> (letzter Zugriff am 25.03.2019).

Rechtsextremismus

IM FOKUS: Rechtsextremistische Vorstellungen von Europa	39
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	54
DER DRITTE WEG	67
Parteiunabhängige Strukturen 1: Kameradschaften.....	71
Parteiunabhängige Strukturen 2: Freie Kräfte.....	77
Parteiunabhängige Strukturen 3: Bruderschaften	81
Parteiunabhängige Strukturen 4: Vereine	88
Parteiunabhängige Strukturen 5: Identitäre Bewegung Deutschland, Ortsgruppe Cottbus	95
Parteiunabhängige Strukturen 6: Kampfsportgruppen	99
Weitgehend unstrukturiertes Personenpotenzial.....	104
Rechtsextremistische Hassmusik	106
Immobilien der rechtsextremistischen Szene	119

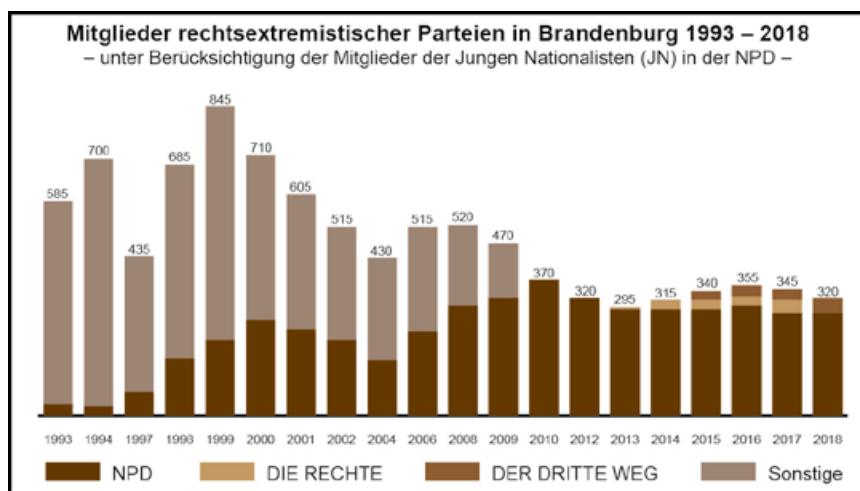
Rechtsextremismus

Die in Artikel 1 des Grundgesetzes festgeschriebene Unantastbarkeit der Menschenwürde lehnen Rechtsextremisten grundlegend ab. Für sie ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Rasse oder Nationalität das entscheidende Kriterium für die Wertigkeit eines Menschen. Daraus leiten Rechtsextremisten unter anderem ab, welche Rechte einzelnen Personen zustehen. Rechtsextremistische Ideologien widersprechen damit klar gegen das in Artikel 3 Grundgesetz festgeschriebene Gleichheitsgebot. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass Rechtsextremisten die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte leugnen. Hieran wird deutlich, dass rechtsextremistische Konzepte nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sind.

Rechtsextremistisches Personen- und Organisationspotenzial in Brandenburg (zum Teil geschätzt)

	2016	2017	2018
in Parteien (gesamt)	355	345	320
NPD	300	280	280
DIE RECHTE	25	35	0
DER DRITTE WEG	30	30	40
in parteiunabhängigen Strukturen	220	250	335
weitgehend unstrukturiertes Personenpotenzial	920	1.030	1.125
gesamt	1.495	1.625	1.780
Mehrfachmitgliedschaften	105	85	105
Personenpotenzial (nach Abzug von Mehrfachzählungen)	1.390	1.540	1.675
davon gewaltorientierte			
Rechtsextremisten	1.010	1.120	1.235

Bei der Betrachtung des rechtsextremistischen Personenpotenzials muss im Land Brandenburg für das Jahr 2018 erneut ein Anstieg festgestellt werden. Die Gesamtzahl brandenburgischer Rechtsextremisten wuchs damit im fünften Jahr in Folge und hat mit 1.675 Personen den höchsten Stand in der Geschichte erreicht. Auffällig ist, dass sich die Entwicklungen in den drei von den Verfassungsschutzbehörden im Rechtsextremismus gebildeten Kategorien nennenswert unterscheiden. So schritt 2018 der Bedeutungsverlust rechtsextremistischer Parteien weiter voran. Dieses gilt insbesondere für die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD). Ihr deutlicher Mitgliederrückgang seit dem Jahr 2010 zieht ein spürbares Einbrechen ihrer Parteiaktivitäten nach sich. Damit einher geht ihr Bedeutungsverlust innerhalb der rechtsextremistischen Szene. Die Schwäche rechtsextremistischer Parteien lässt sich 2018 zudem an der Auflösung des brandenburgischen Landesverbandes der Kleinstpartei „DIE RECHTE“ ablesen. Einzig die neonationalsozialistische Kaderpartei „DER DRITTE WEG“ konnte im Jahre 2018 leichte Zuwächse verbuchen.



Einen spürbaren Anstieg der Mitgliedschaften konnten demgegenüber die parteiunabhängigen Strukturen verzeichnen. Hierunter werden zum einen freie Personenzusammenschlüsse, wie zum Beispiel „Kameradschaften“ oder „Freie Kräfte“, sowie zum anderen rechtsextremistische Vereine gezählt. Der Mitgliederzuwachs im Bereich „parteiunabhängige Strukturen“ ist vor allem mit dem Aufkommen der rechtsextremistischen „Kampfgemeinschaft Cottbus“ zu erklären.

Parallel hierzu muss auch für das „weitgehend unstrukturierte Personenpotenzial“ erneut ein Aufwuchs festgestellt werden. Trotz der im Vergleich zu den Jahren 2015 und 2016 deutlich niedrigeren Flüchtlingszahlen gelingt es der rechtsextremistischen Szene noch immer, über diese Thematik neue Personen an sich zu binden. Alarmierend bleibt, dass aus den Reihen der Rechtsextremisten, die nicht in einer der festen Strukturen aktiv sind, verhältnismäßig viele (Gewalt-)Straftaten begangen werden. Viele dieser Täter traten im Kontext der Auseinandersetzung um Migration zudem erstmals strafrechtlich in Erscheinung.



Wie eingangs erwähnt, kann als Kern rechtsextremistischer Ideologie die „Ungleichheit menschlichen Lebens“ ausgemacht werden. Darüber hinaus gibt es zwischen den einzelnen rechtsextremistischen Konzeptionen aber durchaus Unterschiede. Aus diesem Grund werden die wichtigsten rechtsextremistischen Akteure im Land Brandenburg in den folgenden Teilkapiteln getrennt analysiert. Vor dem Hintergrund der angesprochenen Auflösung des brandenburgischen Landesverbandes wird auf eine Betrachtung der Kleinstpartei „DIE RECHTE“ verzichtet, auch wenn die Partei in einzelnen Bundesländern weiter aktiv ist und von den dortigen Verfassungsschutzbehörden weiter beobachtet wird. Die ehemaligen brandenburgischen Parteimitglieder organisieren sich wieder in ihrer alten „Kameradschaft Märkisch Oder Barnim“ (KMOB), die in diesem Bericht entsprechend dargestellt wird.

IM FOKUS:

Rechtsextremistische Vorstellungen von Europa

In den letzten Jahren ist das stillschweigende Einverständnis, auf das sich die europäische Integration in ihrer Geschichte immer stützen konnte, durch zunehmend offensiv vorgetragene Kritik, Skepsis und Ablehnung unter Druck geraten. Nationalistische Positionierungen und Egoismen fordern zunehmend den Diskurs in und über Europa heraus. Das Leitmotiv der Europäischen Union – „*In Vielfalt geeint*“ – hat beispielsweise durch die Schuldenkrise an Überzeugungskraft verloren. Populistische Protestbewegungen, Gruppierungen und Parteien greifen antieuropäische Vorbehalte auf und verstärken sie zusätzlich. Das geht mit Wahlerfolgen einher, welche diese Strömungen in Regierungsverantwortung tragen. Mit der Flüchtlingskrise und der damit verbundenen Herausforderung, eine Lösung über europäische Institutionen zu koordinieren, hat sich diese Entwicklung auch in Deutschland beschleunigt und zu spürbaren Veränderungen im Parteiensystem geführt. Bereits der Europawahlkampf 2014, der ganz im Zeichen der Euro-Rettungsschirmpolitik für einige südeuropäische Länder und Irland stand, war von massiver Kritik an den Entscheidungen und den Institutionen in Brüssel geprägt. Mittlerweile ist daraus ein Unbehagen in vielen Ländern Europas entstanden, welches sich nunmehr auch grundsätzlich gegen den Staat und die Medien richtet.

Keine Chance für herkömmliche rechtsextremistische Parteien bei der Europawahl 2019

Von dieser Stimmung wollen auch die Rechtsextremisten in Deutschland profitieren. Das gilt vor allem für die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD), die bei der Europawahl 2014 aufgrund einer fehlenden Sperrklausel¹⁷ und einer für Kleinstparteien günstigen Sitzzuteilung¹⁸ mit ihrem früheren Parteivorsitzenden, Udo Voigt, einen Abgeordneten ins Europäische Parlament entsenden konnte. „*Europa rückt nach rechts – Deutschland ist dabei. Zum zweiten Mal in Folge haben die Deutschen die Chance, einen deutschen Nationalisten in das Europaparlament zu entsenden, denn bei der Europawahl gibt es keine Prozenthürde!*“, heißt es bei den regionalen Auftaktveranstaltungen der NPD zur Europawahl.¹⁹ Voigt,

¹⁷ Bei der Europawahl 2014 reichte weniger als ein Prozent der Stimmen für eine Partei, um einen Abgeordneten ins Europäische Parlament zu entsenden. Die NPD errang in Land Brandenburg 24.021 Stimmen (2,6 %). Erst bei der Europawahl 2024 wird wieder eine Sperrklausel eingeführt.

¹⁸ Sitzzuteilungsverfahren nach D'Hondt, Sainte-Laguë.

¹⁹ Vgl. Facebook-Seite „Freundeskreis Udo Voigt“, 12. März 2019 (letzter Zugriff am 21.03.2019).



NPD-Wahlaufruf zur Europawahl 2019

den eigenen Ordnungsprinzipien neu zu gestalten. Auch die erstmals zu einer Europawahl antretende Kleinstpartei „DER DRITTE WEG“ hat dies zum Ziel. Sie will Europa vom „amerikanischen Imperialismus“ befreien.

Trotz fehlender Sperrklausel kann sich keine der beiden rechtsextremistischen Parteien Chancen auf einen Einzug in das Europaparlament machen. Das Wählerpotenzial ist aufgrund der übermächtigen Konkurrenz aus dem populistischen Lager für beide zu klein, um den nötigen Prozentpunkt zu erreichen. Die NPD hat zudem seit einigen Jahren innerparteiliche Mobilisierungsschwierigkeiten und leidet unter chronischem Geldmangel.

Unterschiedliche Neuordnungsprinzipien für Europa

Die Ablehnung der europäischen Integrationsbemühungen, die Ablehnung supranationaler europäischer Institutionen und die Ablehnung des nordatlantischen Verteidigungsbündnisses (NATO) sind seit jeher im deutschen Rechtsextremismus verbreitet. Von daher sind aus dieser Richtung keine Lösungsvorschläge für die Politik in Europa zu erwarten. Rechtsextremisten nutzen die Europawahl vielmehr, um ihre fundamentale Kritik an der Demokratie an sich zum Ausdruck zu bringen und ihre antimodernistischen Zukunftsvisionen zu präsentieren. Ein stereotypical Element im Weltbild von Rechtsextremisten ist die Vorstellung, dass Deutschland kein Nationalstaat wie jeder andere ist, sondern ein Staat von höherer Würde und Weihe in Europa. Eben das verlorene gegangene „Reich“, das zugleich „Schutzschild des Abendlandes“ und „europäische Führungsmacht“ sei. Neben diesem Reichsgedanken haben sich über die Jahrzehnte weitere Bilder

im Europäischen Parlament fraktionslos, wird als gradliniger Einzelkämpfer dargestellt, der die „*Interessen unseres Volkes*“ vertrete. Die Vision der NPD von Europa ist ein „starker, freier Kontinent, der sich seiner Identität bewusst wird und bereit ist, seine Zukunft wieder in die eigene Hand zu nehmen.“²⁰ Dahinter steckt nichts anderes als die Absicht der NPD, die Europäische Union (EU) abzuschaffen und Europa nach

20 Vgl. Facebook-Seite NPD-Bundesverband, 12. März 2019 (letzter Zugriff am 21.03.2019).

von Europa im Rechtsextremismus etabliert, wie das vom „Europa der Völker“, das der „Europäischen Eidgenossenschaft“ oder das vom „Europa der Vaterländer“. Rechtsextremistische Vorstellungen vom europäischen Kontinent thematisieren „raumfremde Mächte“ in Europa, von deren Einfluss und Abhängigkeit sich die Europäer lösen müssten. In der Zeit vor der Deutschen Einheit waren damit die USA und die frühere UdSSR gemeint. Heute sind damit nur noch die USA gemeint. Das gilt sowohl für ihre militärische als auch für ihre wirtschaftliche Stärke. Dahinter steckt das Feindbild eines „jüdisch-dominierten US-Kapitalismus“. Dagegen sieht die überwiegende Mehrheit der Rechtsextremisten Russland als Partner an, mit dem es eng zu kooperieren gilt.

Neuordnungsprinzip „Europa der Völker“ (NPD)

Die NPD will sich seit der Verabschiedung ihres aktuell gültigen Grundsatzprogramms im Jahr 2010 als „soziale Heimatpartei“ darstellen. Den Kern dieser Programmatik bildet die „nationale Solidarität“. Gemeint ist hiermit die radikale Schließung Deutschlands gegenüber Bevölkerungsgruppen, die dem deutschen Volk nach Auffassung der Partei nicht zugerechnet werden dürfen. Folglich greift die NPD intensiv auf den Begriff der Volksgemeinschaft zurück, aus dem sie ihre staatspolitischen Vorstellungen und ihr Demokratieverständnis ableitet. Klar formuliert wird das in folgendem Satz: „*Volksherrschaft setzt die Volksgemeinschaft voraus. Der Staat nimmt die Gesamtverantwortung für das Volksganze wahr und steht daher über den Gruppeninteressen.*“²¹ Eindimensional wird daher auch die Bedeutung des Staates gegenüber dem Stellenwert des einzelnen Menschen hervorgehoben: „*Die politische Organisationsform eines Volkes ist der Nationalstaat. (...) Im Mittelpunkt nationaler Ordnungspolitik steht das Volk (...). Nationaldemokratische Politik sieht sich dem Wohl eines jeden Volksangehörigen und der Gemeinschaft verpflichtet. Voraussetzung dafür ist die grundsätzliche Einheit von Volk und Staat.*“²² In der Konsequenz läuft diese Ideologie auf politische Homogenität (Identität zwischen Führern und Geführten) und sozialen Kollektivismus (in Form ethnischer Homogenität) hinaus und steht daher im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Von diesem vermeintlich „lebensrichtigen“ Weltbild und der Vorstellung von „wahrer“ Demokratie überzeugt, erwartet die NPD den Zusammenbruch des aus ihrer Sicht unnatürlichen, liberalen, durch Multikulturalismus und Globalisierung geprägten politischen Systems und den Rassenkrieg in Europa: „*Nur ethnisch geschlossene Gesell-*

21 Vgl. NPD-Parteiprogramm 2010, S. 7.

22 Vgl. ebd., S. 6.

*schaftskörper mit geringem Ausländeranteil sind solidar- und belastungsfähig, nur sie können positive Gemeinschaftskräfte zur Krisenbewältigung entwickeln. (...) Zahlreiche Bevölkerungsprognosen sehen die alteingesessenen Europäer schon (...) als Minderheit (...). Das ist Völkermord an den Einheimischen und läuft auf den Völkerkrieg hinaus.*²³

Die NPD will unter dem Titel „Europa der Völker“ einen europäischen Bund völkisch homogener Staaten schaffen. Im Grundsatzprogramm der Partei heißt es dazu: „*Weltweit erteilt der Aufbruch der Völker dem multikulturellen Einheitswahn eine Absage. In Europa muß das Bekenntnis zum abendländischen Erbe, zum nationalstaatlichen Ordnungsprinzip, zur Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und zum Prinzip der Volkszugehörigkeit Grundlage einer Neuordnung sein. So wird an die Stelle eines ‚EU-Europas‘ der Technokraten ein lebenskräftiges Europa der Völker treten, das frei, zukunfts-fähig, sozial gerecht und in seinen nationalen Identitäten geschützt ist.*

²⁴

Der Begriff „Europa der Völker“ entstand nach dem Zweiten Weltkrieg in Auseinandersetzung mit den gescheiterten – und in den Augen der Weltöffentlichkeit durch die NS-Vernichtungspolitik vollständig diskreditierten – Ideen nationalistischer und nationalsozialistischer Volksgruppenpolitik. Trotz allem läuft das Konzept „Europa der Völker“ auf eine Relativierung der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Vernichtungspolitik hinaus. Bereits 1952 erschien unter dem Titel „Europa der Völker“ in einer Vertriebenenzeitschrift ein Beitrag, der die historischen Ursachen der Vertreibung der Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg, also die nationalsozialistische Volkstums- und Vernichtungspolitik, leugnete. Gefordert wurde stattdessen „*jene neue Völkerordnung vorzubereiten, auf der Europa wiedererstehen muß, soll es nicht völlig zugrunde gehen.*

²⁵ Hier setzt die NPD an und fordert in revisionistischer Absicht in ihrem Grundsatzprogramm eine neue „Friedensordnung“ für Europa. Der Logik des völkischen Nationalismus nach, käme damit auch die Forderung nach einem Großdeutschland in den Grenzen von 1937 auf den Tisch. Deutschland würde als einziger Staat in Europa an territorialer Größe und Bevölkerungszahl zunehmen. Damit käme der Rechtsextremismus seinem politischen Ziel von einem Deutschland als der hegemonialen Macht in Europa („europäische Schutzmacht“) näher.

23 Vgl. „Wortgewandt/Argumente für Mandats- und Funktionsträger. Schriftenreihe des Bundesvorstands der NPD“, 2014, S. 10.

24 Vgl. NPD-Parteiprogramm 2010, S. 13.

25 Vgl. Eugen Lemberg (1952): „Ein Europa der Völker“, in: „Ostdeutsche Zeitung/Die Stimme der Heimat - Deutschland – Europa“, Nr. 10, 09.03.1952.

Festung Europa – Schutzone Deutschland

Die NPD thematisiert im Europawahlkampf Abschottung, Schutz vor Migration und den Schutz der „nationalen Identitäten“ in Europa. Dazu dient das Kampagnenthema „Festung Europa – Schutzone Deutschland“: „Alle Europäer sitzen im selben Boot. Können wir die Außengrenzen unseres Kontinents nicht schützen, werden unsere Länder ihre Identität verlieren. Europas Völker würden einem beispiellosen Bevölkerungsaustausch zum Opfer fallen. Dann wird unsere Heimat schon bald nicht mehr wiederzuerkennen sein.“

Während die Osteuropäer das bereits erkannt haben, torkeln Deutschland und der Westen Europas weiterhin in Richtung Untergang.“²⁶ Der Begriff „Festung Europa“ gehörte ab 1943 zur NS-Propaganda und zum Sprachgebrauch Adolf Hitlers.²⁷ Der NPD-Bundesvorsitzende Frank Franz nutzt in diesem Zusammenhang den nationalsozialistischen Begriff der „Umvolkung“.



Die Themen „Innere Sicherheit“ und „Flüchtlinge bzw. Bewahrung der ethnischen Homogenität der Deutschen“ hat die NPD bereits seit dem Herbst 2018 in der Kampagne „Schafft Schutzzonen“ gebündelt. Neben der Themensetzung im Internet und den sozialen Medien versucht die NPD auch öffentlich sichtbar zu sein, in dem sie behauptet, „Schutzstreifen“ aufzustellen, die in orangefarbenen Westen in Einkaufszentren und an anderen Orten angeblich „Streife“ laufen. Die Westen nutzen sie als Symbol gegen demokratische Parteien und demokratisch gewählte Entscheidungsträger, die die Deutschen nicht genug vor Übergriffen von Migranten schützen würden. Dabei kommt den Parteistrategen die – ideo-logisch zwar anders gelagerte – Kampagne der französischen „Gelbwesten“ höchst gelegen.

26 Vgl. Homepage NPD-Bundesverband: „Der NPD-Europaparteitag – Das Motto“ (letzter Zugriff am 18.03.2019).

27 Vgl. Stefan Kestler: „Nationalsozialistische Europakonzeptionen im Zweiten Weltkrieg. Darstellung ausgewählter Beispiele“, in Armin Pfahl-Traughber, Monika Rose-Stahl: „Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Schule für Verfassungsschutz und für Andreas Hübsch“, Brühl/Rheinland, 2007, S. 237.

Antisemitische Anti-Soros-Kampagne

Einerseits sollen die Warnwesten als Protestkleidung die Aufmerksamkeit für die NPD-Kampagne vor Ort steigern. Andererseits wird diese Protestform generell dazu genutzt, um die Institutionen der EU abzuwerten. Dabei bedient sich die NPD auch des populistischen Schlagworts der EUdSSR. Damit soll die Überzeugung zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die EU zu einer Union sozialistischer Sowjetrepubliken entwickeln würde: „*Die NPD lehnt die Schaffung einer EUdSSR entschieden ab, weil sie die Völker entmündigt und die europäischen Nationalstaaten noch umfassender in die Abhängigkeit der Brüsseler Zentralorgane treibt.*“²⁸ In diesem Zusammenhang verunglimpt die NPD die EU zusätzlich als ein „undemokratisches Monster“.²⁹

Die NPD nutzt die Gelbwesten-Proteste in europäischen Nachbarländern, um mit antisemitischen Verschwörungstheorien ihre Stammwählerschaft zu bedienen. Seit einigen Jahren hat sich der Verweis auf den amerikanischen Hedgefonds-Manager George Soros als globaler antisemitischer Code etabliert.³⁰ Bei einer Demonstration belgischer Aktivisten aus dem Spektrum der Gelbwesten hieß es in einem Bericht auf der Wahlkampfseite von Udo Voigt: „*Voigt erinnerte daran, daß der französische Präsident Macron, an dessen Politik sich im November letzten Jahres der Gelbwesten-Protest entzündet hatte, im Wahlkampf unter anderem von dem sattsam bekannten Mega-Spekulanten (...) George Soros sowie vom Bank-Magnaten David Rothschild und dem Bankhaus Goldman-Sachs mit Geldsummen in mehrstelliger Millionenhöhe unterstützt worden war. Der Bank-Koloß Rothschild bildete in der gesamten Wahlkampagne von (...) Macrons Wahlplattform (...) eine Konstante (...) während sich keine französische Bank dazu bereit erklärte, den Wahlkampf der politischen Opposition von Macron, Marine Le Pen, zu finanzieren.*“³¹

In mehreren Parlamentarischen Anfragen an die EU-Kommission nutzte der ehemalige NPD-Vorsitzende ebenfalls den antisemitischen Code und fragte nach

28 Vgl. Homepage NPD-Bundesverband: „Für ein Europa der Völker und starken Nationalstaaten!“, 11.12.2017 (letzter Zugriff am 18.03.2019).

29 Vgl. Homepage NPD-Bundesverband: „Die EU - Ein undemokratisches Monster!“, 30.01.2019 (letzter Zugriff am 18.03.2019).

30 2015 wurde George Soros von europäischen Populisten vorgeworfen, maßgeblich für die Flüchtlingskrise 2015 verantwortlich zu sein. Die Verschwörungstheorie entfaltet deshalb besondere Macht, weil Soros große Summen für liberale Zwecke einsetzt. Sein Vermögen hat er zum Großteil der „Open Society Foundation“ übertragen. Vgl. „Verschwörungstheorie um Milliardär wird global - George Soros als „Rothschild des 21. Jahrhunderts““, manager magazin, 05.12.2018, <http://www.manager-magazin.de/politik/weltwirtschaft/midterms-george-soros-als-objekt-von-verschwoerungstheorien-a-1236820.html> (letzter Zugriff am 18.03.2019).

31 Vgl. Homepage von Udo Voigt: „Gemeinsam sind wir stark!“, 07.02.2019 (letzter Zugriff am 18.03.2019).

Treffen von Soros` Organisation „Open Society European Policy Institute“ (OSEPI) mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Mitgliedern der Europäischen Kommission. Diese Kontakte klassifizierte er in verschwörungsideologischer Absicht als „brisant“. „Wie begründet die Kommission die unterbliebene Information der Öffentlichkeit über die Vielzahl politisch brisanter Kontakte, die hohe EU-Funktionäre über Jahre hinweg mit Soros und Funktionären seines Netzwerkes pflegten?“, hieß es in der Anfrage.³²

Zerschlagung der EU und Annäherung an Russland

Konsequent wirbt die NPD für eine Zerschlagung der EU. Dazu dient die Kampagne „DEXIT jetzt! – Volksabstimmung zum EU-Austritt“, die an das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU angelehnt ist. Das Kalkül der NPD: Wenn Deutschland als größter Nettozahler des Haushaltes der EU wegfielen, würde die EU automatisch zusammenbrechen. Eines der Instrumente zur Zerschlagung der EU ist der Zusammenschluss europäischer rechtsextremistischer Parteien, der „Alliance of Peace and Freedom“ (APF), die 2015 gegründet wurde und zu der die Stiftung „Europe Terra Nostra“ (ETN) gehört. ETN versucht, ähnlich wie die als „Neue Rechte“ bezeichnete politische Strömung in Deutschland, kulturrevolutionäre Metapolitik zu betreiben. Metapolitik bedeutet, Stimmungen und Meinungen im vorpolitischen Raum einer Gesellschaft zu beeinflussen, um dann mehrheitsfähig zu werden. Im Vorstand der ETN ist der NPD-Funktionär Karl Richter vertreten, der als politischer „Theoretiker“ und „Strateg“ der Partei gilt. In einem ETN-Podcast mit dem Titel „Wir haben die Wahl: EUdSSR oder Europa der Vaterländer“ skizzierte Richter die Vorhaben der NPD und der europäischen Rechtsextremisten. Bei seinen Einlassungen wird der Anti-Amerikanismus der NPD, der die Partei seit ihrer Gründung 1964 prägt, deutlich. Demnach hält die NPD eine strategische Kooperation Europas mit Russland für dringend geboten. Europa solle sich aus der „transatlantischen Umklammerung“ der USA lösen und auf die „eurasischen“ Option, gemeint ist damit die strategische Zusammenarbeit mit Russland, setzen. Diese Position würde in letzter Konsequenz zu einer Auflösung der EU und der NATO führen. Die ETN bedient sich älterer konzeptioneller Überlegungen, die zum Teil auf die Vorgängerin der NPD, die rechtsextremistische „Deutsche Reichspartei“ (DRP), rechtsextremistische Intellektuelle, wie Hans-Dietrich Sander, und vor allem den früheren NPD-Theoretiker Jürgen Schwab zurückgehen.

32 Vgl. „Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000207-19 an die Kommission Artikel 130 der Geschäftsordnung Udo Voigt (NI)“, 16.01.2019, http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-8-2019-000207_DE.html (letzter Zugriff am 18.03.2019).

Schwab forderte bereits im Jahr 2007 eine „europäische Großraumordnung“ mit einer geostrategischen Achse Paris - Berlin - Moskau. „Der deutsche Nationalstaat ist Kernbestand des mitteleuropäischen Reiches, dieses wiederum ist Zentrum einer europäischen Großraumordnung, der auch Rußland, einschließlich Sibirien, angegliedert werden soll“,³³ formulierte Schwab. In dieser europäischen Großraumordnung forderte er eine Vormachtstellung Deutschlands. In erster Linie sei diese Großraumordnung von seinem Zentrum Deutschland her zu organisieren.³⁴

Neuordnungsprinzip „Europäische Eidgenossenschaft“ („DER DRITTE WEG“)

„DER DRITTE WEG“ hat seine europapolitischen Vorstellungen unter anderem in seinem „10-Punkte-Programm“ benannt. Dieses Programm gilt als eine Art Grundsatzpapier und legt den stark neonationalsozialistisch geprägten Rechtsextremismus der Partei offen. Unter Punkt 9 geht die Partei auf die „Schaffung einer Europäischen Eidgenossenschaft“ ein: „Ziel der Partei DER DRITTE WEG ist der Austritt aus der Europäischen Union (EU) und die Schaffung einer Europäischen Eidgenossenschaft auf Grundlage der europäischen Kulturen sowie der gemeinsamen Geschichte und ist getragen vom Willen und der Souveränität der europä-



33 Vgl. Jürgen Schwab, „Die Westliche Werte-Gemeinschaft. Abrechnungen, Alternativen“, 2007, S. 368.

34 Vgl. ebd., S. 380.

ischen Völker.“³⁵ Die Partei beklagt, dass man Europa die Souveränität geraubt habe: „Masseneinwanderung, Turbokapitalismus, Lobbyismus und die Knechenschaft durch internationalistische Bündnisse sind nicht nur deutschlandweite, sondern kontinentale Probleme. Die europäischen Völker werden stetig mehr an den Rand gedrängt und ihrer Souveränität beraubt. Diesen gesamteuropäischen Missständen können die Völker nur im Verbund entgegentreten.“³⁶

In diesem Zusammenhang fordert „DER DRITTE WEG“ eine gemeinsame Außen-, Verteidigungs- und Geopolitik Europas. Dieser Anspruch ist stark anti-amerikanisch und antisemitisch geprägt, wie die folgende Äußerung der Partei zeigt: „In den Fängen der NATO sind europäische Staaten Handlanger für imperialistische Bestrebungen der USA und Israels. Söhne unserer Völker leisten unter dem Deckmantel des ‚Kampfes gegen den Terror‘ ihren Frondienst für fremde Interessen. (...) Damit muss Schluss sein! Eine gemeinsame europäische Außen-, Verteidigungs- und Geopolitik ist Garantin für eine friedliche und antiimperialistische Ordnung auf unserem Kontinent. (...) In diesem Zusammenhang müssen sich die europäischen Völker von Bündnissen wie der NATO lösen und auch sämtliche US-Militäreinrichtungen in ihren Ländern schließen.“³⁷ Zum Schutze der Identität der europäischen Völker schlussfolgert „DER DRITTE WEG“ ähnlich wie die NPD, dass Europa zur Festung werden müsse: „Nur durch die Festung Europa können sich unsere Völker vor dem Ansturm Millionen Fremder schützen und ihre jeweilige Identität erhalten.“³⁸ Der „DER DRITTE WEG“ folgt dabei einem völkisch-biologistischen Menschenbild. Für die Partei ist „heimatverbundene Politik (...) seit jeher auch eine Erhaltungspolitik der (...) biologischen Substanz des eigenen Volkes. Die Partei ‚Der III. Weg‘ schätzt alle natürlich gewachsenen Völker und ihre kulturellen Leistungen. (...) Ein – der natürlichen Ordnung entgegenstehender – Internationalismus des ‚Alle Menschen sind gleich‘ (...) ist deshalb zum Schutz der Völkervielfalt abzulehnen.“³⁹

Vorläufer im Rechtsextremismus und im Nationalsozialismus

In der jüngeren Geschichte des Rechtsextremismus fand das Konzept der „Europäischen Eidgenossenschaft“ auch bei der mittlerweile aufgelösten revisionistischen „Europäischen Aktion“ (EA) Anwendung. Der einzige Unterschied zwischen

35 Vgl. Homepage DER DRITTE WEG: „Zehn-Punkte-Programm“, (letzter Zugriff am 18.03.2019).

36 Vgl. Homepage DER DRITTE WEG: „Europawahl 2019: ‚Der III. Weg‘ tritt an!“, 17.01.2019 (letzter Zugriff am 18.03.2019).

37 Vgl. ebd. (letzter Zugriff am 18.03.2019).

38 Vgl. ebd. (letzter Zugriff am 18.03.2019).

39 Vgl. ebd. (letzter Zugriff am 18.03.2019).

der EA und der Kleinstpartei „DER DRITTE WEG“ ist, dass sich die EA positiv auf Russland und seine Rolle in Europa bezog, während „DER DRITTE WEG“ das aus seiner Verbundenheit zum ukrainischen nationalistischen „Freiwilligen Regiment“ (Azow) nicht tut. Azow sieht sich als Bewegung zur völkischen Neugeburt der Ukraine auf Grundlage der nationalen und sozialistischen Weltanschauung.

Die EA war ein Verbund europäischer, in der Mehrheit deutscher Revisionisten und Holocaustleugner. In ihren „Sieben Zielen der Europäischen Aktion“ orientierte sich die EA unter der Überschrift „Schaffung einer Europäischen Eidgenossenschaft“ auf die „*Ablösung von EU und NATO durch ein europäisches Bündnis mit gemeinsamer Außen- und Verteidigungspolitik*“.⁴⁰ Erreichen wollte die EA diese Ziele durch einen Abzug der USA aus Europa sowie der übrigen Westalliierten aus Deutschland und eine „*europäische Friedensordnung durch Abschluss des seit 1945 ausstehenden Friedensvertrages*“.⁴¹ Europa sei außen- und verteidigungs-politisch praktisch impotent, ein Anhängsel der Achse Washington-Jerusalem.⁴² Darüber hinaus strebte die EA eine enge Zusammenarbeit mit Russland an: „*Euro-pa wird schließlich mit Russland jene freundschaftlichen Abkommen abschließen können, die für beide Teile strategisch und wirtschaftlich notwendig sind, um autark zu werden und sich jederzeit gegen raumfremde Mächte behaupten zu können.*“⁴³

Die EA orientierte sich vor allem an Vorstellungen von Europa, wie sie im Nationalsozialismus entwickelt wurden. Vorherrschend war in der NS-Zeit das Konzept der „Reichs-“ oder „Großraumordnung“, welches von Carl Schmitt eingeführt und begründet wurde. Europakonzepte, wie das der „Europäischen Eidgenossenschaft“, wurden gegen Ende des Zweiten Weltkriegs vor allem im SS-Hauptamt in Berlin entworfen. Sie zielten auf ein aus Sicht der Nationalsozialisten zu schaffendes europäisches Kontinental-Bewusstsein, stießen aber auf keine nennenswerte Resonanz mehr bei der NS-Führung.

Neuordnungsprinzip „Europa der Vaterländer“ „Identitäre Bewegung Deutschland“

Der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) geht es, wie der NPD und der Partei „DER DRITTE WEG“, um die Bewahrung einer angenommenen ethno-kulturellen

40 Vgl. Bernhard Schaub: „Die Europäische Aktion - Aufbau und Ziele der Europäischen Freiheitsbewegung“, Eschenz, o.J., S. 8.

41 Vgl. ebd., S. 8.

42 Vgl. ebd., S. 28.

43 Vgl. ebd., S. 29.

Identität in Europa. Anders als die eben genannten rechtsextremistischen Parteien grenzt sich die IBD aber von deren aggressivem Rassismus und chauvinistischem Nationalismus ab. Stattdessen stützt sich die IBD auf das Konzept des Ethnopluralismus. Einen rassistischen Überlegenheitsanspruch weist sie von sich. Dem stellt die IBD das Konzept der „Identität“ im Verbund mit Heimat, Tradition und Europa gegenüber: „*Mit dem Wort identitär umfassen wir unsere lokale Zugehörigkeit zu einer regionalen Kultur, unsere Zugehörigkeit zu unserem Volk, sowie unser Selbstverständnis als Europäer. Diese Identitäten ergänzen und bestärken einander. Gera-de heute sehen wir nämlich, dass die Welt nicht an Deutschlands Grenzen aufhört und wir ein starkes, geeintes Europa von Spanien bis Russland, von Griechenland bis Island brauchen, um unsere ethnokulturelle Identität zu verteidigen.*“⁴⁴ Allerdings ist der europapolitische Bezug der IBD stark von Europa-Pathos geprägt, den die Gruppierung gegen die liberalen Demokratien Europas in Stellung bringt. Dazu dient die Formel vom „Europa der Vaterländer“: „*Wir wollen das geeinte Europa! Allerdings nicht an den Völkern vorbei, als zentralistischer Superstaat. Nicht als bürokratische, kosmopolitische Wirtschaftsgemeinschaft, die endlos und ohne Rücksicht auf Kultur expandieren will. Wir wollen ein Europa der Vaterländer, der Regionen und Nationen, indem diese sich, unter Bewahrung aller Verschiedenheiten, zu einer höheren Einheit zusammenfinden. Unsere gemeinsamen kulturellen Traditionen,*



44 Vgl. Identitäre Bewegung auf „Wordpress“: „Unser Weg führt nach Europa“, (letzter Zugriff am 18.03.2019).

*unser gemeinsames Schicksal und unsere ethnokulturelle Verwandtschaft machen Europa aus. Nicht Wirtschaftsabkommen, Währungs- und Handelszonen!“⁴⁵ An anderer Stelle heißt es: „*Unsere Forderung lautet daher: Europa der Vaterländer statt monströse EU- Bürokratie! Nur ein Europa der Vaterländer, verbunden durch die gemeinsame Geschichte und eine Kultur, die von der Antike bis zum heutigen Tag reicht, mit souveränen Nationalstaaten kann unsere Zukunft sein.*“⁴⁶*

Eng mit dem „Europa der Vaterländer“ verknüpft ist die Kampagne „Der große Austausch“, diese entspricht in weiten Teilen der oben genannten „Umvolkungsannahme“. Die Feindbilder der IBD, Muslime und Flüchtlinge, werden hier miteinander verknüpft. Zur Europawahl will die IBD mit einer außerparlamentarischen Kampagne ihre „patriotische Vision für Europa“ vermitteln. „*Mittels starker Aktionen, Aufklärungsarbeit, Infoveranstaltungen und Präsenz auf der Straße adressieren wir die politischen Eliten Europas (...). Sie fordern mehr Europa, meinen jedoch die Ausdehnung ihres totalitären Herrschaftsanspruchs und die Forcierung des Großen Austauschs*“⁴⁷ heißt es in einem Aufruf. Mit der Kampagne der „Große Austausch“ fokussiert sich die IBD nach Aussage ihres österreichischen Aktivisten Martin Sellner auf die Masseneinwanderung, die ihrer Ansicht nach zur schrittweisen Verdrängung der einheimischen Bevölkerung Europas führe.⁴⁸ Letztendlich geht der Ethnopluralismus der IBD davon aus, dass das Zusammenleben unterschiedlicher ethnischer Gruppen in einem Land abzulehnen ist. Der Zuzug Fremder nach Deutschland sowie von Nicht-Europäern nach Europa ist daher aus ihrer Sicht drastisch zu beschränken.

Vorläufer im Rechtsextremismus

Die Urheberschaft für das Konzept „Europa der Vaterländer“ ist fälschlicherweise dem früheren französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle zugeschrieben worden. Dieser hatte in Verhandlungen über eine vertiefte europäische Zusammenarbeit Anfang der 1960er Jahre das Konzept der supranationalen Integration (Schaffung europäischer Behörden) abgelehnt. Stattdessen hatte er unter der nüchternen Formel „Europa der Staaten“ eine institutionalisierte Zusammenarbeit der europäischen Staaten angeboten.⁴⁹ Urheber ist vielmehr der frühere Außen-

45 Vgl. ebd.

46 Vgl. Homepage Identitäre Bewegung: „Europa ist nicht die EU“, 04.06.2017 (letzter Zugriff am 18.03.2019).

47 Vgl. Homepage Identitäre Bewegung: „Werkstatt Europa – Veranstaltungshinweis“, ohne Datum (letzter Zugriff am 18.03.2019).

48 Vgl. Martin Sellner: „Identitär! Geschichte eines Aufbruchs“, Schnellroda, 2017, S.188f.

49 Vgl. Tim Geiger: „Atlantiker gegen Gaullisten. Außenpolitischer Konflikt und innerparteilicher

politische Sprecher der DRP und spätere NPD-Vorsitzende Adolf von Thadden, der 1953 die westeuropäische Integration scharf ablehnte und stattdessen ein „Europa der Vaterländer“ vorschlug.⁵⁰ Allerdings hat die Formel vom „Europa der Vaterländer“ in Verbindung mit de Gaulle immer wieder die Fantasien im rechtsextremistischen Lager angeregt und ist dort bis heute gebräuchlich.

Weitere Visionen von Europa im rechtsextremistischen Spektrum („MetaPol“)

Abseits der bekannten und mittlerweile einige Jahrzehnte alten rechtsextremistischen Neuordnungsvorstellungen für Europa gibt es Bestrebungen innerhalb des Rechtsextremismus, die sich mit neueren ideologischen Anregungen auseinandersetzen. Eine solche Internet-Plattform wird seit dem Jahr 2018 von Brandenburg aus gesteuert und nennt sich „MetaPol“. Die Aktivisten, zumeist in ihren Parteien gescheiterte Neonationalsozialisten und ehemalige IBD-Mitglieder, betreiben diese Internet-Seite, sind verlegerisch tätig und veranstalten Seminare in Ostdeutschland, um über ihre völkischen Ansichten zu diskutieren. Sie sehen eine – aus ihrer Sicht positive – geopolitische Entwicklung der Welt hin zu einer multipolaren Welt. Danach sei die weltweite Hegemonie der USA durch Russland und China gebrochen worden. Allerdings bestehe der Einfluss der USA über Europa weiter, sowohl militärisch, als auch politisch-kulturell. Das wollen die Protagonisten ändern: „Daher muss es die Aufgabe patriotischer Kräfte sein, die verlogene Herrschaft des Liberalismus dort anzugreifen und zu hinterfragen, wo auch immer es möglich ist. (...) Wer sich in dieser Situation für einen Erhalt der amerikanischen Hegemonie, sei es auf kultureller oder militärischer Ebene, einsetzt, kann kein Verbündeter sein, sondern nur der Feind. Ergreifen wir die Gelegenheit, um Europa vom Joch der amerikanischen Hegemonie zu befreien – noch nie war die Gelegenheit so günstig und die Zeit so reif dafür!“⁵¹ An anderer Stelle heißt es:



50 Machtkampf in der CDU/CSU 1958-1969“, München, S. 87.

51 Vgl. Carl-Christoph Schweizer: „Eiserne Illusionen. Wehr- und Bündnisfragen in den Vorstellungen der extremen Rechten“, Köln, 1969, S. 92.

51 Vgl. Homepage Gegenstrom (Metapol): „Die Multipolare Welt – gestern noch ein Traum, heute bereits Realität“, 07.11.2018 (letzter Zugriff am 18.03.2019).

„Gelingt uns dies, kann die Europäische Zivilisation einen Platz in einer multipolaren Welt haben. Das bedeutet, dass Europa wieder zu einem Reich wird und sich von der Europäischen Union als Antieuropa und geschmacklose Imitation der USA verabschiedet. Dazu müssen wir uns vom Westen und damit explizit vom Liberalismus in jeder Form befreien, um unsere Geschichte wiederzugewinnen und Volk sein zu können.“⁵²

Die Texte auf der Internetplattform geben Aufschluss darüber, dass man bemüht ist, der angestaubten geopolitischen Vorstellung von einem Deutschland als hegemonialem Reich in Europa weitere Impulse einzuhauchen. Fündig ist man dabei in Russland und Frankreich geworden. Man beschäftigt sich beispielsweise mit Texten von Alexandre Dugin, einem einflussreichen Intellektuellen in Russland und „Shooting Star“ der rechtsextremistischen Szene in Deutschland. Er gilt als radikaler Gegner des Liberalismus und vertritt anti-individuelle, kollektivistische und anti-amerikanisch geprägte Auffassungen. Dugin ist stark von der antidemokratischen „Konservativen Revolution“ der Weimarer Republik geprägt. Seine als „neueurasisch“ bezeichnete Denkrichtung ist auf Expansion und der Stiftung imperialer Herrschaftsräume ausgerichtet. Das Weltbild der „Neueurasier“ ist zudem von Verschwörungsiedeologie geprägt und will den Liberalismus des Westens militärisch bezwingen.⁵³

In eine ähnliche Richtung gehen die Ideen des antiliberalen und antisemitischen französischen Rechtsintellektuellen Guillaume Faye, mit dem sich die Plattform beschäftigt. In seinen Schriften entwirft Faye das Bild eines von Katastrophen gebeutelten Europas, das sich der Massenansiedlung afrikanischer und asiatischer Migranten nicht mehr widersetzen kann. Als Erlösung präsentiert er die Idee eines eurosibirischen Reiches, welches ganz Europa und Russland umfasst und in dem die Identität Europas erhalten werden soll. In der rechtsextremistischen Szene kommen solche Entwürfe einer zukünftigen imperialen oder auf völkischen Prinzipien basierenden neuen Welt gut an, weil sie die Hoffnung auf Macht oder eine Machtübernahme bedienen.

Ausblick

Wie oben dargestellt wird, orientieren sich bedeutende Teile der rechtsextremistischen Szenen Europas zusehends an Russland und geben sich totalitären Großmachtfantasien in Form einer geostrategischen Neuordnung hin. Die ursprüng-

52 Vgl. ebd.

53 Vgl. Samuel Salborn: „Angriff der Antidemokraten“, Weinheim, 2017, S. 147-162.

lich jeweils nationalistisch ausgerichteten Rassismen werden hierbei transnational entgrenzt, sodann in einen gemeinsamen eurasischen ‚Soljanka-Rassismus‘ überführt und gleichzeitig mit identitär-kulturalistischen Konstrukten aufgeladen. Als integrativ-ideologische Schmiermittel dienen Antisemitismus, Ablehnung des als dekadent betrachteten Westens, Anti-Amerikanismus, ein um nationalsozialistische Versatzstücke erweiterter Antimperialismus und Sehnsucht nach autoritärer Herrschaft. Diese Ideologie ist teilweise anschlussfähig an linksextremistische Sichtweisen und wird von populistischen Strömungen tendenziell ebenso befeuert. Im Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Wladimirowitsch Putin, sehen sie eine Art Messias, der sie vom Joch des Westens befreien soll. Die Zielsetzungen zumindest der extremistischen Akteure sind die Zerstörung der freiheitlichen Demokratien, Austritt aus und Zertrümmerung der Europäischen Union, Austritt aus der NATO, vollständige geopolitische Ost-Ausrichtung und totale Abschottung insbesondere gegenüber Migration aus kulturfremden Räumen im Sinne der identitär-kulturalistischen Neu-Konstruktion. Da Versatzstücke dieser Ideologie verstärkt über populistische Strömungen Verbreitung finden, kann ein weiteres Umsichgreifen die freiheitlichen Demokratien des Westens durchaus von innen heraus erschüttern. Die von ihnen gemeinsam repräsentierte Wertegemeinschaft soll schließlich über die Etablierung einer neuen Großkonfliktlinie im innersten Zentrum der politischen Kultur angegriffen werden. Dieser Angriff ist total und von grundsätzlicher Natur. Er wird insbesondere über das Internet mit seinen alternativen und sozialen Medien schlagkräftig geführt.

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Sitz / Verbreitung

Bundesverband: Berlin; bundesweite Strukturen



Gründung / Bestehen

Bundespartei seit 1964

eigenständiger Landesverband Brandenburg seit 2003

Struktur / Repräsentanten

Bundesvorsitzender: Frank Franz (seit 2014)

Landesvorstand der NPD Brandenburg laut Webseite:

Vorsitzender: Klaus Beier (seit 2004)

stellv. Vorsitzende: Ronny Zasowk und Thomas Salomon

Schatzmeisterin: Aileen Rokohl

Pressesprecher: Florian Stein

Organisation: Michel Müller und Robert Wolinski

Struktur des Landesverbandes:

insgesamt elf Kreisverbände; nach eigener Darstellung insgesamt 42 Mandate in Kommunalvertretungen des Landes Brandenburg

Ergänzende Informationen:

Zasowk ist seit 2014 auch stellvertretender Vorsitzender der Bundespartei, Beier nimmt das Amt des Bundesgeschäftsführers der NPD wahr und Stein arbeitete zugleich für den NPD-Europaabgeordneten Udo Voigt.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

Im Land Brandenburg hat die NPD etwa 280 Mitglieder.

Veröffentlichungen

Publikation des Bundesverbandes: Deutsche Stimme (monatlich)

Publikation für Brandenburg: „Zündstoff - Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg“ (quartalsweise)

Web-Angebote:

Bundesverband: NPD.de und BlickpunktTV auf einem Videoportal

Landesverband: npd-brandenburg.de

Die brandenburgischen Kreisverbände betreiben zum Teil eigene Homepages beziehungsweise Facebook-Seiten.

Kurzportrait / Ziele

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist die älteste rechtsextremistische Partei in der Bundesrepublik. Sie vertritt rassistische, antisemitische und revisionistische Positionen. Ihr Ziel ist die Beseitigung der Demokratie. Die NPD greift dabei auf die Ideologie der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) von Adolf Hitler zurück.

Finanzierung

Staatliche Parteienfinanzierung, Mitgliedsbeiträge und Spenden

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die NPD lehnt die freiheitliche Demokratie in Deutschland ab und strebt ihre Beseitigung an. Wesentliche Prinzipien des Grundgesetzes werden von ihr verworfen. Das gilt beispielsweise für die unantastbare Würde des Menschen. Die NPD ordnet diese Würde einem nationalen Kollektivismus unter. Sie strebt einen autoritären Staat an, in der die freiheitliche demokratische Grundordnung ihre Geltung verliert. An deren Stelle will sie auf Grundlage ihrer rechtsextremistischen Ideologie eine auf Rassismus beruhende „Volksgemeinschaft“ setzen. Die Zugehörigkeit zu dieser „Volksgemeinschaft“ beruht ausschließlich auf ethnischen Abstammungskriterien. Wer diesen nicht genügt, soll ausgegrenzt und damit entreichtet werden. Demnach lehnt die NPD die Gleichheit aller Menschen als allgemeines Menschenrecht nach Art. 3 des Grundgesetzes ab. Im Jahr 2018 setzte die Partei ihre gegen Migranten und insbesondere gegen Muslime sowie Flüchtlinge gerichtete Hetze fort. Damit einher geht das Schüren von Ängsten vor einer angeblichen Überfremdung. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 17. Januar 2017, die NPD wird nicht verboten. Jedoch bescheinigte das Gericht der NPD, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen:

„Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) vertritt ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept. Sie will die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Nationalstaat ersetzen. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde und ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Die NPD arbeitet auch planvoll und mit hinreichender Intensität auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin.[...] Das Konzept der ‚Volksgemeinschaft‘, die antisemitische Grundhaltung und die Verächtlichmachung der bestehenden demokratischen Ordnung lassen deutliche Parallelen zum Nationalsozialismus erkennen. Hinzu kommen das Bekenntnis zu Führungspersönlichkeiten der NSDAP, der punktuelle Rückgriff auf Vokabular, Texte, Liedgut und Sym-

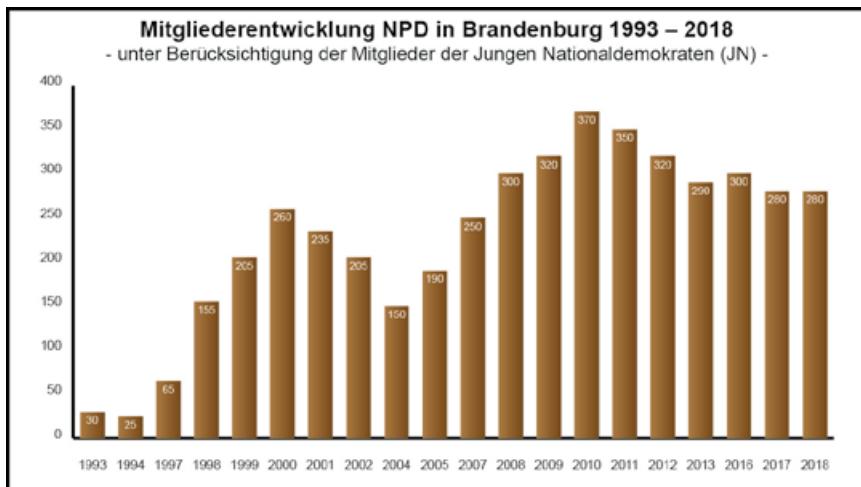
*bolik des Nationalsozialismus sowie geschichtsrevisionistische Äußerungen, die eine Verbundenheit zumindest relevanter Teile der NPD mit der Vorstellungswelt des Nationalsozialismus dokumentieren. Die Wesensverwandtschaft der NPD mit dem Nationalsozialismus bestätigt deren Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.*⁵⁴

Die Partei verfolgt ihre verfassungsfeindlichen Ziele überdies in einer aggressiv-kämpferischen Weise. Dies zeigt nicht zuletzt ihre Zusammenarbeit mit gewaltbereiten Neonationalsozialisten und Hooligans.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die NPD unterhielt im Jahr 2018 in Brandenburg nach eigener Darstellung folgende Kreisverbände:

Barnim, DahmeLand, Havel-Nuthe, Lausitz, Niederlausitz, Oberhavel, Märkisch-Oderland, Oderland, Prignitz-Ruppin und Uckermark.



54 Bundesverfassungsgericht: „Kein Verbot der NPD wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele“ (Pressemitteilung), 17.01.2017, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-004.html> (abgerufen am 23.04.2018).

Kreisverband Barnim (BAR)

Der Kreisverband Barnim besteht seit Beginn des Jahres 2017 als eigenständiger Kreisverband. Vorsitzende ist Aileen Rokohl. Als Untergruppierung des Kreisverbands werden die Ortsbereiche beziehungsweise Stadtverbände Bernau (BAR) und Joachimsthal (BAR) benannt. Mit verschiedenen Aktionen versucht der Kreisverband sich öffentlich ins Licht zu rücken. Dies sind beispielsweise Verteilaktionen des NPD-Blatts „Deutsche Stimme“, die Organisation von Stammtischen sowie die Pflege von Gedenkstätten und Gräbern der Gefallenen beider Weltkriege. Letztgenanntes erfolgt beispielsweise traditionell zum Volkstrauertag, den Neonationalsozialisten als „Heldengedenken“ begehen. Im April 2018 beteiligte sich der Kreisverband an einer Wanderung der Parteijugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) Berlin durch den Barnim und an einem wenig erfolgreichen „Aktionsitag“ des NPD-Landesverbandes im Landkreis Märkisch-Oderland. Im Sommer wurde der Entschluss gefasst, sich an der bundesweiten NPD-Kampagne „Schafft Schutzzonen“ zu beteiligen. In einem Internetbeitrag der NPD Barnim heißt es am 7. Juli 2018: „*Die nächste Schutzone in Brandenburg [ist] bei der Arbeit. Auch im Barnim wird nun wieder für Sicherheit und Ordnung gesorgt! Wenn der Staat uns Bürger nicht schützt, müssen wir uns selber schützen.*“⁵⁵

Im Rahmen der Kampagne sollen mit „Streifengängen“ und Sicherheitsaktionen Ängste vor Migrantinnen und Migranten geschürt werden. Die NPD will sich als Kümmerer und Ordnungshüter im öffentlichen Raum inszenieren sowie das Gefühl von Sicherheit vermitteln, um so das staatliche Gewaltmonopol in Frage zu stellen. In einzelnen Orten soll es „Streifengänge“ und eine Rundfahrt durch den Barnim gegeben haben, auf denen auch Werbematerialien verteilt worden sein sollen. Am 7. August 2018 wird auf dem Facebook-Profil der „Schutzone Barnim“ unter der Überschrift „Hetzjagd in Bernau“ der Aufruf „Schafft Schutzzonen!“ begründet mit: „*Lasst es nicht zu, dass Fremde in Eurer Stadt zur Bedrohung werden.*“⁵⁶

Zur bundesweiten NPD-Kampagne „Schafft Schutzzonen“ zählt ebenso die „Schulweg-Wache“. Am 26. September 2018 organisierten unter an-



55 Facebook-Seite NPD Barnim, 07.07.2018 (Zugriff am 10.07.2018).

56 Facebook-Seite „Schutzone Barnim“, 07.08.2018 (Zugriff am 08.08.2018).

derem die Vorsitzende des NPD-Kreisverbandes und der NPD-Bundesvorsitzende vor einer Grundschule in Zepernick (BAR) eine solche Aktion, um eigenen Angaben zufolge „*im Rahmen der Schulweg-Wache für Sicherheit zu sorgen*“. Denn: „*Die Schutzzonen-Kampagne bedeutet mehr als ‚nur‘ Bürgerstreifen. Hier wird an die Kleinsten gedacht!*“ Zwei der drei Beteiligten trugen dabei rote Westen mit der Aufschrift „SCHUTZZONEN – SCHULWEGWACHE“.⁵⁷ Hieran wird deutlich, dass der Kreisverband Barnim zumindest punktuell in der Lage ist, Kampagnen und Inhalte der Bundespartei in den lokalen Raum zu transportieren.

Kreisverband DahmeLand (LDS und TF)

Der wenig aktive Kreisverband umfasst das Einzugsgebiet der Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming. Von diesem Kreisverband gehen keine bedeutsamen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten aus. Einzig der Facebook-Auftritt wird noch mit Inhalten, die fast nie regionale Relevanz besitzen, gefüllt.

Kreisverband Havel-Nuthe (HVL, PM, Potsdam und Brandenburg an der Havel)

Vorsitzender des Kreisverbands ist nach wie vor Michel Müller aus Rathenow (HVL). Die Facebook-Profile des Kreisverbandes wurden zwar 2018 gepflegt, lassen aber nur wenige regionale Bezüge erkennen. Konkrete Parteiaktivitäten waren im Jahr 2018 dagegen kaum wahrnehmbar. Dieses ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Personaldecke der NPD Havel-Nuthe sehr dünn ist. Einzig Andre Schär aus Bad Belzig (PM) war noch regelmäßig für den Kreisverband aktiv. Infostände, Plakatierungen und Veröffentlichungen als kommunaler NPD-Mandatsträger belegen dieses. So fand die einzige größere Veranstaltung der regionalen NPD in Bad Belzig statt. Am 30. Juni 2018 hielt der Landesverband eine Veranstaltung unter dem Motto „Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!“ ab. Neben Andre Schär und Ronny Zasowki hielt der NPD-Bundesvorsitzende eine Rede. Die Themen waren einmal mehr die „Massenzuwanderung“ und das Projekt „Schafft Schutzzonen“. Ende Oktober 2018 soll eine Bestreifung der Stadt im Rahmen dieser Kampagne stattgefunden haben.⁵⁸

Der Stadtverband Potsdam entfaltet bis auf die obligatorischen Facebook-Seiten keine öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Dies bestätigt die Annahme, dass die Personaldecke der NPD in der Landeshauptstadt extrem dünn ist und hier nur Größe und Aktionismus vorgetäuscht werden sollen.

57 Facebook-Seite NPD Barnim, 26.09.2018 (Zugriff am 26.09.2018).

58 Facebook-Seite „Schutzzonen“, 13.10.2018 (Zugriff am 24.01.2019).

Kreisverband Lausitz (Cottbus und SPN)

Am 22. April 2018 wurde auf einer Mitgliederversammlung die Teilung des NPD-Kreisverbandes Lausitz vollzogen. Es existieren nunmehr zwei eigenständige Kreisverbände: der neue Kreisverband Lausitz (Cottbus, SPN) und der Kreisverband Niederlausitz (OSL, EE). Hauptthema des Kreisverbandes Lausitz war im Jahr 2018 der Protest gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung. Nachdem die in den Vorjahren durchgeführten Mahnwachen aus Sicht der NPD nicht den gewünschten Erfolg in der Öffentlichkeit erzielt hatten, versuchte der Kreisverband 2018 mit anderen Protestformen auf sich aufmerksam zu machen. Anfang des Jahres 2018 wandte sich der NPD-Kreisverband Lausitz mit einem Brief an mehrere Schulen der Stadt Cottbus. Inhalt war die Sicherheit an Schulen, die der Kreisverband unter anderem durch „staatlichen Kontrollverlust“ in Gefahr sah. Die NPD bot daher während der Schulzeit Schutz durch Bürgerstreifen sowie Ausbildungen zum Thema „Selbstschutz und Gefahrenabwehr“ an. Am 31. Januar 2018 verteilten mehrere NPD-Mitglieder unter der Überschrift „Unsere Frauen sind kein Freiwild“ Flyer mit asylkritischen Inhalten an Passanten. Frauen erhielten zudem Reizgas-Flaschen zur Selbstverteidigung.

Im Sommer 2018 sattelte der NPD-Kreisverband auf die bundesweite Kampagne „Schafft Schutzzonen“ auf. Die NPD Cottbus veranstaltete eigenen Angaben zufolge daraufhin fast wöchentlich „Schutzzonen“-Streifen in Cottbus. Auch in Guben (SPN) will die Partei derartige Streifen durchgeführt haben, allerdings nicht in der Häufigkeit wie in Cottbus. Entgegen eigener Erwartungen bescherten die vermeintlichen Streifen dem NPD-Kreisverband jedoch weder öffentliche Wahrnehmbarkeit noch einen feststellbaren Zulauf. Die anhaltende personelle Schwäche der NPD Lausitz wurde 2018 beispielsweise an einer vom Landesverband initiierten Veranstaltung am 17. März in Spremberg (SPN) deutlich. An der Demonstration unter dem Motto „Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt! - NPD = Ihre Sicherheitspartei!“ nahmen nur 25 Personen teil, darunter viele NPD-Funktionäre, die nicht einmal aus dem Kreisverband stammen.

Kreisverband Niederlausitz (OSL und EE)

Der aus der oben beschriebenen Spaltung hervorgegangene Kreisverband hat seine Gründung nicht genutzt, um eigene Akzente zu setzen. Stattdessen verharret er weitestgehend in Inaktivität. Der Kreisverband verfügt zwar über einen eigenen Facebook-Auftritt, die dort eingestellten Beiträge berichten jedoch zumeist über Veranstaltungen anderer NPD-Strukturen.

Kreisverband Oberhavel (OHV)

Der NPD-Kreisverband Oberhavel, der älteste Kreisverband im Land Brandenburg, gliedert sich in die beiden Stadtverbände Oranienburg und Gransee-Zehdenick (beide OHV). Zwei Abgeordnete der NPD sind im Kreistag vertreten. Zudem sitzt je ein NPD-Mitglied in den Stadtverordnetenversammlungen Oranienburg, Kremmen und Velten sowie in der Gemeindevorstehung Oberkrämer (alle drei OHV). Bereits seit 2013 führt Burkhard Sahner den Kreisverband an. Wesentlich präsenter in der Öffentlichkeit ist jedoch der Veltener Stadtverordnete, Robert Wolinski, der intensive – auch überregionale – Kontakte in die neonationalsozialistische Szene unterhält, insbesondere in die rechtsextremistische Musikszene. Im Jahr 2018 geriet Wolinski als einer der Akteure des „Projekt HABULA e. V.“ in die Schlagzeilen. Hierbei handelt es sich um einen Drachenbootverein aus Velten, der in der Gesamtschau eine rechtsextremistische Ausrichtung aufweist.

Über seine Aktivitäten berichtet der NPD-Kreisverband auf einer eigenen Facebook-Seite. Breiten Raum nimmt dort die Hetze gegen Flüchtlinge ein. Es wird aber auch über eigene Aktionen, wie das Verteilen der NPD-Zeitung „Deutsche Stimme“ und die Durchführung von Vortragsveranstaltungen oder Infoständen berichtet. Gelegentlich finden auch soziale Themen, wie Kinderarmut, bezahlbarer Wohnraum oder die örtliche Feuerwehr Erwähnung. Deutlich später als andere NPD-Strukturen im Land Brandenburg stieg im Oktober 2018 der Kreisverband Oberhavel in die Kampagne „Schafft Schutzräume“ ein. In der Folgezeit sollen in Oranienburg mehrfach die bereits beschriebenen „Streifengänge“ stattgefunden haben. Es gelang jedoch dem Kreisverband Oberhavel nicht, mehr als eine Handvoll Mitstreiter zur Teilnahme zu motivieren. Obwohl der NPD-Kreisverband im Jahr 2018 durchaus aktiv war, konnte er keinen Zulauf verbuchen.

Kreisverband Märkisch-Oderland (MOL)

Der Kreisverband inklusive des Stadtverbandes Strausberg (MOL) ist nach wie vor schwach aufgestellt. Wie schon in den Jahren zuvor trat er 2018 kaum in Erscheinung. Am 28. April 2018 versuchte der NPD-Landesverband mit einem Aktionstag im Landkreis für die NPD zu werben. Es wurden Infostände in mehreren Orten aufgebaut, unter anderem in Fredersdorf, Müncheberg, Rüdersdorf und Seelow (alle MOL). Am Aktionstag beteiligten sich der NPD-Landesverband mit seinem Vorsitzenden sowie Vertreter der NPD-Kreisverbände Barnim, Oberhavel und Lausitz.

Kreisverband Oderland

Der Kreisverband Oderland umfasst geografisch die Stadt Frankfurt (Oder) und den Landkreis Oder-Spree. Die Vorsitzende des Kreisverbandes ist die langjährige Parteifunktionärin Manuela Kokott, die zugleich auch Mitglied der Gemeindevertretung Spreenhagen (LOS) ist. Kokott ist eine der führenden Aktivistinnen der brandenburgischen NPD und maßgeblich dafür verantwortlich, dass der Kreisverband zu den aktiveren im Land zählt. Mitglieder des Kreisverbandes waren 2018 wieder regelmäßig auf rechtsextremistisch geprägten Versammlungen vertreten. So beteiligten sie sich zum Beispiel am „Tag der politischen Gefangenen“ am 18. März 2018 in Potsdam und an einem Protesttag unter der Überschrift „Soziale Gerechtigkeit für alle Deutschen“ am 1. Mai 2018 in Erfurt (Thüringen). Darüber hinaus waren Mitglieder des Kreisverbandes an einer überregionalen Demonstration zum Todestag des Hitlerstellvertreters Rudolf Heß am 18. August 2018 in Berlin anwesend.

Der Kreisverband unterhält eine Präsenz im sozialen Netzwerk Facebook. Dort wiederum hat die Aktivität im Vergleich zu den Vorjahren merklich nachgelassen. Trotzdem wird über das Facebook-Profil weiterhin entsprechendes Gedankengut verbreitet. So wurde anlässlich des Kriegsendes am 8. Mai 1945 ein Gedicht eines bekannten Neonationalsozialisten verbreitet, in dem die Befreiung Deutschlands infrage gestellt und zugleich suggeriert wird, dass das Volk über den Krieg „*mit Lügen und Fälschungen zugemüllt*“ wird.⁵⁹ Vermutlich sollte damit auf die in rechtsextremistischen Kreisen weit verbreitete „Holocaust-Lüge“ angespielt werden, was zeitlich zu dem einen Tag vorher über die Seite verbreitete Aufruf zur Solidarisierung mit der inhaftierten notorischen Holocaust-Leugnerin Ursula Haverbeck passt.⁶⁰

Kreisverband Prignitz-Ruppin (OPR, PR)

Der Kreisverband Prignitz-Ruppin umfasst die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz. Vorsitzender ist Peter Börs. Als regionale Untergruppierung ist der Stadtverband Neuruppin (OPR) aktiv, der zugleich den eigentlichen Motor für den gesamten Kreisverband darstellt. Ein NPD-Mitglied ist in der Stadtverordnetenversammlung Neuruppin vertreten. Hierbei handelt es sich um den Neonationalsozialisten Dave Trick, der somit als Bindeglied zwischen der regionalen neonationalsozialistischen Szene, speziell den „Freien Kräften Neuruppin/Osthavelland“, und der NPD fungiert. Die Verflechtungen sind jedoch nicht nur personeller, sondern auch organisatorischer Art. So weisen beispielsweise die Internetpräsenzen der

59 Facebook-Seite NPD Oderland, 08.05.2018 (Zugriff am 09.05.2018).

60 Facebook-Seite NPD Oderland, 07.05.2018 (Zugriff am 08.05.2018).

NPD Neuruppin und der „Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ viele Schnittstellen auf. Sowohl der NPD-Kreisverband als auch die NPD Neuruppin unterhalten eigene Facebook-Auftritte. Es werden vergleichsweise wenig eigene Beiträge eingestellt, stattdessen werden Veröffentlichungen anderer NPD-Strukturen verbreitet beziehungsweise Presseartikel kommentiert. Hauptsächlich handelt es sich um Hetze gegen Flüchtlinge.

Nachdem der Kreisverband Anfang des Jahres 2018 auf Facebook noch über eigene Aktionen, wie dem Verteilen von Tränengas am 3. Februar 2018 in Neuruppin, berichten konnte, ließen die Aktivitäten des Kreisverbandes in der zweiten Jahreshälfte deutlich nach. Am 9. Februar 2018 veranstaltete der NPD-Stadtverband Neuruppin gemeinsam mit den „Freien Kräften Neuruppin/Osthavelland“ und den „Freien Kräften Prignitz“ zudem eine Mahnwache unter dem Motto „Kriminelle Ausländer und Scheinasyanten raus“. Daran nahmen immerhin rund 50 Personen teil, was zeigt, dass die NPD in der Prignitz und im Ruppiner Land durchaus noch über ein gewisses Mobilisierungspotenzial verfügt. Auch beim NPD-Kreisverband Prignitz-Ruppin wurde 2018 der Versuch unternommen, „Schutzzonen-Streifen“ zu etablieren. Nach einer Auftakt-Aktion gemeinsam mit den „Freien Kräften“ im Juni 2018 in Neuruppin verlief die Kampagne aber im Sande.

Kreisverband Uckermark (UM)

Der Kreisverband Uckermark besteht als eigenständiger Kreisverband seit Beginn des Jahres 2017. Vorsitzender ist Thomas Haberland. Als Untergruppierung des Kreisverbands Uckermark werden die Ortsbereiche beziehungsweise Stadtverbände Prenzlau (UM) und Schwedt/Oder (UM) benannt. Im Jahr 2018 wurde im Landkreis Uckermark seitens der NPD einiges versucht, um den eigenen Bedeutungsverlust sowie dem damit einhergehenden Bedeutungszuwachs der Partei „DER DRITTE WEG“ etwas entgegenzusetzen. So organisierte die NPD in der



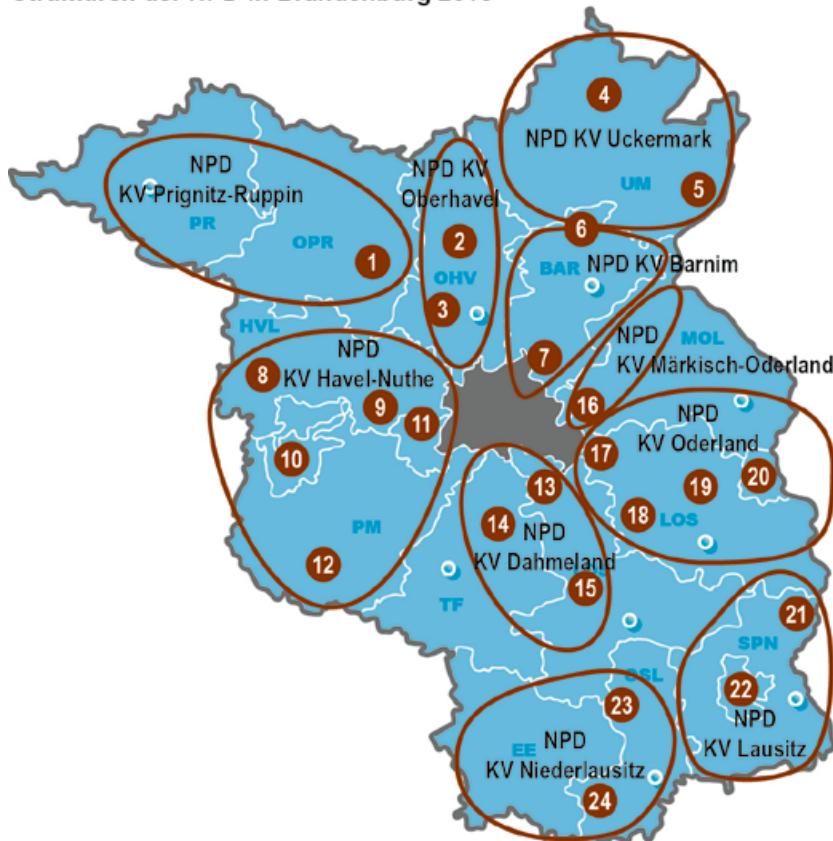
Uckermark einige Verteilaktionen ihrer Zeitung „Deutsche Stimme“. Zudem hielt die Partei mehrere Mahnwachen in Prenzlau, Schwedt/Oder und Angermünde (UM) ab und demonstrierte am 13. Oktober 2018 in der Prenzlauer Innenstadt. An dieser maßgeblich vom Landesverband initiierten Demonstration unter dem Motto „Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!“ nahmen letztlich nur etwa 25 Personen teil. Diese geringe Resonanz belegt einmal mehr die anhaltende strukturelle Schwäche der NPD in der Uckermark.

Darüber hinaus beging die NPD im Jahr 2018 in der Uckermark wieder ihre „Gedenkfeiern“ anlässlich einschlägiger Ereignisse der deutschen Geschichte. So wurde im Internet unter der Überschrift „8. Mai? Wir feiern nicht!“ darüber berichtet, dass Mitglieder des NPD-Ortsbereichs Schwedt/Oder Blumen und Kerzen in Flemsdorf, Angermünde, Vierraden und Schwedt/Oder (alle vier UM) niedergelegten, „um an die Taten der Besatzer zu erinnern. Denn: Befreier vergewaltigen nicht! Befreier plündern nicht! Befreier morden nicht! 8. Mai? Wir feiern nicht!“⁶¹ Unterzeichnet wurde der Beitrag von David Weide, der für die NPD im Kreistag Uckermark und in der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder sitzt. Zudem legten Mitglieder der NPD Uckermark anlässlich des „Heldengedenkens“ im November 2018 in Angermünde und Schwedt/Oder Gestecke nieder und zündeten Kerzen an.⁶²

61 Facebook Seite David-Weide, 08.05.2018 (Zugriff am 09.05.2018).

62 Facebook Seite David-Weide, 16.11.2018 bzw. 17.11.2018 (Zugriff am 19.11.2018).

Strukturen der NPD in Brandenburg 2018



● NPD: Ortsbereiche, Ortsgruppen, Stadtverbände oder Stützpunkte

(Bezeichnungen werden von der NPD synonym gebraucht)

- | | | |
|---------------------|-----------------------------|---------------------|
| 1 Neuruppin | 9 Nauen | 17 Schöneiche |
| 2 Gransee-Zehdenick | 10 Brandenburg an der Havel | 18 Scharmützelsee |
| 3 Oranienburg | 11 Potsdam | 19 Fürstenwalde |
| 4 Prenzlau | 12 Bad Belzig | 20 Frankfurt (Oder) |
| 5 Schwedt/Oder | 13 Königs Wusterhausen | 21 Guben |
| 6 Joachimsthal | 14 Teltow-Fläming | 22 Cottbus |
| 7 Bernau | 15 Schenkenländchen | 23 Calau |
| 8 Rathenow | 16 Strausberg | 24 Lauchhammer |

Junge Nationalisten (JN)

Die „Jungen Nationalisten“ (JN) befanden sich im Jahr 2018 auf Bundesebene und im Land Brandenburg in einer tiefen Krise. Öffentlich ist die Jugendorganisation der NPD quasi nicht mehr in Erscheinung getreten. In Brandenburg fiel der erst 2014 gegründete Landesverband nach der Ablösung des Landesvorsitzenden Pierre Dornbrach im März 2016 fast vollständig in sich zusammen. Die JN Brandenburg war 2018 nahezu inaktiv. Ihrem Anspruch, eine völkisch-elitäre Kaderschmiede der NPD zu sein, wurde die JN hier nicht annähernd gerecht. Im Januar 2018 führten die JN ihren Bundeskongress in Riesa (Sachsen) durch. Nichts weniger als ein kompletter Neustart mit dem neu gewählten Bundesvorsitzenden Christian Häger aus Rheinland-Pfalz war das Ziel. Verdeutlicht wurde dies unter anderem durch eine Umbenennung der Jugendorganisation. Aus den langjährigen „Jungen Nationaldemokraten“ wurden die „Jungen Nationalisten“. Zu einer Wiederbelebung der Aktivitäten in Brandenburg hat dieser erhoffte, aber bisher vollständig gescheiterte Neuanfang jedenfalls nicht geführt.



Projekt „Schafft Schutzonen“ (Bundespartei)

Vorgeblich um die Sicherheit im öffentlichen Raum zu erhöhen, initiierte die NPD im vergangenen Jahr das Projekt „Schafft Schutzonen“. Dabei soll einer vermeintlich ausufernden Kriminalität von Migranten durch „nationale Streifen“ begegnet werden. Ausdrücklich wird zur Bildung von Bürgerwehren aufgerufen. Maßgeblicher Akteur in Brandenburg ist der Cottbuser Ronny Zasowk. Die Einsätze der selbsternannten nationalen Bürgerstreifen werden auf Facebook dokumentiert. Danach sollen angeblich etwa 40 nationale Streifen in Brandenburg stattgefunden haben; teils handelt es sich um kurze Aktionen zur medialen Selbstdarstellung. Der Aktionsenschwerpunkt lag mit angeblich 19 Streifen in Cottbus. Offensichtlich versucht die NPD hier am „Erfolg“ des Vereins „Zukunft Heimat“ zu partizipieren. Es bleibt festzustellen, dass das Projekt „Schafft Schutzonen“ der NPD eher als Imagekampagne dazu dienen soll, die eigene Partei aus



der Bedeutungslosigkeit zu heben und sich als verlässlicher Partner für Sicherheit und Ordnung darzustellen. Letzteres gilt allerdings nur für Deutsche. Wenn aber Mitglieder und Sympathisanten einer verfassungsfeindlichen Organisation, die es zum Teil selbst nicht so genau mit den Gesetzen nehmen, durch ihr öffentliches uniformiertes Auftreten offen das Gewaltmonopol des Staates in Frage stellen, dürfte eine derartige Kampagne für die NPD wohl kaum medial positiv und gewinnbringend zu transportieren sein.

Bewertung / Ausblick

Die NPD ist eine verfassungsfeindliche Partei, die sich über Jahre als Schutzhelm für Kameradschaften und andere Rechtsextremisten anbot. Diese nutzten die Möglichkeit sehr intensiv, unter dem gesetzlichen Schutz des Parteienprivilegs ihren neonationalsozialistischen Geschäften in der NPD nachzugehen. Jedoch verliert die NPD durch Konkurrenz der Kleinstpartei „DER DRITTE WEG“ dieses Monopol zusehends. Auf viele Rechtsextremisten wirkt „DER DRITTE WEG“ anziehender. Im Mittelpunkt der NPD-Parteiarbeit werden die anstehenden Wahlen des Jahres 2019 stehen. Dass sie sowohl bei den Kommunal-, Landtags- als auch bei den Europawahlen nennenswerte Erfolge erzielen kann, darf bezweifelt werden. Die NPD Brandenburg lebt von einigen wenigen Multifunktionären. Schon der Ausfall eines Aktivpostens kann zur Stagnation ganzer Kreisverbände führen. Schon im wenig koordinierten Bundestagswahlkampf 2017 wurde deutlich, dass kaum noch jemand landesweit öffentlich für die Partei Flagge zeigen wollte. Zugleich macht sich die Konkurrenz durch die rechtspopulistische AfD bemerkbar.

DER DRITTE WEG

Sitz / Verbreitung

Bundesverband: Weidenthal (Rheinland-Pfalz);
Verbreitung hauptsächlich in Süd- und in Ost-deutschland



Gründung / Bestehen

28. September 2013 in Heidelberg

Struktur / Repräsentanten

Bundesvorsitzender: Klaus Armstroff;
Vorsitzender „Gebietsverband Mitte“: Matthias Fischer (auch stellvertretender Bundesvorsitzender)

Struktur im Land Brandenburg:

Zuständig für das Land Brandenburg ist der „Gebietsverband Mitte“. Die zwei in Brandenburg aktiven Stützpunkte „Uckermark“ und „Potsdam/Mittelmark“ sind Bestandteil dieses Gebietsverbands.

Ergänzende Informationen:

Entgegen des herkömmlichen Parteiaufbaus mit Landes- und Kreisverbänden unterhält die Partei „DER DRITTE WEG“ unterhalb der Bundesebene vier Gebietsverbände. Innerhalb der einzelnen Gebietsverbände sind unterschiedliche regionale Stützpunkte aktiv.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

Im Land Brandenburg hat die Partei „DER DRITTE WEG“ etwa 40 Mitglieder. Die Tendenz ist dabei leicht ansteigend.

Veröffentlichungen

Web-Angebote: der-dritte-weg.info sowie diverse Profile in sozialen Netzwerken und auf Videoportalen

Kurzportrait / Ziele

Die Partei wurde zunächst unter Beteiligung einzelner ehemaliger NPD-Mitglieder und Neonationalsozialisten aus Rheinland-Pfalz sowie Hessen gegründet. 2014 zeichnete sich in Bayern ein Verbot des neonationalsozialistischen Netzwerks „Freies Netz Süd“ ab. Daraufhin ist ein Teil der Betroffenen ebenfalls der Partei „DER DRITTE WEG“ beigetreten, um staatlichen Verbotsmaßnahmen zu entgehen.

hen. Sie nutzen also gezielt den Schutz des Parteienprivilegs, um ihre neonationalsozialistischen Aktivitäten fortzusetzen.

Finanzierung

Überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

„DER DRITTE WEG“ vertritt ein rechtsextremistisches Staats- und Gesellschaftsbild. Insbesondere völkisch-nationalistische Elemente des Nationalsozialismus werden aufgegriffen. Sein 10-Punkte-Programm ist ideologisch an das Gedankengut der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) angelehnt. Gefordert wird darin ein „deutscher Sozialismus“. Die Partei propagiert die „Beibehaltung der nationalen Identität des deutschen Volkes“, fordert „die Schaffung und Erhaltung der biologischen Substanz des Volkes“ und die „konsequente Förderung von kinderreichen Familien zur Abwendung des drohenden Volkstodes“. Angestrebt wird eine ethnisch homogene Gesellschaft im Sinne des völkischen Nationalismus. Ohne Rücksicht auf die Menschenrechte soll dieses Ziel durch die rigide Ausgrenzung aller vermeintlich Fremden verwirklicht werden. Daher agitiert „DER DRITTE WEG“ vor allem gegen Flüchtlinge. Er fordert zudem „die Wiederherstellung Gesamtdeutschlands in seinen völkerrechtlichen Grenzen“ und verfolgt damit offen revisionistische Gebietsansprüche.

Lediglich aus taktischen Erwägungen lehnt „DER DRITTE WEG“ Gewalt ab. Zahlreiche Mitglieder verfügen über eine rechtsextremistische Biografie. Die Partei pflegt Kontakte zu verschiedenen rechtsextremistischen Organisationen in Europa, wie beispielsweise zur „Goldenen Morgenröte“ („Chrysi Avgi“, Griechenland) und dem „Asow Regiment“ (Ukraine).

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die Partei unterhielt im Jahr 2018 in Brandenburg nach eigener Darstellung die beiden „Stützpunkte“ Uckermark und Potsdam/Mittelmark. Beide gehören zum „Gebietsverband Mitte“. Der frühere Stützpunkt Mittelmark/Havel wird auf der Partei-Webseite seit 2018 dagegen nicht mehr aufgeführt.

Mitglieder und Sympathisanten der Partei traten im Jahr 2018 zumeist mit Flugblattverteilungen und Infoständen öffentlich in Erscheinung. Einen Schwerpunkt bildeten die regionalen Wirkungskreise der beiden Stützpunkte. Auch im Rahmen der Aktionen „Deutsche Winterhilfe“ und „Tierfutter statt Böller“ traten Mitglieder regional begrenzt in Erscheinung, um Spenden zu sammeln beziehungsweise zu verteilen. Zudem wurden im Jahr 2018 in mehreren Gemeinden nach eigenen Angaben „nationale Streifen“ durchgeführt. Die Partei kopiert hierbei die NPD-Kampagne „Schafft

Schutzzonen“ und versucht sich vor den Wahlen im Jahr 2019 als „Kümmerer-“ und Sicherheitspartei darzustellen. „DER DRITTE WEG“ wird zumindest an den Europawahlen teilnehmen.



Brandenburgische Mitglieder der Kleinstpartei waren 2018 auch überregional und bundesweit aktiv. Sie nahmen an szenerrelevanten Treffen und Demonstrationen teil. Einzelne Personen waren sogar bei Veranstaltungen im europäischen Ausland zugegen. So besuchten Matthias Fischer und weitere Parteimitglieder aus Brandenburg im Januar 2018 den politischen Jahresauftakt der rechtsextremistischen Partei „Goldene Morgenröte“ (Chrysi Avgi) in Athen (Griechenland). Im Oktober 2018 lief zudem eine Abordnung der Partei beim „Marsch der Nationen“ in der ukrainischen Hauptstadt Kiew mit. Dieser Marsch wird von ukrainischen Nationalisten und Rechtsextremisten organisiert und durchgeführt. „DER DRITTE WEG“ berichtete auf seiner Webseite über die Veranstaltung und bezeichnete diese als „*Fortführung des Kampfes um die Vollendung der nationalen Revolution aus dem Jahr 2014*“.⁶³

Bewertung / Ausblick

„DER DRITTE WEG“ verfügt mit Matthias Fischer über einen ideologisch geschulten Kader, der den Aufbau und die Festigung der rechtsextremistischen Strukturen seiner Kleinstpartei weiter gezielt vorantreiben wird. Der hohe Organisationsgrad der einzelnen Mitglieder gepaart mit dem oftmals uniformen

63 Homepage „DER DRITTE WEG“: „Der III. Weg“ marschiert in Kiew (+Video)“, 20.10.2018 (Zugriff am 04.02.2019).

Auftreten in der Öffentlichkeit soll ein heimatverbundenes, politisch engagiertes und diszipliniertes Bild der Aktivisten vermitteln. Die hohen Anforderungen, die „DER DRITTE WEG“ an sich und seine Mitglieder stellt, werden von der rechts-extremistischen Szene in Brandenburg nur selten erfüllt. Das Personenpotenzial der Partei wird deshalb weiter gering bleiben. Auch wenn es der Kleinstpartei bisher nicht gelang, die beanspruchte Führungsrolle innerhalb der „nationalen Bewegung“ flächendeckend zu übernehmen, so steigt ihr Einfluss auf die gesamte Szene dennoch kontinuierlich an. Von allen in Brandenburg vertretenen rechtsextremistischen Parteien verfügt „DER DRITTE WEG“ über das höchste Aktionismus-Potenzial, die effizienteste Organisation und die rigoroseste rechts-extremistische Ideologie. Insofern ist sie für aktive Rechtsextremisten von hoher Attraktivität. Es ist anzunehmen, dass sie weiterhin an ihrer flüchtlingsfeindlichen Anti-Asyl-Kampagne festhalten und sich der eigenen völkischen Interpretation von „Heimatschutz und Traditionspflege“ widmen wird. Die Partei „DER DRITTE WEG“ stellt damit auch weiterhin in erster Linie eine Auffangstruktur für Neonationalsozialisten dar. Mit der Ausnutzung des Parteienstatus sollen staatliche Sanktionsmaßnahmen erschwert werden.

Parteiunabhängige Strukturen 1: Kameradschaften

Sitz / Verbreitung

Kameradschaften sind eher im nördlichen Brandenburg vertreten.

Gründung / Bestehen

Kameradschaften entstanden als Reaktion auf Verbote rechtsextremistischer Organisationen in den 1990er Jahren. Rechtsextremisten glaubten, dass sie durch diese Art der Zusammenschlüsse einem vereinsrechtlichen Verbotsverfahren ausweichen könnten.

Struktur / Repräsentanten

Der Wirkungskreis von Kameradschaften ist für gewöhnlich lokal oder regional begrenzt. Oft spiegelt sich dies in der Namensgebung wider. Innerhalb der Kameradschaften besteht eine Übereinkunft zu gemeinsamer politischer Arbeit auf der Basis rechtsextremistischer Grundorientierung. Ihre Binnenstrukturen sind in der Regel streng hierarchisch aufgebaut. Letztlich ist das Selbstverständnis der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP), die sich nie als Partei, sondern immer als Bewegung verstanden hat, das historische Vorbild für Kameradschaften.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

etwa 50 Mitglieder im Land Brandenburg

Kurzportrait / Ziele

Bei Kameradschaften handelt es sich um Gruppierungen, die insbesondere auf lokaler Ebene agieren. Überwiegend treten sie durch Teilnahme an regionalen oder überregionalen asylfeindlichen Veranstaltungen und Demonstrationen in Erscheinung. Bisweilen sind sie in die Organisation und Durchführung rechtsextremistischer Konzerte und Musikveranstaltungen eingebunden. Ihr Auftreten ist aktions- und erlebnisorientiert. Rechtsbrüche werden billigend in Kauf genommen beziehungsweise bewusst angestrebt.

Finanzierung

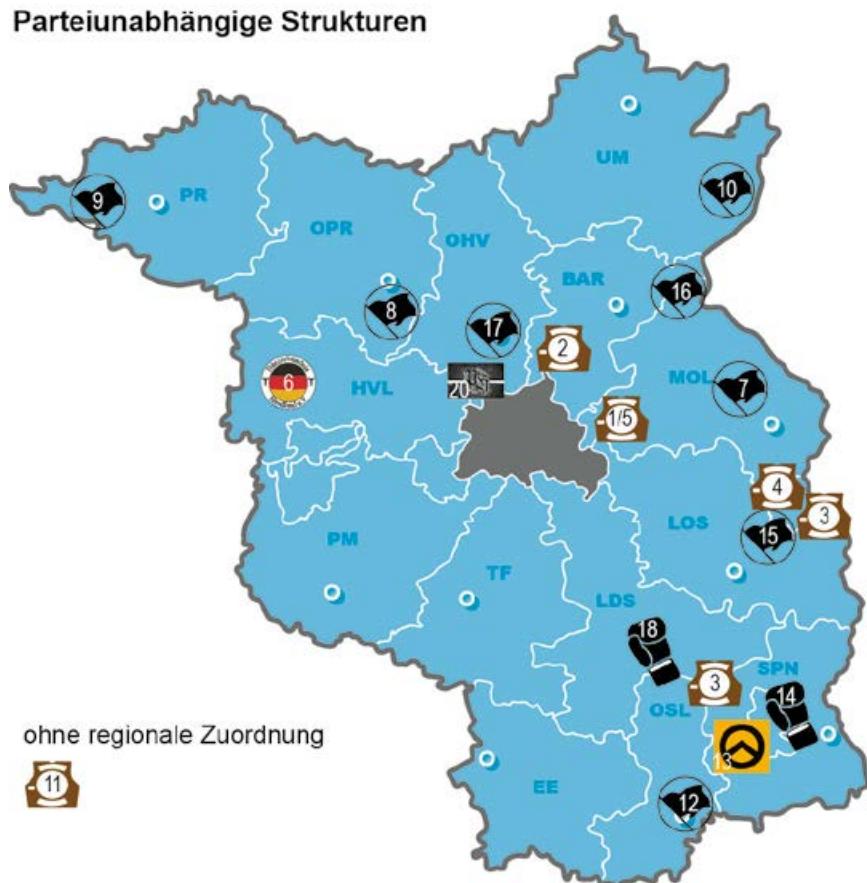
teilweise durch Mitgliedsbeiträge

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Kameradschaften kennzeichnen sich für gewöhnlich durch ein offenes Bekenntnis zur Weltanschauung des historischen Nationalsozialismus und durch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt aus. Sie beziehen sich positiv auf die Ideologie

des „politischen Soldaten“. Vermeintlich Fremde und auch politische Gegner gelten als Feinde, denen das Existenzrecht abgesprochen wird. Damit wird Gewalt gegen „Fremde“ beziehungsweise „Feinde“ legitimiert. Ideologische Grundlage ist ein rassenbiologisch geprägtes, völkisches Menschenbild und die Vorstellung einer antipluralistischen Gesellschaft sowie eines autoritären Staates. Kameradschaften beziehen sich offen positiv auf nationalsozialistische Akteure, wie Horst Wessel und Rudolf Heß. Sie glorifizieren NS-Organisationen wie Wehrmacht sowie Waffen-SS und führen Traditionen aus der Zeit des Nationalsozialismus fort. Insbesondere begehen sie „Szene“-Feiertage, wie den „Heldengedenktag“, die Sonnenwendfeiern oder Hitlers Geburtstag.

Parteiunabhängige Strukturen



Nr.	Bezeichnung	Organisationsform	Region	
1	AO Strausberg (AO SRB)	Bruderschaft		Strausberg (MOL)
2	Barnimer Freundschaft (BF 25)	Bruderschaft		Bernau (BAR)
3	Brigade 8 (B8)	Bruderschaft		Frankfurt (Oder), Burg (Spreewald)
4	Bruderschaft 25 (B 25)	Bruderschaft		Frankfurt (Oder)
5	Bruderschaft H8 (H8)	Bruderschaft		Strausberg (MOL)
6	Bürgerbündnis Havelland e.V.	Verein		Rathenow (HVL)
7	Freie Kameradschaft Märkisch Oderland (FK MOL)	Kameradschaft		MOL
8	Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland (FKN/O)	Freie Kräfte		Neuruppin (OPR)
9	Freie Kräfte Prignitz (FKP)	Freie Kräfte		Wittenberge/Lenzen (PR)
10	Freie Kräfte Schwedt/Oder (FKS)	Freie Kräfte		Schwedt/Oder (UM)
11	Hammerskin-Chapter Brandenburg (HS)	Bruderschaft		ohne regionale Zuordnung
12	Identitärer Aufbruch (IA)	Kameradschaft		Senftenberg (OSL)
13	Identitäre Bewegung Deutschland e.V. (IB), Ortsgruppe Cottbus	Verein		Cottbus
14	„Kampfgemeinschaft Cottbus“	Hooligans		Cottbus
15	Kameradschaft Kommando Werwolf (KSKW)	Bruderschaft		Frankfurt (Oder)
16	Kameradschaft Märkisch Oder Barnim (KMOB)	Kameradschaft		Bad Freienwalde (MOL)
17	Märkische Skinheads 88 (MS88)	Kameradschaft		OHV
18	Northsidecrew (NSC)	Kickbox-Verein		Lübben (LDS)
19	Projekt „HABULA e.V.“	Verein		Velten (OHV)

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Von folgenden Kameradschaften wurden im Berichtszeitraum Aktivitäten verzeichnet:

„Freie Kameradschaft Märkisch Oderland“ (FK MOL)

Die Mitglieder der „Freien Kameradschaft Märkisch Oderland“ stammen aus dem Landkreis Märkisch-Oderland. Die Kameradschaft trat erstmals im Januar 2017 in Erscheinung. Sie verfügt nur über wenige Mitglieder im unteren einstelligen Bereich. Nachdem der Kopf der Gruppierung im Jahr 2017 durch Redebeiträge auf überregionalen Demonstrationen ebenso wie durch das Zeigen islam- und asylfeindlicher Transparente die Aufmerksamkeit auf die Kameradschaft zog, konnten 2018 keine Aktionen unter dem Label „Freie Kameradschaft Märkisch Oderland“ festgestellt werden. Dennoch waren Mitglieder der Kameradschaft, allen voran der Kopf der Gruppierung, im Jahr 2018 an überregionalen asyl- und fremdenfeindlichen Veranstaltungen beteiligt. Derartige Teilnahmen dienen erfahrungsgemäß dem Knüpfen überregionaler Szenekontakte und szeneinternen Vernetzungen. Die „Freie Kameradschaft Märkisch Oderland“ gehört für den Berichtszeitraum nicht zu den herausfordernden Gruppierungen im Land Brandenburg. Dennoch gilt es zu beobachten, welche Entwicklung die Mitglieder der Kameradschaft hinsichtlich neonationalsozialistischer Aktivitäten nehmen. Insbesondere die feststellbaren Vernetzungsbemühungen gilt es im Blick zu behalten.

„Märkische Skinheads 88“ (MS88)

Die „Märkischen Skinheads 88“ (MS88) sind seit 2011 bekannt. Die Gruppierung stammt aus der Region Oberhavel. Die etwa zehn Mitglieder waren für den Vertrieb des rechtsextremistischen Tonträgers „Gift für die Ohren Teil 2“ (2017) von „Burn Down & X.x.X“ verantwortlich. Die Gruppierung ist zudem an der Organisation und Durchführung von Konzerten und Musikveranstaltungen beteiligt. Weiterhin pflegen die MS88 Kontakte zu anderen rechtsextremistischen Gruppen, wie der „Barnimer Freundschaft“, der „Northsidecrew“ sowie zu rechtsextremistischen Bands wie „Hausmannskost“ und zu rechtsextremistischen Verrieben, wie „Rebel Records“ in Cottbus. Darüber hinaus existieren Verbindungen zu den „Velten Skinheads“.

Die MS88 finanzieren sich vermutlich durch die Organisation rechtsextremistischer Konzerte. 2018 organisierten sie folgende Musikveranstaltungen im Land Brandenburg:

- Konzert am 26. Januar 2018 im Landkreis Oberhavel zusammen mit der „Northsidecrew“ und den „Velten Skinheads“
- Konzert am 27. Januar 2018 in Lübben (LDS) zusammen mit der „Northsidecrew“ und den „Velten Skinheads“

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die MS88 weiterhin an Musikveranstaltungen im Land Brandenburg sowie im Freistaat Sachsen (insbesondere in Staupitz) teilnehmen und an der Organisation mitwirken.

„Identitärer Aufbruch“

Die Mitglieder des „Identitären Aufbruchs“ stammen aus der Region Senftenberg im Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Die Gruppierung ist seit 2016 existent. Es handelt sich um eine Kleinstgruppierung ohne wirkliche Struktur. Ihre Mitgliederzahl bewegt sich im kleinen, einstelligen Bereich. Die Akteure sind seit vielen Jahren als Neonationalsozialisten bekannt. Die Gruppierung verfügte über einen Facebook- und einen Twitter-Auftritt. Der „Identitäre Aufbruch“ orientiert sich in seinem Aktionsmuster an der „Identitären Bewegung Deutschland“, ohne mit dieser jedoch in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang zu stehen. Die Hauptthemen des „Identitären Aufbruchs“ sind eine vermeintlich drohende Überfremdung und eine angeblich damit einhergehende Islamisierung.

Mit kleineren öffentlichkeitswirksamen Aktionen versucht der „Identitäre Aufbruch“ auf diese Situation aufmerksam zu machen. Der Aktionsradius ist auf Senftenberg (OSL) und das Umland beschränkt. In der Vergangenheit waren die Mitglieder bereits unter anderen Namen wie „Krümelmonster“ und „Heimat & Zukunft“ aktiv. Die Aktionen des „Identitären Aufbruchs“ richten sich gegen Flüchtlinge und Menschen muslimischen Glaubens. Im strafrechtlichen Sinne handelt es sich zumeist um Sachbeschädigungen oder Verstöße gegen das Versammlungsgesetz. Die Aktionen der Gruppierung sind geeignet, zu Fremdenfeindlichkeit und Rassenhass aufzustacheln.

Bis Mitte des Jahres 2018 waren einige öffentlichkeitswirksame Aktionen zu verzeichnen. So wurde am 23. Juni 2018 auf dem Marktplatz von Senftenberg (OSL) ein schwarzes Holzkreuz an einen Fahnenmast angebracht. Es trug die Aufschrift „Offene Grenzen und Masseneinwanderung töten“. Neben weiteren Transparenten wurden im Umfeld Plakate mit den Fotos von Personen angebracht, die Opfer von Tötungsdelikten, mutmaßlich begangen durch Flüchtlinge, wurden. Im zweiten Halbjahr schließen die Aktivitäten weitgehend ein. Auch die Internet-Auftritte wurden nicht mehr regelmäßig gepflegt. Jedoch muss damit gerechnet werden, dass die Aktivitäten wieder aufleben. Es ist ebenso denkbar, dass die handelnden

Personen künftig unter einem neuen Logo und einer neuen Bezeichnung wieder aktiv werden.

„Kameradschaft Märkisch Oder Barnim“ (KMOB)

Die „Kameradschaft Märkisch Oder Barnim“ (KMOB) besteht seit 2007. Ihr Sitz befindet sich in Bad Freienwalde (MOL). Kopf der Gruppierung ist ein langjährig bekannter Rechtsextremist aus Bad Freienwalde. Die Gruppierung verfügt über rund 25 Mitglieder. Aus Furcht vor vereinsrechtlichen Maßnahmen hatte die KMOB bereits im Jahr 2010 offiziell ihre Auflösung bekannt gegeben. Trotzdem waren fortlaufend Aktivitäten feststellbar.

Im Februar 2014 traten die KMOB-Angehörigen schließlich geschlossen der Partei „DIE RECHTE“ bei und bildeten den „Kreisverband Märkisch-Oderland-Barnim“. Damit konnte das Label KMOB beibehalten werden. Bewusst nutzten die Kameradschaftsmitglieder das besondere Parteienprivileg des Grundgesetzes, um einem möglichen Vereinsverbot zu entgehen. Die Führungsperson der Kameradschaft, Robert Gebhardt, wurde Vorsitzender des Kreisverbandes. Im Jahr 2017 wurde er zudem Landesvorsitzender und war in dieser Funktion auch Mitglied des Bundesvorstandes. Im Jahr 2018 traten die Mitglieder der Kameradschaft wiederum geschlossen aus der Partei „DIE RECHTE“ aus. In einem Facebook-Eintrag kündigte Robert Gebhardt an, dass der gesamte Landesvorstand und alle Mitglieder zum 31. Januar 2018 die Partei „DIE RECHTE“ verlassen würden. Laut Gebhardt will die KMOB nunmehr wieder als Kameradschaft ihren „Kampf um Deutschland“ weiterführen. Trotz dieser Ankündigung ist die KMOB im Jahr 2018 nach außen praktisch nicht in Erscheinung getreten. Das aus den Anfangsjahren bekannte Aktivitätsniveau ist in nächster Zeit kaum zu erwarten. Es gilt aufmerksam zu beobachten, welche Entwicklung die Kameradschaft hinsichtlich des angekündigten „Kampfes um Deutschland“ nehmen wird.

Bewertung / Ausblick

Das Kameradschaftsmodell wird für Rechtsextremisten in Brandenburg voraussichtlich weiter an Bedeutung verlieren. Das Konzept findet kaum noch einen Platz zwischen den streng hierarchisch organisierten Bruderschaften, den eher informellen Netzwerken und den weitgehend lose organisierten „Freien Kräften“, die bewusst auf Strukturen verzichten. Staatliche Repressionen und Vereinsverbote haben zudem die herkömmliche Kameradschaft unattraktiv für Rechtsextremisten gemacht. Andere Organisationsformen scheinen durch jugendaffineres Auftreten eine höhere Anziehungskraft auf junge Rechtsextremisten auszuüben als das etwas verstaubte Kameradschaftsmodell.

Parteiunabhängige Strukturen 2: Freie Kräfte

Sitz / Verbreitung

„Freie Kräfte“ sind insbesondere im nördlichen Brandenburg vertreten.

Gründung / Bestehen

Mitte der 1990er Jahre entwickelten Neonationalsozialisten das Konzept der „Freien Kräfte“ als Reaktion auf zahlreiche Vereinsverbote im Rechtsextremismus.

Struktur / Repräsentanten

Angehörige von „Freien Kräften“ nutzen diese Organisationsform insbesondere um sich von rechtsextremistischen Parteistrukturen oder eher hierarchisch organisierten Kameradschaften abzugrenzen. Eine Organisationshierarchie mit zentraler Führungsebene wird von „Freien Kräften“ bewusst abgelehnt. Untereinander sind „Freie Kräfte“ gut vernetzt. Der Begriff kommt bei Neonationalsozialisten zunehmend nur noch unverbindlich zur Anwendung, um das eigene parteiungebundene Konzept zu verdeutlichen.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

etwa 35 Mitglieder im Land Brandenburg

Kurzportrait / Ziele

Als „Freie Kräfte“ bezeichnen sich Neonationalsozialisten, die sich bewusst außerhalb von rechtsextremistischen Parteien, Vereinen und anderen festen Strukturen, wie Kameradschaften, verorten. Sie sind in der Regel lokal organisiert und fühlen sich ihrer regionalen Umgebung verpflichtet. Ihr Auftreten ist aktions- und erlebnisorientiert. Rechtsbrüche werden billigend in Kauf genommen beziehungsweise bewusst angestrebt.

Finanzierung

teilweise durch Mitgliedsbeiträge

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

„Freie Kräfte“ zeichnen sich für gewöhnlich durch ein offenes Bekenntnis zum historischen Nationalsozialismus und durch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt aus. Vermehrt Fremde und auch politische Gegner gelten als Feinde, denen das Existenzrecht abgesprochen wird. Damit wird Gewalt gegen „Fremde“ beziehungsweise „Feinde“ legitimiert. Ideologische Grundlage ist ein rassenbiologisch geprägtes, völkisches Menschenbild und die Vorstellung einer antipluralistischen Gesellschaft sowie eines autoritären Staates. „Freie Kräfte“ beziehen sich offen positiv auf

nationalsozialistische Akteure, wie Horst Wessel und Rudolf Heß. Sie glorifizieren NS-Organisationen wie Wehrmacht sowie Waffen-SS und führen Traditionen aus der Zeit des Nationalsozialismus fort. Insbesondere begehen sie „Szene“-Feiertage wie den „Heldengedenktag“, die Sonnenwendfeiern oder Hitlers Geburtstag.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Folgende „Freie Kräfte“ waren im Berichtsjahr 2018 in Brandenburg aktiv:

„Freie Kräfte Schwedt/Oder“ (FKS)

Die „Freien Kräfte Schwedt/Oder“ (FKS) traten im Jahr 2013 erstmals in Erscheinung. Ihre Mitglieder stammen aus Schwedt/Oder (UM) und der direkten Umgebung. Die Gruppierung berichtet über ihre Aktionen insbesondere in sozialen Netzwerken. Sie verfügt über eine geringe Anhängerzahl im einstelligen Bereich. Bei den „Freien Kräften Schwedt/Oder“ handelt es sich um eine Gruppierung auf lokaler Ebene mit deutlichen Bezügen zur örtlichen NPD. Ihre Angehörigen treten insbesondere durch öffentlichkeitswirksame Aktionen in Erscheinung, die der Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus dienen. Dies geschieht beispielsweise regelmäßig am Todestag des SA-Führers Horst Wessel am 23. Februar. Auch 2018 wurden an diesem Tag Banner mit der Aufschrift „*Ermordet durch rote Hand*“ aufgehängt. Ebenfalls wurde mit Plakaten das Kriegsende am 8. Mai 1945 wie folgt thematisiert: „*Vernichtung ist keine Befreiung*“. Der Volkstrauertag im November wurde unter der Überschrift „*Ewig lebt der Toten Tatenruhm*“ zum „Heldengedenktag“ umgedeutet. Mitunter wurden die Aktionen mit der NPD Uckermark oder dem NPD-Ortsbereich Schwedt/Oder durchgeführt. Durch ihre Aktionen drücken die „Freien Kräfte Schwedt/Oder“ ihren positiven Bezug zum Nationalsozialismus aus.

„Freie Kräfte Prignitz“ (FKP)



Die „Freien Kräfte Prignitz“ (FKP) stammen aus dem Landkreis Prignitz. Vermutlich wurden die FKP im Jahr 2014 gegründet. Bei der neonationalsozialistischen Gruppierung handelt es sich um einen gut vernetzten regionalen Zusammenschluss von etwa zwölf Personen, die allerdings überregional mobil sind. Ihre führenden Protagonisten sind seit vielen Jahren tief in der rechtsextremistischen Szene verwurzelt. Die FKP pflegen einen engen Kontakt zu den „Freien Kräften Neuruppin/Osthavelland“. Mitglieder beider Gruppierungen besuchen gemeinsam Szeneveranstaltungen, wie zum Beispiel rechtsextremistische Demonstrationen und Konzerte.

Die FKP sind mit einer eigenen Facebook-Seite im Internet vertreten. Die darauf veröffentlichten Beiträge berichten tendenziös über die Flüchtlings situation und sind dazu geeignet, zur Hetze aufzustacheln. Über Facebook mobilisieren die FKP außerdem regelmäßig zur Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen. Bereits seit dem Jahr 2017 ist ein leichter Rückgang öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zu verzeichnen. 2018 nahmen FKP-Mitglieder nur noch sporadisch an rechtsextremistischen Veranstaltungen teil. So waren sie beispielsweise am 9. Februar 2018 an einer Demonstration der „Freien Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ unter dem Motto „*Kriminelle Ausländer und Scheinasyanten raus*“ in Neuruppin (OPR) und am 18. März 2018 an einer Demonstration zum „Tag der politischen Gefangenen“ in Potsdam beteiligt. Die FKP widmeten sich auch im Jahr 2018 typisch neonationalsozialistischen Aktivitäten. Sie berichteten auf ihrer Facebook-Seite über ein Heldengedenken, dass sie am Volkstrauertag am 17. November 2018 unter dem Motto „*Deutsche Soldaten, Ihr wart Helden und keine Verbrecher*“ an einer Gedenkstätte in der Prignitz durchführten. Die Gruppierung hegt zudem offensichtlich Sympathien für die rechtsextremistische Kampfsportszene. Mehrfach wurden im Jahr 2018 Beiträge zum rechtsextremistischen Kampfsport-Event „Kampf der Nibelungen“ veröffentlicht. In der Gesamtschau ließen die Aktivitäten der „Freien Kräfte Prignitz“ in den letzten beiden Jahren jedoch etwas nach. Dieses ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass in dieser Zeit der Mitgliederbestand leicht gesunken ist.

„Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ (FKN/O)

Die 2009 gegründeten „Freien Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ (FKN/O) sind mit rund 15 Mitgliedern noch immer die aktivste rechtsextremistische Gruppierung im Nordwesten des Landes Brandenburg. Seit nunmehr fast zehn Jahren sind sie fest in der neonationalsozialistischen Szene der Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Havelland verankert. Die Gruppierung ist sowohl virtuell im Internet aktiv, organisiert aber auch eigene Aktionen und nimmt an überregionalen rechtsextremistischen Veranstaltungen teil. Charakteristisch für die FKN/O ist die enge Verzahnung mit der NPD, insbesondere dem NPD-Kreisverband Prignitz-Ruppin. Der NPD-Stadtverordnete von Neuruppin (OPR), Dave Trick, ist gleichzeitig bei den FKN/O aktiv. Hauptthema der Facebook-Seite ist die Flüchtlingsthematik. Fortwährend werden Beiträge über Straftaten, die mutmaßlich von Flüchtlingen begangen wurden, veröffentlicht. Anschließend werden diese Beiträge von den Nutzern der Seite in extrem abwertender Art und Weise und in verallgemeinernder Form kommentiert.

Die Mitglieder bekunden ihre Einstellung in der Öffentlichkeit zudem durch die Teilnahme an regionalen und überregionalen neonationalsozialistischen Veranstaltungen. Darüber hinaus initiieren die FKN/O Aktionen zu den rechtsextremistischen „Pflichtterminen“ wie „Heldengedenken“ am Volkstrauertag. Das größte Event in der Geschichte der FKN/O war im Jahr 2015 der „7. Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ), an dem immerhin 600 Rechtsextremisten aus dem gesamten Bundesgebiet durch Neuruppin (OPR) zogen. Die FKN/O wirkten an dieser Veranstaltung maßgeblich mit. Derartig teilnehmerstarke rechtsextremistische Veranstaltungen gab es in der Folge in Neuruppin jedoch nicht mehr.

Im Jahr 2018 fanden letztlich nur zwei Veranstaltungen statt, für die die FKN/O zumindest mitverantwortlich waren. Hierbei handelte es sich zum einen um eine Mahnwache unter dem Motto „*Kriminelle Ausländer und Scheinasylanten raus*“ am 9. Februar 2018 in Neuruppin (OPR) mit 35 Teilnehmern und zum anderen um eine Demonstration zum „Tag der politischen Gefangenen“ mit knapp 50 Teilnehmern am 18. März 2018 in Potsdam. Ansonsten fanden nur noch kleinere interne Veranstaltungen statt, etwa eine Mahnwache zum Gedenken an die Bombardierung Nauens (HVL) am 20. April 2018. Nach eigenen Angaben veranstalteten die FKN/O auch im Jahr 2018 zum Volkstrauertag wieder ein Heldengedenken. In der zweiten Jahreshälfte ließen die Aktivitäten insgesamt jedoch etwas nach. Trotz allem spielen die FKN/O weiterhin eine ernstzunehmende Rolle in der rechtsextremistischen Szene des Landes Brandenburg. Sie blieben im Jahr 2018 ihren alten Aktionsmustern treu, neue kreative Auftritte oder Präsentationen waren nicht erkennbar. Ihre Mitglieder verfügen über eine langjährige Erfahrung in der rechtsextremistischen Szene und über genügend Potenzial, um weiterhin eigene Veranstaltungen zu organisieren.

Bewertung / Ausblick

Die „Freien Kräfte“ waren in Brandenburg zuletzt wenig innovativ in ihren Aktionsformen. Ein signifikanter Anstieg der Aktivitäten ist nicht zu erwarten. Anschlussfähigkeit an die bürgerliche Anti-Asyl-Protestbewegung besteht auf Grund des typisch rechtsextremistischen Auftretens derzeit kaum. Dennoch gilt es weiterhin zu beobachten, ob und inwieweit sie ihre extremistischen Aktivitäten wieder verstärken.

Parteiunabhängige Strukturen 3: Bruderschaften

Sitz / Verbreitung

Bruderschaften sind im gesamten Land Brandenburg vertreten. Bisweilen verfügen Bruderschaften über eine feste Immobilie, die für interne Treffen und Feierlichkeiten genutzt werden.

Gründung / Bestehen

Das Phänomen rechtsextremistischer Bruderschaften ist kein neues. Bereits 1982 gründete sich beispielsweise in Ostberlin die rockerähnliche Gruppierung „Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft“. Sie ist wie eine „Outlaw Motorcycle Gang“ (OMCG)⁶⁴ organisiert und ähnelt durch das einheitliche Tragen von Kutten im Auftreten einem klassischen Rockerclub. Die „Vandalen“ sind bis heute in der rechtsextremistischen Musikszene aktiv. In den letzten Jahren treten rechtsextremistische Bruderschaften oder „Brotherhoods“ verstärkt in Erscheinung.

Struktur / Repräsentanten

In Bruderschaften ahnen Rechtsextremisten den klassischen Rocker-Lifestyle nach. Mitglieder tragen bei Szeneveranstaltungen Lederkutten mit entsprechenden Symbolen und Schriftzügen. Häufig werden die hierarchischen Strukturen der Rocker-Clubs übernommen. So haben beispielsweise einige rechtsextremistische Bruderschaften, wie die „Barnimer Freundschaft“, die eigentlich rockertypische Unterscheidung in „Prospects“ (Anwärter) und „Fullmember“ (Vollmitglieder) übernommen. Rituale, Sprach-Codes, Symbole, Outfits und Strukturen werden demnach kopiert.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

etwa 75 Mitglieder im Land Brandenburg

Kurzportrait / Ziele

Ziel der Rechtsextremisten ist es, durch die Bildung rockerähnlicher Clans einen vermeintlich elitären Zirkel zu schaffen. Die Aufnahme als Mitglied auf Probe und der Aufstieg zum Vollmitglied sind häufig mit bestimmten Ritualen verbunden. Auf diese Weise soll eine verschworene Gemeinschaft von „Brüdern“ geschaffen werden, die sich auch rein äußerlich durch das Tragen einer Art Vereinsuniform abgrenzt. Die strengen Hierarchien und klaren Regeln der OMCG passen dabei hervorragend mit den autoritären Führerfantasien mancher Rechtsextremisten zu-

64 Als „Outlaw Motorcycle Gang“ (OMCG) werden in erster Linie polizeilich relevante Rockergruppierungen bezeichnet. Vgl. auch: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html (letzter Zugriff: 06.03.2019).

sammen. Auch das martialische Auftreten und die kameradschaftlich-brüderliche Verbundenheit der Rocker fügen sich in die Welt von Neonationalsozialisten ein.

Gemeinsam ist allen rechtsextremistischen Bruderschaften, dass sie gemeinschaftliche, öffentliche Auftritte eher meiden. Kutten und sonstige Erkennungsmerkmale werden insbesondere bei internen Veranstaltungen und Konzerten getragen. Auf öffentliche Machtdemonstrationen, wie es bei klassischen OMCG üblich ist, wird für gewöhnlich verzichtet. Dies mag zum einen daran liegen, dass es vielen Gruppierungen schlichtweg an Masse mangelt. Zum anderen treibt die rechtsextremistischen Bruderschaften die Sorge um, durch ihre Uniformierung zu leicht als „Verein“ identifiziert und damit Gegenstand vereinsrechtlicher Exekutivmaßnahmen zu werden. Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass sie sich bisher kaum zu öffentlichkeitswirksamen politischen Aktionen durchringen konnten. Die Gemeinschaft soll voll und ganz im Zentrum stehen. Eine gefestigte Ideologie beziehungsweise gezielte Meinungsäußerungen zu speziellen Themen – wie man es von vielen „Freien Kräften“ oder Kameradschaften kennt – sind nachrangig. Die Bruderschaften wollen nach innen wirken, weniger nach außen.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Mitglieder rechtsextremistischer Bruderschaften vertreten rassistische, nationalistische und antisemitische Positionen. Szene-Musik ist von besonderer Bedeutung. Sie dient der Rekrutierung und dem Ideologietransfer. Besonders bei rechtsextremistischen Musikveranstaltungen werden menschenverachtende Liedtexte gesungen, die bei öffentlichen Veranstaltungen gelegentlich und bei im Geheimen stattfindenden Konzerten nahezu immer mit offenen Bekundungen zum Nationalsozialismus wie „Sieg Heil“- oder „Heil Hitler“-Rufen einhergehen. Die Mitglieder von Bruderschaften nehmen insbesondere an rechtsextremistischen Veranstaltungen mit Erlebnischarakter (beispielsweise Konzerte, Liederabende, Clubabende) teil.

Entwicklung im Berichtszeitraum

Folgende Bruderschaften waren im Berichtszeitraum im Land Brandenburg aktiv:

„AO Strausberg“ (AO SRB)

Die „AO Strausberg“ ist eine Gruppierung von etwa zehn Rechtsextremisten aus der Region Strausberg (MOL), die nach dem Verbot der „ANSDAPO“⁶⁵ von ehemaligen Mitgliedern gegründet wurde. Das Clubhaus befindet sich in

65 Die „Alternative Nationale Strausberger Dart-, Piercing- und Tattoo-Offensive“ (ANSDAPO) wurde im Jahre 2005 verboten.

Strausberg. Unter anderem führt hier die Gruppe Szeneveranstaltungen, wie Feiern oder Liederabende, durch. Gute Kontakte hält die „AO Strausberg“ zu den rechtsextremistischen Gruppierungen, „Kameradschaft Kommando Werwolf“, „Barnimer Freundschaft“, „Bruderschaft H8“ und „Vandalen“ (Berlin). Die Aktivitäten beschränken sich in der Regel auf den regionalen Raum und auf Szeneveranstaltungen. Öffentliche Auftritte beispielsweise bei Versammlungen sind selten. Politische Arbeit ist 2018 nicht bekannt geworden.

„Barnimer Freundschaft“ (BF25)

Die „Barnimer Freundschaft“ (BF25) ist ein Personenzusammenschluss von etwa zehn Rechtsextremisten aus der Region Bernau (BAR). Die Gruppierung führt in ihrem Clubhaus Szeneveranstaltungen, wie Feiern und Liederabende, durch und pflegt gute Kontakte zu den rechtsextremistischen Gruppierungen „Northsidecrew“, „AO Strausberg“, „Kameradschaft Kommando Werwolf“, „Bruderschaft H8“, NPD (im Raum BAR und Berlin), „Turonen“/„Garde 20“ (Thüringen) und „Vandalen“ (Berlin).

Verglichen mit anderen Bruderschaften agieren die Mitglieder der „Barnimer Freundschaft“ deutlich politischer, indem sie beispielsweise an rechtsextremistisch geprägten Versammlungen als Gruppe erkennbar teilnehmen. Dieses erfolgte unter anderem bei einer Veranstaltung am Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß am 18. August 2018. Das bekannteste Mitglied der BF25 ist der NPD-Lokalpolitiker Marcel Zech. Er wurde 2017 wegen des öffentlichen Zeigens seines volksverhetzenden und den Holocaust billigenden Auschwitz-Tattoos zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Das Clubhaus der „Barnimer Freundschaft“ befindet sich in Wandlitz (OT Klosterfelde, BAR). Die Gruppierung besteht wahrscheinlich seit 2006. Vermutlich finanziert sie sich über Mitgliedsbeiträge und Erlöse aus Szeneveranstaltungen (zum Beispiel für Securityaufgaben).

Zu Jahresbeginn 2018 konnten von der BF25 kaum Aktivitäten beobachtet werden, was voraussichtlich auf die Inhaftierung des zuvor besonders aktiven Mitglieds, Marcel Zech, zurückzuführen ist. Ab März konnten Mitglieder der „Barnimer Freundschaft“ aber auf folgenden rechtsextremistischen Veranstaltungen festgestellt werden:

- 18. März 2018 – „Tag der politischen Gefangenen“ – Versammlung in Potsdam
- 21. April 2018 – „Schild- und Schwertfestival“ – Musik- und Kampfsportveranstaltung in Ostritz (Sachsen)
- 18. August 2018 – „Recht statt Rache! – Mord verjährt nicht – gebt die Akten frei“ – Versammlung in Berlin

- 5./6. Oktober 2018 – „Rock gegen Überfremdung III“ – Versammlung/Musikveranstaltung in Apolda (Thüringen)
- 13. Oktober 2018 – „Kampf der Nibelungen“ – Kampfsportveranstaltung in Ostritz (Sachsen)

Durch Betreiben und Pflege rechtsextremistischer Netzwerke wird die „Barnimer Freundschaft“ zunehmend organisatorisch in die Durchführung rechtsextremistischer Großveranstaltungen einbezogen. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass sie bei der Großveranstaltung „Rock gegen Überfremdung III“ aktiv mitgewirkt hat und Marcel Zech dabei stellvertretender Versammlungsleiter war. Die Veranstaltung wurde von Thüringer Rechtsextremisten aus dem Umfeld der Gruppierungen „Turonen“/„Garde 20“ organisiert. Sie waren bereits im Jahr 2017 für die Durchführung mehrerer Großkonzerte verantwortlich. Da die Szene immer auf der Suche nach geeigneten Immobilien für solche Veranstaltungen ist, besteht die Gefahr, dass mit Hilfe der BF25 zukünftig auch in Brandenburg solche Konzertveranstaltungen organisiert werden könnten.

„Brigade 8 – Chapter Spreewald“ (B8)



Die in Schleswig-Holstein gegründete „Brigade 8“ ist ein rechtsextremistischer Personenverband, der seine regionalen Ableger als „Chapter“ bezeichnet. Das größte und bedeutendste Chapter ist „Eastside“ in Mücka (Sachsen). Dort nahm das „Chapter Spreewald“ häufiger an Szeneveranstaltungen teil. Es führte 2018 ebenso eigene kleinere Treffen in Burg (Spreewald) (SPN) durch, bei denen teilweise durch Zeugen rechtsextremistische Musik und strafbewehrte Verbaläußerungen aus der Zeit des Nationalsozialismus vernommen wurden. Des Weiteren unterstützten 2018 Mitglieder der „Brigade 8“ im Rahmen der Kampagne „Schafft Schutzzonen“ den NPD-Kreisverband Lausitz bei angeblichen Streifengängen durch Cottbus. Das „Chapter Spreewald“ verfügt über kein bekanntes eigenes Clubhaus. Die aus Frankfurt (Oder) und der Region Burg (Spreewald) stammenden zehn bis 15 Mitglieder treffen sich auf einem Grundstück eines Veranstalters für Kahnfahrten in Burg (Spreewald). Die Gruppierung gründete sich im Jahr 2017. Durch den guten Kontakt zum NPD-Kreisverband Lausitz sind die Mitglieder der Gruppierung im Vergleich zu anderen rechtsextremistischen Bruderschaften politisch aktiver und lassen sich beispielsweise für Parteiarbeit instrumentalisieren. In der Öffentlichkeit wird der Bezug zur „Brigade 8“ allerdings nicht offen dargestellt. Ansonsten beschränken sich die Aktivitäten der Gruppierung auf den regionalen Raum und auf Szeneveranstaltungen, insbesondere in Mücka (Sachsen).

„Bruderschaft 25“ (B25)

Die „Bruderschaft 25“ ist eine Gruppierung von Rechtsextremisten aus der Region Frankfurt (Oder). Sie besteht vermutlich seit 2013 und verfügt über etwa fünf Mitglieder. Ein Clubhaus ist nicht bekannt. Die Zahl „25“ ist ein von Rechtsextremisten oft genutzter Szenecode und steht für den zweiten („B“) und fünften („E“) Buchstaben des Alphabets. Die Zahlen- beziehungsweise Buchstabenkombination spielt auf den Wahlspruch der Hitlerjugend „Blut und Ehre“ an. Die Namensähnlichkeit zur verbotenen rechtsextremistischen Vereinigung „Blood & Honour“ („Blut und Ehre“) ist offensichtlich und zeigt die Verbundenheit der Gruppe mit der rechtsextremistischen Musikszenen. Die Aktivitäten der Gruppierung drehen sich überwiegend um rechtsextremistische Musikveranstaltungen im In- und Ausland. Darüber hinaus gehende politische Arbeit oder die Teilnahme an politischen Veranstaltungen waren im Jahr 2018 nicht feststellbar.

„Bruderschaft H8“ (H8)

Die „Bruderschaft H8“ ist eine Gruppierung von etwa zehn Rechtsextremisten aus der Region Strausberg (MOL), die nach dem Verbot der „ANSDAPO“ von einigen ehemaligen Mitgliedern gegründet wurde. Gute Kontakte bestehen zu den rechtsextremistischen Gruppierungen „Kameradschaft Kommando Werwolf“, „Barnimer Freundschaft“, „Vandalen“ (Berlin) und „Turonen“/„Garde 20“ (Thüringen). Die H8 finanziert sich vermutlich aus Mitgliedsbeiträgen. Sie verfügt über kein bekanntes Clubhaus. Die Aktivitäten beschränken sich in der Regel auf den regionalen Raum und auf Szeneveranstaltungen. Durch die Kontakte zu den „Turonen“/„Garde 20“ war die Gruppierung in der Vergangenheit auch bei rechtsextremistischen Musikgroßveranstaltungen als Ordnerdienst eingesetzt. Sie war im Jahr 2018 allerdings nahezu inaktiv. Politische Aktivitäten oder öffentliche Auftritte der Mitglieder fanden nicht statt.

„Hammerskin-Nation“ (HSN)

Die „Hammerskin-Nation“ (HSN) ist eine international agierende Organisation, die Ende der 1980er Jahre in den USA gegründet wurde und sich als Elite der rechtsextremistischen Skinhead-Szene versteht. Aktivitäten in Deutschland sind seit Anfang der 1990er Jahre bekannt. Die „Hammerskin-Nation“ ist der rechtsextremistischen Musikszenen zugehörig und organisiert Konzerte.



Dem „Hammerskin-Chapter Brandenburg“ (HS) dient ein Kleingarten in Rathenow (HVL) als Treffpunkt für kleine Veranstaltungen und Feiern. Für größere Events werden unauffällige und „neutrale“ Objekte angemietet. In Brandenburg existierte bereits seit 2012 die „Crew 38 Brandenburg“ als Supporter-Gruppierung der Hammerskins. 2017 stieg die „Crew 38“ zu einem vollwertigen Mitglied der „Hammerskin-Nation“ auf, darf sich nun „Hammerskin-Chapter Brandenburg“ nennen und das entsprechende Symbol tragen: zwei gekreuzte Zimmermannshämmer vor einem Zahnrad. Den etwa zehn Mitgliedern eröffneten sich nunmehr Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen, Bands und Personen in Deutschland, Europa und vor allem in den USA.

Die „Hammerskin-Nation“ verfolgt das Ziel, die „weiße Rasse“ zu beschützen und alle rechtsextremistischen weißen Skinheads weltweit zu vereinigen. Ihr Symbol der gekreuzten Zimmermannshämmer vor einem Zahnrad steht für die „weiße Arbeiterklasse“, die sich dem rassistischen Leitsatz der Bewegung des US-amerikanischen Rechtsextremisten David Lane verpflichtet sieht. Lanes „14 words“ lauten: „*We must secure the existence of our people and a future for white children*“.⁶⁶ Das ideologische Hauptziel der Hammerskins ist insofern das Bestreben nach „Reinhaltung der weißen Rasse“. Ihre Lösung „*Hammerskins forever, forever Hammerskins*“, welche die Mitglieder untereinander auch als Grußformel gebrauchen, untermauert ihren elitären Anspruch und verdeutlicht auch sprachlich ihr Bemühen, sich innerhalb der rechtsextremistischen Szene abzugrenzen. Sie finanzieren sich durch Mitgliedsbeiträge und durch Einnahmen aus Musikveranstaltungen. So organisierten beispielsweise Hammerskins am 10. November 2018 in Kirchheim (Thüringen) ein Konzert mit den rechtsextremistischen Szenebands „Confident of Victory“ (OSL), „Exzess“ (MOL) und „Uwocaust“ (Potsdam). Es nahmen 230 Personen teil.

„Kameradschaft Kommando Werwolf“ (KSKW)

Die „Kameradschaft Kommando Werwolf“ (KSKW) ist eine Gruppierung von Rechtsextremisten aus Frankfurt (Oder), Beeskow (LOS) und Gardelegen (Sachsen-Anhalt). Die Gründung der KSKW erfolgte vermutlich im Jahr 2010. Die Aktivitäten beschränken sich in der Regel auf den regionalen Raum und auf Szeneveranstaltungen. Ein Teil der Mitglieder ist in der rechtsextremistischen Musikgruppe „Frontfeuer“ aktiv. Gute Kontakte bestehen zu den Gruppierungen „Barnimer Freundschaft“, „Bruderschaft H8“ und „AO Strausberg“. Die KSKW gehört trotz

⁶⁶ „Wir müssen die Existenz unseres Volkes und eine Zukunft für unsere weißen Kinder sichern.“

des Namens „Kameradschaft“ zu den rechtsextremistischen Bruderschaften. So tragen ihre Mitglieder beispielsweise bei Szeneveranstaltungen die für Bruderschaften typischen Lederketten mit entsprechenden Symbolen und Schriftzügen. Eine weitergehende hierarchische Differenzierung zwischen den etwa zehn bis 15 Mitgliedern und Anwärtern ist nicht bekannt. Die KSKW verfügte 2018 über einen alten Luftschutzbunker im Zentrum von Frankfurt (Oder). Dort versuchte sie am 3. Februar 2018 ein rechtsextremistisches Konzert durchzuführen, was durch polizeiliche Maßnahmen verhindert wurde. Versuche dieser Art gab es bereits zuvor. Durch den behördlichen Druck scheint die Immobilie für die Gruppierung aber kaum noch im eigenen Interesse nutzbar zu sein. Im Jahr 2018 waren die Aktivitäten deutlich rückläufig. Sollte der Bunker endgültig aufgegeben werden, wird sich die KSKW voraussichtlich auf die Suche nach etwas Neuem im Raum Frankfurt (Oder) begeben.

Bewertung / Ausblick

Bruderschaften werden weiterhin ihren festen Platz in der rechtsextremistischen Szene des Landes Brandenburg haben. Mittlerweile haben sich diese Strukturen etabliert und ihren Platz innerhalb der rechtsextremistischen Szene gefunden. Scheinbar haben die klassischen Rocker-Clubs wie Hells Angels oder Gremium MC kein Problem mit dem Auftreten der Neonationalsozialisten in Kutten. Zukünftig werden diese Gruppierungen in der rechtsextremistischen Szene weiter und verstärkt mitmischen, insbesondere bei der Organisation von rechtsextremistischen Rockkonzerten oder als Security bei Veranstaltungen.

Parteiunabhängige Strukturen 4: Vereine

Sitz / Verbreitung

In Brandenburg sind rechtsextremistische Vereine in den Landkreisen Havelland und Oberhavel ansässig.

Gründung / Bestehen

-

Struktur / Repräsentanten

Rechtsextremistische Vereine organisieren sich zumeist in klassischer Vereinsform (Vorstandsmitglieder und einfache Vereinsmitglieder). Sie geben sich eine Satzung und kommen zu regelmäßigen Mitgliederversammlungen zusammen.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

etwa 40 Mitglieder im Land Brandenburg

Veröffentlichungen

-

Kurzportrait / Ziele

Vereine vernetzen Rechtsextremisten miteinander und lassen sie in festen Organisationsstrukturen zielorientiert zusammenwirken. Darüber hinaus vermitteln Vereine auf den ersten Blick einen seriösen und offiziellen Anschein. Dies nutzen Rechtsextremisten gezielt aus. Insbesondere rechtsextremistische Sportvereine versuchen, die Zivilgesellschaft in vorgeblich unpolitischer Art zu unterwandern, um so die rechtsextremistische Ideologie im „Kampf um die Köpfe“ in breiten Kreisen der Gesellschaft schleichend anschlussfähig zu machen.

Finanzierung

Rechtsextremistische Vereine finanzieren sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Rechtsextremistische Vereine treten für eine rassistische, fremdenfeindliche und revisionistische Ideologie ein. Grundlage ist oft ein rassenbiologisch geprägtes, völkisches Menschenbild und die Vorstellung einer antipluralistischen Gesellschaft sowie eines autoritären Staates. Vereinsmitglieder haben häufig einen biografischen Vorlauf in anderen rechtsextremistischen Organisationen.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Von folgenden rechtsextremistischen Vereinen sind im Berichtszeitraum Aktivitäten verzeichnet worden:

„Bürgerbündnis Havelland e. V.“

Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen des in Rathenow (HVL) angesiedelten Vereins „Bürgerbündnis Havelland e. V.“ sind seit Oktober 2015 zu verzeichnen. Die Vereinsgründung datiert auf den 1. Mai 2016. Beim Amtsgericht Potsdam wurde der Verein am 19. Dezember 2016 eingetragen. Vereinsvorsitzender ist Christian Kaiser. Zweck des Vereins ist laut Satzung die „Förderung des Politischen Bewusst-sein“ (Fehler im Original!) verbunden mit einem (Lippen-)Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein umfasst etwa 20 Mitglieder und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Kommunikation und Außendarstellung erfolgt zum großen Teil über soziale Netzwerke. Wichtigstes Propaganda- und Vernetzungsinstrument ist die Facebook-Seite „Bürgerbündnis Havelland e. V.“. Der Verein knüpft bewusst an Inhalte und Ziele der bundesweit in Erscheinung tretenden PEGIDA und PEGIDA-ähnlichen Gruppierungen an. Das „Bürgerbündnis Havelland“ definiert sich nicht über eine geschlossene Ideologie. Islam- und Fremdenfeindlichkeit, die Ablehnung demokratisch gewählter Repräsentanten, Reichsbürger-Argumentationen und rechtsextremistische Argumentationsmuster sind jedoch klar erkennbar. Bereits im Vereinslogo fällt die Verwendung der „Lebensrune“ auf. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verein hiermit bewusst eine Nähe zur Symbolik des historischen Nationalsozialismus herstellen möchte. Im „Dritten Reich“ wurde die „Lebensrune“ etwa als „Lebensborn“-Zeichen genutzt und fand unter anderem Verwendung in den Abzeichen der „NS-Frauenschaft“, des „Deutschen Frauenwerkes“ und des „Reichsbundes Deutsche Familie“. Zudem war es Dienstrangabzeichen des Sanitätsdienstes der „Sturmabteilung“ (SA) und Erkennungszeichen nationalsozialistischer Apotheker.



Seit Oktober 2015 veranstaltet das „Bürgerbündnis Havelland“ regelmäßig flüchtlingsfeindliche Demonstrationen in Rathenow (HVL). Vielfach wurde durch Vereinsmitglieder oder vom Verein gewonnene Veranstaltungsredner „das System“ in Frage gestellt. Zum Teil wird offen zu Gewalt gegen den politischen Gegner und gegen den Staat aufgerufen. Von Anfang an bestanden Verbindungen der Organisatoren in die rechtsextremistische Szene. Michel Müller, langjährig bekannter Rechtsextremist und derzeit Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Havel-Nuthe, mobilisierte

als einer der ersten für die Veranstaltungen des Vereins. Die Redebeiträge der führenden Protagonisten des „Bürgerbündnisses Havelland“ – aber insbesondere die der eingeladenen Redner – zeigen die rechtsextremistische Ausrichtung des Vereins. Staat, Gesellschaft und politische Eliten werden offen abgelehnt und diskreditiert. Politiker werden unisono als „*Verbrecher*“, „*Pack*“ und „*Schweine*“ bezeichnet. Die Redner diffamieren Flüchtlinge und Asylsuchende als „*illegale Fluchtsimulanter, Vergewaltigungstouristen, Mörder, Messerstecher und Mädchenmörder*“ und drohen diesen „den kurzen Prozess durch Bürgerwehren“ an. Gleiches wird den politischen Repräsentanten angedroht: „*Einst richtet das Volk und dann gnade Euch Gott*“. Mit Veröffentlichungen, wie „*Wir haben schon einmal 40 Jahre Diktatur wegrevolutioniert. Dieses mal können es Ost und West gemeinsam schaffen.*⁶⁷“, ruft der Verein offen zur Abschaffung der Demokratie im Wege einer Revolution auf.

Das Vorgehen des Vereins ist geeignet, ein Klima der Angst und Einschüchterung zu schaffen. Es belegt klar, dass das „Bürgerbündnis Havelland“ und seine Unterstützer die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ablehnen. Rechtsstaatliche Prinzipien, wie die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft, werden zielgerichtet angegriffen. Die Demokratie als solche soll beseitigt werden. Die organisatorischen, ideologischen und personellen Überschneidungen mit der rechtsextremistischen Szene lassen darüber hinaus eine strukturelle Nähe zum herkömmlichen organisierten Rechtsextremismus erkennbar werden. Das „Bürgerbündnis Havelland“ ist mit mehreren überregional agierenden islam- und fremdenfeindlichen Gruppierungen vernetzt. Zu nennen sind insbesondere die „Bürgerbewegung Altmark“ aus Stendal (Sachsen-Anhalt), das Bündnis „THÜGIDA“⁶⁸ sowie die beiden Berliner Gruppierungen „Wir für Deutschland“ und „Hand in Hand“. Hauptaktionsform des Bürgerbündnisses waren wie in den vergangenen Jahren die Kundgebungen auf dem Märkischen Platz in Rathenow (HVL), aber auch die Teilnahme an islam- und fremdenfeindlichen Demonstrationen in Berlin sowie an anderen Orten.

Zu einigen Demonstrationen des Bürgerbündnisses wurden Redner eingeladen, die zum Teil tief im rechtsextremistischen Spektrum verhaftet sind beziehungsweise diesem zumindest nahestehen. Vielfach wurden rechtsextremistische Überzeugungen in den Redebeiträgen zum Ausdruck gebracht. Dieses soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

67 Facebook-Seite Bürgerbündnis Havelland, 26.10.2018 (Zugriff am 25.03.2019).

68 Die Abkürzung der unter anderem in Thüringen aktiven Gruppierung „THÜGIDA“ steht für „Thüringen gegen die Islamisierung des Abendlandes“.

Kundgebung des „Bürgerbündnisses Havelland“ am 17. Juni 2018

Zum bundesweit veranstalteten „Tag der Patrioten“ versammelten sich etwa 40 Personen auf dem Märkischen Platz in Rathenow (HVL). Als Redner traten unter anderem Alexander Kurth (Rechtsextremist aus Sachsen), David Köckert (Rechts-extremist aus Thüringen, THÜGIDA) und die Berlinerin Elke Metzner auf. Gleich zu Beginn stellte der Vereinsvorsitzende des „Bürgerbündnisses Havelland“, Christian Kaiser, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung in Frage. Er hieß in einem konkreten Fall Lynchjustiz gut. Kurth brachte seine Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung direkt zum Ausdruck: „*Wir werden gegen diese politischen Verhältnisse so lange auf die Straße gehen, bis dieses System hinweggefegt ist.*“⁶⁹ Köckert äußerte sich gleichartig: „*Wir werden uns wehren bis dieses System (...) zu Bruch geht.*“⁷⁰ Kurth thematisierte zudem demokratische politische Prozesse und rief unverhohlen zu Gewalt auf: „*Alle politischen Entscheidungen werden nach wie vor über die Köpfe unseres Volkes hinweg entschieden. (...) Einst richtet das Volk und dann gnade Euch Gott! (...) Und an diesem Tag an dem das Volk richtet, da kann ich jedem sagen, dass es dann keine fetten Diäten und keine fetten Mandate mehr geben wird, dann gibt es nur eins: Knüppel aus dem Sack, Knüppel aus dem Sack auf's Lumpenpack, auf's Lumpenpack, liebe Freunde!*“ Der Redebeitrag von Metzner schloss nahtlos an die Vorredner an. Man habe eine Botschaft an alle „*illegalen Fluchtsimulanter, Vergewaltigungstouristen, Mörder, Messerstecher und Mädchenmörder*“: „*Raus hier und verschwindet. Verschwindet bevor ein wütendes und aufgebrachtes Volk euch eines Tages den kurzen Prozess durch Bürgerwehren macht. (...) Aber solange die entscheidenden Schaltstellen der Macht immer noch in der Hand dieser Verbrecher liegen, werden wir den Widerstand egal in welcher Form auch fortsetzen.*“⁷¹

Kundgebung des „Bürgerbündnisses Havelland“ am 5. November 2018

Bei der Demonstration in Rathenow (HVL) äußerte sich Kaiser mit Bezug auf den geplanten „UN-Migrationspakt“ in volksverhetzender Art und Weise über Asylsuchende: „*Wir kriegen zum Schluss alle. Da könnt ihr hier nicht mehr stehen. Dann ist hier alles schwarz. Dann ist alles voll mit kleinen Niggerlein.*“⁷² Auf einen Zwischenruf einer Demonstrationsteilnehmerin reagierte Kaiser in derselben Rede mit drastischen Worten: „*Ja, genau. Die Kanacken müssen auch alle wieder raus.*“⁷³ Zum Abschluss seiner Rede trug er noch das „Asylgedicht“ vor:

69 Facebook-Seite „thugida“ (Zugriff am 18.06.2018).

70 Facebook-Seite David Kockert (Zugriff am 18.06.2018).

71 Facebook-Seite „thugida“ (Zugriff am 18.06.2018).

72 Facebook-Seite „Bürgerbündnis Havelland“ (Zugriff am 15.11.2018).

73 Ebd.

*Herr Asylbetrüger, na wie geht's?
Oh ganz gut, bring Deutschland Aids.
Komme her aus Übersee
hab Rauschgift mit, so weiß wie Schnee.*

*Verteil im Sommer wie im Winter
sehr viel davon an deutsche Kinder,
muss nicht zur Arbeit, denn zum Glück
schafft deutsches Arschloch in Fabrik.*

*Hab Kabelfernsehen, lieg im Bett,
werd langsam wieder dick und fett,
zahl nicht Miete, Strom und Müllabfuhr
das müssen blöde Deutsche nur.*

*Auch Zahnarzt, Krankenhaus komplett
zahlt jeden Monat deutscher Depp
wird deutscher Depp mal Pflegefall
verkauft ihm Staat Haus, Hof und Stall.*

*Man nimmt ihm einfach alles weg,
schafft vierzig Jahre umsonst, der Depp.
Wenn deutscher Dummkopf ist gestorben
müssen Erben Geld besorgen.*

*Zum bezahlen Pflegeheim und Grab,
was als Asylbetrüger umsonst ich hab.
Man sieht, dass Deutscher ist Idiot,
muss auch noch zahlen, wann ist tot.*

*Ich liebe Deutschland – wo sonst auf Welt
gibt's für Asylbetrüger auch noch Geld.
Ist Deutschland pleite, fahr ich heim
und sag: Leb wohl, Du Nazi-Schwein.⁷⁴*

Ende des Jahres 2018 zeichnete sich ab, dass führende Protagonisten des „Bürgerbündnisses Havelland“ sich der Partei „Die Republikaner“ zuwandten. Um Einfluss auf die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse nehmen zu können,

74 Ebd.

trat der Vereinsvorsitzende Kaiser zur Bürgermeisterwahl 2018 in Rathenow (HVL) an. Ein Wahlkampfthema war die Sicherheit in der Stadt. Kaiser forderte seinerzeit eine Bürgerwehr. Bei den Kommunalwahlen 2019 plant das „Bürgerbündnis Havelland“ mit eigenen Kandidaten unter dem Label der Partei „Die Republikaner“ anzutreten. Das Bürgerbündnis hat seit seiner Gründung im Oktober 2015 stetig flüchtlingsfeindliche Proteste in der Stadt Rathenow organisiert und durchgeführt. Um eine gesellschaftliche Veränderung zu erreichen, wurde gezielt gegen die befürchtete Islamisierung Deutschlands, gegen Flüchtlinge und gegen den Staat als solchen mobil gemacht. Allerdings konnten trotz der beharrlichen Durchführung ziemlich erfolgloser Veranstaltungen nicht einmal die Rathenower Einwohner als primäre Zielgruppe inhaltlich erreicht werden. Dennoch werden auch künftig kleinere Veranstaltungen in Rathenow erwartet. Die fremdenfeindliche Hetze über das soziale Netzwerk Facebook wird zudem nicht an Schärfe abnehmen.

Projekt „HABULA e. V.“ (Drachenbootverein)

Bei dem „Projekt Habula“ handelt es sich um einen eingetragenen Drachenbootverein aus der Region Velten (OHV) mit mehr als 20 Mitgliedern. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen. Hinzu kommen möglicherweise Mittel aus Spenden und von Sponsoren. Seit 2017 liegen Erkenntnisse mit Bezug zum politischen Extremismus vor. Diese beziehen sich auf die Mitgliedschaft von Rechts-extremisten im Verein und die daraus resultierende ideologische Ausrichtung des Vereins. Vordergründig geht es dem Verein um die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen. Jedoch weisen Selbstdarstellung, Mitgliedschaft und Aktivitäten in der Gesamtschau auf eine rechtsextremistische Ausrichtung hin. Die zeitweise an den Nationalsozialismus angelehnte Symbolik des Vereins auf Logos und Vereinskleidung knüpfte an die germanische Namensgebung an. Der Vereinsname ist im Logo in einer Art „gebrochener Schrift“ („Frakturschrift“) gestaltet, mit Eichenlaub umrandet und war zeitweilig mit der Zeile „Furor Teutonicus“ unterlegt. Der Terminus ist in der rechtsextremistischen Szene weit verbreitet und bedeutet in diesem Kontext „germanische Angriffslust“. Die Frakturschrift erfreut sich unter Rechtsextremisten nach wie vor hoher Beliebtheit und kommt oft zur Anwendung. Gleiches gilt für den Ehrenkranz aus Eichenlaub. Der Name „Habula“ ist abgeleitet aus der germanischen Bezeichnung der Havel. Bildmaterial, das im Internet veröffentlicht wurde, zeigte einzelne Mitglieder immer wieder in T-Shirts mit rechtsextremistischen Aufschriften beziehungsweise rechtsextremistischer Symbolik. Ein Mitglied trug beispielsweise bei einer Veranstaltung



ein T-Shirt mit der Aufschrift „Nationalsozialisten seit 1922“. Mehrere Mitglieder des Vereins sind in der rechtsextremistischen Szene aktiv, bei zwei Personen handelt es sich um Protagonisten der rechtsextremistischen Szene im Land Brandenburg. Die organisatorischen, ideologischen und personellen Überschneidungen mit der regionalen rechtsextremistischen Szene lassen darüber hinaus eine strukturelle Nähe zum herkömmlichen organisierten Rechtsextremismus erkennbar werden.

Aufgrund der öffentlichen Berichterstattung, der Erwähnung durch den Verfassungsschutz im August 2018 und ein Gerichtsverfahren begann der Verein in der Folgezeit, die Zurschaustellung rechtsextremistischer Symbolik zu vermeiden.

„Bund für Gotterkenntnis“

Vom Bund für Gotterkenntnis wurden 2018 keine Aktivitäten festgestellt.

Bewertung / Ausblick

Es wird auch zukünftig Teil der Strategie von Rechtsextremisten sein, sich in (Sport-)Vereinen zu organisieren, um ihre ideologische Ausrichtung vordergründig nicht zu erkennen zu geben. Zudem arbeiten PEGIDA-ähnliche Vereine, wie das „Bürgerbündnis Havelland“, weiterhin an der Schaffung eines breiten islam- und fremdenfeindlichen Netzwerks, durch die die sonst regional beschränkte Reichweite ihrer extremistischen Botschaften vergrößert werden soll.

Parteiunabhängige Strukturen 5: Identitäre Bewegung Deutschland, Ortsgruppe Cottbus

Sitz / Verbreitung

Cottbus und Umland



Gründung / Bestehen

4. Juli 2017

Struktur / Repräsentanten

Die Ortsgruppe Cottbus der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) ist eine gut vernetzte Kleingruppe. Ihr bekanntestes Gesicht, der ehemalige Regionalleiter der „Identitären Bewegung Berlin-Brandenburg“, Robert Timm, ist zwischenzeitlich nach Berlin verzogen. Die Ortsgruppe Cottbus wird im studentischen Milieu der „Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg“ (BTU) verortet. Es gibt jedoch auch nichtstudentische Mitglieder.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

Der Ortsgruppe Cottbus der „Identitären Bewegung Deutschland“ werden etwa zehn Mitglieder zugerechnet. Darüber hinaus dürfte sie über einen in etwa ebenso großen Unterstützerkreis verfügen.

Veröffentlichungen

Die Ortsgruppe der „Identitären Bewegung Deutschland“ verfügt über keine eigenen Webseiten. Die Gruppe veröffentlicht stattdessen unter anderem auf den Internetseiten der „Identitären Bewegung Deutschland e. V.“ und der Bürgerinitiative „Ein Prozent e. V.“.

Kurzportrait / Ziele

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ ist ein aktionsorientiertes, stark internetbasiertes und europaweit aktives Netzwerk. Ihren Ursprung hat sie im „Bloc identitaire“, einer aus verschiedenen regionalen Gruppen entstandenen politischen Bewegung in Frankreich, die der „Neuen Rechten“ zugerechnet wird. Die Anhänger vertreten ethnopluralistische Positionen, wonach ein möglichst ethnisch und kulturell homogener Staat das Ziel politischen Handelns sein soll. Unter „identitär“ verstehen sie, ihre jeweils eigene regionale, nationale und kulturelle Herkunft gegen Einflüsse von außen zu verteidigen und Traditionen zu bewahren. Am 10. Oktober 2012 gründete sich die „Identitäre Bewegung Deutschland“ als Facebook-Gruppe. Knapp fünf Jahre später, am 4. Juli 2017, gab die „Identitäre Bewegung Berlin-Brandenburg“ die Gründung der Ortsgruppe Cottbus bekannt. An diesem

Tag demonstrierte die Ortsgruppe mit einem Banner in der Innenstadt von Cottbus und verteilte Pfefferspray an Frauen.

Finanzierung

Die Ortsgruppe Cottbus der „Identitären Bewegung Deutschland“ wird von „Ein Prozent e. V.“ finanziell unterstützt.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die „Identitäre Bewegung“ verbindet einen vehementen systemkritischen Antiliberalismus mit dem Ethnopluralismus. Liberalismus wird als geistige Immunschwächekrankheit abgelehnt und statt der bestehenden freiheitlichen Demokratie eine identitäre/organische Demokratie gefordert. Zur Durchsetzung des Ethnopluralismus propagiert sie einen Stopp der vermeintlichen Masseneinwanderung und Islamisierung Europas und Deutschlands. Dieses soll unter anderem durch eine Schließung der Grenzen sowie durch die Rückführung der Migranten in deren Heimatländer geschehen. Das einzige legitime Mittel zur Durchsetzung dieser Forderung sei der gewaltfreie, regelmäßige Aktivismus. Zugleich spricht die IBD von der Schaffung einer „Festung Europa“, die ihre Grenzen verteidigen, aber tatsächlich Hilfebedürftige unterstützen solle.



Demonstration der IB-Cottbus am 2. Dezember 2018

Die IBD distanziert sich zwar plakativ vom historischen Nationalsozialismus. Ihre rassistische Doktrin des Ethnopluralismus sowie ihr kollektivistischer Grundsatz, das Individuum mit seinen Menschenrechten der Nation unterzuordnen, sind aber unvereinbar mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. In der fortwährenden IBD-Agitation werden Ausländer und Flüchtlinge teilweise pauschal diffamiert und verächtlich gemacht. In der Bevölkerung werden so irrationale Ängste hervorgerufen und Ablehnungen gegenüber Migranten gezielt geschürt. Somit trägt die IBD aktiv zur Schaffung eines fremdenfeindlichen Klimas bei. Auch wenn die IBD nicht gewaltsam gegen Ausländer und Flüchtlinge vorgeht, so sind ihre Aktionen und Veröffentlichungen in der Gesamtschau als rassistisch sowie fremden- und islamfeindlich zu bewerten. Bundesweit haben mehrere Mitglieder der IBD eine rechtsextremistische Vergangenheit.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die IB-Cottbus ist eine autark agierende, sehr stark mit der regionalen rechtspopulistischen Anti-Asylbewegung vernetzte Gruppe. Sie ist nicht weiter unter dem Dach der „Identitären Bewegung Berlin-Brandenburg“ tätig, die in der Form ohnehin nicht mehr existiert. Sie hat sich aufgespalten in die Regionalgruppen Berlin und Brandenburg, wobei die Regionalgruppe Brandenburg nur dem Namen nach existiert. Die IB-Cottbus ist die einzige IBD-Struktur im Land Brandenburg, nachdem die Ortsgruppe Potsdam, die sich ebenfalls im Jahr 2017 gründete, im Jahr 2018 inaktiv war.

Folgende Aktivitäten der IB-Cottbus waren im Jahr 2018 zu verzeichnen:

- Im Januar 2018 wurde von der Bürgerinitiative „Ein Prozent e. V.“ ein Video mit zwei Protagonisten der IB-Cottbus veröffentlicht. Diese legen darin unter anderem ihre Beweggründe dar, für die IBD aktiv zu werden.
- 12. Mai 2018: Propagandaaktion der IB-Cottbus, um auf die Opfer von Gewalt durch Flüchtlinge aufmerksam zu machen.
- 4. Juni 2018: Aufkleber-Aktion der IB-Cottbus anlässlich des „Diversity-Days“ an der BTU
- 2. Dezember 2018: Demonstration der IB-Cottbus gegen den UN-Migrationspakt
- Mitglieder der IB-Cottbus beteiligen sich regelmäßig an den Demonstrationen des asylfeindlichen Vereins „Zukunft Heimat“. Sie sind zudem regelmäßige Besucher bei Veranstaltungen des „Bürgertreffpunkts Mühle Cottbus“.

Bewertung / Ausblick

Bei der IB-Cottbus handelt es sich um eine aktionsorientierte Gruppierung, die in der Stadt Cottbus Fremdenhass und Islamfeindlichkeit fördert. Sie erzeugt mit modernen Ausdrucksformen und dem Bemühen um einen intellektuellen Anspruch besonders bei solchen Bevölkerungsschichten Resonanz, die traditionelle Rechtsextremisten bislang nicht erreichen konnten. In Teilen der Anti-Asyl-Bewegung der Region finden ihre Aktionen durchaus Zuspruch. Es wird damit gerechnet, dass die IB-Cottbus ihre Art von Protest in der Öffentlichkeit fortführt.

Parteiunabhängige Strukturen 6: Kampfsportgruppen

Sitz / Verbreitung

Rechtsextremistische Kampfsportgruppen sind in Brandenburg eher im südlichen Teil des Landes vertreten.

Gründung / Bestehen

Die gegenwärtig älteste Kampfsportgruppierung in Brandenburg stammt aus dem Jahr 2008.

Struktur / Repräsentanten

Die Anhänger von rechtsextremistischen Kampfsportgruppierungen entstammen häufig dem Fußballhooligan-, Kampfsport- sowie dem Security- und Türstehermilieu. Es bestehen durchaus Überschneidungen mit Rocker-Gruppen.

Finanzierung

Vermutlich finanzieren sich die Kampfsportgruppierungen durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Security-Einsätze und die Organisation von Szeneveranstaltungen.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

etwa 125 Mitglieder bzw. Anhänger im Land Brandenburg

Kurzportrait / Ziele

In der rechtsextremistischen Gedankenwelt hat die Vorbereitung auf einen „Endkampf“ und den „Tag X“ schon immer eine besondere Bedeutung. Die Ausübung von Kampfsport entspricht der Überzeugung, sich für den angestrebten Zusammenbruch der staatlichen Ordnung zu wappnen und ist somit Ausdruck einer aggressiv-kämpferischen Haltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Durch die Flüchtlingskrise hat dieses Thema aus Sicht der Szene noch einmal besondere Brisanz erfahren. Rechtsextremisten beschwören dabei vermeintliche soldatische Tugenden, wie „Härte“, „Unerbittlichkeit“ und „Selbstüberwindung“. In ihrem Selbstverständnis muss sich die rassische Überlegenheit auch in körperlicher Fitness widerspiegeln. Auch ein vermeintlicher „Volksgesundungsgedanke“ spielt in der Ideenwelt der Rechtsextremisten eine Rolle.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Neben körperlicher Fitness verbinden Rechtsextremisten den Kampfsport mit neonationalsozialistischer Ideologie und vertreten rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Positionen gepaart mit einem hohen Gewaltpotenzial. Um das rechtsextremistische Verständnis von „Männlichkeit“ in diesem Kontext zu ver-

mitteln, werden Selbstüberwindung, Härte, Disziplin und Kampfbereitschaft als identitätsstiftende Tugenden des „politischen Soldaten“ propagiert. Der „Kampf“ wird als ständige Lebensart der deutschen Rasse betrachtet, über den die Zukunftsfähigkeit des deutschen Volkes gesichert werden soll.

Entwicklung im Berichtszeitraum

„Kampfgemeinschaft Cottbus“

Die Mitglieder der „Kampfgemeinschaft Cottbus“ stammen überwiegend aus Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße. Die Gruppierung gründete sich vermutlich im Jahr 2017. Die „Kampfgemeinschaft Cottbus“ ist eine lose Gruppierung von Rechtsextremisten aus dem gewaltbereiten Hooligan-, Kampfsport-, Security- und Türstehermilieu. Ihr können bis zu 115 Mitglieder zugerechnet werden. Bilder und Texte werden über das Bekleidungslabel „Black Legion“ veröffentlicht. Die „Kampfgemeinschaft Cottbus“ entwickelt sich in Cottbus und Umgebung als Sammelbecken für Rechtsextremisten mit hohem Gewaltpotenzial. Nach der Auflösung von „Inferno Cottbus“, Mitte des Jahres 2017, suchten deren führende Akteure neue Betätigungsfelder und vertieften ihre schon vorhandene Allianz mit den teilweise aus dem Türsteher- und Securitymilieu stammenden Protagonisten des rechtsextremistischen Labels „Black Legion“. Kampf- und Kraftsport stehen bei den Akteuren zur Erhaltung der Wehrhaftigkeit und zum Kampf gegen den politischen Gegner im Vordergrund.



Selbstinszenierung der „Kampfgemeinschaft Cottbus“

Aufgrund der Größe, Struktur und dem vorhandenen Gewaltpotenzial ist die Herausbildung einer absolut dominierenden Stellung im nicht parteigebundenen rechtsextremistischen Spektrum Südbrandenburgs das vermutliche Ziel der Gruppierung. Während „Inferno Cottbus“ sich in früheren Tagen in der Regel selten selbst als gewaltsuchend darstellte, gilt dies für die „Kampfgemeinschaft Cottbus“ sehr wohl. Die Schlagkraft und Aggressivität der Gruppierung wird dabei gern auf der Facebook-Seite des Labels „Black Legion“ inszeniert. So wurde beispielsweise am 31. Dezember 2018 ein Bild veröffentlicht, auf dem etwa 60 Vermummte zu sehen sind. Sie posieren vor einer Industriebrache und sind teilweise mit Kahlözern bewaffnet. Dazu tragen sie Bekleidung der „Kampfgemeinschaft Cottbus“ und des Labels „Black Legion“. Offenkundig soll dieses Bild der Machtdemonstration dienen. Über welches Personenpotenzial die Gruppierung verfügt, zeigte sich bei der von ihr organisierten Weihnachtsfeier am 7. Dezember 2018 in Cottbus, bei der durch die Polizei etwa 300 Personen festgestellt wurden.

Mitglieder der Gruppierung konnten im Jahr 2018 bei folgenden rechtsextremistischen Veranstaltungen festgestellt werden:

- 21. April 2018: „Schild- und Schwertfestival“ – Musik- und Kampfsportveranstaltung in Ostritz (Sachsen)
- 9. Juni 2018: „Tiwaz – Kampf der freien Männer“ – Kampfsportveranstaltung in Grühnhain-Beierfeld (Sachsen)
- 1. September 2018: „Sicherheit für Chemnitz“ – rechtsextremistische Versammlung mit bürgerlicher Beteiligung in Chemnitz (Sachsen)
- 13. Oktober 2018: „Kampf der Nibelungen“ – Kampfsportveranstaltung in Ostritz (Sachsen)
- 3. November 2018: „Schild- und Schwertfestival“ – Musik- und Kampfsportveranstaltung in Ostritz (Sachsen)

Die „Kampfgemeinschaft Cottbus“ stellte zu den Veranstaltungen „Tiwaz“ und „Kampf der Nibelungen“ eigene Kämpfer, die teilweise kaum über sportliche Kampferfahrungen im Ring verfügten. Erwähnenswert hierbei ist, dass bei der Veranstaltung „Tiwaz“ der ehemalige „Capo“⁷⁵ von „Inferno Cottbus“ sowie der Geschäftsführer eines Cottbuser Sicherheitsunternehmens als Kämpfer angekündigt waren. Über das Label „Black Legion“, welches regelmäßig als Sponsor bei solchen Veranstaltungen auftritt, vernetzen sich die Cottbuser bundesweit sowie mit Rechtsextremisten aus dem europäischen Ausland. Die „Kampfgemeinschaft Cottbus“ ist ein noch relativ junger Zusammenschluss, der jedoch über ein be-

75 Vorsänger von Fußballfangruppierungen im Fanblock.



achtliches Personen-, Unterstützer- und Gewaltpotenzial verfügt. Ihre bisherigen Strukturen werden vermutlich in der Zukunft gefestigter werden und konkurrierende Gruppen werden über Druck oder Gewalt zur Seite gedrängt. Dass die „Kampfgemeinschaft Cottbus“ bisher nicht öffentlich im Zusammenhang mit Fußballspielen des „FC Energie Cottbus“ aufgetreten ist, mag ursächlich daran liegen, dass die Berichterstattung über „Inferno Cottbus“ noch nicht lange zurückliegt und die Protagonisten bisher die mediale Aufmerksamkeit scheuen. Es ist zu vermuten, dass die Gruppierung versuchen wird, zukünftig ihren Herrschaftsanspruch, wie es zuvor „Inferno Cottbus“ tat,

im Stadion umzusetzen. Bisher konzentriert sich die Gruppierung auf rechtsextremistische Kampfsportevents. Da diese Veranstaltungen in den letzten Jahren deutlich an Popularität gewonnen haben, werden sowohl die „Kampfgemeinschaft Cottbus“ als auch das Label „Black Legion“ bei diesen weiterhin stark vertreten sein und vermutlich immer professioneller werdende Kämpfer in den Ring schicken. Aufgrund der Verstrickungen einiger Mitglieder in das Türsteher- und Securitygewerbe ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu Rivalitäten mit kriminellen Gruppierungen, beispielsweise aus dem Rockermilieu, kommt.

„Northsidecrew“

Die „Northsidecrew“ (NSC) ist ein rechtsextremistischer Kampfsportverein. Sie verfügt in Lübben (LDS) mit der ehemaligen Diskothek „Players“ über eigene Trainings- und Clubräume. Die Gruppierung gründete sich vermutlich im Jahr 2008. Sie verfügt über etwa zehn Mitglieder. Die NSC ist in der regionalen rechtsextremistischen Szene Südbrandenburgs besonders mit der rechtsextremistischen Fußballhooligan-Szene sowie darüber hinaus beispielsweise mit der „Barnimer Freundschaft“ und den „Märkischen Skinheads 88“ gut vernetzt. Der Verein führt in unterschiedlichen Abständen Szene-Veranstaltungen in seinen Trainingsräumen mit mehreren Dutzend Teilnehmern durch.

Die NSC-Kämpfer treten regelmäßig für die rechtsextremistischen Bekleidungslabels „Black Legion“ und „Greifvogel Wear“ bei einschlägigen Kampfsportturnieren an und werden zum Beispiel bei Szenekonzerten als Security eingesetzt. Die Gruppe finanziert sich vermutlich durch Mitgliedsbeiträge und Sponsoring. Zudem ergeben sich Erlöse aus Szeneveranstaltungen. NSC-Mitglieder traten im Jahr 2018 bei den folgenden rechtsextremistischen Kampfsportveranstaltungen als Kämpfer an:

- 9. Juni 2018: „Tiwaz – Kampf der freien Männer“ – Kampfsportveranstaltung in Grünhain-Beierfeld (Sachsen)
- 13. Oktober 2018: „Kampf der Nibelungen“ – Kampfsportveranstaltung in Ostritz (Sachsen)

Des Weiteren organisierte die Gruppierung in ihren Trainingsräumen Feiern für die rechtsextremistische Szene. Die NSC ist schon aufgrund ihres vergleichsweise langen Bestehens eine feste Größe im rechtsextremistischen Kampfsportmilieu und zumindest in Brandenburg der einzige fest in der Szene etablierte Kampfsportverein von Rechtsextremisten. Dieses Alleinstellungsmerkmal kommt der Gruppierung in der aktuell stark wachsenden rechtsextremistischen Kampfsportszene zugute. Bei den regelmäßig stattfindenden Kampfsportevents der Szene sind die NSC-Kämpfer fester Bestandteil. Vermutlich wird die Gruppierung auch zukünftig nur den kämpfenden und nicht den organisatorischen Teil von Kampfsportveranstaltungen übernehmen, da sie damit vermutlich für das Label „Black Legion“ und die „Kampfgemeinschaft Cottbus“ eine Konkurrenz darstellen würden.

Bewertung / Ausblick

Es besteht die Gefahr, dass das Aggressionspotenzial von Rechtsextremisten, die in körperlicher Auseinandersetzung geschult sind, sich zunehmend erhöht. „Kämpfe ohne Regeln“ können zu einer Enthemmung der Gewalt führen. Zudem nutzen Rechtsextremisten den Kampfsport als Rekrutierungsfeld für Jugendliche. Darüber hinaus haben sich Kampfsportveranstaltungen wie der „Kampf der Nibelungen“ oder „Tiwaz“ zu Großevents der Szene entwickelt. Brandenburgische Teams, wie „Greifvogel Eskadron“⁷⁶ oder „Black Legion“, die regelmäßig an Kampfsportveranstaltungen teilnehmen, dienen insbesondere der Vermarktung der dahinterstehenden Bekleidungslabels. Ein Teil der Erlöse wird dann wiederum für Szeneveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise entsteht ein szeneinterner Geldkreislauf, welchen es weiterhin genauestens zu beobachten gilt.

76 Tritt für das rechtsextremistische Label „Greifvogel Wear“ an.

Weitgehend unstrukturiertes Personenpotenzial

Sitz / Verbreitung

Das weitgehend unstrukturierte Personenpotenzial ist im gesamten Land Brandenburg vertreten.

Gründung / Bestehen

-

Struktur / Repräsentanten

-

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

etwa 1.125 Personen im Land Brandenburg

Kurzportrait / Ziele

Das weitgehend unstrukturierte rechtsextremistische Personenpotenzial umfasst in Brandenburg rund 1.125 Personen. Die Zusammensetzung ist sehr heterogen. Hierunter fallen alle **organisationsungebundenen** Rechtsextremisten, wie zum Beispiel subkulturell geprägte Rechtsextremisten, Gewalttäter, Internet-Aktivisten, die **keiner Organisation** zugeordnet werden können, rechtsextremistische Skinheads, regelmäßige Besucher von rechtsextremistischen Demonstrationen oder Konzerten sowie Personen in informellen Kleinstgruppen, die keine Außenwirkung entfalten. Das weitgehend unstrukturierte Personenpotenzial bildet folglich keine geschlossene Szene.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Personen, die dem weitgehend unstrukturierten Personenpotenzial zugeordnet werden, sind zumeist (wiederholt) durch rechtsextremistische (Gewalt-)Straftaten oder durch die Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen, wie Konzerten und Demonstrationen, in Erscheinung getreten. Auch Personen, die im Internet durch fremdenfeindliche, menschenverachtende und rassistische Äußerungen auffallen oder die sich offen zum Nationalsozialismus bekennen, werden hierunter gefasst. Aus Sicht der Sicherheitsbehörden geht vom weitgehend unstrukturierten Personenpotenzial eine besondere Bedrohung aus, da Personen aus diesem Spektrum überproportional häufig (Gewalt-)Straftaten begehen. Aufgrund der fehlenden Anbindung an feste Strukturen ist eine Beobachtung des weitgehend unstrukturierten Personenpotenzials zudem schwierig.

Entwicklung im Berichtszeitraum

Anhaltend hohe Zahlen bei politisch motivierten (Gewalt-)Straftaten, regelmäßig durchgeführte Rechtsrock-Konzerte, rechtsextremistische Demonstrationen sowie verstärkte Aktivitäten bei Internet-Aktivisten ließen das Personenpotenzial im weitgehend unstrukturierten Rechtsextremismus im Jahr 2018 erneut anwachsen.

Bewertung / Ausblick

Von einem weiteren Anstieg des weitgehend unstrukturierten Personenpotenzials ist auszugehen. Rechtsextremistische Konzerte, Großveranstaltungen und Demonstrationen gewinnen wieder an Bedeutung in der Szene. Zudem bleiben (Gewalt-)Straftaten beziehungsweise Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund auf einem hohen Niveau. Für Aktivisten bietet das Internet eine offene und kaum zu kontrollierende Bühne für menschenverachtende und rassistische Hass-Kommentare, denen schnell impulsgebende Wirkung bei Umsetzung tatsächlicher körperlicher Gewalt zukommen kann.

Rechtsextremistische Hassmusik

Sitz / Verbreitung

Rechtsextremistische Hassmusiker sind vor allem im Süden und im Osten des Landes Brandenburg vertreten.

Gründung / Bestehen

Eine entsprechende Musikszene besteht seit den 1990er Jahren.

Struktur / Repräsentanten

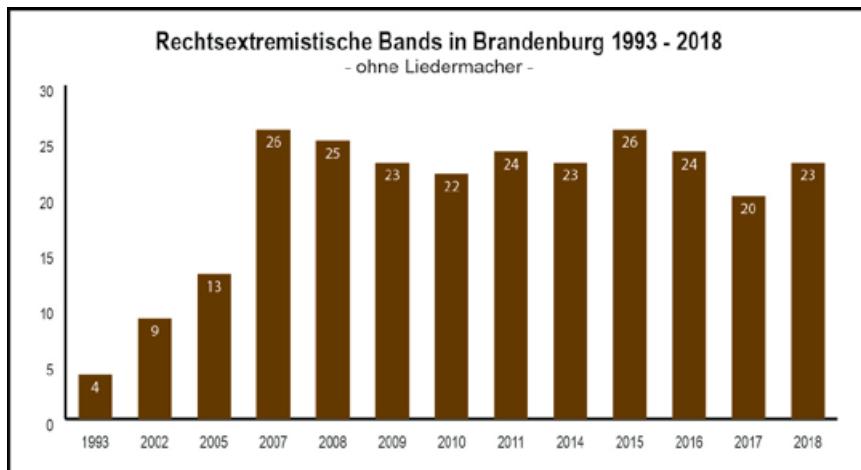
23 Bands

14 Liedermacher

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

Kurzportrait / Ziele

Rechtsextremistische Musik ist das verbindende und identitätsstiftende Element der Szene. Sie ist häufig der erste Berührungsplatz für Jugendliche. Dabei dient die Musik als Vehikel, um das neonationalsozialistische Gedankengut zu transportieren. Die verschiedenen Versatzstücke der rechtsextremistischen Ideologie werden in der Musik in griffigen Parolen und Slogans verpackt. Die Bandbreite der Liedtexte ist entsprechend groß. Sie reicht von antisemitischen, rassistischen



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

und fremdenfeindlichen Inhalten über germanische Mythologie bis hin zu anti-demokratischen und systemfeindlichen Hetzereien und der Verherrlichung des NS-Regimes. Musik ist Teil einer rechtsextremistischen Erlebniswelt und dient der ideologischen Orientierung ihrer meist jungen Hörer. Von Liedermachern und Rap-Versuchen abgesehen, wird überwiegend Rock gespielt. Insbesondere die zumeist konspirativ vorbereiteten und durchgeführten Konzerte haben eine immense Bedeutung für den inneren Zusammenhalt der Szene. Der Musik kommt damit eine gemeinschaftsstiftende Funktion zu. Sie hat sich als probates Lockmittel erwiesen, um neue Anhänger an das rechtsextremistische Gedankengut heranzuführen. Zudem ist die Veranstaltung von Konzerten eine gute Möglichkeit für rechtsextremistische Gruppierungen, Gelder einzunehmen, die für den politischen Kampf benötigt werden.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Musik von Rechtsextremisten dient der Verherrlichung von Gewalt sowie des Nationalsozialismus. Bands sowie Liedermacher verbreiten – teils offen, teils verdeckt – rechtsextremistische, antisemitische sowie fremdenfeindliche Propaganda, hetzen gegen ihre politischen Gegner und stacheln zu Gewalt an. Auf Konzerten kommt es immer wieder zu strafbaren Handlungen, wie dem Rufen nationalsozialistischer Parolen („Sieg Heil“ und „Heil Hitler“). Auch der verbotene Hitler-Gruß wird gezeigt. Rechtsextremistische Musik ist somit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet.

Entwicklung im Berichtszeitraum

2018 konnte die rechtsextremistische Musikszene in Brandenburg ihr bereits hohes Aktivitätsniveau nochmals steigern. Die Zahl der Bands hat sich auf 23 (2017: 20) und die der Liedermacher auf 14 (2017: 13) erhöht. Folgende aus Brandenburg stammende Bands waren 2018 aktiv:

1. **Aryan Brotherhood (A.B.); Potsdam**
2. **Confident of Victory (C.O.V.); OSL**
3. **Exzess; MOL**
4. **Frontalkraft (FK); Cottbus**
5. **Frontfeuer; LOS**
6. **Feuer Frei; ohne regionale Zuordnung / einige Bandmitglieder kommen aus LOS**
7. **Handstreich inkl. Projekt Natürlich; Potsdam**
8. **Hausmannskost (HMK); Cottbus**
9. **Jungvolk; UM, 2018 wieder aktiv**
10. **Old School Rockerz; BAR, Neuaufnahme für 2018**

- 
11. **Outlaw**; OSL
 12. **Preussen Revolte**; BAR
 13. **Projekt 8.8**; LOS, 2018 wieder aktiv
 14. **Raritäten**; BAR, vormals Exempel
 15. **Skrew You**; LOS
 16. **SPN-S**; SPN, kurzzeitig Unbeugsam, Neuaufnahme für 2018
 17. **Stahlhelm**; TF
 18. **Stonehammer**; LOS
 19. **Sons of Odin**; LOS, Neuaufnahme für 2018
 20. **Skindogs**; LOS
 21. **Uwocaust und Helpershelfer** beziehungsweise **Uwocaust und RAConquista**; Potsdam, (vormals **Uwocaust und alte Freunde**)
 22. **Volkstroi**; LOS
 23. **Band aus Südbrandenburg**; OSL, Neuaufnahme für 2018

Inaktiv waren im Jahr 2018 folgende aus Brandenburg stammende Bands:

1. **Barbaren**; LOS
2. **Deathfeud**; LDS
3. **Burn Down (B.D.)**; Potsdam

Von folgenden aus Brandenburg stammenden Liedermachern wurden 2018 Aktivitäten festgestellt:

1. **AK – Solingen (47)**; Cottbus
2. **Björn** (teilweise **Brusi** oder **Herr B.!**); Frankfurt (Oder)
3. **Bloody 32**; Cottbus, Neuaufnahme für 2018
4. **Brenner**; SPN
5. **Fylgien**; UM
6. **Griffin**; LOS
7. **Martin**; Potsdam
8. **Moment**; ohne regionale Zuordnung, Neuaufnahme für 2018
9. **Paul** (teilweise **Bartender IB**); Cottbus, Neuaufnahme für 2018
10. **Preußen Standarte**; BAR
11. **Paladin**; MOL, Neuaufnahme für 2018
12. **Sten**; Cottbus
13. **Son of the Wind (S.o.W.)**; BAR
14. **Toitonicus** (auch **Preussen.Wut** und **Thomas**); HVL

Der Liedermacher „Artgerecht“ ist in ein anderes Bundesland verzogen. Von „Heimattreue“ und „Mike“ wurden 2018 keine Aktivitäten festgestellt.

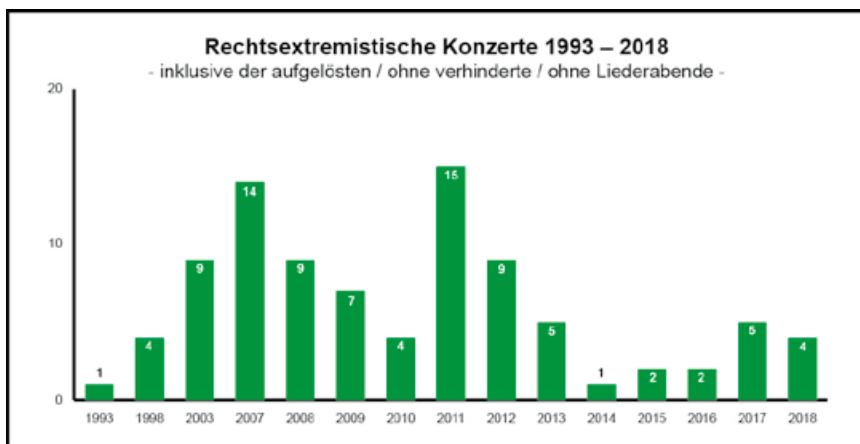
Auch wenn Rockmusik noch immer das bestimmende Genre innerhalb der rechts-extremistischen Hassmusik ist, haben in den letzten Jahren Rap und Hiphop an Bedeutung gewonnen. In Brandenburg ist diese Entwicklung 2018 wieder deutlich geworden. Mit „Bloody 32“ und „Moment“ sind nunmehr zwei rechtsextremistische Rapper aus Brandenburg aktiv. Besonders deutlich wird die rechtsextremistische Grundausrichtung in dem Lied „*Babelsberg jagen!*“, welches nach eigenen Angaben von dem Textschreiber „MRX“ verfasst und dem Rapper „Moment“ gesungen wurde. In dem äußerst gewaltaffinen Lied werden beispielsweise die Opfer des nationalsozialistischen Vernichtungslagers in Auschwitz verhöhnt. So heißt es an einer Stelle: „*Tot unterm Zug, Ihr seid so dämlich, ich sage Arbeit macht frei, Arbeit macht frei, Babelsberg 03*“.

In der jüngeren Vergangenheit entstanden verschiedene Bands im direkten Umfeld neonationalsozialistischer Organisationen. So gibt es beispielsweise enge Verflechtungen zwischen der „Kameradschaft Kommando Werwolf“ und den Bands „Frontfeuer“ und „Projekt 8.8“. Zwischen Bruderschaften und dem Entstehen der Bands „Feuer Frei“ und „Old School Rockerz“ bestehen ebenfalls Verbindungen. Die neonationalsozialistische Gruppierung „Märkische Skinheads 88“ aus Oberhavel war 2018 insbesondere an der Organisation und Durchführung von Musikveranstaltungen im Land Brandenburg und in Sachsen beteiligt.

Personalfluktuation und Kurzlebigkeit von Bandprojekten samt Wechsel von Bandnamen sorgen dafür, dass vermeintlich neue Kapellen die Musikbühne betreten. Teile der Band „Old School Rockerz“ nutzten bereits die Namen „Raritäten“, „Preußenfront“ und „Klänge des Blutes“. Auch „Solo“-Auftritte von Mitgliedern, unter anderem der Bands „Frontalkraft“, „SPN-S“ und „Handstreich“, finden bei Feiern und Liederabenden regelmäßig statt. Mit den Liedermachern „Fylgien“, „Paul“ und „Björn“ sind im Land Brandenburg zudem Barden unterwegs, die nicht aus dem Umfeld rechtsextremistischer Bands stammen.

Wegen des anhaltend hohen Drucks der Sicherheitsbehörden blieben die Konzertaktivitäten im Jahr 2018 auf einem sehr niedrigen Stand. Lediglich vier Konzerte (2017: 5) konnten durchgeführt werden. Wie bereits 2017 wurden zwei Konzerte im Vorfeld verhindert.

- 26. Januar 2018: durchgeführtes Konzert im Landkreis OHV (organisatorische Beteiligungen: „Märkische Skinheads 88“, „Northsidecrew“, „Velten Skinheads“)
- 27. Januar 2018: durchgeführtes Konzert in Lübben (LDS) (organisatorische Beteiligungen: „Märkische Skinheads 88“, „Northsidecrew“, „Velten Skinheads“)
- 3. Februar 2018: verhindertes Konzert in Frankfurt (Oder) (organisatorische Beteiligung: „Kameradschaft Kommando Werwolf“)
- 17. Februar 2018: durchgeführtes Konzert im Landkreis OSL mit 120 Teilnehmern
- 28. April 2018: durchgeführtes Konzert in Lübbenau (OSL) mit 100 Teilnehmern und unter anderem mit der Band Uwocaust (organisatorische Beteiligung: „Northsidecrew“)
- 7. Juli 2018 verhindertes Konzert in Burg (Spreewald, SPN)



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Darüber hinaus fanden im Jahr 2018 in Brandenburg acht Liederabende statt (2017: 7). Ein Liederabend konnte verhindert werden.

- 27. Januar 2018: durchgeführter Liederabend in Motzen (LDS) mit 50 Teilnehmern
- 10. März 2018: durchgeführter Liederabend in Roddan (PR) mit 100 Teilnehmern (organisatorische Beteiligung: „Freie Kräfte Prignitz“)
- 10. Juni 2018: durchgeführter Liederabend in Burg (Spreewald, SPN) (organisatorische Beteiligung: „Brigade 8 – Chapter Spreewald“)
- 15. Juni 2018: durchgeführter Liederabend in Wittstock (OPR)
- 15. Juni 2018: verhindeter Liederabend in Prenzlau (UM)
- 8./9. September 2018: durchgeführter Liederabend im Land Brandenburg mit „Zeitnah“ und „Reichstrunkenbold“ (Liedermacher stammen nicht aus Brandenburg)

- 2. Oktober 2018: durchgeführter Liederabend in Hohenbocka (OSL) mit etwa 100-120 Teilnehmern
- 3. November 2018: durchgeführter Liederabend in Lübben (LDS) mit etwa 50 Teilnehmern (organisatorische Beteiligung: „Northsidecrew“)
- 7. Dezember 2018: durchgeführter Liederabend in Prenzlau (UM) mit etwa 40 Teilnehmern

Im bundesweiten Vergleich sind Aktivitäten brandenburgischer Bands vergleichsweise hoch. Das wird durch die Nähe zu Sachsen begünstigt, denn im dortigen Torgau (Ortsteil Staupitz) befindet sich ein Konzertort von bundesweiter Bedeutung, an dem 2018 wieder zahlreiche Aktivitäten stattfanden. Brandenburgische Bands sind daran seit Jahren beteiligt. So ist es nicht verwunderlich, dass im Jahr 2018 mehrere brandenburgische Hassmusiker sowie das Cottbuser Musiklabel „Rebel Records“ Staupitz als Ort für eigene Veranstaltungen auswählten.



Die brandenburgischen Musiker waren im übrigen Bundesgebiet weiter gefragt. So traten beispielsweise beim „Schild & Schwert-Festival“ im sächsischen Ostritz vom 20. bis 22. April 2018 rechtsextremistische Bands („Sons of Odin“) und Liedermacher (Griffin) aus dem Land Brandenburg auf. Der in Königs Wusterhausen (LDS) ansässige Szenevertrieb „Erik and Sons“ hatte auf dem von etwa 3.000 Personen besuchten Festival einen Verkaufsstand. Die Textillabels „Black Legion“ (Cottbus) und „Greifvogel Wear“ (Lindenaу, OSL) unterstützten die Veranstaltung ebenso.

Doch nicht nur innerhalb Deutschlands geben aus Brandenburg stammende Hassmusiker Konzerte. Nach einem verhinderten Konzert am 20. April 2018

in Polen konnten „Confident of Victory“ (OSL) am 16. Juni 2018 vor 500 Besuchern in der Tschechischen Republik und Anfang November 2018 in Portugal auftreten.

Neben eigenen Auftritten sind brandenburgische Rechtsextremisten in die Konzeption und Durchführung überregionaler Musikveranstaltungen federführend eingebunden. Am 10. November 2018 fand in Kirchheim (Thüringen) ein Konzert mit den Bands „Confident of Victory“ (OSL), „Exzess“ (MOL) und „Uwocaust“ (Potsdam) statt. Anmelder und Ordner waren Hammerskins aus Brandenburg. Es nahmen 230 Personen teil.

Bei dem für den 25. August 2018 geplanten und später untersagten Konzert „Rock gegen Überfremdung III“ im thüringischen Mattstedt war beispielsweise Marcel Zech von der rechtsextremistischen „Barnimer Freundschaft“ als stellvertretender Versammlungsleiter an der Organisation beteiligt. Ersatzweise wurden am 5. Oktober 2018 das „Rocktoberfest gegen Überfremdung“ und am 6. Oktober 2018 das Konzert „Rock gegen Überfremdung III“ jeweils im thüringischen Apolda durchgeführt. Auch hier war Marcel Zech ein Mitorganisator. An den Veranstaltungen nahmen jeweils etwa 750 – 800 Personen teil.



An folgenden bundesweiten Konzerten und Veranstaltungen waren 2018 Akteure aus Brandenburg auf der Bühne oder als Organisatoren beteiligt:

Datum	Veranstaltungsort	Bandname / Liedermacher / Organisation	Teilnehmer
24.02.2018	Staupitz (Sachsen)	Uwocaust (Potsdam); Personen aus Brandenburg (OHV und Cottbus) waren in die Organisation eingebunden und als Ordner vorgesehen.	250
10.03.2018	Hoyerswerda (Sachsen)	SPN-S noch unter dem Namen Unbeugsam (SPN), Fylgjen (UM)	100
31.03.2018	Staupitz (Sachsen)	Confident of Victory (OSL)	
20.04.2018	Polen	Confident of Victory (OSL)	verhindert
20.04.2018 bis 22.04.2018	Ostritz (Sachsen)	Sons of Odin (LOS), Griffin (LOS); Verkaufsstand „Erik and Sons“ (LDS); Unterstützung der Veranstaltung durch die Labels „Black Legion“ (Cottbus) und „Greifvogel Wear“ (OSL)	etwa 3.000

Datum	Veranstaltungsort	Bandname / Liedermacher / Organisation	Teilnehmer
05.05.2018	Mücka (Sachsen)	Fylgien (UM)	
16.06.2018	Tschechische Republik	Confident of Victory (OSL)	500
23.06.2018	Eschede (Niedersachsen)	Fylgien (UM)	
25.08.2018	Mattstedt (Thüringen)	Frontalkraft (Cottbus); Verkaufsstand „Greifvogel Wear“ (OSL); Mitorganisator: Marcel Zech („Barnimer Freundschaft“); Nach Untersagung wurden für den 5.10.2018 und 6.10.2018 Ersatzveranstaltungen angekündigt (siehe unten).	untersagt
05.10.2018	Apolda (Thüringen)	Mitorganisator: Marcel Zech („Barnimer Freundschaft“)	750
06.10.2018	Apolda (Thüringen)	Mitorganisator: Marcel Zech („Barnimer Freundschaft“); ohne den geplanten Auftritt der Band Frontalkraft (Cottbus)	800
13.10.2018	Staupitz (Sachsen)	SPN-S (SPN); Verkaufsstand: „Rebel Records“ (Cottbus); Personen aus Cottbus waren in die Organisation eingebunden und als Ordner vorgesehen.	250
02.11.2018 bis 03.11.2018	Ostritz (Sachsen)	Griffin (LOS), Uwocaust (Potsdam); Verkaufsstand: „Erik and Sons“ (LDS)	1.200
03.11.2018	Portugal	Confident of Victory (OSL)	
10.11.2018	Kirchheim (Thüringen)	Confident of Victory (OSL), Exzess (MOL), Uwocaust (Potsdam); Anmelder und Ordner unter anderem „Hammerskins“ aus Brandenburg	230
08.12.2018	Staupitz (Sachsen)	Confident of Victory (OSL), Exzess (MOL), Frontfeuer (LOS); Personen aus Brandenburg (OHV und Cottbus) waren in die Organisation eingebunden und als Ordner vorgesehen.	160

Datum	Veranstaltungsort	Bandname / Liedermacher / Organisation	Teilnehmer
29.12.2018	Sachsen	Confident of Victory (OSL), SPN-S (SPN)	

Die Produktion neuer Tonträger ist mit zehn Veröffentlichungen gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben.

Lfd. Nr.	Bandname	Titel	Art	Hersteller
1	Herr B.!	„Klänge der Heimat“ (auch in einer auf 44 Stück limitierten Holzbox verfügbar)	CD	Heimdall-Versand (Wittenberg, Sachsen-Anhalt)
2	Exzess	„10 Wilde Jahre Live“	CD	Exzess Records (Strausberg, MOL)
3	Frontalkraft, Blitzkrieg, Confident of Victory	„Wir stehen fest“	CD	PC Records (Chemnitz, Sachsen); OPOS Records (Lindenau, OSL); Rebel Records (Cottbus)
4	CD-Sampler unter anderem mit Jungvolk, Paladin	„Freiheitsrock Gemeinschaft Leben“	CD	Freiheitsrock (Wolfertschwenden, Bayern)
5	Griffin	„Griffin Whiteheart Live Croatia“	CD	BH Records
6	SPN-S	„DEMO“	CD	Vertrieb nicht bekannt
7	Uwocaust und RAConquista	„Kaltblütig“	CD	PC Records (Chemnitz, Sachsen)
8	CD-Sampler unter anderem mit Projekt 8.8, Frontfeuer, Raritäten	„10. Tag der Deutschen Zukunft“	CD	PC Records (Chemnitz, Sachsen)
9	Handstreich	„Leben mit der Terrorgefahr“	CD	PC Records (Chemnitz, Sachsen)
10	Split-CD unter anderem Hausmannskost	„The Three Ass Kicks“	CD	Rebel Records (Cottbus)

Die Produktion und der Vertrieb von Tonträgern erfolgen meist über rechts-extremistische Musiklabels. Sie stellen Aufnahmetechnik zur Verfügung und verkaufen Tonträger über das Internet und in Ladengeschäften. Wie in den letzten Jahren waren „PC Records“ in Chemnitz (Sachsen) und „Rebel Records“ („The Devils Right Hand Store“) in Cottbus für die brandenburgische Szene ein wichtiger Auflaufpunkt. Ein weiterer einflussreicher Vertrieb ist „One People One Struggle Records“ (OPOS Records) in Lindenau (OSL). Folgende rechtsextremistische Vertriebs- und Tonträgerproduktionsstrukturen waren 2018 im Land Brandenburg aktiv:

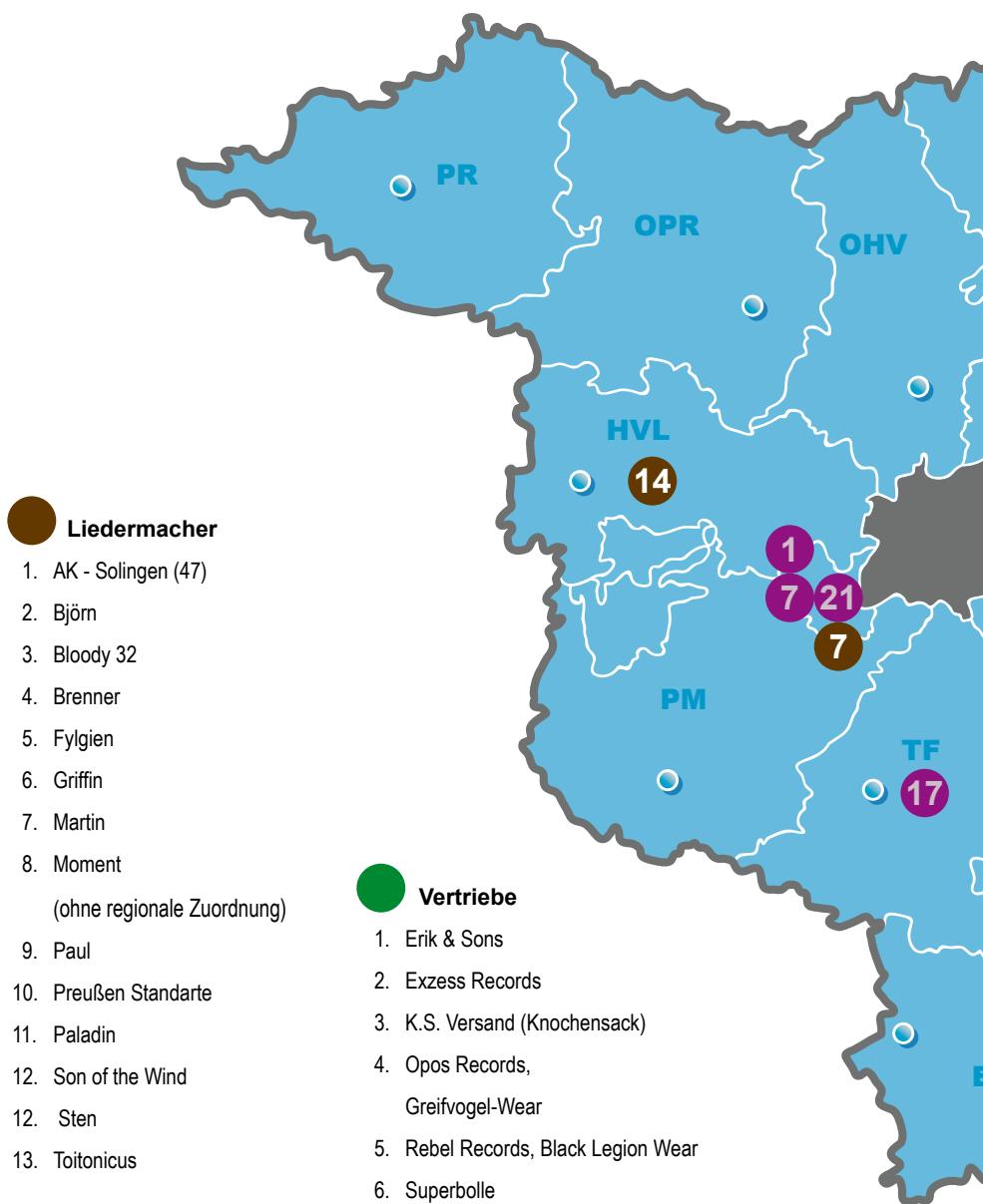


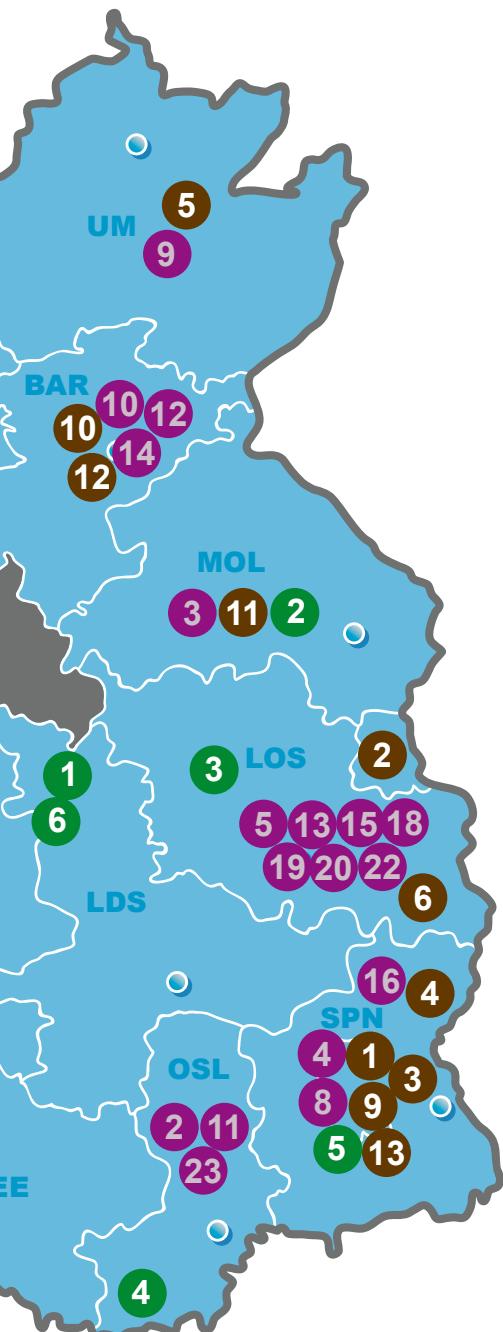
- **Erik & Sons** (Königs Wusterhausen, LDS): Textillabel
- **Exzess Records** (Strausberg, MOL): Label, Vertrieb
- **K.S. Versand (Knochensack)** (Bad Saarow, LOS): Vertrieb (Neuaufnahme für 2018)
- **Opos Records** mit Textillabel **Greifvogel Wear** (Lindenau, OSL): Label, Vertrieb, Ladengeschäft
- **Rebel Records** mit Textillabel **Black Legion Wear** (Cottbus): Label, Vertrieb, Ladengeschäft
- **Superbolle** (Bestensee, LDS): Vertrieb (Neuaufnahme für 2018)

Vom „Zentralversand“ (Chorin, BAR) sind im Jahr 2018 keine Vertriebsaktivitäten festgestellt worden. Der „Fylgien-Versand“ (Templin, UM) stellte im Laufe des Jahres 2018 seinen Vertrieb ein.

Der Vertrieb „Superbolle“ (Bestensee, LDS) warb auf seiner Internetseite für einen Liederabend am 22. Dezember 2018 im Süden von Berlin mit der Band „Kategorie C“. Der Liederabend fand in Berlin vor etwa 50 Teilnehmern statt.

Rechtsextremistische Bands, Liedermacher und Vertriebe in Brandenburg





Bands

1. Aryan Brotherhood (A.B.)
2. Confident of Victory (C.O.V.)
3. Exzess
4. Frontalkraft (FK)
5. Frontfeuer
6. Feuer Frei
(ohne regionale Zuordnung)
7. Handstreich inkl. Projekt
Natürlich
8. Hausmannskost (HMK)
9. Jungvolk
10. Old School Rockerz
11. Outlaw
12. Preussen Revolte
13. Projekt 8.8
14. Raritäten
15. Skrew You
16. SPN-S
17. Stahlhelm
18. Stonehammer
19. Sons of Odin
20. Skindogs
21. Uwocaust und RAConquista
22. Volkstroj
23. Band aus Südbrandenburg

Bewertung / Ausblick

Rechtsextremistische Musik bleibt mit bis zu 3.000 Besuchern bei einem Konzert ein starkes Bindemittel für die gesamte Szene. Konzerte sind ein wichtiger Bestandteil der rechtsextremistischen Erlebniswelt. Daher wird der hohe Druck der brandenburgischen Sicherheitsbehörden auf die Szene konsequent aufrechterhalten. So konnten 2018 erneut rechtsextremistische Konzerte und Liederabende im Land Brandenburg verhindert werden. Die rechtsextremistische Szene wich 2018 auf bislang unbekannte und unverdächtige Veranstaltungsorte wie in Motzen (LDS), Lübbenau (LDS) und Roddan (PR) aus. Es gelang jedoch nicht, Liegenschaften für regelmäßige rechtsextremistische Musikveranstaltungen zu finden. Daher bleibt Brandenburg für größere Konzertaktivitäten weiterhin unattraktiv. Das Risiko eines Verbotes oder einer Auflösung erscheint zu hoch. Bands und Liedermacher nutzen daher Objekte in anderen Bundesländern, vornehmlich in Sachsen und Thüringen. Trotz allem wird der Trend zur Produktion rechtsextremistischer Tonträger anhalten. Bekannte Labels besorgen die Produktion und Vermarktung. Insbesondere Neulinge sowie Bands mit geändertem Namen nutzen das Internet, um auf sich aufmerksam zu machen. Auf diesem Wege verbreiten sie in eigener Verantwortung selbstproduzierte Tonträger in kleinen Stückzahlen.

Immobilien der rechtsextremistischen Szene

Um extremistisch-politische Arbeit wie Schulungen, Veranstaltungen, Konzerte oder Liederabende durchführen zu können, werden Immobilien benötigt, die sich möglichst im Eigentum eines Anhängers oder Sympathisanten befinden. Hat man auf solche Liegenschaften Zugriff, dienen sie in erster Linie dem Aufbau und der Verfestigung der Szene-Infrastruktur. Die Anforderungen an die Objekte sind vielfältig und unterscheiden sich je nach Anlass.

Bad Freienwalde (MOL)

Der ehemalige Landesvorsitzende der rechtsextremistischen Partei „DIE RECHTE“ besitzt in Bad Freienwalde (MOL) ein Einfamilienhaus mit ausgebautem Nebengelass, welches szeneintern als „Sturmlokal“ bezeichnet wird. Das Grundstück sowie das Nebengelass dienen der „Kameradschaft Märkisch Oder Barnim“ als Treffort und für Szeneveranstaltungen. Beispielsweise fand dort am 14. April 2018 die Geburtstagsfeier des Grundstückseigners mit etwa 20 weiteren Rechtsextremisten statt.

Burg (Spreewald) (SPN)

Ein Mitglied der „Brigade 8 – Chapter Spreewald“ verfügt in Burg (Spreewald, SPN) über ein Grundstück mit Fährbetrieb und einer Pension. Hier fanden im Berichtszeitraum mehrere Treffen der Gruppierung „Brigade 8 – Chapter Spreewald“ statt, bei denen es wiederholt zu strafbewehrten Verbaläußerungen kam. Des Weiteren konnte am 9./10. Juni 2018 ein rechtsextremistischer Liederabend mit etwa 20 rechtsextremistischen Teilnehmern festgestellt werden.

Frankfurt (Oder)

In der Innenstadt von Frankfurt (Oder) hat die „Kameradschaft Kommando Werwolf“ einen alten Luftschutzbunker gemietet und nutzt dieses etwa 200 m² große Objekt für rechtsextremistische Veranstaltungen. So wurde die Polizei auf ein rechtsextremistisches Konzert am 3. Februar 2018 in dem Bunker aufmerksam, welches sie im Vorfeld verhinderte. Aufgrund des bestehenden behördlichen Drucks ist die Immobilie für die Gruppierung zunehmend unattraktiv geworden.

Lübben (LDS)

Der rechtsextremistische Kickbox-Verein „Northsidecrew“ unterhält in Lübben (LDS) in der ehemaligen Diskothek „Players“ seine Trainings- und Clubräume. Das Objekt wurde auch im Jahr 2018 für Feiern mit rechtsextremistischem Charakter genutzt.

Mittenwalde OT Motzen (LDS)

Ein 31-jähriger Rechtsextremist aus Zossen (TF) organisiert und veranstaltet in einem ehemaligen arabischen Restaurant im Mittenwalder Ortsteil Motzen (LDS) Szene-Events. So fand dort beispielsweise am 27. Januar 2018 ein rechtsextremistischer Liederabend mit etwa 50 Teilnehmern statt.

Rathenow (HVL)

Bei der Liegenschaft in Rathenow (HVL) handelt es sich um einen Kleingarten, der wiederholt durch die lokale rechtsextremistische Szene für Veranstaltungen, wie interne Feiern oder Liederabende, genutzt wird.

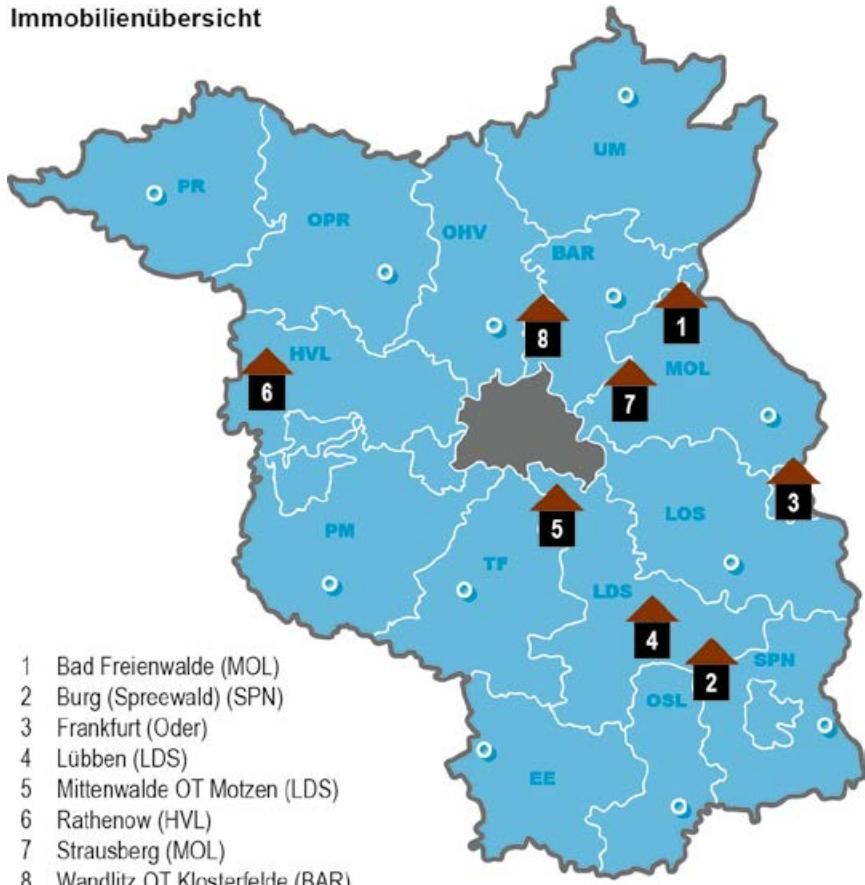
Strausberg (MOL)

In Strausberg (MOL) betreibt die rechtsextremistische Gruppierung „AO Strausberg“ ihr Clubhaus in einem Garagenkomplex, in welchem Szenefeiern und Clubabende veranstaltet werden.

Wandlitz OT Klosterfelde (BAR)

Im Wandlitzer Ortsteil Klosterfelde (BAR) betreibt die rechtsextremistische Gruppierung „Barnimer Freundschaft“ ihr Clubhaus auf einem ehemaligen Industriegelände. Die Immobilie wird weiterhin für Szene feiern sowie für Liederabende genutzt, die jeweils mehrere Dutzend Rechtsextremisten anziehen.

Immobilienübersicht



Reichsbürger und Selbstverwalter

Reichsbürger und Selbstverwalter

Sitz / Verbreitung

In Brandenburg sind vier Gruppierungen den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zuzurechnen: „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“, „Freistaat Preußen/ Administrative Regierung und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reiches“, „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ und “Geeinte deutsche Völker und Stämme“.

Gründung / Bestehen

1985 wurde die erste „Kommissarische Reichsregierung“ (KRR) in Berlin gegründet. In Brandenburg wurden seit dem Jahr 2000 immer wieder einzelne Gruppierungen aktiv.

Struktur / Repräsentanten

Die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist sehr heterogen. Neben den vier Hauptgruppierungen setzt sie sich in Brandenburg aus kleineren Vereinen, regionalen Netzwerken und Einzelpersonen zusammen. Die Szene wandelt sich ständig und organisiert sich immer wieder neu.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

Es gibt rund 650 Anhänger in Brandenburg, bei der die Mehrzahl keine feste Organisationsbindung hat. Es handelt sich mehrheitlich um Einzelpersonen und Angehörige örtlich loser Szenen, welche auf moderatem Niveau Zulauf aufweisen.

Veröffentlichungen

Alle vier Gruppierungen verfügen über einen eigenen Internetauftritt und bieten unter anderem Fantasiepapiere und teilweise Schriftsätze zum Download an. Daneben existieren Vernetzungsplattformen im Internet und ein vielfältiges Angebot an zumeist geschlossenen Foren in den sozialen Netzwerken. Einzelne Autoren und Autorenzusammenschlüsse aus dem verschwörungsideologischen Milieu veröffentlichen gezielt Monografien für die Angehörigen und Sympathisanten der Szene. Eine der Hauptveröffentlichungen ist der Titel „*Die ‚BRD-GmbH‘ oder zur völkerrechtlichen Situation in Deutschland und den sich daraus ergebenden Chancen für ein neues Deutschland*“. Der Verfasser dieser Schrift ist ein Aktivist aus der Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“. Der „Argo-Verlag“ aus Marktberndorf in Bayern bietet darüber hinaus mit dem „Magazin 200plus“ eine Zeitschrift an, die sich an die Zielgruppe der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ wendet.

Kurzportrait / Ziele

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ in ihrer heutigen Ausprägung sind ein relativ junges Phänomen. Die Teilmenge der „Reichsbürger“ orientiert sich an revisionistischen Ansichten und ist damit ein Teil der politischen Bewegung des Rechtsextremismus. Sie berufen sich in unterschiedlichster Form auf den Fortbestand des Deutschen Reiches und die angeblich fehlende Legitimation der Bundesrepublik Deutschland. Sie behaupten, Deutschland habe keine gültige Verfassung und sei damit als Staat nicht existent oder das Grundgesetz habe mit der Wiedervereinigung 1990 seine Gültigkeit verloren. Daraus folgern sie, dass alle Deutschen staatenlos seien. Daher fühlen sie sich auch nicht verpflichtet, den in der Bundesrepublik geltenden Gesetzen Folge zu leisten. Außerdem verneinen sie die Rechtmäßigkeit deutscher Gerichte und Verwaltungen. Die Bundesrepublik sei nur ein Unternehmen („GmbH“), eine Scheinbehörde oder eine übergangsweise von den Alliierten eingesetzte Verwaltung. Manche „Reichsbürger“ kündigen dieser angeblichen GmbH. Zudem fallen „Reichsbürger“ durch antisemitische, ausländerfeindliche und revisionistische Äußerungen auf. Etwa 10 Prozent des Personenpotenzials sind dem Rechtsextremismus zuzuordnen.

„Selbstverwalter“ berufen sich in der Regel auf ein selbst definiertes Naturrecht, geben „Lebenderklärungen“ ab und fühlen sich an Gesetze nicht gebunden. Sehr oft steckt dahinter der Versuch, sich Steuern, Bußgelder oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen zu entledigen. Vorbild für diesen Teil der Szene sind die „souveränen Bürger“ (Sovereign Citizens) oder „Freemen“ in den USA. Ähnlich wie diese gründen „Selbstverwalter“ seit einigen Jahren „Gemeinden“, „Staaten“ und andere Fantasiegebilde. Beide Milieus sind stark von Verschwörungsdenkweisen beeinflusst. Das kann die Grundlage für weitergehende Radikalisierungsprozesse sein. Gerichte, Finanzämter, Polizei und andere Behörden werden seit Jahren in ihrer Arbeitsweise behindert. „Reichsbürger und Selbstverwalter“ schrecken dabei auch nicht vor Einschüchterungsversuchen und Bedrohungen zurück. Seit Dezember 2016 wird das Milieu auf waffenrechtliche Erlaubnisse hin überprüft, um diese wo immer möglich zu entziehen und so den legalen Waffenbesitz in der Szene zu unterbinden.

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ werden als Bestrebung mit erheblichem reaktivem Gewaltpotenzial eingeschätzt.

Finanzierung

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ finanzieren sich durch den Verkauf von Fantasiepapieren, Seminarangeboten, Vorträgen und Büchern.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Ideologie und Aktivitäten von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ richten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind daher verfassungsfeindlich. Für „Reichsbürger und Selbstverwalter“ stellt die bestehende politische und soziale Ordnung etwas fundamental Schlechtes dar, das durch eine grundlegende Umwälzung zugunsten eines anderen idealisierten Gesellschaftsmodells überwunden werden müsse. „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sehen sich als Gefangene oder Unterdrückte in einem ihnen fremden Feindstaat und verfolgen eine darauf ausgerichtete Widerstandsstrategie. Dazu gehört beispielsweise die Gründung von „Staatenbünden“. Deren eigene Fantasie-Verfassungen dokumentieren deutlich, wie fundamental dieses Milieu die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt. Der demokratische Rechtsstaat mit seiner unabhängigen Justiz hat in diesen Fehlinterpretationen, welche auf angeblichen „vernunftrechlichen Überlegungen“ beruhen, keinen Platz.

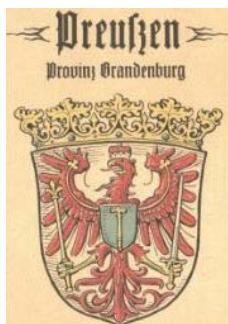
Der extremistische Charakter der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ergibt sich auch aus ihrer Einstellung zur Gewalt. Die Androhung von „reaktiver“ Gewalt ist im Milieu verbreitet.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Strukturierte Organisationsformen der „Reichsbürger und Selbstverwalter“

„Kommissarische Reichsregierungen“ (KRR) haben für die Szene insgesamt in den letzten Jahren an Bedeutung verloren, jedoch sind immer wieder neue Aktivitäten zu verzeichnen. In Brandenburg war in den letzten Jahren nur die Gruppierung „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“ aus dem Milieu der klassischen „KRR“ oder „Exilregierungen“ aktiv. „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“ hat sich 2012 von der jahrelang die Szene dominierenden „Exilregierung Deutsches Reich“ abgespalten. Sie lehnt die bestehende politische Ordnung fundamental ab und möchte die Demokratie durch eine kaiserliche Monarchie ablösen. Bis dahin sieht sich die Gruppierung selbst als „legitime Regierung der Deutschen“ an. In der Region Berlin-Brandenburg sind ihre Aktivitäten, wie beispielsweise die regelmäßigen „Funktionsträgertreffen“, in den letzten Jahren jedoch immer mehr zurückgegangen. Im Jahr 2018 wurden gar keine Veranstaltungen mehr durchgeführt. In einem Appell wandte man sich an die Sympathisanten: „*Wir haben Probleme, die es überall anders auch gibt. Eins dieser Probleme ist nun mal die Fluktuation. Die Gründe dafür sind so verschieden wie die Menschen, die an verschiedenen Stellen, wie zum Beispiel im Pass- und Meldeamt in Berlin, eine hervorragende Arbeit geleistet haben. Tatsache ist, sie arbeiten nicht mehr bei*

*uns und sie sind auch auf Grund ihrer hohen Kompetenz nicht so schnell zuersetzen. Es ist einfach so. Daher dauert vieles leider länger als vorgesehen. Dazu kommt noch ein Angriff von Innen, der uns einige Aktive an der Basis gekostet hat. Für uns ist es wichtig, jetzt einiges klarzustellen: Ja, es gibt uns, so wie es unseren Heimatstaat gibt.*⁷⁷ Auf der Internetseite von „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“ finden sich fremdenfeindliche und antisemitische Aussagen. Sie betreibt antisemitische Schuldumkehr. Ebenso wird vom „Holocaust gegen die deutschen Völker“ gesprochen, welcher inzwischen eine neue Qualität erreicht habe. Flüchtlinge werden „Invasoren“ genannt. Darüber hinaus schwadroniert die „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“ über eine bevorstehende Weltherrschaft des „politischen Zionismus“. Nationalstaaten sollen unter Druck gesetzt und zugunsten einer von Juden beherrschten „Neuen Weltordnung“ ausgelöscht werden.⁷⁸



Die Gruppierung „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ mit Sitz in Cottbus ist eine Nachfolgeorganisation des „Freistaats Preußen“, damals eine der größten Vereinigungen des „Reichsbürger“-Milieus in Deutschland. Nach einer polizeilichen Maßnahme im Februar 2017 und internen Auseinandersetzungen spaltete sich der „Freistaat Preußen“ im Frühjahr 2017. Ein kleiner Teil der Mitglieder gründete den „Freistaat Preußen – Deutsches Reich“. Der verbliebene Teil nennt sich „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“. Zu den mit der „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ verbundenen Strukturen gehören die „Stadtgemeinde Cottbus“ sowie der „Verein zur Förderung des Rechtssachverständes in der Bevölkerung – Brandenburg“ (RSV-Brandenburg). Die Gruppierung fällt regelmäßig mit revisionistischen und antisemitischen Äußerungen auf. In einem offenen Brief der „Cottbuser Preußen an Ursula Haverbeck“⁷⁹ schreibt die Gruppierung: „Das die jüdische Weltgemeinschaft dem deutschen Volk den heiligen Krieg in der NY Times am 7. August 1933 erklärt hat, nachdem am 24. März im Daily Express der weltweite Boykott deutscher Waren erklärt wurde (...) dürfte Ihnen bekannt sein. Wir fassen kurz zusammen: Sie gefährden mit Ihren Aussagen die jährlichen Finanzierungen der jüdischen Weltgemeinschaft (...) Die Juden schlagen uns ihre sechs Millionen nicht zurück gekehrt um

77 Internetseite „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“ (letzter Zugriff am 25.03.2019).

78 Vgl. ebd. (letzter Zugriff am 25.04.2019).

79 Ursula Haverbeck ist eine neonationalsozialistische Aktivistin und mehrmals verurteilte Holocaust-Leugnerin.

*die Ohren. Wir kennen die Stelle aus der Tora. Das ist aber kein Grund als Holocaust Leugner inhaftiert zu werden. Ein Krieg ist immer Grausam und Todbringend, für alle Beteiligten. Der Holocaust ist nachweislich der 20 Millionen deutschen und der jüdischen Opfer des Krieges offenkundig, wovon ein Großteil in den Napalmöfen von Dresden und anderen Städten eingeäschert wurden. Man nannte die Operationen nicht ohne Zynik, Feuersturm. Angeblich sollte der Faschismus und der Nationalsozialismus damit beseitigt werden.*⁸⁰

Die „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ verunglimpt auf ihren Internetseiten die repräsentative Demokratie als abgekartetes Spiel von Politik und Wirtschaft gegenüber dem Staatsbürger und seinen Interessen. Stattdessen setzt die Gruppierung ihr vulgäres Demokratieverständnis von der politischen Homogenität des Volkes als absolut. So formuliert die Gruppierung: „*Das Bindeglied (...) sind die Parteien. Es sind Vereine, welche wie Logen aufgebaut sind. Man hat sie bewußt zwischen Volk und Regierungen installiert, um die Völker von jeglicher Mitbestimmung abzuschneiden. Denn machen wir uns nichts vor, Sie werden zwar alle 4 Jahre befragt, welche der vielen Parteien die Erste sein darf, aber dann haben Sie 4 Jahre lang keinerlei Einfluß mehr auf irgendeine Entscheidung. Das hat absolut nichts mit Demokratie, Selbst- und Volksbestimmung zu tun und wird weltweit erfolgreich propagiert und praktiziert. [...] Normal wäre, wenn der von Ihnen gewählte Abgeordnete/Volksvertreter (...) bei wichtigen Entscheidungen, in seinem Wahlkreis, an einem Nachmittag erscheint. Hier gäbe es dann eine öffentliche Diskussion seiner Wähler, über die anstehende Entscheidung, bis eine einheitliche Meinung zum Willen der Bevölkerung vorliegt.*⁸¹ Das identitäre Demokratieverständnis (Einheit von Regierenden und Regierten) ist typisch für einen großen Teil der „Reichsbürger und Selbstverwalter“.

Einige Personen, die im Geflecht rund um den „Freistaat Preußen“ aktiv waren, haben den „Freistaat Preußen/Administrative Regierung und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reiches“ gegründet. Sie unterhalten vom südlichen Brandenburg aus Beziehungen zu Gruppierungen mit ähnlichen Namen im gesamten Bundesgebiet. Dazu zählen unter anderem der „Volksstaat Bayern“, der „Bundesstaat Sachsen“ oder der „Bundesstaat Baden“. Teilweise verschicken diese Zusammenschlüsse gemeinsame „Anordnungen“ an Verwaltungen in ganz Deutschland. Der „Freistaat Preußen/Administrative Regierung und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reiches“ ist dabei besonders aktiv.

80 Internetseite „Provinz Brandenburg - Deutsches Reich“ (letzter Zugriff am 25.03.2019).

81 Ebd.

Im Landkreis Oberhavel wurde 2017 die Gruppierung „Geeinte deutsche Stämme und Völker“ ins Leben gerufen. Die Gründerin wohnt in Berlin und war einige Jahre zuvor schon in der Region um die niedersächsische Stadt Melle aktiv. Dort organisierte sie mit dem Verein „Landmark e. V.“ verschwörungsideologisch geprägte Veranstaltungen. Die Gruppierung „Geeinte deutsche Stämme und Völker“ ist der Auffassung, es gäbe eine „Staatsform im höchsten Recht“. Dies sei „*der Naturstaat, der im engen und harmonischen Zusammenhang mit dem Grund und Boden steht auf dem er wirkt. Ein freier Zusammenschluss von Menschen die sich Ihrer Zusammengehörigkeit bewusst sind und unter Achtung der Natur diesen Staat auf dessen Boden errichtet haben.*“⁸² An anderer Stelle heißt es: „*Gemeinsam haben wir schon viel erreicht. In ganz Deutschland haben sich zahlreiche Menschen zusammengeschlossen, sich die Rechte am Boden zurück geholt und Gebiete wieder ins höchste Recht gehoben.*“⁸³ Die Aktivisten der „Geeinten deutschen Völker und Stämme“ sind in Berlin sowie den brandenburgischen Landkreisen Oberhavel und Potsdam-Mittelmark aktiv. Dokumentiert sind antisemitische Äußerungen der Gruppierung, Forderungen nach einer Freilassung des Holocaust-Leugners Horst Mahler, die Gründung einer „Gebietskörperschaft Oranienburg“ (Landkreis Oberhavel) und Interviews mit dem rechtsextremistischen „Volkslehrer“.

Lose Organisationsformen der „Reichsbürger und Selbstverwalter“

Neben diesen Zusammenschlüssen haben sich in vielen Teilen Brandenburgs kleinere, unstrukturiertere regionale „Reichsbürger“-Milieus herausgebildet. Die Mehrheit dieses unstrukturierten Milieus eint die Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates mitsamt seiner Verwaltung. Immer wieder lässt sich in diesen unstrukturierten Milieus die Bildung loserer Netzwerke beobachten, die über die Grenzen der Bundesländer hinweg miteinander kooperieren. Das größte Netzwerk besteht im Norden des Landkreises Dahme-Spreewald und geht auf einen dort aktiven Unternehmer zurück. Der „Selbstverwalter“ und verurteilte Gewalttäter Adrian U. aus Reuden (Sachsen-Anhalt) gehört ebenso wie die „Othala-Rechtsmanufaktur“ zu diesem Umfeld. Im Landkreis war auch das „Institut für Rechtssicherheit“ aktiv, ein Klon von Mustafa Selim Sürmelis „Internationalen Centrum für Menschenrechte/



82 Internetseite „Geeinte deutsche Stämme und Völker“ (letzter Zugriff am 25.03.2019).

83 Ebd.

Zentralrat Europäischer Bürger“ aus Stade bei Hamburg. Sürmeli war „Rechtsbeistand“ von Adrian U.

2018 verbreitete eine Anhängerin des Milieus aus dem Landkreis Oberhavel über soziale Medien „Steckbriefe“ leitender Behördenmitarbeiter. Die Steckbriefe wurden als „Bundesstrafregister“ bezeichnet. Die Frau hatte nach Behördenangaben dazu aufgerufen, Justizbedienstete und ihre Familien und Freunde auszuspähen. Die so entstandenen Filme und Daten sollten in das „Bundesstrafregister“ eingehen.

Bewertung / Ausblick

Aktionismus und Aggression in Teilen der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ verstärken sich, so dass es zu Radikalisierungseffekten kommt. Die virale Verbreitung der Reichsbürger-Ideen wird sich fortsetzen und Sympathisanten für Aktivitäten mobilisieren. „Steckbrieflich“ gesuchte Staatsanwälte und Vorsteher von Finanzämtern in Brandenburg sind erschreckende Beispiele für diese Tendenzen. Vor diesem Hintergrund bewertet der brandenburgische Verfassungsschutz die „Reichsbürger und Selbstverwalter“ als Bestrebung mit teilweise erheblichem Gefahrenpotenzial.

Linksextremismus

Autonome.....	136
Rote Hilfe e. V.....	148

Linksextremismus



Linksextremistische Gruppierungen bekämpfen auf verschiedenem Wege das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Auch 2018 waren sie – in unterschiedlicher Intensität – im Land Brandenburg aktiv. Bevor die einzelnen Gruppen und ihre Ideologien dargestellt werden, soll zunächst der Begriff „Linksextremismus“ definiert werden. Für den brandenburgischen Verfassungsschutz ist „Linksextremismus“ eine Sammelbezeichnung für alle gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen, die auf einer Verabsolutierung der Werte von Freiheit und Gleichheit beruhen. Diese Bestrebungen haben sich zum Ziel gesetzt, die bestehende Rechts- und Gesellschaftsordnung zugunsten eines kommunistischen oder anarchistischen Systems zu überwinden.

Kommunistische und anarchistische Gruppierungen setzen sich dabei gleichermaßen für einen revolutionären Bruch mit den Eigentums- und demokratischen Machtverhältnissen ein. Kommunistische Gruppierungen zielen hierfür zunächst auf die Errichtung einer „Diktatur des Proletariats“ unter der uneingeschränkten Führungsrolle einer kommunistischen Partei ab. Diese Partei soll einen allumfassenden Umbau von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vorantreiben und den Übergang in eine klassenlose Gesellschaft vorbereiten. Ein solcher Alleinvertretungsanspruch einer einzelnen Partei steht beispielsweise klar im Widerspruch zu dem in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verankerten Recht auf Opposition, dem Parteienpluralismus und der Gewaltenteilung. In Brandenburg sind derzeit zwei linksextremistische Parteien aktiv. Es handelt sich zum einen um die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) sowie zum anderen um die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD). Diese beiden Parteien vertreten vehement den eben erwähnten Alleinvertretungsanspruch und streben ganz konkret ein politisches System nach Vorbild der ehemaligen DDR beziehungsweise der Sowjetunion an.

Demgegenüber lehnen anarchistische Gruppierungen sämtliche Herrschaftsstrukturen und somit jegliche Form von Staatlichkeit ab. Aus diesem Grund wollen sie die Bundesrepublik und ihre Institutionen zugunsten einer „herrschaftsfreien Gesellschaft“ zerschlagen. Hierbei wird von einigen Gruppen auch der Einsatz von Gewalt als ein legitimes Mittel befürwortet. Anarchisten richten sich damit einerseits gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie andererseits

gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist daher zwingend erforderlich.

Die linksextremistische Szene lässt sich in drei maßgebliche Kategorien einteilen. Hierbei handelt es sich erstens um die oben bereits genannten Parteien, zweitens um parteiunabhängige beziehungsweise parteiungebundene Strukturen sowie drittens um ein weitgehend unstrukturiertes linksextremistisches Personenpotenzial.

Linksextremistisches Personen- und Organisationspotenzial in Brandenburg (zum Teil geschätzt)

	2016	2017	2018
Parteien:			
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	55	50	50
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	EP ⁸⁴	EP	EP
Parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen – Rote Hilfe e. V. (RH) –	215	225	305 ⁸⁵
Weitgehend unstrukturiertes linksextremistisches Personenpotenzial			
– Autonome –	210	220	240
Sonstige linksextremistische Organisationen	70	65	65
Mehrfachmitgliedschaften	50	50	50
Gesamtzahl der Linksextremisten (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften)	500	520	620

Wie der vorangestellten Tabelle zu entnehmen ist, unterscheiden sich die Personenpotenziale der drei Kategorien erheblich. Während die beiden kommunistischen Parteien DKP und MLPD in Brandenburg kaum noch Mitglieder haben, können sowohl die gewaltbereiten Autonomen als auch der linksextremistische Verein „Rote Hilfe e. V.“ seit Jahren einen Personenzuwachs verzeichnen.

Die fortschreitende Bedeutungslosigkeit der linksextremistischen Parteien ist im Wesentlichen auf jeweils zwei Gründe zurückzuführen. Die DKP besitzt zwar in

84 EP = Einzelpersonen.

85 Die Zahl beruht auf Eigenangaben der RH (Mitgliederrundbrief 3/2018).

Brandenburg mehrere feste Ortsvereine, jedoch gelingt es diesen nicht, junge Menschen an sich zu binden. Die Partei ist nahezu ausschließlich von Altkadern geprägt. Zudem setzte sich auch 2018 ein innerparteilicher Streit über die ideologische Grundausrichtung weiter fort, sodass neben der Überalterung auch eine Zersplitterung der DKP konstatiert werden muss. In Anbetracht dieser Entwicklungen erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass die Partei zeitnah neue Mitglieder für die von ihr angestrebte Revolution gewinnen kann. Das gilt erst recht für die MLPD. Im Gegensatz zur DKP verfügt sie in Brandenburg über gar keine Strukturen. Lediglich einige wenige Parteimitglieder haben hier ihren Wohnsitz. Zudem ist auch der Mitgliederstamm der MLPD von einer anhaltenden Überalterung gekennzeichnet, was nicht zur Gewinnung neuer Kader beitragen dürfte.

Letztlich muss festgehalten werden, dass sich die kommunistischen Parteien in Brandenburg in einer Abwärtsspirale befinden. Die schwach bis gar nicht vorhandenen Strukturen sowie der hohe Altersdurchschnitt verhindern Mitgliederzuwachs und eine politische Wahrnehmbarkeit. Folglich gingen weder von der DKP noch von der MLPD im Jahre 2018 nennenswerte politische Aktivitäten aus.

Diese Feststellung gilt ebenfalls für die sonstigen linksextremistischen Organisationen. Hierunter werden diejenigen Gruppierungen zusammengefasst, die nicht unter eine der drei obigen

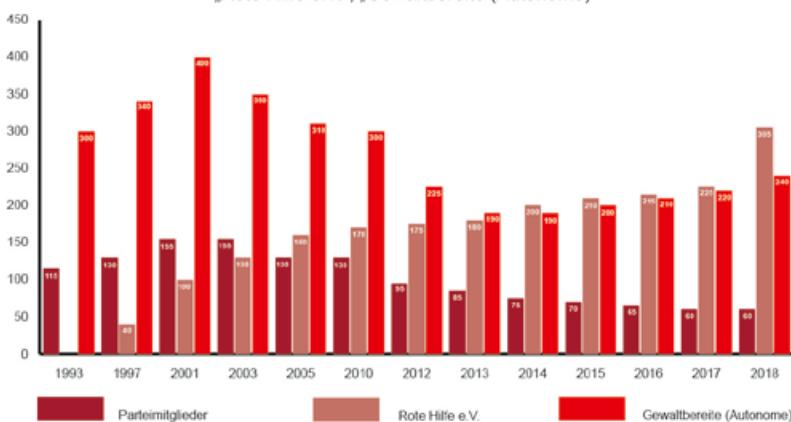


Kategorien fallen. Dazu zählen zum Beispiel anarchistische Kleingruppen, wie die „Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU). Im März 2018 gründete sich in Potsdam erstmals eine eigenständige Ortsgruppe der FAU in Brandenburg. Eigenen Angaben zufolge sieht sie ihre Aufgabe zunächst darin, „über die Grundlagen und alltäglichen Werkzeuge anarchosyndikalischer Gewerkschaftsarbeit“⁸⁶ in Potsdam zu informieren. Hieran wird deutlich, dass sich die FAU ideologisch am Anarchosyndikalismus orientiert. Dieser hat zum Ziel, mittels anarchistischen Gewerkschaften die bestehende Gesellschaftsordnung revolutionär zugunsten eines herrschaftsfreien Systems zu überwinden.

Nachdem nunmehr die nachgeordneten Gruppierungen der linksextremistischen Szene dargestellt wurden, soll im Folgenden ein genauerer Blick auf die beiden bedeutendsten Akteure im brandenburgischen Linksextremismus geworfen werden. Hierbei handelt es sich sowohl um die gewaltbereiten Autonomen als auch um den Verein „Rote Hilfe e. V.“.

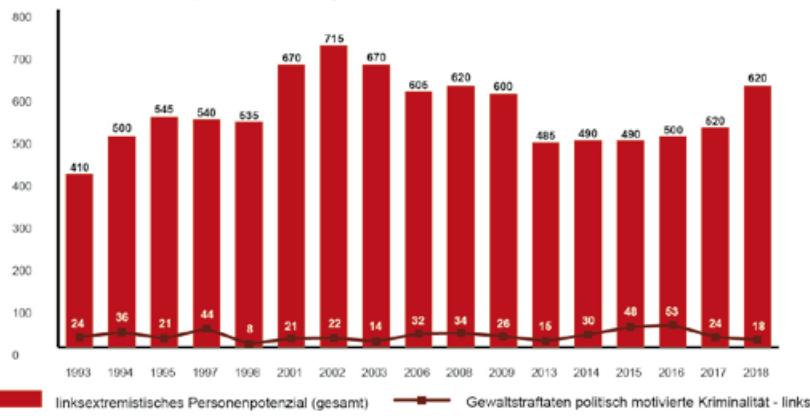
86 Homepage „FAU Stadtsektion Potsdam“: „Die Stadtsektion Potsdam stellt sich vor!“, ohne Datum (letzter Zugriff: 02.12.2018).

Linksextremismus in Brandenburg 1993 – 2018
 anhand der Kategorien (Doppelzählungen möglich) „Parteimitglieder“,
 „Rote Hilfe e.V.“, „Gewaltbereite (Autonome)“



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Linksextremismus in Brandenburg 1993 – 2018
 anhand der Kategorien „linksextremistisches Personenpotenzial (gesamt)“,
 „Gewaltstraftaten politisch motivierte Kriminalität - links“



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Autonome

Sitz / Verbreitung

Autonome Szenen finden sich landesweit in größeren Städten, so zum Beispiel in Potsdam, Cottbus, Finsterwalde (EE) und Frankfurt (Oder).

Gründung / Bestehen

In der alten Bundesrepublik entwickelten sich im Nachgang der Studentenbewegung von 1968 sowie den Aktivitäten der „Sponti-Szene“⁸⁷ ab dem Ende der 1970er Jahre lokale autonome Szenen. Nach der Wiedervereinigung schlossen sich auch in Brandenburg Personen zu derartigen Gruppierungen zusammen.

Struktur / Repräsentanten

Die brandenburgischen Szenestrukturen sind zumeist nur lokal verankert und nicht dauerhaft in überregionale Bündnisse eingebunden. Im Zusammenhang mit szenetypischen Großveranstaltungen kam es jedoch bereits mehrfach zu zeitlich befristeten Kooperationen mit anderen linksextremistischen Gruppierungen.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

Der autonomen Szene werden im Land Brandenburg etwa 240 Personen zugerechnet.

Veröffentlichungen

Die autonome Szene in Brandenburg berichtet über ihre Aktivitäten zumeist über das Internet. Hierfür werden einschlägige Szene-Portale ebenso genutzt, wie Blogs und soziale Netzwerke.

Kurzportrait / Ziele

Die autonome Szene besteht aus lokalen Personenzusammenschlüssen, deren Ziel die Überwindung des politischen Systems in Deutschland ist. Obwohl die autonome Szene zumeist kein in sich geschlossenes Weltbild vertritt, orientiert sie sich klar an anarchistischen Ideologien. So lehnen Autonome zum Beispiel Staaten als illegitime Herrschaftsapparate grundlegend ab. Bei genauerer Betrachtung fällt zudem auf, dass die autonome Szene vor allem durch eine „Anti-Haltung“ geprägt ist. Das heißt, Autonome wissen zwar sehr genau, was sie politisch ablehnen und bekämpfen; eine konkrete Ausgestaltung der von ihr angestrebten

87 Als „Spontis“ wurden in den 1970er und 1980er Jahren politisch linksorientierte Gruppen bezeichnet, deren Grundidee es war, mit einer „Spontaneität der Massen“ für eine revolutionäre Überwindung des bestehenden Systems zu kämpfen. Hierfür besetzte die „Sponti-Szene“ zum Beispiel Häuser oder rief zu wilden Streiks in Betrieben auf.

„herrschaftsfreien Gesellschaft“ bleiben diese jedoch oft schuldig. Die beschriebene „Anti-Haltung“ lässt sich beispielsweise daran erkennen, dass die autonome Szene ihren politischen Kampf in unterschiedlichen und zum Teil bis weit in die politische Mitte anschlussfähigen Aktionsfeldern organisiert. Im Zentrum autonomer Politik stehen derzeit die Aktionsfelder „Antifaschismus“, „Antirassismus“ sowie die „Antirepressions-“⁸⁸ und „Antigentrifizierungsarbeit“.

Unter dem Begriff „Antifaschismus“ verstehen Linksextremisten einerseits den Kampf gegen Personen und Gruppen, die sie der rechtsextremistischen Szene zurechnen, andererseits aber auch den Kampf gegen das kapitalistische System und seine Repräsentanten als Ganzes. Diese doppelte Bedeutung des Begriffes „Antifaschismus“ ist darauf zurückzuführen, dass Linksextremisten davon überzeugt sind, dass der Faschismus dem Kapitalismus innwohne. In dieser Konsequenz sei das auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beruhende politische System der Bundesrepublik Deutschland in seinem Kern selbst auch nur eine Spielart des Faschismus, da es auf einer kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung basiere. Das heißt für Autonome im Umkehrschluss, dass ein Sieg über den Faschismus letztlich nur durch eine Zerschlagung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung möglich sei.

Dieser Argumentation folgend ist der Kapitalismus auch in anderen Aktionsfeldern der Hauptgrund gesellschaftlicher Probleme. So unterstellen Autonome dem deutschen Staat einen systematischen Rassismus gegenüber Personen nichtdeutscher Herkunft. Der Grund für den angeblichen Rassismus deutscher Behörden ist nach Ansicht der autonomen Szene eine kapitalistische „Verwertungslogik“ in der Migrations- und Flüchtlingspolitik. Demnach seien keine humanitären, sondern ausschließlich wirtschaftliche Kriterien entscheidend für die Zuwanderung nach Deutschland.

Unter Gentrifizierung wird allgemein die soziale Verdrängung ansässiger durch wohlhabendere Bevölkerungsschichten verstanden. Auch diesem vor allem in städtischen Ballungszentren anzutreffenden Prozess kann nach Auffassung der autonomen Szene nur durch die Überwindung des Kapitalismus wirksam begegnet werden. Dabei bekommen Hausbesetzungen mit dem Ziel der Errichtung „herrschaftsfreier Rückzugsräume“ eine symbolische Wirkung, welche bis weit in die gesellschaftliche Mitte reichende Sympathien erzeugen. Hieran wird deutlich, dass Autonome für die Lösung oftmals komplexer Probleme nur einfache mono-

88 Eine Erklärung autonomer „Antirepressionsarbeit“ finden Sie unter anderem im nachfolgenden Kapitel zum Verein „Rote Hilfe e. V.“.

kausale Erklärungsansätze liefern. Diese klare Feindbilder konstruierende Haltung ist äußerst typisch für Extremisten.

Abschließend bleibt anzumerken, dass die autonome Szene ihren „Kampf gegen den Faschismus“ und das „Zerschlagen des Systems“ durchaus wörtlich nimmt und Gewalt als legitimes politisches Mittel klar befürwortet sowie gezielt einsetzt. Hauptziele autonomer Gewalttaten sind dabei einerseits Vertreter staatlicher Behörden, allen voran Polizeibeamte. Andererseits richtet sich autonome Gewalt gegen Rechtsextremisten beziehungsweise gegen Personen, die von der autonomen Szene für rechtsextremistisch gehalten werden.

Finanzierung

Die autonome Szene finanziert sich maßgeblich durch Spenden und Einnahmen aus der Organisation von Szeneaktivitäten, wie zum Beispiel Konzerten. Die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages gibt es nicht.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

In Anlehnung an den Anarchismus kämpfen autonome Gruppierungen für eine revolutionäre Zerschlagung des deutschen Staates und seiner Institutionen zugunsten einer „herrschaftsfreien Gesellschaft“. Hierfür befürwortet der Großteil der Szene den gezielten Einsatz von Gewalt. Aus diesen Gründen richten sich Autonome eindeutig gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Folglich ergibt sich die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes Brandenburg nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes.

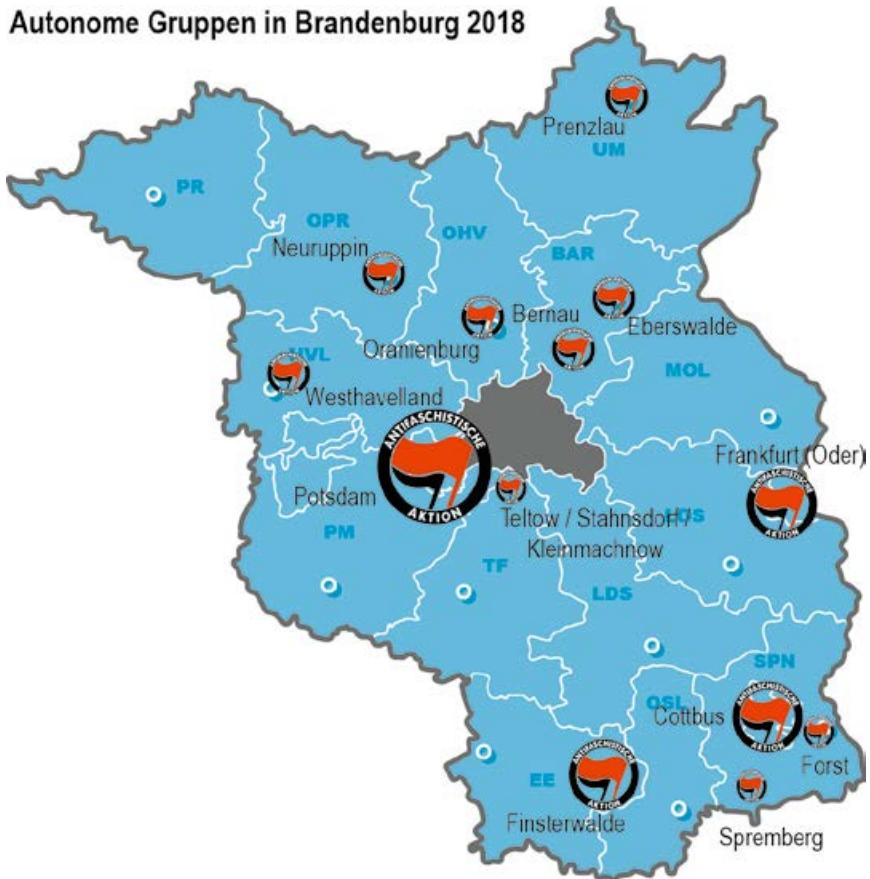
Entwicklungen im Berichtszeitraum

Wie schon 2017 verzeichnete die autonome Szene in Brandenburg auch 2018 einen Zuwachs. Die Zahl der Anhänger stieg auf 240 (2017: 220). Größere Bündnisse existieren weiterhin nicht. Lokale, in sich nicht homogene Szenen sind jedoch vorhanden. So agieren vor allem regionale Gruppierungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Vornehmlich sind diese in den größeren Städten wie Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) aktiv. Daneben existieren noch in Finsterwalde (EE), Neuruppin (OPR), Prenzlau (UM), Bernau, Eberswalde (beide BAR), Oranienburg (OHV), Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow (alle drei PM) und dem Westhavelland (HVL) autonome Szenen.



Mit einem Gesamtpotenzial von etwa 95 Personen ist die autonome Szene Potsdam die größte im Land Brandenburg. In der Landeshauptstadt existiert eine ganze Handvoll kleinerer Gruppierungen,

Autonome Gruppen in Brandenburg 2018



die keine festen Organisationen bilden oder Strukturen aufweisen. Die Gruppen treffen sich meist in unregelmäßigen Abständen in diversen städtischen Szene-treffs. Sie rekrutieren sich auch aus der Studierendenschaft. Abgänge gleichen sie immer wieder aus. Eine der aktivsten Potsdamer Gruppierungen ist die „Emanzipatorische Antifa Potsdam“ (EAP).

Bereits seit einigen Jahren sind zunehmend Schüler und Schülerinnen in der Szene aktiv und heben das Personenpotenzial an. Die Anwerbung junger Aktivisten wird durch die zunehmende Präsenz rechtspopulistischer Akteure in der Öffentlichkeit begünstigt. Denn viele der neuen Angehörigen sind nicht wegen einer geschlossenen linksextremistischen Weltanschauung oder gar fundamentaler gesellschaftlicher Umwälzungspläne in die Szene geraten. Vielmehr überhöhen

sie ihre Vorstellung einer gerechten, weltoffenen Gesellschaft und sehen in „Rechten“ ihre Gegner. Bei ihren Aktionen verlassen sie dann den demokratischen und rechtsstaatlichen Rahmen. Oftmals werden die jungen Szeneangehörigen durch Altagtome und im besonderen Maße durch die „Rote Hilfe“ radikalisiert sowie instrumentalisiert. Dieser Trend setzte sich auch 2018 fort. Während einige der jungen Aktivisten nur eine gewisse Zeit in der Szene verweilen oder eine gewisse Nähe zum Linksextremismus haben, radikalierte sich ein nicht unerheblicher Teil.

Zwar ist die autonome Szene stark fragmentiert, allerdings kooperieren einzelne Gruppierungen anlassbezogen mit anderen Klein- und Kleinstgruppen in verschiedenen Bündnissen und Initiativen. Zudem hat sich die Szene mit Demonstrations- und Blockadetrainings seit Jahren professionalisiert. Unterstützt durch intensive Schulungen der „Roten Hilfe“ werden vermehrt im Geheimen – ohne öffentliche Bewerbung – entsprechende Verhaltensweisen eingebütt und später umgesetzt. Dabei werden nicht nur Tipps zur Verschleierung der Identität auf Demonstrationen gegeben, sondern auch Sitzblockaden geprobt. Die Gewaltaffinität der Szene wird auch durch die Vermittlung von offensiven Proteststrategien, wie etwa die Durchdringung von Polizeiketten durch „hit and run“ Aktionen oder das gezielte Werfen von Steinen, verdeutlicht. Ein Beispiel hierfür war der antifaschistische Jugendkongress vom 19. bis 21. Oktober 2018 im sächsischen Chemnitz. Die Organisatoren luden zu Workshops und Aktionstrainings mit „praktischen Tipps und Tricks für einen Politalltag mit möglichst wenig Bullenstress“ ein und vermittelten „zivilen Ungehorsam, Blockadetechniken mit dem Körper“ und „Möglichkeiten des Handelns bei (Massen)Aktionen, Blockaden etc.“.⁸⁹ Weiterhin wächst die Gefahr, dass innerhalb der vorhandenen Infrastruktur, vor allem ausgehend von autonomen Hausprojekten, Aktionen gegen den politischen Gegner und die Polizei geplant werden.

Die zweitgrößte autonome Szene Brandenburgs existiert in Cottbus. Sie verfügt über ein Potenzial von etwa 35 Personen. Zum Teil rekrutiert sie sich aus der lokalen Studierendenschaft. Die Fluktuation ist hoch und Antifa-Aktivitäten dominieren. In Cottbus existieren einschlägige Szene-Trefforte und Hausprojekte einer teilweise linksextremistischen Subkultur, die sich weiter radikalisiert. Eine Professionalisierung der Szene erfolgt durch Demonstrations- und Blockadetrainings, welche die „Rote Hilfe“ tatkräftig unterstützt. Die „Autonome Antifa Cottbus“ ist besonders bei der Koordination überregionaler Veranstaltungen tonangebend. 2018 ist mit dem „Kommunistischen Aufbau“ eine weitere bereits in anderen Bundesländern aktive Gruppierung in Cottbus aufgetreten. Dieser orientiert sich ähnlich wie die DKP an einem geschlossenen marxistisch-le-

89 Homepage „timetact.noblogs“ (letzter Zugriff 18.12.2018).

ninistischen Weltbild, versucht aber durch moderne Aktionsformen insbesondere junge Menschen für sich zu gewinnen. Der „Kommunistische Aufbau“ wirkt sowohl ideologisch als auch aktivistisch auf die Cottbuser Szene ein und verbreitet seine revolutionären Botschaften.⁹⁰ Die Cottbuser Szene kooperiert eng mit derjenigen in Spremberg (SPN). Beide verfügen außerdem über Kontakte zu den Szenen in Forst (SPN) und Finsterwalde (EE).



Zur autonomen Szene Frankfurt (Oder) gehören unverändert 30 Personen. Enge Verbindungen existieren zu Teilen der Studentenschaft, aus der neue Mitglieder gewonnen werden. Damit hält sie seit Jahren ein stabiles Personenpotenzial, wenngleich bis auf einen kleinen Mitgliederstamm die Akteure immer wieder wechseln. Die Szene sucht stets die Nähe zu bürgerlichen Aktivitäten und kann durch ihre studentischen Mitglieder Anschlussfähigkeit demonstrieren. Ein Beispiel hierfür ist eine Veranstaltung vom 5. Mai 2018 zum „200. Geburtstag von Karl Marx“, welche sowohl das bürgerliche Lager als auch Linksextremisten anzog.⁹¹ Darüber hinaus versucht die Szene Frankfurts grenzübergreifend aktiv zu werden.

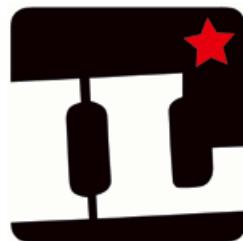
Die autonome Szene in Finsterwalde (EE) konnte ihr Personenpotenzial auf 25 steigern. Daneben existiert ein breites subkulturell geprägtes Umfeld, das actionsabhängig mobilisiert werden kann. Häufig kommt es zu Konfrontationen zwischen Angehörigen der linken und der rechten Szene. Der politische Kampf gegen die „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist dafür exemplarisch. Die Finsterwalder Szene ist bestens über Bundesländergrenzen hinweg vernetzt. Ein Beispiel hierfür ist die „Proletarische Autonomie Finsterwalde“ (PAF). Gemeinsam mit der „Proletarischen Autonomie Magdeburg“ (PAM) richtete die PAF am 16. März 2018 im Rahmen der „Back to Politics“-Aktionstage eine Vortragsveranstaltung in Finsterwalde aus.⁹² Im Zentrum des Vortrages standen die Aktionsfelder „Antirepression“ und „Antigentrifizierung“. In diesem Zusammenhang wurde zur Beteiligung an einer Demonstration in Magdeburg aufgerufen und die Haftentlassung eines Szeneangehörigen gefordert.

90 Homepage „Kommunistischer Aufbau“ (letzter Zugriff 18.12.2018).

91 Homepage „Kommunistische Partei Deutschlands“: „Karl-Marx-Ehrung in Frankfurt (Oder)“, 05.05.2018 (letzter Zugriff 18.12.2018).

92 Homepage „Proletarische Autonomie“: „Bericht zu unseren Aktivitäten rund um den Tag der politischen Gefangenen“, 19.03.2018 (letzter Zugriff 18.12.2018).

Überregionales Kampagnenthema der autonomen und insbesondere postautonomen Gruppen in Deutschland und Brandenburg im Jahr 2018 war der Kohleausstieg und die damit verbundenen Proteste rund um den Hambacher Forst (Nordrhein-Westfalen), zu dem in allen linksextremistischen Hotspots mobilisiert wurde. Postautonome versuchen im Gegensatz zu Autonomen durch langfristig angestrebte Kampagnen die gesellschaftliche Isolation von Linksextremisten zu durchbrechen und breit angelegte gesellschaftliche Protestbewegungen von innen heraus zu radikalisieren. Sie sehen sich als Scharnier zwischen militärtanten Autonomen und gemäßigten Linken und pflegen dabei einen strategischen Umgang mit Gewalt. Folglich versuchen Linksextremisten zum Beispiel Umweltkampagnen für die eigenen Zwecke zu instrumentalisieren und zu unterwandern. Das Themenfeld dient der Szene zur Schaffung von Anschlussfähigkeit an die politische Mitte. Straf- und Gewalttaten können so legitimiert und Aktivisten gewonnen werden. Ein dabei sehr erfolgreich agierendes Netzwerk postautonomer Gruppen in Deutschland ist die „Interventionistische Linke“ (IL). Sie zielt auf die Überwindung des Kapitalismus mittels eines revolutionären Umbruchs ab. Umweltschutz ist nur eines von mehreren gesellschaftlich relevanten Themenfeldern, welches die IL zu unterwandern versucht.



Selbst wenn nur von einer geringen Anwesenheit brandenburgischer Autonomer auszugehen ist, so waren die Ereignisse um die Besetzung des Hambacher Forstes dennoch der bundesweite Kristallisierungspunkt der gesamten linksextremistischen Szene im Jahr 2018. Die massiven Proteste stellten nicht nur die Polizei in Nordrhein-Westfalen vor eine enorme Herausforderung, sondern zwischenzeitlich alle deutschen Sicherheitsbehörden. Die Ausschreitungen überlagerten die friedlichen Botschaften und Aktionen eines breiten Protestbündnisses. Die Handlungen von Linksextremisten und linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen reichten von Sitzblockaden und Sachbeschädigungen bis zu versuchten oder tatsächlichen Körperverletzungen. So wurden etwa lebensgefährliche Fallen im Wald aufgestellt sowie Polizisten und Feuerwehrleute mit Fäkalien und Brandsätzen beworfen. Doch nicht nur in Nordrhein-Westfalen sondern auch in Brandenburg ist der Kohletagebau ein Thema, das Linksextremisten hinsichtlich der Tagebaubebiete Welzow-Süd und Jänschwalde (SPN) zu instrumentalisieren versuchen.

Das Aktionsfeld „Antifaschismus“ stellt für die autonomen Szenen in Brandenburg traditionell den größten Mobilisierungsfaktor dar und schafft Allianzen unter den regionalen Gruppen. Im Mittelpunkt steht eindeutig die Konfrontation mit dem politischen Gegner. Das gilt insbesondere im Rahmen von Veranstaltungs-

und Demonstrationsgeschehen. Sofern sich dabei entsprechende Möglichkeiten bieten, kommt es zu Konfrontationsdelikten mit dem „rechten“ Spektrum und zu Angriffen auf die Polizei. Derartige Tatgelegenheiten werden seitens der linksextremistischen Szene gezielt gesucht und provoziert. Gewalt gegen den politischen Gegner wird als vermeintlich legitimes Mittel der Auseinandersetzung genutzt. Aktionen gegen die AfD sind dabei eines der primären Ziele linksextremistischer Betätigungen. Insbesondere im Vorfeld der Oberbürgermeisterwahlen in Potsdam vom 23. September 2018 sah sich die Partei Angriffen ausgesetzt. So wurde beispielsweise am 15. September 2018 der Wahlkampfstand des AfD-Kandidaten vor dem Rathaus Babelsberg von einer Gruppe vermummter Personen bedrängt. Unter den Tätern befanden sich auch Personen der autonomen Szene. Zuvor wurde bereits der AfD-Vorsitzende Alexander Gauland Opfer mehrerer Aktionen. Darüber hinaus waren zahlreiche Beschädigungen von Wahlplakaten der Partei feststellbar und in einigen Fällen wurden gar Wahlkampfhelfer bedroht oder körperlich angegriffen. Aktionen gegen die AfD fanden 2018 in ganz Brandenburg statt. Von allen Parteien war die AfD den meisten Straftaten ausgesetzt. Bereits 2017 nahm die AfD einen herausgehobenen Stellenwert innerhalb des Zielspektrums der aktionsorientierten linksextremistischen Szene ein. Ein Großteil der 207 links-motivierten politischen Straftaten die 2017 allein im Begründungszusammenhang mit dem Themenfeld „Bundestagswahlen“ gemeldet worden waren, richtete sich gegen die Partei. Dieser Höchststand konnte 2018 nicht erreicht werden⁹³. Allerdings wurden Büros der AfD in Finsterwalde (EE), Oranienburg (OHV) und Falkensee (HVL) im Jahr 2018 wiederholt angegriffen.⁹⁴

Neben der AfD sind auch weiterhin rechtsextremistische Akteure im Fokus links-extremistischer Aktionen. Beispielsweise mobilisierte die „Emanzipatorische Antifa Potsdam“ gegen Veranstaltungen von Rechtsextremisten wie etwa einen Aufmarsch der „Freien Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ am 18. März 2018. Ziel solcher Aktionen ist, den politischen Gegner massiv einzuschüchtern und zur Aufgabe zu bewegen. Beleidigungen beziehungsweise Bedrohungen bis hin zu Körperverletzungen gelten dabei als adäquates Mittel, um den „Feind“ zu besiegen.

Auf derartige körperliche Auseinandersetzungen bereitet sich die autonome Szene intern vor. Ein Beispiel hierfür stellt ein vom 8. bis 10. Juni 2018 in Potsdam durchgeführtes Kampfsportereignis dar. Bei diesem „Anti-Fascist-Martial Arts

93 Kleine Anfrage Nr. 3368 der CDU-Fraktion im Brandenburger Landtag, Drucksache 6/8242

94 rbb: „Weiter Angriffe auf Brandenburger Parteibüros“, 17.08.2018, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/08/anschlaege-parteibueros-brandenburg.html> (letzter Zugriff 18.12.2018).

Event“ wurden praktische Übungen und Workshops zu Strategien der Selbstverteidigung und Verhalten bei Angriffen gelehrt.⁹⁵ Solche Veranstaltungen verdeutlichen die Gefahr, dass innerhalb der vorhandenen Rückzugsräume Aktionen gegen den politischen Gegner und die Polizei geübt und geplant werden. Somit sinkt Stück für Stück die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung.

Die aggressive Stimmung autonomer Gruppen richtet sich aber nicht nur gegen selbstdefinierte „Rechte“. Im Rahmen des Aktionsfeldes „Antirepression“ agiert die Szene gegen die Polizei, andere staatliche Organe, Behörden und einzelne Abgeordnete des Landtages. Ihnen wird vorgeworfen „Faschisten“ zu schützen, linkes Engagement zu unterbinden, die eigenen Kompetenzen illegitimer Weise auszubauen und somit einen Überwachungsstaat zu schaffen. Insbesondere wenn es um Maßnahmen des Staates und vermeintliche „Polizeigewalt“ geht, gelingt es Linksextremisten häufig, mit ihrer Agitation Anschluss an das nicht-extremistische Spektrum zu finden und den bürgerlichen Protest für Ihre Ziele zu instrumentalisieren. Ein aktuelles Beispiel liefern die Demonstrationen des „Bündnisses gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz“. Zu der zentralen Kundgebung am 10. November 2018 in Potsdam hatte eine Vielzahl demokratischer Akteure aufgerufen. Allerdings mobilisierten auch linksextremistische Akteure für die Veranstaltung, darunter die DKP, die MLPD, der „Kommunistische Aufbau“, die „Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ und die „Emanzipatorische Antifa Potsdam“.⁹⁶ Anhand dieser Beispiele zeigt sich, dass sich durch die gemeinsamen Feindbilder „Staat“, „Polizei“ und „Behörde“ Linksextremisten unterschiedlicher Couleur – trotz teils großer ideologischer und strategischer Differenzen – zusammenfinden.



Weiterer thematischer Schwerpunkt 2018 war der „Antimilitarismus“. Der Wiederaufbau der Potsdamer Garnisonkirche mobilisiert seit Jahren Gegner – auch aus der linksextremistischen Szene. Aus ihrer Sicht steht diese Kirche für den preußi-

95 Homepage „Rand.Gestalten“ (letzter Zugriff 18.12.2018).

96 Homepage „Bündnis gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz“: „Unterstützer*innen“, ohne Datum (letzter Zugriff 25.04.2019); Homepage „Inforiot“: „Aufruf zur Demo gegen das Brandenburger Polizeigesetz“, 02.11.2018 (letzter Zugriff 25.04.2019)

schen Militarismus. Am 21. März 2018 fanden sich mehrere Protestierende – darunter einige Linksextremisten – ohne vorherige Anmeldung auf der Baustelle der Kirche und in den Potsdamer Bahnhofspassagen zusammen, um die Bauarbeiten zu blockieren und zu protestieren.⁹⁷

Das Themenfeld „Antigentrifizierung“ wurde ebenso bedient. In der Nacht vom 10. auf den 11. März 2018 besetzte die „Proletarische Autonomie Finsterwalde“ ein Mehrfamilienhaus in Finsterwalde (EE), um gegen die Wohnraumpolitik der Stadt zu protestieren.⁹⁸ In Potsdam versuchten Linksextremisten im nichtextremistischen Bürgerbündnis „Potsdam – eine Stadt für alle“, an Einfluss zu gewinnen und ähnlich wie beim Thema Kohleausstieg Anschlussfähigkeit zu demonstrieren. So beteiligten sich am 22. September 2018 bei einer Demonstration des genannten Bündnisses einzelne linksextremistische Akteure der „Emanzipatorischen Antifa Potsdam“.⁹⁹ Während dieses Protestes wurde für eine kurze Zeit die „Lange Brücke“ in Potsdam blockiert.

Das Aktionsfeld „Antirassismus“ wurde 2018 vor allem durch die Proteste in Köthen (Sachsen-Anhalt) und Chemnitz (Sachsen) in der linksextremistischen Szene befeuert. Der von autonomer Seite regelmäßig gegenüber Sicherheits- und Ausländerbehörden geäußerte Vorwurf des „institutionellen“ beziehungsweise „strukturellen Rassismus“ bleibt dabei ein wichtiger Mobilisierungsfaktor für die Szene, der zugleich Anschlussfähigkeit an bürgerliches Engagement für Geflüchtete bietet.

Bewertung / Ausblick

Die linksextremistische Szene in Brandenburg wird sich weiterhin in den gesellschaftlichen und politischen Aktionsfeldern betätigen in denen sie sich Anschlussfähigkeit und Wirkung erhofft. Ihren Anhängern geht es grundlegend nicht nur um die Behebung von echten oder vermeintlichen Missständen, sondern um umfassende Veränderungen der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. So unterschiedlich die Aktionsfelder sind, so haben sie doch alle dieselbe Botschaft: Die Gründe für Armut und soziale Ungerechtigkeiten, Krieg, Flucht und Migration liegen im Kapitalismus. Staatliche Repression und Rechtsextremismus seien somit letztlich Instrumente zur Sicherung der sozial ungerechten

97 Potsdamer Neueste Nachrichten: Polizeieinsatz bei Garnisonkirche-Protest“, 21.03.2018, „<https://www.pnn.de/potsdam/unangemeldete-demo-in-potsdam-polizeieinsatz-bei-garnisonkirche-protest/21280180.html>“ (Zugriff 25.04.2019).

98 Homepage „Proletarische Autonomie“: „PAF: Scheinbesetzung in Finsterwalde“, 20.03.2018 (letzter Zugriff 18.12.2018).

99 Homepage „Emanzipatorische Antifa Potsdam“: „Die neoliberalen Stadt – keine Stadt für alle!“, 04.10.2018 (letzter Zugriff 25.04.2019).

Herrschafts- und Eigentumsverhältnisse. Die politische Fassade des kapitalistischen Systems sei aber auch der liberal-demokratische Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, welchen es zu überwinden gelte. Folglich stehen Linksextremisten außerhalb der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Im Jahr 2019 wird die linksautonome Szene in Brandenburg voraussichtlich weiterwachsen. Ein Teil der Anhänger wird mit zunehmendem Alter immer bürgerlicher und sucht dann Abstand. Neue, jüngere Mitglieder, Schüler und Schülerinnen oder Studenten und Studentinnen stoßen in diese Lücke. Mehr denn je lassen sich mit dem Kampagnenthema „Antifaschismus“ neue Anhänger gewinnen. Ein großes Reizthema bleiben rechte und rechtsextremistische Parteien sowie Organisationen. Mit weiteren Farbanschlägen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen ist zu rechnen, insbesondere zum Nachteil der AfD. Aufgrund bestehender gesellschaftlicher Polarisierungen und der Wahlen im Jahr 2019 wird sich dieser Trend der zunehmenden Gewalt gegen Personen und Sachen vermutlich weiter verstärken.

Es steigt nicht nur die Bereitschaft zur Gewaltanwendung gegen den politischen Gegner, ebenso rücken die Polizei und kommunale Behörden als Vertreter des verhassten Staates ebenso wie global agierende Unternehmen zunehmend ins Fadenkreuz. Die Verknappung von bezahlbarem Wohnraum und der Kampf gegen die damit verbundene Neugestaltung der Städte bleibt ein zentrales Anliegen der Szene. Die Garnisonkirche in Potsdam wird zudem ein weiterer Schwerpunkt bleiben. Hinzu tritt im Themenfeld der „Antirepression“ das Konfliktpotenzial, welches das neue Brandenburgische Polizeigesetz bietet.

Geopolitische Veränderungen zum Nachteil der Kurden im Nordirak und Nordsyrien, welche durch Angriffe türkischer Streitkräfte oder deren Verbündeter möglich sind, könnten sehr wahrscheinlich zur Mobilisierung der linksextremistischen Szene für Proteste, Solidaritäts- und Spendenaktionen mit Kurden in Brandenburg führen.

Es ist zudem zu befürchten, dass die zunehmende Gewaltbereitschaft der Berliner und Leipziger Szene aufgrund der überregionalen Vernetzung der autonomen Szenen auf Brandenburg übergreifen kann. Die Vernetzung der linksextremistischen Szene wird sich insbesondere mit Hilfe der sozialen Medien weiter intensivieren. Neben Veröffentlichungen auf Facebook und Twitter, auf die seitens der autonomen Szene gerne zur Mobilisierung für Aktionen und Demonstrationen zurückgegriffen wird, achten Linksextremisten ansonsten jedoch stark auf die Nut-

zung verschlüsselter Kommunikationstechniken. Hierbei sind linksextremistische Akteure anderen Extremisten noch immer etwas voraus. Ziel ist es, durch anonymisierte Berichte im Internet eine „freie Gegenöffentlichkeit“ zu etablieren. Hierbei werden auch gewaltverherrlichende Beiträge auf einschlägigen Szene-Portalen veröffentlicht. Nach dem erfolgreichen Verbot der maßgeblich von Linksextremisten genutzten Plattform „linksunten.indymedia“ im Jahre 2017 veröffentlichen große Teile der autonomen Szene nunmehr auf der ähnlich lautenden Webseite „indymedia“. Daher ist für 2019 zu erwarten, dass „indymedia“ die Stellung als „Sprachrohr der Szene“ weiter ausbauen und somit eine vollwertige Ersatzfunktion des verbotenen Portals „linksunten.indymedia“ einnehmen kann.

Es ist des Weiteren nicht auszuschließen, dass die brandenburgische Szene auch auf Proteste im Ausland, wie etwa die der Gelbwesten-Bewegung („gilets jaunes“) in Frankreich, Bezug nehmen und durch die eigene ideologische Brille interpretieren wird. So fordert der „Kommunistische Aufbau“ mit Verweis auf Lenin nichts weniger als eine sozialistische Revolution, ruft zur Solidarität mit den französischen „Klassengeschwistern“ auf und ermahnt die deutsche „ArbeiterInnenklasse“, sie solle „lernen zu kämpfen wie in Frankeich“¹⁰⁰.

Aufgrund der hohen gesellschaftlichen Bedeutung, welche Klima-, Strukturwandel und Kohleausstieg in Brandenburg insbesondere für die Lausitz haben, werden Linksextremisten, darunter vor allem postautonome Gruppen, versuchen, größeren Einfluss an der Planung und Durchführung von Aktionen zivilgesellschaftlicher Umweltbündnisse zu gewinnen. An diesem Punkt ist anzumerken, dass es zwar noch keine Ortsgruppe des linksextremistischen Bündnisses „Interventionistische Linke“ (IL) in Brandenburg gibt. Im Zusammenhang mit den zurückliegenden Klimaprotesten und der guten Vernetzung brandenburgischer Autonomer mit der Berliner autonomen und postautonomen Szene kann aber die Gründung einer brandenburgischen IL Ortsgruppe in Szenezentren wie Potsdam und Cottbus nicht ausgeschlossen werden.

100 Homepage „Kommunistischer Aufbau“: „Gilets Jaunes: Lernen zu kämpfen wie in Frankreich?!\”, 26.12.2018 (letzter Zugriff 18.12.2018)

Rote Hilfe e. V.

Sitz / Verbreitung

Der Verein „Rote Hilfe e. V.“ (RH) hat seinen Sitz in Göttingen (Niedersachsen). Die RH hat bundesweit etwa 50 Ortsgruppen, fünf davon in Brandenburg. Diese befinden sich in Cottbus, Königs Wusterhausen (LDS), Neuruppin (OPR), Potsdam und Straußberg (LOS).



Gründung / Bestehen

Der Verein wurde 1975 gegründet. Seit den 1990er Jahren ist die RH auch in Brandenburg aktiv.

Struktur / Repräsentanten

Das wichtigste Gremium der RH ist der Bundesvorstand. Dieser wird alle zwei Jahre auf einer Delegiertenkonferenz neu gewählt und hat den Auftrag, die Arbeit des Vereins auf Bundesebene zu koordinieren und vor allem die finanziellen Mittel zu verwalten. Unterhalb des Bundesvorstandes gliedert sich der Verein in etwa 50 Ortsgruppen.

Die brandenburgischen Ortsgruppen richten sich mit ihren juristischen Unterstützungsangeboten dabei in erster Linie an die linksextremistischen Strukturen in ihren Regionen. Zum Teil gibt es deutliche personelle Überschneidungen zwischen lokaler autonomer Szene und der jeweiligen RH-Ortsgruppe. Da die größte links-extremistische Szene Brandenburgs in Potsdam ansässig ist, überrascht es nicht, dass auch die größte Ortsgruppe der RH in der Landeshauptstadt wiederzufinden ist. Die aktivste Ortsgruppe der brandenburgischen RH sitzt allerdings in Cottbus.

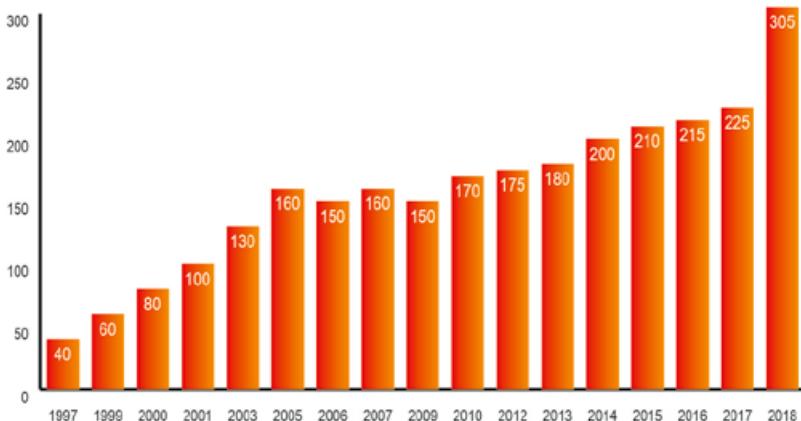
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

305

Veröffentlichungen

Die RH berichtet über ihre Aktivitäten zum einen auf ihrer Homepage und zum anderen in ihrer quartalsweise erscheinenden „Rote Hilfe Zeitung“. Darüber hinaus gibt der Verein Flyer und Broschüren zum Umgang mit staatlichen Behörden heraus. Einzelne Ortsgruppen verfügen zudem über eigene Internetpräsenzen, so zum Beispiel die Ortsgruppen aus Cottbus, Königs Wusterhausen (LDS) und Potsdam.

Mitglieder „Rote Hilfe e.V.“ in Brandenburg 1997 – 2018



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Kurzportrait / Ziele

Linksextremistische Straftäter deuten die Verfolgung der von ihnen begangenen Taten zumeist als „staatliche Repression“. Auf diese Weise soll die Bundesrepublik als Unrechtsstaat dargestellt werden, der vermeintlich rücksichtslos und unverhältnismäßig gegen politische Aktivisten aus dem linken Spektrum vorgeht. Auf diese angeblichen Missstände versuchen linksextremistische Gruppierungen, wie die RH, mit „Antirepressionsarbeit“ aufmerksam zu machen. Hierzu zählt, die von Strafverfolgung betroffenen Aktivisten sowohl durch persönlichen Beistand als auch finanziell zu unterstützen, indem der Verein zum Beispiel Anwälte vermittelt, Gerichtskosten übernimmt und sogar verhängte Geldstrafen anteilig trägt. Die RH ist aufgrund ihrer Größe und der ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel dabei die bedeutendste Gruppierung im linksextremistischen Aktionsfeld „Antirepression“.

Obwohl der Verein selbst nicht gewalttätig agiert, so richtet er zumindest sein Angebot auch gezielt an gewaltbereite Autonome, indem er Straftäter mit juristischem und finanziellem Beistand unterstützt. Darüber hinaus organisieren die einzelnen Ortsgruppen der RH für inhaftierte Linksextremisten regelmäßig Solidaritätskampagnen. Auf diesem Wege sollen die Verurteilten während ihrer Haftzeit an die linksextremistische Szene gebunden werden. Somit deckt der Verein nicht nur das gesamte Spektrum der linksextremistischen „Antirepressionsarbeit“ ab, sondern muss sich durch seinen juristischen Beistand für gewaltbereite Linksext-

remisten letztlich deren politische Ziele und Methoden zurechnen lassen. Die RH stellt klar: „*Jede und jeder, die sich am Kampf beteiligen, soll das in dem Bewusstsein tun können, dass sie auch hinterher, wenn sie Strafverfahren bekommen, nicht alleine dastehen.*“¹⁰¹ Diese Haltung zeigt, dass die RH eine die Gewalt rechtfertigende Förderin der gewaltbereiten linksextremistischen Szene ist.

Finanzierung

Die RH finanziert sich maßgeblich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die RH definiert sich in ihrer Satzung als „parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“, die ihre juristischen Unterstützungsangebote „unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung“ anbietet. Vor diesem Hintergrund gewährt der Verein regelmäßig auch gewaltbereiten Linksextremisten seine Hilfe. Durch sein Versprechen nach der Begehung von Straftaten juristischen und finanziellen Beistand zu leisten, sichert der Verein das Handeln gewalttätiger Linksextremisten ab. Aus genau diesem Grund agiert er letztlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Folglich ergibt sich die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes Brandenburg nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes.

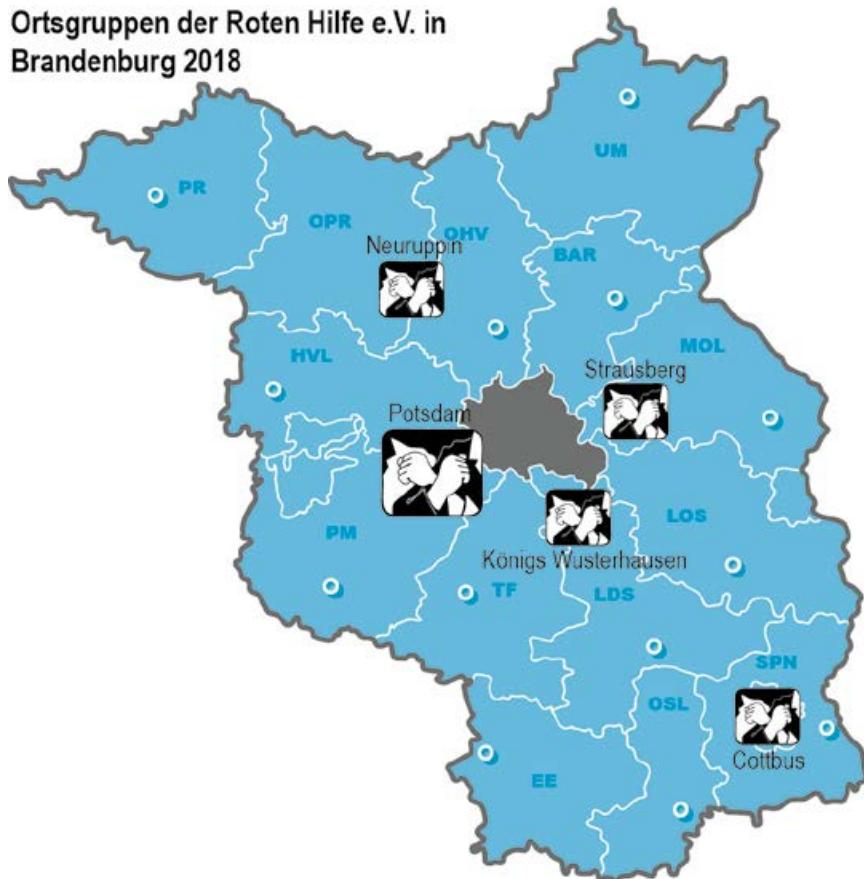
Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die RH konnte in Brandenburg ihre Strukturen in den letzten Jahren kontinuierlich ausbauen. Trotz des deutlichen Anstieges auf nunmehr rund 305 Mitglieder (2016: 215, 2017: 225) ist sie noch immer in fünf Ortsgruppen (OG) organisiert: 40 Mitglieder in Königs Wusterhausen (LDS), 150 Mitglieder in Potsdam, fast 40 Mitglieder in Strausberg (MOL), knapp 30 Mitglieder in Neuruppin (OPR) und etwa 50 Mitglieder in Cottbus.

Die RH hat in der gesamten linksextremistischen Szene Einfluss. Sie dient ihr als Scharnier und unterstützt die Szene mit Know-how, organisiert Veranstaltungen, Schulungen und Trainings. Bei den Aktions- und Blockadetrainings werden Strategien und Taktiken regelmäßig den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Das Kerngeschäft der RH ist jedoch die Verteidigung und Beratung linksextremistischer Straftäter. Perfide sind ihre selbstaufgestellten Regeln, welche Straftäter unterstützungswürdig sind und wer nicht mit „Hilfe“ bedacht wird. Wie der Verein selbst in seiner Publikation „Rote Hilfe Zeitung“ regelmäßig darstellt, sind nur jene Straftäter einer Unterstützung würdig, die von ihren Straftaten – gleich welcher

101 Homepage Rote Hilfe Bundesverband: „Wer ist die Rote Hilfe“, ohne Datum, Zugriff: 17.01.2019.

Ortsgruppen der Roten Hilfe e.V. in Brandenburg 2018



Schwere – überzeugt sind und keine Reue zeigen. Sobald ein Aktivist eine Überreaktion einräumt oder sich gar für eine begangene Beleidigung oder Körperverletzung entschuldigt, kann er nicht mehr mit der Solidarität der RH rechnen. Darauf hinaus fördert sie aktiv die Entmenschlichung von und die Enthemmung gegenüber Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen. So übernahm die RH 2018 die gegen eine „Genossin“ verhängte Geldstrafe, die aufgrund von Beleidigungen wie „Scheißzivi“ und „Drecksbulle“ ausgesprochen wurde.¹⁰²

Ein wichtiges Diskussionsthema innerhalb der Publikationen der „Roten Hilfe“ blieb 2018 das Verbot der Internetseite „linksunten.indymedia“, die als Plattform

102 „Die Rote Hilfe“, 3/2018, S. 5.

für linksextremistische Gewaltaufrufe diente. Die RH bezweifelt regelmäßig die Unabhängigkeit der Judikative, indem sie diese als „Klassenjustiz“ diffamiert und zum offenen Widerstand aufruft. Sie befördert die Einstellung, dass es in Deutschland keine Meinungs- und Pressefreiheit gebe: „*Es wäre naiv, darauf zu bauen, dass die Justiz von sich aus Bürgerrechte wie die Meinungsfreiheit verteidigen würde. Die Gesetzesgrundlagen wurden schließlich genau von dem staatlichen Apparat erlassen, der darauf abzielt, die bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten. (...) Den repressiven Angriffen der Klassenjustiz, die im Sinne der Profiteure bestehender Verhältnisse agiert, gilt es auf allen Ebenen entgegenzutreten.*“¹⁰³

Die RH demonstriert damit deutlich ihre Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Darüber hinaus unterstützt sie gewalttätige Übergriffe auf Vertreter des Staates. Weithin ist sie die einzige linksextremistische Organisation in Brandenburg, die seit mehreren Jahren unabhängig von jedwedem Trend kontinuierlich wächst. Neben den bereits genannten Aktions- und Blockadetrainings unterstützt die RH die linksextremistische Szene unter anderem mit Tipps zum Verhalten bei Ermittlungsverfahren, Zeugenaussagen oder Hausdurchsuchungen.¹⁰⁴ Ebenso werden Datenverschlüsselungen und andere szenespezifische Eigenschaften geschult.

Mit den rückläufigen Flüchtlingszahlen ist eine gewisse Beruhigung der Aktivitäten der linksextremistischen Szene in diesem Aktionsfeld einhergegangen. Demgegenüber wurden kurdische Aktivisten, die verbotene Kennzeichen der PKK gezeigt haben, auch 2018 unverändert von der RH unterstützt.¹⁰⁵ Öffentliche Solidaritätsveranstaltungen sind sowohl im Frühjahr 2018 als auch Ende des Jahres bei Großkundgebungen wie zum Beispiel am 1. Dezember 2018 in Berlin unter dem Titel „*Der Wunsch nach Freiheit lässt sich nicht verbieten! Gemeinsam gegen Polizeigesetze, PKK Verbot und Nationalismus*“ seitens der RH unterstützt worden.¹⁰⁶

Bewertung / Ausblick

Die RH wird voraussichtlich auch im Jahr 2019 weiterwachsen und ihren Einfluss und ihre Verbindungen in das nicht-extremistische Milieu erweitern. Das personell-

103 „Rote Hilfe“: „Verboten! Zur Kriminalisierung von Indymedia linksunten“, Online-Broschüre, S. 14 (letzter Zugriff 18.12.2018).

104 „Die Rote Hilfe“ 04/2018, S. 8.

105 Ebd.

106 Homepage „Rote Hilfe“: „Rote Hilfe e.V. Berlin: Der Wunsch nach Freiheit lässt sich nicht verbieten!“, 05.12.2018 (letzter Zugriff 18.12.2018).

le und finanzielle Wachstum des Vereins wurde durch die Ende des Jahres 2018 kursierenden Gerüchte um ein mögliches Verbot noch befördert. Zu Spenden und Eintritten ruft die RH kontinuierlich auf.¹⁰⁷ Flankierend wird sie weiterhin Aktionen mit ihrem Know-how unterstützen. Vorträge und Schulungen zum Umgang mit Polizei und Sicherheitsbehörden stehen im Vordergrund. Damit wirkt sie maßgeblich an der Professionalisierung der gewaltbereiten autonomen Szene mit. Die linksextremistische Szene wird auch 2019 fragmentiert bleiben, doch die RH schlägt eine Brücke zwischen szeneinternen Gräben und wird als Konsensorganisation akzeptiert. Das verschafft ihr weit über das linksextremistische Spektrum hinaus Reputation. Es bleibt dabei, dass es sich in bestimmten linksorientierten Kreisen und bürgerlichen Protestbündnissen gehört, Mitglied dieser Straftäter unterstützenden Organisation zu sein.

¹⁰⁷ Homepage „Rote Hilfe“: „Rote Hilfe e.V. ist politische Akteur*in und leistet legitime Solidaritätsarbeit“, 30.11.2018 (letzter Zugriff 18.12.2018).

Islamistischer Extremismus

Im Fokus: Islamistischer Extremismus im ländlichen Raum	162
Extremistischer Salafismus.....	167
Islamistische nordkaukasische Szene	171
Muslimbruderschaft („Jamiyat al-Ikhwan al-Muslimin“).....	174

Islamistischer Extremismus

„Islamistischer Extremismus“ oder „Islamismus“ bezeichnet eine Form des religiös legitimierten politischen Extremismus. Er ist abzugrenzen vom Islam als Weltreligion, deren Ausübung in den Bereich der Religionsfreiheit als „Sinndeutung der Welt im Ganzen“ fällt und durch Artikel 4 des Grundgesetzes garantiert ist. Der islamistische Extremismus hingegen ist eine politische Ideologie, die den Anspruch erhebt, Staat und Gesellschaft gemäß ihrem Islamverständnis zu definieren und umzuformen. Dessen Anhänger zielen unter Berufung auf ihre politische Interpretation der religiösen Normen des Islams auf die teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ab. Anhand des Gewaltbezugs lässt sich zwischen legalistischen, gewaltorientierten und jihadistischen Islamisten unterscheiden.

Islamisten streben ein totalitäres System an – eine aus ihrer extremistischen Sicht wahre und unveränderliche, gottgewollte Ordnung. Diese sei, einmal errichtet, jeder von Menschen geschaffenen Ordnung überlegen. Somit steht der Islamismus insbesondere im Widerspruch zu dem die Demokratie konstituierenden Prinzip der Volkssouveränität. Das islamisch-theologische Verständnis vom Glauben an die Einheit und Einzigartigkeit Gottes (*tauhid*) bildet hierzu einen Gegenpol. Gemäß der Interpretation dieses Prinzips durch islamistische Extremisten sei Gott der einzige legitime Herrscher, Souverän, Richter und Gesetzgeber. Daraus abgeleitet wird eine Einheit von Staat und Religion (*din wa daula*), welche eine Gewaltenteilung obsolet mache. In dieser Konsequenz negieren islamistische Extremisten die von Menschen geschaffenen Verfassungen, Gesetze und moralischen Prinzipien, wie etwa die Gültigkeit universeller Menschenrechte, Individualität, Meinungsfreiheit oder die Gleichberechtigung der Geschlechter. Eine besondere Rolle spielen hier die „*Hadd*“-Strafen. Dabei handelt es sich um Strafen, die vermeintlich zum Schutz des Eigentums, der Sicherheit und der Moral verhängt werden können. Dazu zählen unter anderem die Todesstrafe für Ehebruch und Blasphemie oder das Abtrennen von Gliedmaßen für Diebstahlsdelikte. In dem folgenden Schaubild sind grundlegende Wesensmerkmale des Islamismus im Kontrast zum liberal-demokratischen Verfassungsstaat, wie er in Deutschland durch die freiheitliche demokratische Grundordnung definiert ist, dargestellt.

Liberal-demokratischer Verfassungsstaat	Islamistischer Gottesstaat
Pluralismus	Monismus
Volkssouveränität	Souveränität Gottes (tauhid)
Gewaltenteilung	Gewaltenkonzentration
Rechtsstaatlichkeit und parlamentarische Gesetze	Willkürherrschaft durch von Islamisten ausgewählte Normen aus religiösen Rechtsquellen wie Quran, Sunna und Scharia
Menschenrechte und Menschenwürde	Hadd-Strafen/Körperstrafen festgeschriebene Rollen und Rechte der Geschlechter
pluralistische Gesellschaftsordnung	homogene und identitäre Gesellschaftsordnung im Namen des Islams
Wahlprinzip als konstituierendes Element der Demokratie	Wählen als Mittel zum Zweck/ Ablehnung von Wahlen
Säkularismus, Religionsfreiheit	Totalitärer Monotheismus: „Der Islam ist Religion und Staat“ (din wa daula)

Trotz des scheinbar engen ideologischen Korsets der islamistischen Ideologie existiert eine Vielzahl von islamistischen Gruppen, welche sich hinsichtlich ihrer ideologischen Prämissen, Strategien, Mittel und geographischen Orientierungen unterscheiden und teils sogar, wie der syrische Bürgerkrieg verdeutlicht, gegenseitig bekämpfen. Die Sicherheitsbehörden unterscheiden zwischen legalistischen, gewaltorientierten und jihadistischen Islamisten. Erstere versuchen durch ein breites Portfolio an Maßnahmen, wie zum Beispiel karitative Dienste, Jugend- und Erwachsenenbildung, Spendenaktionen, Vereinsgründungen und die Unterwanderung bestehender Institutionen und Organisationen, langfristig Einfluss auf Politik und Gesellschaft zu nehmen, um diese umzuformen. Vertreter des legalistischen Islams in Deutschland sind die „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG) und die muslimbrudernahe „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG). Gewaltorientierte Islamisten wenden in Deutschland selten Gewalt an, sehen diese jedoch als durchaus gerechtfertigt an. Dies gilt besonders für den Palästina-Konflikt. Dort sind „HAMAS“ und „Hizb Allah“ aktiv. Für die Anhänger

und Unterstützer beider Gruppen können zunächst auch Wahlen als ein Mittel zum Zweck der politischen Einflussnahme gelten. Das Wahlrecht und die verfassungsmäßigen Schranken werden allerdings nur so lange akzeptiert, bis eine Mehrheit erreicht ist, um das eigene Ziel – die Errichtung eines islamistischen Gottesstaates – realisieren zu können.

Für jihadistische Islamisten ist der bewaffnete Kampf das bevorzugte Mittel der Zielerreichung. Sie sehen sich selbst als „Mujahedin“ (Gotteskrieger), welche Gewalt auf Grundlage ihres Islamverständnisses ausüben und legitimieren. Der „Islamische Staat“ (IS) und die regionalen Vertreter von Al-Qaida (AQ) gehören in diese Kategorie. Der Jihad wird dabei einseitig als Pflicht zum bewaffneten Kampf gegen Ungläubige interpretiert. Im Kontrast zum „kleinen“ gewalttätigen (und damit hier terroristischen) Jihad bezeichnet der „große“ Jihad das geistig-spirituelle Bemühen des Gläubigen um das richtige religiöse und moralische Verhalten gegenüber Gott und den Menschen.

Gemäß den dargelegten ideologischen Grundlagen des islamistischen Extremismus ergibt sich die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes Brandenburg für die legalistisch orientierten Gruppierungen aus § 3 Absatz Satz 1 Nummern 1 und 4 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz. Für gewaltorientierte und jihadistische Gruppen folgt die Zuständigkeit aus § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz.

Aktuelle Entwicklungen im islamistischen Extremismus

Der im Jahr 2017 eingeleitete Niedergang des „Islamischen Staates“ (IS) hat sich auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Seitdem betätigt sich dieser als terroristische Untergrundorganisation. Obwohl der IS militärisch geschlagen scheint, lebt er doch in den Köpfen vieler Menschen – auch in Europa – weiter. Noch immer ruft er seine Anhänger dazu auf, vor Ort terroristische Anschläge zu verüben. Hieraus resultiert ein weiterhin hohes latentes Terrorismusrisiko für Europa und Deutschland.



Flagge „Islamischer Staat“

Die Zahl weltweiter islamistischer Terroranschläge blieb auch im Jahr 2018 hoch. Ein Großteil der Anschläge wurde in Afghanistan, Syrien, Irak und Somalia verübt; zu zahlreichen Anschlägen kam es unter anderem auch in Nigeria, Pakistan und Mali. In Europa wurden ebenfalls Anschläge begangen, obwohl aktuell eine rückläufige Tendenz festzustellen ist. Einige Anschläge werden exemplarisch kurz beschrieben:

Am 23. März 2018 waren die Orte Carcassonne und Trèbes in Frankreich Ziele von Anschlägen. Der Attentäter tötete den Fahrer eines Autos, schoss vor einer Kaserne auf Soldaten und nahm in einem Supermarkt Geiseln. Vier Menschen starben, drei wurden verletzt. Der 26-jährige Attentäter wurde von der Polizei erschossen. Er hatte sich zum „Islamischen Staat“ bekannt.

Am 12. Mai 2018 griff ein in Tschetschenien geborener Franzose in Paris (Frankreich) mehrere Passanten an. Einer wurde getötet, vier weitere wurden verletzt. Die Polizei erschoss den Angreifer. Der Attentäter war den Behörden bekannt und als Gefährder eingestuft.

Im belgischen Lüttich tötete ein Bewaffneter am 28. Mai 2018 zwei Polizistinnen und einen Passanten. Er hatte die Beamten mit einem Messer angegriffen und ihnen die Dienstwaffen entwendet. Im Anschluss daran nahm er eine Geisel und verschanzte sich mit ihr. Die Polizei konnte die Geiselnahme beenden und erschoss den Täter. Die Geisel blieb unverletzt.

Im australischen Melbourne wurden am 9. November 2018 ein Passant erstochen und zwei Menschen verletzt. Der aus Somalia stammende Attentäter wurde von der Polizei erschossen. Der Attentäter ist nach Polizeiangaben vom IS inspiriert worden, habe aber keinen direkten Kontakt gehabt.

Immer wieder kommt es auch in Deutschland zu Verfahren nach § 129 a/b Strafgesetzbuch¹⁰⁸, was Hausdurchsuchungen sowie Verhaftungen nach sich ziehen kann. Im Jahr 2018 konnten in der Bundesrepublik mehrere Anschläge verhindert werden, da potenzielle Attentäter im Vorfeld von den Sicherheitsbehörden festgenommen wurden.

Im Februar 2018 wurde im hessischen Eschwege ein 17-jähriger Iraker verhaftet. Dieser soll sich Bauanleitungen für ferngesteuerte Autosprengsätze beschafft und im Kontakt mit hochrangigen Mitgliedern des IS gestanden haben. Die Staatsanwaltschaft leitete Ermittlungen wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Strafgesetzbuch ein. An diesem Fall zeigt sich, dass islamistische Einzeltäter zwar in ihrer Tatausführung allein agieren können, aber häufig über das Internet von islamistischen Strippenziehern angeleitet werden.

108 Bildung einer terroristischen Vereinigung/Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung.

Magomed-Ali C., ein 31-jähriger russischer Staatsbürger tschetschenischer Volkszugehörigkeit, ist im August 2018 in Berlin festgenommen worden. Laut Anklageschrift des Generalbundesanwaltes hat er mit dem in Frankreich inhaftierten Islamisten Clement B. einen islamistisch motivierten Sprengstoffanschlag in Deutschland geplant. Magomed-Ali C. verkehrte in der Berliner Fusilet-Moschee, die auch von Anis Amri, dem Attentäter des Terroranschlags auf den Berliner Breitscheidplatz, regelmäßig aufgesucht wurde. Die Anklageschrift geht zumindest für 2016 von gemeinsamen Planungen aus.

Im Dezember 2018 verurteilte das niedersächsische Oberlandesgericht in Celle zwei 22-jährige staatenlose Palästinenser, welche als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen waren, zu jeweils zweieinhalb Jahren Haft. Sie sollen auf Social-Media-Kanälen IS-Propaganda verbreitet haben. Ihre Radikalisierung soll nach eigenen Angaben stark durch den palästinensisch-israelischen Konflikt in Verbindung gestanden haben. Hierbei zeigt sich, dass Antisemitismus nicht nur Bestandteil, sondern gleichwohl auch Nährboden für islamistisches Gedankengut ist.



Die Anzahl der islamistischen Extremisten in Brandenburg ist von 130 Personen im Jahr 2017 auf 180 Personen im Jahr 2018 merkbar gestiegen. Dies liegt einerseits an einer besseren Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden, aber auch an einer tatsächlichen Erhöhung des Personenpotenzials, welches in Brandenburg vorwiegend aus Migranten besteht. Ein weiterer Faktor sind die Selbstbezeichnungen von Asylbewerbern, welche angeben, sie seien Anhänger von regionalen islamistischen Gruppen – wie den „Taliban“ in Afghanistan oder der „Al-Shabab“ in Somalia – und daher nach Deutschland geflüchtet. Solche Hinweise müssen von den Sicherheitsbehörden bearbeitet werden und werden in der Statistik berücksichtigt.

IM FOKUS:

Islamistischer Extremismus im ländlichen Raum

Muslimische Religionslandschaft in Brandenburg

Das Flächenland Brandenburg weist strukturell eine fragmentierte muslimische Religionslandschaft mit kleinen Gemeinden in urbanen Zentren und im regionalen Raum auf. Die Migrationsbewegung ab dem Jahre 2015 hat in Brandenburg zu einem signifikanten Anstieg an Geflüchteten aus Syrien, Irak, dem Kaukasus und Nord-Afrika geführt. Die Herausforderungen, die mit dieser Migrationsbewegung einhergehen, sind für das Land und die Kommunen – aber auch für die Geflüchteten und die muslimischen Gemeinden – erheblich. Eine Folge ist eine gestiegene Nachfrage nach muslimischer Infrastruktur in Form von Vereinen und Gebetsräumen, da viele Flüchtlinge nach persönlicher Orientierung und einem sozialen Gefüge in Brandenburg suchen. Dazu gehört der Wunsch, ihren Glauben zu praktizieren. Die vorhandene muslimische Infrastruktur ist für diesen Mehrbedarf nicht ausgelegt. Vor 2015 war die Anzahl der vor Ort lebenden Muslime oftmals so gering, dass sich die Frage nach einer eigenen Gemeinde nicht stellte. Nunmehr sind verstärkt Vereins- und Gebetsraumgründungen zu erkennen, um diesem Bedarf gerecht zu werden. Die meisten davon weisen keinen Islamismusbezug auf. Die Gebetsraumgründungen erfolgten überwiegend in Regionen mit hohen Zuwachsralten an Muslimen. Zumeist handelte es sich um Klein- und Mittelstädte, welche vergleichsweise zentral und nahverkehrsgünstig gelegen sind.

Neugegründete muslimische Gemeinden in Brandenburg stellen zu Beginn einen losen Zusammenschluss an Gläubigen dar. Sie sind lokal orientiert und suchen in der Regel zunächst Kontakt zur Kommunalverwaltung und Zivilgesellschaft. Zumeist wird die Form des Moscheevereins gewählt, um sich einen organisatorischen wie juristischen Rahmen zu geben. Eine Gründungsinitiative hat ihren Impuls zumeist vor Ort und kann dann autark durch Personen vor Ort durchgeführt werden. Eine weitere Möglichkeit ist, dass externe Akteure um Unterstützung bei diesem lokalen Prozess gebeten werden. Drittens kann der Impuls auch von externen Strukturen ausgehen, welche sich vor Ort interessierte Personen zur Umsetzung suchen. Die nachfolgenden Fallbeispiele illustrieren, dass mit externen Einflüssen Probleme verbunden sein können, aber nicht müssen.

Gebetsräume als nachgeordnete Komponenten von Radikalisierungsdynamiken

Brandenburg zählt zu den Regionen in Deutschland, in denen islamistischer Extremismus wenig auftritt. Ein sehr kleiner Bruchteil der muslimischen Gesamtbevölkerung hegt Sympathie für oder verfügt über Bezüge zu islamistischen Denkmustern oder Strukturen. Nach bisherigen Erkenntnissen erfolgt eine Radikalisierung zumeist außerhalb von Gebetsräumen, das heißt in Privaträumen und online in entsprechenden Foren. Geschieht eine Radikalisierung in Gebetsräumen, so nachweislich überwiegend in bekannten, einschlägigen islamistischen Objekten, die in der Regel außerhalb Brandenburgs liegen. Eine weitere Komponente im Kontext von Radikalisierungsdynamiken bilden charismatische Prediger und bereits radikalierte Personen im Hinblick auf ihr soziales Umfeld. Gebetsräume können für beide zuvor genannten radikalisierenden Elementen einen Anlaufpunkt zur Suche nach Zielgruppen sowie zum Verbreiten ideologisch-politischer Botschaften darstellen. Islamismus stellt somit auch muslimische Gemeinden vor Herausforderungen. Diese bilden als Akteure und Ansprechpartner vor Ort eine wichtige Institution bei der Gewinnung einer gemäßigten theologischen Deutungshoheit, dem Erkennen von extremistischen Frühstadien sowie dem schwierigen Versuch, radikalierte Personen von ihrem Weg abzubringen.

Aktuelle Entwicklungen im Phänomenbereich Islamismus im Umfeld von Gebetsräumen

Vor dem Hintergrund eines starken Zuwachses an Muslimen und dem beschriebenen Fehlen einer flächendeckenden muslimischen Infrastruktur sind im Umfeld brandenburgischer Gebetsräume drei Entwicklungen zu erkennen, die eine Ausbreitung des Islamismus befördern könnten.

Seit 2017 sind Expansionsbemühungen externer legalistisch-islamistischer Strukturen in das Flächenland Brandenburg zu erkennen. Als Beispiel können hier die Aktivitäten der muslimbruderschaftsnahen „Sächsischen Begegnungsstätte“ (SBS) dienen. Die legalistischen Akteure nutzen das infrastrukturelle Vakuum sowie die erhöhte Nachfrage nach religiösen Angeboten aus, um an lokale Gemeinden anzudocken. Des Weiteren profitieren sie von fehlenden Ressourcen sowohl auf Seiten der muslimischen Gemeinden als auch der kommunalen Einrichtungen. Anschläge auf Leib und Leben sind von diesen Strukturen hier aktuell



nicht zu befürchten. Sie streben jedoch eine Gesellschaftsordnung an, die sich an islamistischen Werten orientiert. Diese Werte sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Langfristiges Ziel bleibt die Errichtung eines islamischen Staates (Kalifat) mit Erhebung der Scharia zum alleinig relevanten Normengerüst für alle Lebensbereiche. Ohne fundamentale Umwälzungen kann so eine Ordnung an der Stelle der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht errichtet werden. Mit Blick auf die zahlreichen Geflüchteten in Brandenburg geht von diesen legalistischen Extremisten langfristig eine erhebliche Gefahr für den liberalen Rechtsstaat und die Demokratie aus. Unter dem Deckmantel der Hilfsbereitschaft wollen sich Muslimbrüder Zugang zu Geflüchteten verschaffen und deren prekäre Lebenssituation ausnutzen, um neue Anhänger zu gewinnen. Hier besteht das Risiko, dass sich extremistische Parallelkulturen bilden, die nicht mehr integrierbar sind und letztendlich die Gesellschaft spalten. Eine solche Spaltung wäre schwerlich umkehrbar und würde Extremismus weiteren Vorschub leisten.

Die bereits erwähnte SBS versuchte in Brandenburg an der Havel Einfluss auf einen Gebetsraum auszuüben. Weitere erkannte Expansionsbemühungen beispielweise in Luckenwalde (TF), Senftenberg (OSL) und Cottbus verliefen bisher erfolglos. Die SBS wurde im Frühjahr 2016 mit Sitz in Dresden (Sachsen) gegründet. Eine starke Expansion innerhalb eines Jahres lässt darauf schließen, dass die SBS über größere Finanzmittel verfügt. Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Zuordnung zur Muslimbruderschaft rechtfertigen. So hat Dr. Saad Elgazar, der Geschäftsführer der SBS, über einen längeren Zeitraum in sozialen Netzwerken Beiträge veröffentlicht, welche die Aktivitäten der Muslimbruderschaft beschreiben. Er verbreitete und kommentierte Beiträge von und über Yousuf Al-Qaradawi, einem der wichtigsten und öffentlichkeitswirksamsten Ideologen der Muslimbruderschaft. Beiträge über Hassan Al-Banna, dem Gründer der Muslimbruderschaft, wurden ebenso veröffentlicht wie die Ideologie von Sayyid Qutb. Qutb war einer der wichtigsten Ideologen des islamistischen Extremismus. Er wird von terroristischen Jihadisten zur Legitimation herangezogen.

Derartige Veröffentlichungen tragen zur Verbreitung der extremistischen Ideologie der Muslimbruderschaft bei und bezeugen, dass sich Elgazar als ein Teil der Bewegung versteht. Wiederholt verwendet er in einigen seiner Beiträge die erste Person Plural, indem er Formulierungen wie „unsere Feinde“, „unsere Methoden“ oder auch „unser Krieg“ wählt. Ebenso lassen sich antisemitische Haltungen in den Beiträgen erkennen. Beispielsweise wird in einem von ihm geteilten Video der Präsident der palästinensischen Autonomiebehörde, Mahmud Abbas, als Verräter bezeichnet. Im Hintergrund sieht man eine geografische Karte Palästinas ohne

Israel. Elgazar kommentierte das Video mit den Worten: „*Es gab für uns ein Land mit dem Namen Palästina – und wird es [wieder] werden.*“

Weitere Hinweise auf eine ideologische Verbindung zur Muslimbruderschaft bezeugen Kontakte bei zahlreichen Veranstaltungen sowie das Auftreten von Rednern, Referenten und Gastimamen der Muslimbruderschaft in Objekten der SBS. Aufgrund der Presseberichterstattung zu den Aktivitäten der SBS sind viele Beiträge im Internet gelöscht worden. Dies zeugt von einer zielgerichteten Verschleierung tatsächlich vorhandener Absichten. Auch die Website der SBS wirkt vollkommen unverfänglich und soll eine weltoffene kommunikationsorientierte Organisation suggerieren. Hierbei handelt es sich um eine bekannte Doppelstrategie muslimbruderschaftsnaher Strukturen.

Darüber hinaus konnten 2018 vereinzelt Einflussnahmeversuche seitens Berliner Funktionsträger mit Organisationsbezug aus dem Bereich des politischen Salafismus in der Brandenburger Peripherie festgestellt werden. Diese wurden von lokalen Gemeinden, mit oder ohne deren Wissen um die ideologische Einordnung der Person, bei der Errichtung oder dem Betrieb eines Gebetsraumes zur Unterstützung angefragt oder brachten sich als Unterstützer selbst ins Spiel.

Während organisationsgestützte, legalistische Akteure versuchen nach Brandenburg zu expandieren, ziehen islamistische Zentren in Berlin gleichzeitig islamismus-affine Einzelpersonen aus Brandenburg an. Diese Personengruppe, eine kleine Minderheit, fühlt sich oftmals in ihrem lokalen Gebetsraum nicht ausreichend repräsentiert und hegt gleichsam den Wunsch nach einem streng-orthodoxen oder islamistischen Islamverständnis. Vor Ort reicht ihr Einfluss in der Regel nicht aus beziehungsweise ihre Einstellungen stoßen auf Widerstände, weshalb Berlin aufgrund seiner Zentralität, Angebotsvielfalt an Islamausrichtungen und bekannten Szeneobjekten eine Art Magnettwirkung entfaltet. Bislang konnten entlang dieser Anziehungseffekte keine nachhaltigen Strukturbildungen für Brandenburg erkannt werden. Es besteht dennoch das Risiko, dass über diese islamismus-affinen Einzelpersonen ein Ideologietransfer erfolgen kann, weil sie ihren Lebensmittelpunkt in Brandenburg haben und hiesige Gebetsräume weiterhin besuchen. Darüber hinaus besteht abstrakte die Gefahr, dass islamistische Organisationen diese Personen als Sprungbrett für ein strukturelles Vordringen in die brandenburgische Peripherie nutzen könnten.

Drittens konnten 2018 erste konkrete Versuche seitens orthodoxerer „Newcomer“ erkannt werden. Diese haben sich zum Ziel gesetzt, strukturell wie personell eta-

blierte Moscheevereine mittels Kritik an ihrer Amtsführung und einer vermeintlich „falschen“ Islamauslegung herauszufordern. Diese „Newcomer“ speisen sich überwiegend aus Personen aus den Kernländern der Migrationsbewegung. Die Vorgehensweise folgt dabei dem Kalkül einer „feindlichen“ Übernahme des Moscheevereins. Zunächst wird die Schaffung von Übernahmeveraussetzungen angestrebt. Die oppositionelle Kleingruppe verstärkt ihre politischen wie religiösen Positionen, übt sichtbare Kritik am Imam und dem Moscheevorstand bis hin zu deren Diskreditierung und forciert entlang dieser Strategie den Aufbau eines Unterstützer Netzwerkes. Absicht ist es, sukzessive Ämter und später den Vorstand des Moscheevereins zu übernehmen, durchaus auch per Wahl, um anschließend eigene Schwerpunkte setzen und Gegenkräfte verdrängen zu können. Bislang waren solche Bemühungen in Brandenburg nicht erfolgreich. Weitere Effekte einer Herausforderung von etablierten Strukturen durch „Newcomer“ können Spaltungen lokaler Gemeinden oder Absplitterungen vor Ort sein. Das immanente Risiko besteht, dass lokale Konfliktlinien verstärkt werden und dass die „Newcomer“ bei erfolgreicher Übernahme oder Bildung von eigenen Strukturen einen Raum erlangen, den sie mit ihrer fundamentalen oder islamistischen Islamauslegung entscheidend mitprägen können.

Extremistischer Salafismus

Sitz / Verbreitung

Es bestehen bisher keine festen Strukturen oder Anlaufstellen in Brandenburg.

Gründung / Bestehen

Der Salafismus orientiert sich an den frommen „Altvorderen“ (arabisch: salaf), den ersten drei Generationen der Muslime nach dem Propheten Mohammed (7. bis 9. Jahrhundert). Der Salafismus hat eine unbedingte Orientierung an der muslimischen Urgesellschaft zum Ziel. Die Gesellschafts- und Religionsvorstellungen dieser Zeit gelten den Salafisten als Ideale, denen es nachzufolgen gilt. Dabei spielt die Besinnung auf die Quellen des Islams, insbesondere auf den Koran und die Überlieferung über das Leben des Propheten, eine zentrale Rolle. Der Ursprung jihadistischer Bestrebungen liegt in der Mudjahedin-Bewegung der 1980er Jahre in Afghanistan.

Struktur / Repräsentanten

In Deutschland existiert weder ein Dachverband für salafistische Strukturen noch eine politische Repräsentanz, zum Beispiel durch eine Partei.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

Der extremistische Salafismus verzeichnet in Deutschland einen ungebrochenen Zulauf. Er entwickelt insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene Anziehungskraft. Anerkennung und das Zugehörigkeitsgefühl zu einer besonderen Gemeinschaft, die Verwendung einer eigenen Sprache und eigener Slogans, ein besonderer Kleidungsstil sowie eine eigene Musikkultur sind prägende und attraktive Faktoren. Zentrales Element ist zudem die für eine Jugendkultur typische Abgrenzung. Die Mitglieder der Szene bezeichnen sich als „Brüder“ und „Schwestern“ und finden in ihr nicht selten eine Ersatzfamilie. Salafistische Prediger werden zu Idolen und zum Teil wie Popstars gefeiert.

Brandenburg ist in dieser Hinsicht nicht mit den gewachsenen Strukturen in den alten Bundesländern vergleichbar, doch sind die Zahlen auch hier in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Derzeit werden 130 Personen (2017: 100) der salafistischen Szene zugerechnet. Generell lässt sich in Deutschland feststellen, dass der Trend der salafistischen Szene derzeit zu einem Rückzug aus der Öffentlichkeit führt und mit der Hinwendung zu konspirativen Zirkeln oder mit Aktionen unabhängiger Einzelpersonen einhergeht.

Veröffentlichungen

Es gibt zahlreiche Schriften salafistischer Ideologen, die in mehreren Sprachen, auch auf Deutsch, aufgelegt werden. Diese Veröffentlichungen sind im Internet in großer Zahl vorhanden.

Kurzportrait / Ziele

Das gemeinsame Ziel von Salafisten ist, einen schariakonformen „Gottesstaat“ mit einem Kalifen als politischer und religiöser Autorität an der Spitze zu errichten. Hierzu müssen Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft vollständig umgestaltet, also die freiheitliche demokratische Grundordnung zerschlagen werden. Im Salafismus gibt es zwei extremistische Strömungen, den politischen und den gewaltorientierten, jihadistischen Salafismus. Politische Salafisten haben zum Ziel, die Gesellschaft in einem langfristigen Prozess nach salafistischen Normen zu verändern. In Predigten und öffentlicher Missionierungsarbeit (Dawa) werden sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime aufgefordert, sich aktiv und offensiv für den Aufbau von Strukturen eines ihren salafistischen Vorstellungen entsprechenden islamischen Staatssystems einzusetzen. Jihadistische Salafisten sind hingegen bereit, zur Durchsetzung ihrer Ziele Gewalt anzuwenden. Sie sehen es als die individuelle Pflicht eines jeden Muslims an, die Vision von einem „islamischen Staat“ und den Kampf, gegen aus ihrer Sicht unislamische Verhältnisse, auch mit Waffengewalt umzusetzen.



Amaq – mehrsprachige Propagandaplattform des IS

Der Übergang zwischen den beiden ideologischen Strömungen ist fließend. Durch seine radikalisierende Wirkung bildet der politische Salafismus nicht selten den Nährboden für terroristische Aktionen. Obwohl im politischen Salafismus die Anwendung von Gewalt nicht als Option für das eigene Handeln gilt, so wird religiös legitimierte Gewalt anderer Salafisten nicht kategorisch abgelehnt.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt beispielsweise über Spenden aus dem In- oder Ausland.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Sowohl der politische als auch der jihadistische Salafismus vertreten eine antidemokratische und verfassungsfeindliche Ideologie: Demokratie wird von Salafisten als falsche „Religion“ und die Teilnahme an Wahlen als „Götzendienst“ betrachtet.

Gesetze können demnach nur von Gott, aber niemals von einem gewählten Gesetzgeber erlassen werden. Somit wäre das deutsche Grundgesetz eine Gotteslästerung, da sich die Verfasser des Grundgesetzes nach Ansicht der Salafisten Kompetenzen angemäßt hätten, die nur Gott zuständen. Außerdem wird eine rigide Trennung von Mann und Frau sowohl in der Moschee als auch im öffentlichen Raum gefordert. Eine gemeinsame schulische Erziehung von Jungen und Mädchen und die Berufstätigkeit von Frauen werden grundsätzlich abgelehnt, dem Mann das Recht zugeschrieben, seine Frau (oder Frauen) zu schlagen.

Diese Vorstellungen sind vollständig unvereinbar mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, insbesondere dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip und einer auf der Menschenwürde basierenden politischen Ordnung. Insgesamt geht vom extremistischen Salafismus eine Gefährdung für die innere Sicherheit in Deutschland aus. Der Verfassungsschutz ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes zuständig.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

In Brandenburg gibt es keine bekannten salafistischen Netzwerke. Bisher ist eine Orientierung von Einzelpersonen nach Berlin zu verzeichnen. Zu den bedeutenden Anlaufpunkten für radikale Predigten zählt unter anderem die Al-Nur-Moschee in Berlin. Sie gilt als Zentrum gewaltbereiter und fundamentalistischer Islamisten. Es zeichnen sich aber Tendenzen einer Ausdehnung von Berlin nach Brandenburg ab. Bedingt durch den Zuzug von Personen muslimischen Glaubens steigt auch der Bedarf an Moscheen und Gebetsräumen in Brandenburg und damit die Gefahr, dass diese von salafistischen Predigern als neue Missionierungsorte ausgewählt werden könnten.

Bewertung / Ausblick

Eine besonders anfällige Gruppe stellen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dar, die sich häufig in einem instabilen sozialen Umfeld befinden und sich deshalb auf der Suche nach Geborgenheit, Halt und Anerkennung der salafistischen Szene zuwenden könnten. Missionierungsversuche unter Migranten konnten in Brandenburg bisher jedoch nur vereinzelt festgestellt werden.

Durch den militärischen Niedergang des IS sind die Zahlen der Salafisten, die aus Deutschland ausreisen, um auf der Seite des IS an Kämpfen teilzunehmen, fast vollständig eingebrochen. Die ideologische Anziehungskraft des IS ist jedoch weiterhin hoch. Von besonderer Bedeutung wird auch 2019 die Frage sein, wie mit IS-Rückkehrern verfahren wird und wie diese sich in Deutschland verhalten werden. Es ist schwer einzuschätzen, ob sie nach wie vor ihre terroristische Agenda

verfolgen oder sich desillusioniert und traumatisiert ihren individuellen Schicksalen hingeben. Auch der Umgang mit zurückkehrenden IS-Witwen und ihren vaterlosen Kindern wird die Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen stellen.

Islamistische nordkaukasische Szene (INS)

Sitz / Verbreitung

Einzelmitglieder in Deutschland



Gründung / Bestehen

seit der Unabhängigkeitserklärung der Tschetschenischen Republik „Itschkerien“ nach dem Zerfall der Sowjetunion 1991 (als vorwiegend separatistische Organisation) seit 2007 als „Kaukasisches Emirat“ mit islamistischer Agenda

Flagge „Kaukasisches Emirat“

Struktur / Repräsentanten

keine gefestigten Strukturen mit erkennbarer Hierarchie

Es existieren jedoch intensive Kenn- und Unterstützungsverhältnisse in Brandenburg, deutschlandweit sowie Vernetzungen im Ausland.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

In Brandenburg werden derzeit 65 Personen der islamistischen nordkaukasischen Szene zugerechnet.

Veröffentlichungen

derzeit in Brandenburg nicht bekannt

Kurzportrait / Ziele

Trotz der Fragmentierung der islamistischen nordkaukasischen Szene eint sie die konsequente Ablehnung der russischen Föderation. Oberstes Ziel ist die Unabhängigkeit, welche die Tschetschenen in zwei Kriegen zu erlangen beziehungsweise zu verteidigen suchten. Aufgrund weitgehender militärischer Machtlosigkeit versucht die INS ihre politischen Forderungen mittels terroristischer Anschläge durchzusetzen. Teile der Bewegung bekennen sich zum terroristischen „Islamischen Staat“ und damit auch zur globalen islamistischen Agenda.

Finanzierung

Spenden

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Das „Kaukatische Emirat“ versucht im Nordkaukasus einen unabhängigen Staat zu gründen, dessen Herrschaftsform sich an einem islamistischen Kalifat orientiert.

Ein Emirat stellt eine Verwaltungseinheit eines Kalifats dar. Da das beanspruchte Gebiet unter der Verwaltung der Russischen Föderation steht, versuchen die Islamisten auch mit Einsatz von terroristischen Mitteln die Russische Föderation zum Rückzug aus der Kaukasusregion zu zwingen. Zahlreiche Anschläge und Geiselnahmen mit vielen Todesopfern gehen auf das Konto des „Kaukasischen Emirates“. Es wurde im Juni 2013 durch das Bundesministerium der Justiz als ausländische terroristische Vereinigung eingestuft und die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung ausgesprochen.

Die in Brandenburg lebenden nordkaukasischen Islamisten zeichnen sich durch ein Netzwerk von Kenn- und Unterstützungsverhältnissen aus, das sich bis nach Syrien zum IS erstreckt. Einige Nordkaukasier sind in die Krisengebiete ausgereist, um sich vor Ort dem IS anzuschließen. Andere betätigen sich als Schleuser, um weitere Anhänger der Organisation ins Land zu bringen oder schlichtweg Geldmittel zu akquirieren. Zudem gibt es eindeutige Belege, dass ausländische terroristische Organisationen durch Kämpfer, Logistik und Finanzen unterstützt werden.

Ein offenes Propagandieren der eigenen Ideologie ist in Brandenburg nicht zu beobachten. Vielmehr agieren die Personen konspirativ und im Privaten. Vereine oder Moscheen, die als Treffpunkte dienen könnten, sind in Brandenburg nicht bekannt. Die INS wird in Brandenburg auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz beobachtet. Sie gefährdet die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Gewaltanwendung und darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Bundesweit spielen die Tschetschenen in der islamistischen Szene eine untergeordnete Rolle. In Brandenburg hingegen stellen sie einen großen Teil des islamistischen Personenpotenzials dar, vor allem in der Kategorie der gewaltbereiten Islamisten. Feste Strukturen konnten sich in Brandenburg auch 2018 nicht etablieren, obwohl einige Anhänger des „Kaukasischen Emirates“ in Brandenburg aufhältig sind.

Derzeit leben in Brandenburg schätzungsweise 6.000 Tschetschenen als Migranten. Nur etwa 7 Prozent werden als Flüchtlinge anerkannt, dennoch ist nur ein geringer Anteil in die Heimat zurückgekehrt. Das oftmals an traditionellen Strukturen ausgerichtete Gesellschaftsverständnis hindert die Integration und die schlechte Bleibeperspektive führt teils zu Frustration. Diese zeigt sich in Brandenburg durch gewaltsame Auseinandersetzungen mit anderen Asylbewerbern bis hin zu Sym-

pathien für extremistische Bestrebungen. Während die ältere Generation immer noch an der Vorstellung eines unabhängigen Tschetschenien festhält, zeigt sich bei den jüngeren Tschetschenen eine Umorientierung zu salafistischen Ideologien, meist in Richtung des IS. Aus der nationalen Agenda wird somit eine globale.

Die Frage, ob die „Islamistische Nordkaukasische Szene“ eher global als regional ausgerichtet ist, ist zentral für die Bewertung der Sicherheitslage. Die Tatsache, dass Tschetschenen bei Anschlagsplanungen in Europa bislang kaum in Erscheinung getreten sind, sprechen für eine nationale Agenda. Die Jihad-Reisen nach Syrien zum IS belegen dagegen eher eine globale Ausrichtung. Auch Personen aus Brandenburg haben in Syrien für ein Kalifat gekämpft und an den grausamen Menschenrechtsverletzungen mitgewirkt. Einige der Kämpfer sind tot, andere im Gefängnis und von einigen ist der aktuelle Aufenthaltsort unbekannt. Anlass zur Sorge bereitete im Jahr 2018 die oben genannte Verhaftung eines Tschetschenen in Berlin, der engste Kontakte zu Jihadisten pflegte, die eindeutige Anschlagsabsichten in Deutschland hatten. Dies ist – neben der Kampfteilnahme in Syrien – ein weiterer Beleg für die globale Ausrichtung des tschetschenischen Islamismus.

Bewertung / Ausblick

Das „Kaukasische Emirat“ ist mittlerweile weitgehend in der Bedeutungslosigkeit versunken. Damit treten separatistische Interessen vermehrt in den Hintergrund, während die Orientierung zum IS gerade bei jungen Tschetschenen deutlich zu Tage tritt. Diese Umorientierung sowie die unterschiedlichen Gruppierungen mit verschiedenen Ausrichtungen, Motivationslagen und wechselnden Loyalitäten erschweren eine Prognose.

Mehrere tausend Tschetschenen aus unterschiedlichen Nationen haben in Syrien gekämpft, zahlreiche wurden dort getötet. Sie gelten aufgrund ihrer ausgeprägten militärischen Fähigkeiten gepaart mit bedingungsloser Loyalität und Skrupellosigkeit als Elitekämpfer. Bislang ist noch nicht absehbar, wie sich diese Tschetschenen nach dem Niedergang des IS verhalten werden. Eine Rückkehr in ihr Heimatland ist angesichts der starken Repressalien, die durch das Regime des tschetschenischen Präsidenten Ramsan Kadyrow drohen, unwahrscheinlich. Denkbar ist dagegen ein Abzug in andere Kampfgebiete. Es ist nicht auszuschließen, dass ehemalige Kämpfer als Flüchtlinge nach Europa kommen. Da Brandenburg bereits über eine große tschetschenische Gemeinde verfügt, ist eine weitere Zuwanderung islamistisch-extremistisch oder gar jihadistisch orientierter Tschetschenen nicht unwahrscheinlich.

Muslimbruderschaft („Jamiyat al-Ikhwan al-Muslimin“)

Sitz / Verbreitung

Ägyptische Muslimbruderschaft (MB) mit Hauptsitz in Kairo

Deutscher Ableger mit Hauptsitz in Köln

Die MB ist heute als pan-islamische Bewegung nicht nur in allen arabischen Ländern, sondern nach eigenen Angaben in 70 Staaten weltweit vertreten.

Je nach Land und vorgefundenen Rahmenbedingungen – Repression, Partizipation oder (informeller) Toleranz – haben sich die Ableger der MB organisatorisch wie strukturell verschieden entwickelt. Sie eint aber unverändert die gemeinsam geteilte islamistische Ideologie.



Gründung / Bestehen

1928 in Ägypten, in Deutschland seit den 1960er Jahren

Struktur / Repräsentanten

Die MB ist in Deutschland in verschiedenen, in das international verflochtene Netzwerk eingebundenen Gruppierungen vertreten. Als wichtigste Repräsentanz fungiert die Dachorganisation „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG). Sie gehört zu den Gründungsmitgliedern der „Föderation islamischer Organisationen in Europa“ (FIOE), welche als europäisches Sammelbecken für MB-Organisationen gilt.

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

In Brandenburg haben Einzelpersonen Bezug zur „Sächsischen Begegnungsstätte“ (SBS).

Veröffentlichungen

Die MB unterhält diverse Internetseiten und Auftritte in sozialen Netzwerken. Diese sind zum Teil deutschsprachig.

Kurzportrait / Ziele

Die MB stellt die älteste und wichtigste islamistische Massenbewegung sunnitischer Prägung dar. Hassan Al-Banna, der Gründer der MB, lehnte das damalige politische System in Ägypten, eine von der britischen Kolonialmacht gestützte konstitutionelle Monarchie, ebenso ab wie westliche Staats- und Gesellschaftsformen und säkulare Ideologien. Als Alternative sowie Quelle für das Wieder-

erstarken der Muslime propagierte Al-Banna die Errichtung eines „islamischen Systems“ („nizam islami“) sowie die Rückbesinnung auf die Wurzeln des Islams. Für die MB ist dieses „islamische System“, welches auf Koran und Sunna beruht, ein allumfassendes System zur Lösung jedes gesellschaftlichen Problems. Es ist somit dezidiert auch ein politisches Konzept. Als Fernziel steht die Ablösung der Regierungen der jeweiligen Heimatstaaten durch einen islamischen Staat auf Grundlage der Scharia.

Al-Banna wandte sich durch seinen Aktionismus direkt an die muslimischen Massen und reagierte unmittelbar auf deren soziale, materielle und religiöse Bedürfnisse. Die MB entwickelte sich daher innerhalb weniger Jahre zu einer streng hierarchisch organisierten, politischen Massenbewegung, welche vielschichtige soziale, karitative und ökonomische Aktivitäten entfaltete. Die MB setzte von Anfang an auf eine „Graswurzel-Islamisierung“ entlang missionarischer und pädagogischer Ansätze zur kulturellen Durchdringung der Gesellschaft.

Die Geschichte der MB ist geprägt von einem Wechselspiel aus Verfolgung und Toleranz, wobei sich die Organisation als nachhaltig widerstandsfähig erwiesen hat. In den 1950er und 1960er Jahren zwangen Repressalien unter dem ägyptischen Präsidenten Nasser zahlreiche dort lebende Muslimbrüder ins Exil, so auch nach Westeuropa. Dieses hatte unter anderem eine Weiterverbreitung des Gedankengutes zur Folge. Des Weiteren setzte eine ideologische Radikalisierung in Teilen der Bewegung ein. Als Schlüsselfigur ist hier Sayyid Qutb (1906-1966) zu nennen. Qutb gilt als ein wesentlicher Vordenker des modernen, politischen Jihads. Seiner Auslegung nach sei es die Pflicht aller Muslime, die unislamischen Zustände zu beseitigen – auch unter Einsatz von Gewalt. Über die MB hinaus haben Qutb und seine Schriften bis heute großen Einfluss, besonders auf gewaltbefürwortende Gruppierungen. Innerhalb der MB war und ist Qutb allerdings umstritten. Die Kontroverse um seine Person und seine Schriften ging einher mit einer Spaltung der MB in einen radikalen Minderheits- und einen moderaten Mehrheitsflügel.

Finanzierung

Spenden, im arabischen Raum zum Teil auch eigene Geschäftszweige und vereinzelt staatliche Unterstützung

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die Muslimbruderschaft hat die Umgestaltung der Länder mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung in Staaten mit islamistischer Regierungsform auf Grundlage der Scharia als langfristiges Ziel. Gewalt wird zur Durchsetzung dieses Ziels in der Endphase nicht ausgeschlossen, ist aber kein vorrangiges Mittel. Die Bruder-

schaft lehnt säkulare, demokratische Staatssysteme, insbesondere deren Rechtsordnungen, ab beziehungsweise akzeptiert sie nur als Übergangsstadium.

Eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt auf Grundlage der Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 4 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

In Brandenburg besteht nach wie vor der Einflussnahmeversuch der muslimbruderschaftsnahen „Sächsischen Begegnungsstätte“ (SBS) auf einen Gebetsraum in Brandenburg an der Havel. Bezüglich weiterer avisierter Expansionsbemühungen konnten keine konkreten Umsetzungsschritte erkannt werden. In Deutschland tritt der Verein „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG) nur bei größeren Veranstaltungen öffentlichkeitswirksam auf. Sie beruft sich stets auf Verfassungskonformität und distanziert sich von Bindungen zur Muslimbruderschaft. Die DMG verfolgt eine an der Ideologie der Muslimbruderschaft ausgerichtete, gewaltfreie Strategie der Einflussnahme im politischen und gesellschaftlichen Raum.



Bewertung / Ausblick

In Brandenburg ist gegenwärtig ein Rückgang der Expansionsbemühungen der SBS zu verzeichnen. Die Veröffentlichung der ideologischen Verortung der SBS stellt die Organisation zunehmend vor Herausforderungen bei der weiteren Ausdehnung und beschränkt zudem ihre Handlungsfreiheit. Dennoch können weitere Einflussnahmeversuche MB-naher Strukturen in Brandenburg künftig nicht ausgeschlossen werden.

In Deutschland wird die DMG weiterhin bemüht sein, ihren Einfluss unter Muslimen auszubauen und als Ansprechpartner eines angeblich gemäßigten Islams für Politik und Gesellschaft in Erscheinung zu treten. In Ägypten ist die MB seit September 2013 verboten. Zudem ist die Bewegung als Terror-Organisation eingestuft. Der nach dem Militärputsch an die Macht gelangte Präsident Al-Sisi wird vermutlich mittelfristig an dem Repressionsregime gegen die MB festhalten. Auch in weiteren, aber nicht allen, nahöstlichen Ländern besteht ein Verfolgungsdruck gegenüber Anhängern der jeweiligen MB-Ableger.

Auslandsbezogener Extremismus

„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) / „Volkskongress Kurdistans“
(KONGRA-GEL) und unterstützende Organisationen..... 180

Auslandsbezogener Extremismus

Personenpotenziale auslandsbezogener extremistischer Organisationen in Brandenburg¹⁰⁹

	2016	2017	2018
Linksextremisten	100	95	100
davon PKK/ Nebenorganisationen	85	80	90
Nationalistische Extremisten	15	15	15
*gesamt	105	100	115

*Hier werden auch mit einem Verbot belegte Gruppen mitgezählt.

Trotz teils akuter politischer Auseinandersetzungen in der ganzen Welt – so etwa im Siedlungsgebiet der Kurden – sind extremistische Bestrebungen mit Auslandsbezug im Land Brandenburg nach wie vor von untergeordneter Bedeutung. In Brandenburg gehörten im Jahr 2018 nur etwa 115 (2017: 100) Personen auslandsbezogenen extremistischen Organisationen an. Die meisten Personen davon verfügten über einen Migrationshintergrund. Dabei bleibt die Zahl wie in den



Bei der Erstellung der Diagramme wurde auf die Darstellung von Jahreszahlen, die keine bzw. unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr aufweisen, zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

109 Islamistische Extremisten werden nicht hier sondern in einem gesonderten Kapitel behandelt.

letzten Jahren auf einem im Vergleich zu den anderen Phänomenbereichen relativ niedrigen und konstanten Niveau. Deutschland und damit auch Brandenburg dienen diesem Personenspektrum bereits seit Jahrzehnten als Rückzugs- und in gewissem Maße als Rekrutierungs- und Finanzierungsraum. Feste Strukturen von extremistischen Gruppierungen mit Auslandsbezug sind im Land Brandenburg weiterhin nicht feststellbar. Es handelt sich demnach zumeist um Einzelpersonen, die für derartige Gruppierungen aktiv werden. Sie orientieren sich in der Regel nach Berlin, wo entsprechende Strukturen vorhanden sind. Die in Deutschland bedeutendsten extremistischen Gruppierungen mit Auslandsbezug erwachsen aus den innen- und außenpolitischen Konflikten der Türkei. Dabei lässt sich zwischen türkischen Rechts- und Linksextremisten unterscheiden. Die in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ist die einzige auslandsbezogene extremistische Organisation im Land Brandenburg, die über ein zahlenmäßig relevantes Personenpotenzial verfügt. Im Jahr 2018 wurden etwa 90 Personen (2017: 80) der PKK und ihren Nebenorganisationen zugerechnet.

„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) / „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA-GEL) und unterstützende Organisationen

Sitz / Verbreitung

Hauptsitz: Nord-Irak; Vertretung in Europa vor allem durch Kader der CDK („Koordinasyon Civata Ekolojik – Demokratik a Kurd Li Ewropa“)



Gründung / Bestehen

1978

Struktur / Repräsentanten

Die wichtigsten Gremien sind einerseits die „Vereinigten Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK) mit dem Gründer der PKK, Abdullah Öcalan, an der Spitze sowie andererseits die „Generalversammlung des Volkskongresses Kurdistans“ (KONGRA-GEL). Als Schwesterpartei der PKK in Nordsyrien fungiert die PYD („Partei der Demokratischen Union“). Die PKK unterteilt die Bundesrepublik in unterschiedliche Regionen und Gebiete. Um ihre politischen Ziele umzusetzen, greift die PKK zumeist auf kurdische Vereine vor Ort zurück. Der Dachverband der Vereine ist das „Demokratisch kurdische Gesellschaftszentrum Deutschland“ (NAV-DEM), welches den Anspruch erhebt, eine demokratische Massenorganisation zu sein. Tatsächlich sind die Strukturen weder organisatorisch selbstständig noch ideologisch oder personell unabhängig von der PKK im Nordirak.¹¹⁰

Mitglieder / Anhänger / Unterstützer

etwa 90 Unterstützer im Land Brandenburg

Veröffentlichungen

Die wichtigsten Publikationen sind der „Kurdistan Report“, „Yeni Özgir Politika“ (Neue Freie Politik), „Serkwebun“ (Unabhängigkeit), „Sterka Ciwan“ (Stern der Jugend) sowie „Newaya Jin“ (Erlebnisse der Frauen). Zudem unterhält die PKK mehrere Fernsehsender, wie zum Beispiel „Mednuce“, „Nuce TV“ und „Ronahi TV“. Des Weiteren ist die Gruppierung über eine Vielzahl von Webseiten im Internet aktiv.

110 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.10.2010, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/10/3-179-10.php> (Zugriff am 25.04.2019).

Kurzportrait / Ziele

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) sieht sich als einzige legitime Interessenvertretung der Kurden. In den vergangenen Jahrzehnten hat sie sich immer wieder umbenannt (KADEK, KONGRA-GEL, KKK beziehungsweise KCK). Ursprünglich trat sie für die Errichtung eines unabhängigen Staates „Kurdistan“ ein und versuchte, mit militärischen Mitteln und terroristischen Anschlägen ihre Ziele zu erreichen. Nach der Inhaftierung ihres Gründers Abdullah Öcalan wurde öffentlich nur noch eine kulturelle Autonomie der kurdischen Gebiete angestrebt. Im Zuge der territorialen Veränderungen im Nahen Osten seit dem Arabischen Frühling greift die PKK jedoch wieder zunehmend auf ihre Forderung nach einem länderübergreifenden föderalen Verbund aller Kurden zurück.

Finanzierung

Die Finanzierung der militärischen und politischen Aktivitäten der PKK erfolgt insbesondere über die kurdische Diaspora in Europa. Kurden spenden sowohl freiwillig als auch unter Druck an die Strukturen der PKK und deren Ableger in Nordsyrien. In den jährlichen Spendenkampagnen kommen mehrere Millionen Euro zusammen. Hinzu treten Erlöse aus dem Verkauf von Zeitschriften und Devotionalien sowie Einnahmen im Rahmen von Großveranstaltungen.

Grund für die Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Aufgrund ihres auch in Deutschland gewalttätigen Vorgehens wurde die PKK am 26. November 1993 vom Bundesinnenminister mit einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot belegt. Seit 2002 ist sie von der Europäischen Union als terroristische Organisation gelistet. 2014 wurde diese Einstufung von der Europäischen Union erneut bekräftigt. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 28. Oktober 2010 wird die PKK in Deutschland als terroristische Vereinigung im Ausland eingestuft. Damit können ihre Mitglieder nach §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden, deren Strafandrohung höher ist und für die im Ermittlungsverfahren weitergehende Ermittlungsmittel eingesetzt werden können. Bereits aufgrund des Gewaltbezuges der Organisation sowie aufgrund des Ziels, die politischen Verhältnisse in einem anderen Staat zu ändern, ergibt sich die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes Brandenburg nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

In Berlin und vor allem im Westen Deutschlands kam es auch im Jahr 2018 erneut zu zahlreichen Zusammenstößen zwischen PKK-Sympathisanten und türkischen Rechtsextremisten. Beide Lager trafen bereits im Vorjahr auf Demonstrationen im Zusammenhang mit dem mutmaßlich schlechten Gesundheitszustand des in

der Türkei inhaftierten PKK-Führers Öcalan gewaltsam aufeinander. Insbesondere die türkischen Militäraktionen gegen die PYD und deren militärischen Arm YPG („Volksverteidigungseinheiten“) forcierten 2018 den kurdischen Widerstand. Infolge der türkischen Angriffe auf die in Nordsyrien gelegene und durch Kurden kontrollierte Stadt Afrin kam es deutschlandweit zu mehr als 1.300 Demonstrationen. Die Teilnehmerzahlen schwankten dabei erheblich. Sie konnten im niedrigen zweistelligen Bereich liegen, zum Teil aber auch vierstellig sein.

So versammelten sich beispielsweise am 17. März 2018 in Hannover (Niedersachsen) rund 11.000 Teilnehmer zu dem jährlich stattfindenden kurdischen Neujahrsfest unter dem Motto „*Newroz heißt Widerstand - der Widerstand heißt Afrin*“. Auch in Potsdam rief am 9. Februar 2018 die YPG zu einer Demonstration für Solidarität mit Afrin (Nordsyrien) auf. Eine niedrige zweistellige Anzahl an Teilnehmern protestierte friedlich und störungsfrei. Im Kontrast zur Beteiligung an den überregionalen Großveranstaltungen im Frühjahr stand ein überraschendes Besuchertief zum kurdischen Kulturfestival am 8. September 2018 in Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen). Hieran nahmen letztlich nur wenige tausend Menschen teil.

Der Besuch des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan vom 27. bis 29. September 2018 in Berlin und Köln (Nordrhein-Westfalen) mobilisierte bundesweit sowohl Befürworter als auch Gegner des türkischen Staatsoberhaupts. An den Protesten beteiligten sich allerdings weniger Personen als gedacht. Sie verliefen zudem weitgehend friedlich. Die Selbstverbrennung des jungen Kurden Ümit A. aus Ingolstadt (Bayern) am 27. September 2018 richtete sich explizit gegen den Staatsbesuch und stellte eine seit den 1990er Jahren nicht mehr verwendete Protestform unter Kurden in Deutschland dar.

Linksextremisten unterstützen seit jeher die Autonomiebestrebungen der Kurden und arbeiten dazu mit PKK-Anhängern und -Sympathisanten zusammen. Anlässlich einer Demonstration am 1. Dezember 2018 in Berlin unter dem Motto „*Der Wunsch nach Freiheit lässt sich nicht verbieten. Gemeinsam gegen Polizeigesetze, PKK-Verbot und Nationalismus*“ rief die linksextremistische „Rote Hilfe“ zu einer Beendigung des seit 25 Jahren bestehenden PKK-Betätigungsverbots in Deutschland auf.¹¹¹ Auch das linksextremistische Bündnis „Interventionistische Linke“ zählte zu den knapp 50 Unterzeichnern. Eine erneute Zunahme von Solidaritätsaktionen und Spendenkampagnen seitens deutscher Linksextremisten ist gegenwärtig bislang nicht zu erkennen. Vereinzelte bundesweite Ausreisen in das Krisengebiet von Aktivisten, meist mit Kon-

¹¹¹ Homepage „Rote Hilfe Berlin“: „Wir rufen auf zur Demo gegen Polizeigesetze, PKK-Verbot und Nationalismus am 01.12.2018 in Berlin“, 04.11.2018 (letzter Zugriff 18.12.2018).



takten zum linksextremistischen Milieu, in das Krisengebiet sind nach wie vor feststellbar. Die Anzahl ist jedoch gering und häufig kehren die Personen nach einem kurzen Aufenthalt – nicht selten frustriert und desillusioniert – nach Deutschland zurück.

Bewertung / Ausblick

Die PKK und ihre Teilorganisationen in Deutschland riefen auch 2018 klar zu Gewalt auf. Diese richtete sich in Deutschland einerseits gegen Institutionen und Vereine, die der türkischen Regierung nahestehen. Andererseits begrüßte die PKK-Führung auch Gewalt gegen Einrichtungen des deutschen Staates. Ziele waren hier unter anderem Polizeistationen, Gerichtsgebäude sowie Parteibüros von SPD und CDU. Die Täter begründeten ihre Taten so: „Wer den Krieg gegen unser Volk unterstützt und verteidigt, wird dafür bezahlen müssen. Wenn uns niemand zuhören will werden wir jede Innenstadt Europas in Schutt und Asche legen. Egal wie und egal was an diesem Tag brennt, Europa muss verstehen das wir nicht zu lassen werden, dass Efrîn fällt.“¹¹² Darüber hinaus wurden mit der Aktion „lebende Schutzschilder“ Jugendliche aus Europa für die Ausreise in die Kampfgebiete im

112 Homepage „Indymedia“: „Apoistische Jugendinitiative: Den Krieg in Efrîn am 12.03.2018 auf Europas Straßen tragen!“, 10.03.2018 (letzter Zugriff 18.12.2018)

Nordirak angeworben.¹¹³ Gewalttätige Zusammenstöße zwischen der PKK und türkischen Rechtsextremisten sind in Brandenburg bislang nicht zu beobachten. Sie können für die Zukunft aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Aus der Gesamtschau ergibt sich für den brandenburgischen Verfassungsschutz daher weiterhin der Beobachtungsauftrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die PKK Gewalt weiterhin als Mittel zur Durchsetzung politischer Interessen befürwortet. Auch zukünftig muss damit gerechnet werden, dass maßgeblich von der PKK beeinflusste Organisationen eine Umbenennung anstreben, um das Betätigungs- und Kennzeichnungsverbot zu umgehen.

Trotz des Rückgangs der Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen und Demonstrationen im zweiten Halbjahr 2018 wird es der PKK auch zukünftig gelingen, größere Menschenmengen für ihre Ziele zu mobilisieren. Als Katalysatoren wirken dabei begründete Sorgen um den Gesundheitszustand von Abdullah Öcalan, Angriffe der türkischen Armee auf die kurdischen Autonomiegebiete im Nordirak und Syrien sowie Massaker an der kurdischen Zivilbevölkerung im Nahen Osten.

113 Bundesamt für Verfassungsschutz: „Aktion ‚Lebende Schutzschilder‘: Aufruf der PKK an europäische Jugendliche zur Ausreise in die Region Kandil“, <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/newsletter/newsletter-archive/bfv-newsletter-archiv/bfv-newsletter-2018-03-archiv/bfv-newsletter-2018-03-thema-06> (letzter Zugriff 18.12.2018).

Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz, Proliferation und Geheimschutz

Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz und Proliferation	186
Materieller Geheimschutz	191
Personeller Geheimschutz	192

Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz, Proliferation und Geheimschutz

Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz und Proliferation

Der brandenburgische Verfassungsschutz arbeitet intensiv mit den anderen Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern zusammen. Zudem steht er in engem Austausch mit dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informations-technik und anderen. Es gibt – unter Beachtung des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Verfassungsschutz – darüber hinaus eine gute Zusammenarbeit mit der Landes- und der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminälmtern und dem Zollkriminalamt.

Spionage bezeichnet das Beschaffen und Erlangen nicht-öffentlicher zugänglicher Informationen oder geschützten Wissens durch eine fremde staatliche Macht. Unverändert setzen eine Vielzahl von Staaten ihre Nachrichtendienste ein, um Informationen im politischen, militärischen und wirtschaftlichen Bereich auf diesem Weg zu gewinnen. Spionage stellt für sie ein effektives Mittel zur Sicherung unlauterer Interessenvorteile dar.

Wirtschaftsschutz ist der präventive Bereich im Rahmen der Abwehr von Wirtschaftsspionage. Durch verschiedenste Mittel und Wege versuchen andere Staaten mithilfe ihrer Nachrichtendienste oder anderer staatlicher Organisationen das Know-how unserer heimischen Wirtschaft auf illegale Weise abzuschöpfen.

Weiterhin sind in diesem Zusammenhang auch die Cyberabwehr (Abwehr elektronischer Angriffe mit nachrichtendienstlichem Hintergrund), der Schutz „Kritischer Infrastruktur“ (KRITIS¹¹⁴), der Sabotageschutz und die Proliferationsabwehr¹¹⁵ als Aufgabengebiete zu nennen.

114 „KRITIS“: Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungslücke, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Hierzu zählen beispielsweise: Energie, Finanzen/Versicherungen, Informationstechnik/Telekommunikation, Ernährung, Wasser, Medien/Kultur, Staat/Verwaltung, Gesundheit und Transport/Verkehr.

115 Proliferationsabwehr: Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und/oder Gütern, die zu deren Herstellung dienen.

Die Grenzen zwischen eindeutig staatlich gelenkter Spionage und kriminellen Aktivitäten verschwimmen immer mehr. Generell lässt sich der Trend feststellen, dass ehemals getrennt agierende Akteure zuweilen auch untereinander kooperieren. So bedienen sich staatliche Nachrichtendienste auch anderer Organisationen oder krimineller Vereinigungen, mit denen sie dann intensiv zusammenarbeiten, um die tatsächliche Herkunft des Angreifers zu verschleiern oder die „Beute“ zu teilen. Hinzu kommt die Tatsache, dass sich in einigen Staaten die Nachrichtendienste teilweise selbst finanzieren und somit wie kriminelle Akteure zur Beschaffung von Ressourcen auf Betrug und Diebstahl zurückgreifen.

Die Spionageabwehr gehört zu den Aufgaben des brandenburgischen Verfassungsschutzes, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes. Ihr Ziel ist es, Spionageaktivitäten gegnerischer Nachrichtendienste aufzuklären und zu verhindern. Aus diesem Grund werden Informationen über geheimdienstliche Aktivitäten gesammelt und ausgewertet. Hierbei geht es nicht allein um die Enttarnung von Agenten, sondern auch um die Aufklärung von Strukturen, Aktivitäten, Arbeitsmethoden und Zielrichtungen fremder Dienste. Zu den Hauptakteuren der Spionageaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland zählen nach wie vor die Russische Föderation, die Volksrepublik China und der Iran. Zusätzlich ist hier nunmehr die Türkei zu nennen, bei welcher schwarzpunkt-mäßig die Ausspähung von Oppositionellen zu beobachten ist. Darüber hinaus sind Aktivitäten weiterer fremder Nachrichtendienste in Deutschland feststellbar.

Ausländische Nachrichtendienste betreiben Spionage sowohl mit offener als auch mit verdeckter Informationsbeschaffung, wie etwa klassischer Agentenführung. Den größten Teil der Informationen erlangen sie durch die Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen, zum Beispiel aus Zeitungen, Datenbanken oder dem Internet, sowie durch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder wissenschaftlichen Projekten. Besonders sensible und deshalb auch entsprechend geschützte Informationen werden zumeist mit geheimen Beschaffungsmethoden gewonnen, beispielsweise durch das Eindringen in Informationssysteme, die Überwachung der Telekommunikation oder den Einsatz von Agenten im Zielobjekt. Botschafter aber auch Handels-, Reise- und Presseagenturen dienen den ausländischen Nachrichtendiensten als Spionage-Stützpunkte.

Neben der klassischen Informationsbeschaffung versuchen fremde Nachrichtendienste, Einflussnahme durch Propaganda und Desinformationen auszuüben. Hierbei sind insbesondere die russischen Nachrichtendienste zu nennen. Über staatlich gelenkte Medien, soziale Netzwerke sowie staatliche Institutionen sind sie bemüht, das westliche Bündnis zu schwächen. Des Weiteren sollen auf die-

sem Wege gesellschaftliche Verunsicherungen und negative Stimmungen gegen Deutschland erzeugt werden.

Der Gebrauch sozialer Netzwerken macht es fremden Nachrichtendiensten leicht, potenzielle Zielpersonen ausfindig zu machen, diese zu kontaktieren und schlussendlich anzusprechen beziehungsweise nachrichtendienstlich zu nutzen. Dieser Weg der Kontaktaufnahme, oft auch mittels gefälschter Identitäten (Social-Engineering¹¹⁶), ist vermehrt festzustellen und wird auch in Zukunft verstärkt durch fremde Nachrichtendienste genutzt werden.

Auch wenn es sich bei Brandenburg eher um einen mittleren Wirtschaftsstandort handelt, ist es von Aktivitäten fremder Nachrichtendienste betroffen. Dieses gilt nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass sich die Bundeshauptstadt Berlin im Zentrum Brandenburgs befindet und somit ein zusätzlicher Anziehungspunkt für ausländische Dienste gegeben ist. Vor diesem Hintergrund werden in Brandenburg gemäß des gesetzlichen Auftrages in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes Informationen gesammelt und ausgewertet, um geheimdienstliche Tätigkeiten zu verhindern beziehungsweise aufzuklären.

Grundsätzlich sind die Arbeitsweisen fremder Nachrichtendienste im Wesentlichen gleich – wenn auch die Gewichtungen einzelner Punkte, wie der Einsatz von „Technik“, die Finanzausstattung, die Intensität oder die Quantität, durchaus variieren. Eine der häufigsten Methoden ist die Informationsgewinnung im Rahmen staatlicher oder wissenschaftlicher Veranstaltungen, wie zum Beispiel bei Delegationsbesuchen, Tagungen, Messen, Kongressen oder Symposien. Wie in der klassischen Spionage setzen fremde Nachrichtendienste hierbei auf „Social-Engineering“, um an sensible Informationen einzelner Unternehmen oder staatlicher Stellen zu gelangen. Bei den von den Nachrichtendiensten ausgewählten Zielpersonen handelt es sich oftmals um arglose und zugleich hilfsbereite Mitarbeiter beziehungsweise Behördenvertreter. Ebenso sind Wissenschaftler und hochkarätige Manager Ziele fremder Wirtschaftsspionage.

Zur Bekämpfung derartiger Vorgehensweisen bietet der brandenburgische Verfassungsschutz eine Fülle von präventiven Maßnahmen an. Im Mittelpunkt steht dabei die Sensibilisierung brandenburgischer Unternehmen für die Probleme und Folgen von Wirtschaftsspionage. Hierfür steht der Verfassungsschutz des Landes

116 „Social-Engineering“ ist eine Strategie zur Gewinnung geheimer Informationen durch den Aufbau eines persönlichen Vertrauensverhältnisses. Hierfür werden oftmals gefälschten Identität gebraucht, um die Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Brandenburg mit individuellen Vortragsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen sowie vertraulichen Gesprächen der Wirtschaft aktiv zur Seite. Seine Angebote beziehen sich dabei nicht nur auf die Bekämpfung von Wirtschaftsspionage, sondern gleichermaßen auf Cyber- und Proliferationsabwehr, Sabotageschutz und den Schutz der „Kritischen Infrastruktur“.

Vor etwa 20 Jahren begann eine Art elektronische Revolution. Von Beginn an war diese Entwicklung von einem starken nachrichtendienstlichen Interesse begleitet. Zunehmend wurden Dienstleistungen, wie zum Beispiel die normale Briefpost, das Telefax oder auch das Festnetztelefon fast vollständig von E-Mail, WhatsApp, Skype und anderen IP- basierten Dienstleistungen abgelöst. Dies eröffnete den Geheimdiensten völlig neue Mittel und Wege.

Grundsätzlich brachten diese Entwicklungen sowohl für Unternehmen als auch für jeden einzelnen Bürger wirtschaftliche Vorteile und größere Freiheiten. Electronic-Banking, Online-Shopping und E-Gouvernement machen beispielsweise für viele Menschen das Leben leichter. Mit dem rasanten technischen Fortschritt gehen jedoch ernstzunehmende Risiken einher. Die Gefahr durch Ausspähung von vertraulichen und geheim zuhaltenden Informationen, die, wenn sie in falsche Hände geraten, zu erheblichen Schäden bis hin zur totalen Abhängigkeit führen können, ist nicht zu unterschätzen.

Leider „helfen“ viele Zielpersonen oder Unternehmen, auch im privaten Bereich, unfreiwillig bei dieser Art der Informationsbeschaffung. Es gilt höchste Vorsicht, wenn Kontaktanfragen oder verlockende Jobangebote unerklärlich und ungefragt an eine oder mehrere Personen herangetragen werden. Ein sehr freizügiger Umgang mit persönlichen Daten in sozialen Netzwerken oder veraltete Schutzmechanismen in Unternehmen machen es den Tätern zudem sehr leicht, an ihr Ziel zu gelangen. 80 Prozent der „Täter“ in Unternehmen, Behörden oder anderen Bereichen sind „Innentäter“, das heißt, dass die Betroffenen bei dem ausgespähten Unternehmen beziehungsweise der ausgespähten Behörde selbst tätig sind. Oft wissen diese Personen nicht einmal davon, dass durch sie Informationen weitergegeben werden. Zum Teil werden „Innentäter“ aber auch für ihr Handeln bezahlt oder erpresst. In allen diesen Fällen hilft vor allem die Sensibilisierung im Vorfeld, welche beim brandenburgischen Verfassungsschutz, wie oben geschildert, einen wichtigen Stellenwert einnimmt.

Vor einigen Jahren ließen sich die Teilbereiche der Spionageabwehr noch genau trennen. Dies ist jedoch einem steten Wandel unterzogen. Heute müssen die einzelnen Bereiche immer intensiver zusammenrücken und können in der Wahl der

Mittel kaum noch voneinander getrennt werden. Spionageabwehr, Wirtschaftsspiionage, Sabotageschutz, Proliferation, Cyberabwehr und Wirtschaftsschutz haben durch die elektronische Ausrichtung nunmehr viele Gemeinsamkeiten aufzuweisen.

Eine unter den Sicherheitsbehörden abgestimmte Zusammenarbeit ist insbesondere bei nachrichtendienstlich gesteuerten Cyberangriffen wichtig. Bei der Analyse derartiger Angriffe zeigt sich in der Regel eine hohe informationstechnische Qualität. So werden zum Beispiel bisher unbekannte Sicherheitslücken in Softwareprodukten ausgenutzt. Andererseits weisen „Spear-Phishing“-Angriffe einen im Vorlauf auf einzelne Personen ausgerichteten intensiven Rechercheinsatz auf, in dessen Ergebnis dem Opfer individuell zugeschnittene unauffällige E-Mails mit versteckter Schadsoftware zugespielt werden.

Darüber hinaus sind breit angelegte Cyberattacken ein weit verbreitetes und zuweilen auch erfolgversprechendes Mittel der Spionage fremder Nachrichtendienste. Aus diesem Grund werden sie auch in allen Bereichen eingesetzt. Insbesondere die „Hidden Champions“¹¹⁷ sind aus Sicht der Spionageabwehr besonders schützenswert. Der jährliche Schaden für die deutsche Volkswirtschaft beläuft sich auf eine Höhe von etwa 50 bis 70 Milliarden Euro. Laut Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz kann sogar mit einem dreistelligen Milliardenbetrag gerechnet werden. Die hohe Dunkelziffer im Cybergemisch lässt sich dadurch erklären, dass Delikte aus Angst vor Nachahmern, Scham oder Sorge vor Rufschädigung nicht angezeigt werden oder schlicht weg nicht bemerkt werden.

Durch Sicherheitspartnerschaften, wie zum Beispiel mit der Industrie- und Handelskammer, durch die Zusammenarbeit mit Universitäten und durch die enge Abstimmung mit anderen Sicherheitsbehörden wird seitens des brandenburgischen Verfassungsschutzes gewährleistet, eine möglichst breite Front gegen Angreifer zu bilden und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die dargestellten Bedrohungen sind auch im Land Brandenburg akut und dessen sollte sich die Gesellschaft bewusst sein.

Das Vorgehen fremder Nachrichtendienste wird auch in Zukunft vom Verfassungsschutz Brandenburg sehr ernst genommen werden. Hierbei werden alle notwendigen Schritte unternommen, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden und die Gesellschaft zu schützen.

117 „Hidden Champions“ sind Unternehmen, die in ihrer Branche zwar zu den Weltmarktführern gehören, aber in der Öffentlichkeit aufgrund eines Jahresumsatzes von maximal 3 Milliarden Euro oftmals kaum bekannt sind.

Materieller Geheimschutz

„Verschlussachen“ sind im öffentlichen Interesse geschützte Informationen, deren Preisgabe die Sicherheit der Menschen und die unseres freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats gefährden würde. Schriftstücke, Bildmaterialien, das gesprochene Wort und weitere Informationsträger können Verschlussachen sein. Die Einstufung in die gesetzlich vorgesehenen und bundesweit einheitlich definierten Geheimhaltungsgrade – „VS-Nur für den Dienstgebrauch“, „VS-Vertraulich“, „Geheim“ und „Streng Geheim“ – richtet sich nach dem Inhalt. Am häufigsten sind die beiden erstgenannten Geheimhaltungsgrade. Der damit verbundene Geheimschutz erfolgt in materieller sowie personeller Hinsicht. Gegenüber anderen Behörden und Einrichtungen wirkt der Verfassungsschutz hier insgesamt als Sicherheitsdienstleister.

Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme von Verschlussachen. Bei der entsprechenden Umsetzung unterstützt der Verfassungsschutz andere Behörden und geheimschutzbetreute Unternehmen. Grundlage dafür ist die Verschlusssachenanweisung des Landes Brandenburg vom 16. April 1991. Sie enthält Regelungen zur Aufbewahrung und Weitergabe von Verschlussachen.

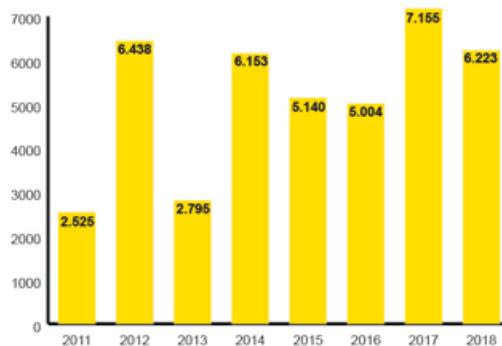
Die Bearbeitung von Verschlussachen erfolgt heutzutage fast ausschließlich im Bereich computergestützter Informationstechniken. Auch hierbei ergreift der Verfassungsschutz entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität (Unverfälschtheit) der Daten. Vor einer Übermittlung werden sie hochgradig verschlüsselt. Auch die Speicherung erfolgt aufgrund der sehr hohen Schutzbedürftigkeit nach strengen Maßgaben. Sie sind höher als die des IT-Grundschatzes des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Grundlage dafür ist ein IT-Sicherheitskonzept. Es wird regelmäßig auf Wirksamkeit geprüft und neu angepasst.

Zuverlässigkeitsteuerprüfungen

Der Verfassungsschutz ist auf Antrag an Zuverlässigkeitsteuerprüfungen beteiligt. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen dafür sind das Luftsicherheits-, das Atom- und das Sprengstoffgesetz. Zusätzlich fällt der Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach Gewerbeordnung ebenfalls eine wichtige Rolle zu. Bewachungsaufgaben privater Dienstleister haben generell an Bedeutung und Komplexität gewonnen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz spezieller Infrastrukturen oder von Großveranstaltungen. Die zuständige Ordnungsbehörde hat zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Beschäftigten die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Je nach Einsatzart ist darüber hinaus auch der Verfassungsschutz über Personenerkenntnis anzufragen. Es gibt seit vielen Jahren bereits die Berufsausbildung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“, diese stellt einen regulären Berufsabschluss dar. Daneben gibt es noch weitere Qualifikationen, bis hin zum studierten Sicherheitsfachwirt. Insbesondere öffentliche Auftraggeber sollten in ihren Ausschreibungen diese hoch qualifizierten Kräfte verlangen, um den gestiegenen und sensiblen Ansprüchen gerecht zu werden.

Zuverlässigkeitsteuerprüfungen 2011 – 2018

- nach Luftsicherheits-, Sprengstoff- und Atomgesetz sowie auf Grundlage der Bewachungsverordnung -



2018 gingen insgesamt 6.223 (2017: 7.155) Anfragen im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen ein: davon 5.299 (2017: 5.935) gemäß Luftsicherheitsgesetz, 78 (2017: 108) gemäß Atomgesetz, 242 (2017: 266) gemäß Sprengstoffgesetz und 604 (2017: 846) auf der Grundlage der Gewerbeordnung für das Bewachungsgewerbe.

Sicherheitsüberprüfungen

Rechtliche Grundlage für Sicherheitsüberprüfungen ist das „Brandenburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz“ (BbgSÜG). Es gibt die Voraussetzungen und das Verfahren vor. So soll festgestellt werden, ob ein vorgesehener Geheimnisträger nach seinem bisherigen Verhalten prognostisch geeignet ist, mit übertragenen Verschlussachen vertraulich umzugehen (vergleiche § 1 BbgSÜG). Die Art der Sicherheitsüberprüfung (Ü1 / Ü2 / Ü3) richtet sich nach der Einstufung und der Anzahl der Verschlussachen, zu denen eine Person künftig Zugang haben darf beziehungsweise sich diesen Zugang verschaffen kann.

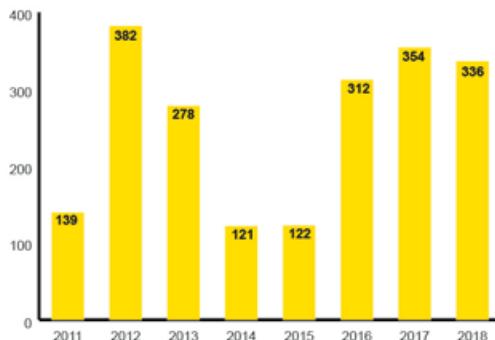
Anhaltspunkte, die gemäß § 7 Absatz 1 BbgSÜG dem erfolgreichen Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung entgegenstehen, sind:

- Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit;
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste
- oder Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Solche Anhaltspunkte können selbstverschuldet sein (beispielsweise Straftaten, finanziell bedenklicher Lebensstil) oder auch beim Lebenspartner bestehen, sofern er in eine Sicherheitsüberprüfung mit einzubeziehen ist (beispielsweise Ehepartner mit erheblicher Anzahl von Straftaten). In solchen Fällen kann es unter Umständen wegen vorliegender Sicherheitsrisiken zur Ablehnung kommen.

Im Jahr 2018 wirkte der Verfassungsschutz Brandenburg beim Abschluss von insgesamt 336 (2017: 354) Sicherheitsüberprüfungen mit. In Brandenburg betrifft das Mitarbeiter von etwa 20 Behörden: Polizei, Staatskanzlei und Ministerien, Landtag, Gerichte sowie Staatsanwaltschaften.

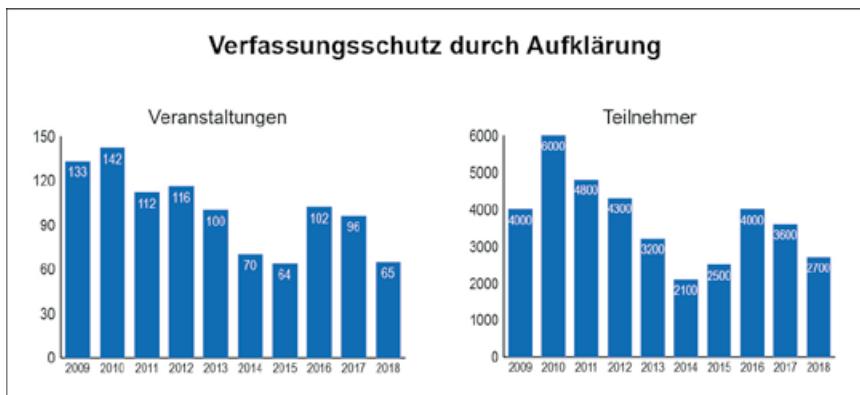
Sicherheitsüberprüfungen 2011 – 2018



Verfassungsschutz durch Aufklärung

Verfassungsschutz durch Aufklärung

Der brandenburgische Verfassungsschutz lässt andere an seinen Erkenntnissen teilhaben und versteht sich konsequent als Partner der Zivilgesellschaft. Darauf beruht das zentrale Konzept „Verfassungsschutz durch Aufklärung“. Daher hat der Verfassungsschutz im Jahr 2018 wieder zahlreiche Vorträge über extremistische Phänomenbereiche und Wirtschaftsschutz gehalten. Insgesamt nahmen an den 65 Veranstaltungen mehr als 2.700 Bürgerinnen und Bürger teil. Damit summiert sich die Zahl solcher Veranstaltungen seit 2008 auf insgesamt 1.129. Fast 42.000 Zuhörer wurden in diesem Zeitraum gezählt. Darunter waren interessierte Bürger, Feuerwehrangehörige, Parteimitglieder, Justizbedienstete, Unternehmer, Polizisten, Soldaten, Gewerkschaftler, Sozialarbeiter, Auszubildende, Angehörige von Verwaltungen und noch viele mehr.



Verstärkt hat sich die erfolgreiche Kooperation mit der Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“, dem „Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung – demos“, dem „Städte- und Gemeindebund“, dem „Landkreistag“, der „Polizeifachhochschule“ und der „Brandenburgischen Kommunalakademie“. Gemeinsam wurden seit Sommer 2008 insgesamt 44 ganztägige Infoveranstaltungen für etwas mehr als 2.000 Teilnehmer angeboten. Darunter waren unter anderem Polizisten, kommunale Entscheidungsträger und Sozialarbeiter. 2018 stand die eintägige Fachtagung „Gefahren des Islamismus in Brandenburg – Chancen der Integration“ mit 130 Teilnehmern im Mittelpunkt. Die Kooperation wird 2019 fortgesetzt. Dabei stehen die Wahlen des Jahres im Zentrum.

Etabliert haben sich ebenso Fachtagungen, die der Verfassungsschutz Brandenburg selbst oder in Kooperation mit Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer durchführt. Seit 2005 nahmen rund 2.800 Interessierte an insgesamt 18 Tagungen teil. Die letzte drehte sich um das Thema „Provokation und Propaganda – Neue Dynamiken antisemitischer Agitation“ und zog rund 120 Gäste an. Sie wurde im Mai 2018 von den Verfassungsschutzbehörden Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemeinsam in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) angeboten. Diese Kooperation wird im Jahr 2019 fortgesetzt. Der brandenburgische Verfassungsschutz selbst bot bereits im Februar 2019 eine Tagung in Potsdam unter dem Titel „Die neu-rechte Entgrenzung als Herausforderung für die Demokratie“ an.



Ein besonderes Highlight im Jahr 2018 war die Neuveröffentlichung des überarbeiteten und aktualisierten Handbuchs „Reichsbürger“. Das fast 300 Seiten starke Werk ist ein Kooperationsprodukt von Mitarbeitern mehrerer Behörden und Einrichtungen, darunter sind auch Experten des brandenburgischen Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamtes. Es wurde gefördert von den Landespräventionsräten in Brandenburg und Sachsen sowie von der Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“.

Anhang

Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus	200
Glossar	236
Gesetzestexte	252
Register	346
Auflistung extremistischer Strukturen mit Bezügen zu Brandenburg.....	366
Bildnachweis.....	372

Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus

Rechtsextremisten denken in rassistischen Kategorien von Über- und Unterordnung und drücken dies unter anderem durch Symbole und Kennzeichen aus. In der Gruppe definieren sich Rechtsextremisten über ihre „Gemeinschaft“ und grenzen sich von anderen ab, die sie zu ihren „Feinden“ erklären. Durch Symbole werden Feindbilder sowie Gemeinschaftsgefühl gestärkt und in die Öffentlichkeit getragen. Vorbild ist die Symbolik des Nationalsozialismus.

Es ist in Deutschland strafbar, Kennzeichen verbotener und ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen öffentlich zu zeigen. Deswegen suchen Rechtsextremisten nach Alternativen, um die Verbundenheit untereinander und ihre Ablehnung der Demokratie zum Ausdruck zu bringen. Dabei greifen sie auf Symbole, Codes und Modemarken zurück.

Zeichen, die dem „Germanischen“ oder allgemein „Nordischen“ zugeordnet werden, sind zentral für die rechtsextremistische Symbolik. Die Runenschrift soll die angebliche Überlegenheit der „nordischen Rasse“ demonstrieren. Die Frakturschrift wird als besonders „deutsche“ Schrift verstanden, obwohl gerade sie 1941 im „Dritten Reich“ als „Judenlettern“ verboten wurde. Auch Zeichen aus internationalen rassistischen Zusammenhängen werden gebraucht, so etwa die „White Power“-Symbolik US-amerikanischer Rassisten. Mittlerweile ist das ursprünglich in der „linken“ Protestkultur der 1980er Jahre verbreitete Palästinensertuch sogar bei Rechtsextremisten, besonders unter den „Autonomen Nationalisten“, ein sehr beliebtes Accessoire. Schließlich lassen sich darüber antisemitische Einstellungen zum Ausdruck bringen.

Mittels der Symbolik erkennen Rechtsextremisten Gleichgesinnte und grenzen sich gleichzeitig von ihrer Umwelt ab. Dabei setzen sie auch auf Zahlencodes. Die als Gruß verwendete Zahl „14“ zum Beispiel steht für die von US-amerikanischen Rassisten verwendete, aus vierzehn Worten bestehende Formel „We must secure the existence of our people and a future for white children“ (Wir müssen den Bestand unseres Volkes und eine Zukunft für weiße Kinder sichern). Die „18“ steht für den ersten und achten Buchstaben im Alphabet (Adolf Hitler). „88“ wiederum signalisiert den verbotenen Gruß „Heil Hitler“. Symbolträchtig sind für Rechtsextremisten auch Daten: Der Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß oder der „Heldengedenktag“ geben Rechtsextremisten immer wieder Anlass zu demonstrativen Aktionen.

In geschlossenen Szeneveranstaltungen scheuen sich Rechtsextremisten wenig, strafbare Kennzeichen zu verwenden oder entsprechende Handlungen zu begehen. Das Zeigen des „Hitlergrußes“ und das Brüllen von „Sieg Heil“ sind ritualisierte Bestandteile bei Konzerten. In der Öffentlichkeit siegt hingegen regelmäßig die Angst vor Bestrafung über die politische Gesinnung. Rechtsextremisten versuchen öffentlich oft nur solche Symbole zu verwenden, die die Strafbarkeitschwelle noch nicht überschreiten.

Manche Kleiderlabel wie „LONSDALE“ haben eindeutig demonstriert, dass sie sich nicht mit ihrer rechtsextremistischen Kundschaft gemein machen. „LONSDALE“ war bei Rechtsextremisten beliebt, weil dieser Firmenname die Buchstaben NSDA und damit in ihren Augen einen Hinweis auf die NSDAP enthält.

Es gibt allerdings immer noch Markenbekleidung, die wenig Zweifel an der Gesinnung ihrer Hersteller und Träger aufkommen lässt: „CONSDAPLE“ etwa ist solch ein Kleiderlabel, das sich bei Rechtsextremisten regelrecht anbietet. Im Wort selbst befindet sich die Buchstabenfolge „NSDAP“.

Die Marke „Thor Steinar“ ist bei Rechtsextremisten ebenfalls beliebt. Das Tragen von „Thor Steinar“ dient als identitätsstiftendes Erkennungszeichen unter Rechtsextremisten. Die in Königs Wusterhausen ansässige Marke „Eric and Sons“ ist bemüht, daran anzuknüpfen. Nicht umsonst bezeichnete der einschlägig rechtsextremistisch bekannte Internet-Versandhandel „Rock-Nord“ die Käufer von „Thor Steinar“-Artikeln als „patriotische“ Kunden.

Die Mittel des Rechtsstaates können zwar rechtsextremistische Symbolik nicht völlig aus dem Licht der Öffentlichkeit verbannen. Allerdings sind Staat und Gesellschaft aufmerksam gegenüber einschlägigen Kennzeichen. Das zeigt sich auch am Verhalten der Brandenburgerinnen und Brandenburger, die in ihrer ganz großen Mehrheit keine rechtsextremistischen Zeichen und Symbole dulden und zur Anzeige bringen. Die Strafverfolgung tut ihr Übriges. Dies nimmt Rechtsextremisten öffentlichen Raum und Aufmerksamkeit und dient damit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Unter den Straftaten, die aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus begangen werden, ragen in der Statistik regelmäßig Propagandodelikte heraus.

Das nun folgende Kapitel soll Hinweise für die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus und seinen Kennzeichen und Symbolen geben.

Gesetzliche Grundlagen

§ 86 Strafgesetzbuch

Strafrechtlich versteht man unter Propagandadelikten die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

§ 86 Strafgesetzbuch – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
 2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
 3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
 4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
- (4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Das Gesetz nennt zwar nur den Begriff „Schriften“, hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 StGB jedoch auch:

Tonträger: zum Beispiel CDs, Magnetbänder, -kassetten und -platten, Schallplatten und Walzen,

Bildträger: zum Beispiel Videos, DVDs, CD-ROMs,

Abbildungen: unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme,

Darstellungen: jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, zum Beispiel abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte aber auch Kennzeichen.

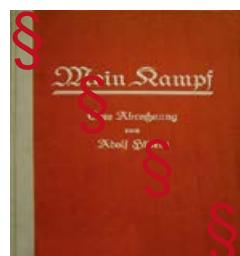
Verwenden bedeutet jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Veröffentlichen auf Webseiten.

Vorrätig halten ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten ist: Die reine Lagerung ist für die Erfüllung eines Straftatbestands nicht ausreichend.

Verbreiten umfasst das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Vorkonstitutionelle Schriften

Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), zum Beispiel das 1923 von Adolf Hitler diktierte Buch „Mein Kampf“, stellen in erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen nicht unter § 86 StGB. Dennoch ist etwa die unveränderte Neuauflage von „Mein Kampf“ in Deutschland nicht erlaubt.



§ 86a Strafgesetzbuch – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind oftmals ohne besondere Fachkenntnisse erkennbar. Vor allem aus der Zeit des Nationalsozialismus sind eine Vielzahl von Beispielen bekannt. Für diese Epoche und das uneingeschränkte Bekenntnis zum damaligen Unrechtsregime sind insbesondere die Verwendung von Hakenkreuz oder „Sig“-Rune charakteristisch.



Parteiabzeichen der NSDAP



Doppelte „Sig“-Rune der SS

Allerdings bezieht sich § 86a StGB nicht nur auf Kennzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Auch Kennzeichen von neonationalsozialistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, sind nach § 86a StGB strafrechtlich relevant. Nach dem Verbot einer Organisation dürfen auch deren Kennzeichen nicht mehr verwendet werden. Durch ihr nur begrenztes Erscheinen in der Öffentlichkeit sind diese im Gegensatz zum Hakenkreuz und

der „Sig“-Rune jedoch weit weniger im öffentlichen Bewusstsein präsent und werden oft nicht sofort mit einem extremistischen Hintergrund verbunden.

Hinzu kommen nicht durch das Strafrecht erfasste, vergleichsweise neue und in vielen Fällen verschlüsselte Symbole und Parolen der rechtsextremistischen und neonationalsozialistischen Szene, die nur deren Angehörigen selbst oder dem geschulten Beobachter die Verbindung zum Rechtsextremismus zeigen. Gleichwohl verrät der Benutzer damit einen bestimmten ideologischen Standort.

Sozialadäquanzklausel

§ 86 Abs. 3 und § 86a Abs. 3 StGB enthalten eine Sozialadäquanzklausel, das heißt, die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung, wie auch im Fall dieser Veröffentlichung. Gleichermaßen ist auch das Verwenden von Kennzeichen nicht strafbar, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann. Beispielhaft dafür sind Darstellungen, auf denen das Hakenkreuz abgebildet ist, um zum Beispiel gegen die Veröffentlichung rechtsextremistischer Zeitungen zu protestieren.



*Beispiele für die Verwendung des Hakenkreuzes
gemäß der Sozialadäquanzklausel*

Ebenfalls erlaubt ist die Verwendung des Hakenkreuzes in durchgestrichener Form. Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation nicht von § 86a StGB erfasst wird, wenn der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt.¹¹⁸

118 Vgl. Urteil des BGH vom 15. März 2007, Az.: 3 StR 486/06

Symbole und Kennzeichen

Hakenkreuz



Das Hakenkreuz ist das bekannteste, untrennbar mit dem Nationalsozialismus verbundene Zeichen. Doch es ist keine Erfindung Hitlers. Bereits in frühgeschichtlicher Zeit war es in verschiedenen Kulturen verbreitet. Es findet sich auf Abbildungen in Tempeln und auf Götterdarstellungen in Asien und Vorderasien. Ebenso kommt es auf antiken Vasenmalereien und als Verzierung auf Alltagsgegenständen bei Germanen und Kelten vor.

In Deutschland wurde das Hakenkreuz Ende des 19. Jahrhunderts vor allem durch völkisch-nationalistische und esoterische Gruppen wiederentdeckt. Dem Hakenkreuz wurde eine arisch-germanische sowie antisemitische Bedeutung gegeben. Einige Organisationen und Jugendbewegungen machten es zu ihrem Erkennungszeichen.

Später wählte Adolf Hitler das Hakenkreuz als Symbol für die nationalsozialistische Bewegung. Ab 1920 war es Kennzeichen der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP). Nach der nationalsozialistischen Machtübergreifung im Jahr 1933 wurde das ursprüngliche Parteikennzeichen am 5. November 1935 zum Hoheitszeichen des Deutschen Reiches. Mit dem Reichsadler symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat.

SS-Totenkopf



Der „SS-Totenkopf“ war neben der „Sig“-Rune eines der bedeutendsten Symbole der Schutzstaffel (SS), einer nationalsozialistischen Organisation. Das Symbol fand in der Zeit des Nationalsozialismus als Uniformabzeichen der SS-Verbände Verwendung. Die SS-Totenkopfverbände waren vor allem für die Bewachung der Konzentrationslager zuständig und maßgeblich an der Planung und Durchführung von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt. Der SS-Totenkopf diente ebenfalls der 1980 verbotenen Wehrsportgruppe Hoffmann als Abzeichen. Mehrere rechtsextremistische Musikgruppen und die neonationalsozialistische Gruppierung „Combat 18“ verwenden den Totenkopf noch immer als Emblem. Das öffentliche Verwenden ist strafbar.

Flaggen



Die von 1935 bis 1945 verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten. Auf der Suche nach einem Ersatz nutzen Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen oft Flaggen anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind.

Insbesondere die Flagge des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches sowie die Fahne der Reichswehr ab 1933 – vor der Bildung der Deutschen Wehrmacht 1935 und noch ohne Hakenkreuz – dienen häufig als Ersatzsymbole.



1867 – 1921

Diese Fahne wurde 1867 vom Norddeutschen Bund zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine bestimmt und 1892 zur Kriegsflagge des Deutschen Reiches erhoben.



1922 – 1933

Reichskriegsflagge der Weimarer Republik



1933 – 1935

Fahne der Reichswehr

Eine Straftat ist die Verwendung dieser historischen Flaggen nicht. Da aber Rechtsextremisten diese Flaggen immer wieder bei Aufmärschen mitführen, werden sie kaum noch als Teil der Traditionspflege, sondern eher als Ausdruck einer politischen Gesinnung verstanden.

Deshalb weisen in manchen Bundesländern, so auch in Brandenburg, Erlasse der Innenministerien die Polizei an, „das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933 in der Öffentlichkeit zu unterbinden und die Flagge [...] sicherzustellen“. Die öffentliche Verwendung der Flagge kann in diesem Kontext als „Verstoß gegen die öffentliche Ordnung“ gewertet werden.

In dem Erlass des brandenburgischen Innenministeriums vom 17. April 2014 heißt es:

„Die Reichskriegsflagge ist weiterhin Symbol nationalsozialistischer Anschauungen und/oder von Ausländerfeindlichkeiten. Ihre Verwendung in der Öffentlichkeit stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.“

Reichskriegsflaggen im Sinne dieses Erlasses sind nachfolgend genannte Flaggen:

- *Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921*
- *Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933*
- *Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935*

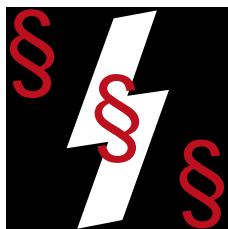
Die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1935 bis 1945 enthält neben dem Eisernen Kreuz zusätzlich das Hakenkreuz. Das Zeichen dieser Flagge ist nach §86a StGB strafbar.

Nach §86a Abs.2 Satz 2 StGB ist auch das Verbreiten und Verwenden solcher Kennzeichen strafbar, die den Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zum Verwechseln ähnlich sind.“

Schriftzeichen

Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Sie stellten jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienten vor allem Priester-tern zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die von der lateinischen Schrift verdrängten Runen neu und sahen in diesen Zeichen einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

Das „Runenalphabet“ (nach der ersten Buchstabenreihe „Futhark“ genannt) unterlag im Laufe der Zeit Veränderungen, was sowohl die Anzahl der Zeichen als auch ihre Form und Benennung betraf.



Unter der Vielzahl überliefelter Runen aus germanischer Zeit wurden jedoch nur wenige tatsächlich im Nationalsozialismus verwendet und instrumentalisiert. Am bekanntesten ist die „Sig“-Rune als Kennzeichen des „Deutschen Jungvolks“ (DJ) und – als doppelte „Sig“-Rune – auch Kennzeichen der „Schutzstaffel“ (SS) der NSDAP. Der Ursprung der „Sig“-Rune ist umstritten, wahrscheinlich entspricht sie der „Sowulo“-Rune (auch „Sol“-Rune genannt) als Symbol für die Sonne. Die SS verwendete die doppelte „Sig“-Rune in ihrem Abzeichen und machte sich damit die aggressive dynamische Form (Blitz) und die Assoziation mit dem Wort „Sieg“ zu Eigen.

ᚠ Fehu (f)	ᚫ Hagalaz (h)	ᛏ Teiwaz (t)
ᚢ Uruz (u)	ᚦ Nauthiz (n)	ᛒ Berkana (b)
ᚦ Thurisaz (th)	ᛁ Isa (i)	ᛖ Ehwaz (e)
ᚨ Ansuz (a)	ጀ Jera (j, y)	ᛎ Mannaz (m)
ᚱ Raido (r)	ᛖ Eihwaz (e)	ᛚ Laguz (l)
ᚲ Kenaz (k)	ᛗ Perthro (p)	ᛟ Inguz (ng)
ᚢ Gebo (g)	ᛗ Algiz (z)	ᛟ Othila (o)
ᚪ Wunjo (w,v)	ᛟ Sowulo (s)	ᛞ Dagaz (d)

„Runenalphabet“

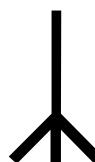
In der heutigen Zeit verwenden Rechtsextremisten neben der „Sig“-Rune vor allem noch die „Odal“- („Othila“) sowie die „Lebens“- bzw. „Todes“-Rune („Algiz“). „Lebens“- und „Todes“-Rune dienen ihnen oft zur Kennzeichnung entsprechender Geburts- und Todesdaten.



„Lebens“-Rune



„Odal“-Rune



„Todes“-Rune

Hinzu kommen Symbole, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind, zum Beispiel die so genannten Wolfsangeln.

Der seit September 2000 verbotene Personenzusammenschluss „Blood & Honour“ verwendete insbesondere eine an ein abgewandeltes, dreiarmiges Hakenkreuz erinnernde Triskele.



Triskele



Logo B&H

Eine Strafbarkeit der Verwendung dieser Zeichen ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handele sich um Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation.

Rechtsextremisten gebrauchen darüber hinaus häufig eine den Runen ähnelnde Schriftform, um so den heidnisch-germanischen Ursprung des deutschen Volkes zu betonen und eine Traditionslinie zu ihrem eigenen vermeintlichen Germanentum zu ziehen.

Eine weitere, heute mitunter in rechtsextremistischen Kreisen gebräuchliche Schriftform ist die Frakturschrift. Diese Schriftart war vom 16. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum üblich.



Runenähnliche Schrift und Odalrune –
hier in Verbindung mit der verbotenen Wiking-Jugend

Grußformen, Parolen und Losungen

Während Symbole und Kennzeichen als optische Erkennungszeichen der nationalsozialistischen Ideologie unter das Strafrecht fallen, sind bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten.

Zu derartigen Grußformen gehören:

- „Heil Hitler“,
- „Sieg Heil“,
- „Sieg und Heil für Deutschland“,
- „Mit Deutschem Gruß“ (unter anderem als Schlussformel für Briefe).

Zu den Grußformen des Nationalsozialismus ist als charakteristische Geste auch der „Deutsche Gruß“ beziehungsweise „Hitlergruß“ zu rechnen. Der „Deutsche Gruß“ beziehungsweise „Hitlergruß“ ist ein Verstoß gegen § 86a StGB.

Deutsche Neonationalsozialisten verwendeten seit den 1970er Jahren eine durch Michael Kühnen¹¹⁹ initiierte Abwandlung des „Deutschen Grußes“, den „Widerstandsgruß“ beziehungsweise „Kühnengruß“. Hierbei sind bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden. Diese Grußform ist ebenfalls strafbar.



„Deutscher Gruß“ oder
„Hitlergruß“

„Widerstands-“ oder
„Kühnengruß“

119 Michael Kühnen (1955 - 1991) war ein führender Kopf der neonationalsozialistischen Szene und Organisationsleiter der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationaler Aktivisten“ (ANS / NA)

Rechtsextremistische Bands zeigen bei ihren Auftritten häufig den „Hitlergruß“ und animieren auch das Publikum dazu. Zusammen mit einschlägigen Texten ist das ein offenes Bekenntnis zum Nationalsozialismus.

Verbotene Lösungen des „Dritten Reiches“ sind:

- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“
(allgemeine Lösung des „Dritten Reiches“),
- „Deutschland erwache“ (Lösung der SA),
- „Meine / Unsere Ehre heißt Treue“ (Lösung der SS),
- „Blut und Ehre“ (Lösung der Hitlerjugend).

Die im Rahmen rechtsextremistischer Proteste gegen die Wehrmachtausstellung im Jahr 1999 aufgekommene Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ war in ihrer strafrechtlichen Relevanz umstritten. Sie wurde zunächst als Verstoß gegen § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB angesehen. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsauffassung nicht bestätigt. Jedoch kommt eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB in Betracht, wenn öffentlich oder in einer Versammlung der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch gestört wird, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, gerechtfertigt oder verherrlicht wird.

Codes

Häufig verwendet die rechtsextremistische Szene Codes aus Ziffern- oder Buchstabenkombinationen.

14 Words ist die Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“) „We must secure the existence of our people and a future for white children“ – von deutschen Rechtsextremisten übernommen: „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.

168 : 1 bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Rechtsextremisten Timothy Mc Veigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden. Mc Veigh wurde zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.

ZOG/JOG bedeutet „Zionist/Jewish Occupied Government“ („Zionistisch / Jüdisch Okkupierte Regierung“).

WAR bedeutet „White Arian Resistance“ („Weißer Arischer Widerstand“).

18 steht für den ersten („A“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Adolf Hitler“.

28 steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für die in Deutschland verbotene Organisation „Blood & Honour“ (B & H).

88 steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Heil Hitler“.

192 steht für den ersten (A), den neunten (I) und den zweiten (B) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Adolf is back“.

Auch die Ziffernkombination „14/88“ ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung. Auf diese Weise lässt sich jede Aussage verschlüsseln.

Kritische Kombinationen auf Kfz-Kennzeichen

Häufig wollen Menschen auf ihren Kfz-Kennzeichen ihre Initialen und das Geburtsjahr verwenden. Manchmal kommt es dann zu Kombinationen, die besonders gern von Rechtsextremisten genutzt werden. Daher empfiehlt die Bundesregierung den Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen, keine Buchstaben- und Ziffernkombinationen bei Kfz-Kennzeichen zu vergeben, die auf den Nationalsozialismus sowie andere umstrittene Organisationen und Parteien hinweisen. In Brandenburg gesperrte Buchstabenkombinationen sind daher:



HJ = Hitler Jugend

Jugend- und Nachwuchsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitspartei (NSDAP)



NS = Nationalsozialismus

Völkisch-antisemitisch-national-sozial-revolutionäre Bewegung in Deutschland unter Führung der Partei NSDAP (1920-1945)



KZ = Konzentrationslager

Auf Veranlassung der nationalsozialistischen Führung erfolgte im „Dritten Reich“ (1933-1945) in den Konzentrationslagern bürokratisch und industriell durchorganisierter Massenmord an unzähligen Menschen.



SA = Sturmabteilung

Sie war die paramilitärische Kampforganisation der NSDAP (1920-1945).



SS = Schutzstaffel der NSDAP

Ursprünglich Truppe der NSDAP zum Schutz von Adolf Hitler, übernahm die SS zunehmend weitere Kompetenzen. Die SS-Totenkopfverbände organisierten den Völkermord während des Zweiten Weltkrieges und führten ihn maßgeblich durch. Rechtsextremisten nutzen daher andere Ziffernkombinationen, damit Gleichgesinnte sie erkennen. Ebenso dokumentieren sie damit nach außen ihre antidemokratische Einstellung. Zu diesen rechtsextremistischen Kombinationen zählen:



14 (words)

ist die Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“) – „We must secure the existence of our people and a future for white children“



18

steht für den ersten („A“) und den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für Adolf Hitler.



28

steht für den zweiten („B“) und den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für Blood & Honour (eine im Jahr 2000 verbotene Skinheadorganisation).



88

steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für Heil Hitler.



JN 18

Manchmal verbinden Rechtsextremisten eine Buchstabenkombination mit einer kritischen Ziffernkombination: „JN“ steht für „Junge Nationaldemokraten“, die Jugendorganisation der rechtsextremistischen NPD; „18“ für Adolf Hitler.

Seit Dezember 2009 werden von brandenburgischen Kfz-Zulassungsstellen keine Kennzeichen mehr neu vergeben, die wie folgt enden:

„88“
„1888“

„188“
„8888“

„888“
„8818“

Auch die Kombinationen „HH 18“ sowie „AH 18“ sind seitdem für Neuvergaben gesperrt.

Rechtsextremistische Symbole auf Kraftfahrzeugen



Rechtsextremisten wollen ihre Gesinnung nach außen demonstrieren und sich von anderen abgrenzen. Dafür nutzen sie auch bestimmte Aufkleber, die vorrangig an der Heckschutzscheibe angebracht werden. Als Motiv dient der teilweise nur leicht veränderte Reichsadler der Nationalsozialisten. Nur thront dieser nicht auf einem Hakenkreuz im Eichenkranz.

Er sitzt stattdessen auf den Emblemen von Kfz-Herstellern.

Der Reichsadler selbst ist kein strafbares Kennzeichen. Jedoch sind Embleme der Fahrzeughersteller eingetragene Bildmarken und durch das Markengesetz streng geschützt. Unerlaubte Herstellung und unerlaubter Vertrieb verstößen gegen die Rechte der Markeninhaber. Wer sich daran nicht hält, riskiert empfindliche Geldstrafen. Es liegt in der Verantwortung der Fahrzeughersteller, den Missbrauch ihrer Embleme zu verfolgen. Das tun sie auch mit Nachdruck. Ebenso kann die Nutzung eines solchen Aufklebers auf dem eigenen Kraftfahrzeug zivilrechtliche Folgen haben. Schließlich liegt es nicht im Interesse der Fahrzeughersteller, dass ihre Marken für nationalsozialistische Sympathiekundungen missbraucht werden.

Bekleidung

Aktionsorientierte Rechtsextremisten haben in der Vergangenheit ihre Gesinnung häufig durch ein nahezu uniformiertes Erscheinungsbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Aussehen orientierte sich vor allem an der an sich ursprünglich nicht rechtsextremistischen Subkultur der Skinheads: So genannte Bomberjacken, Kampfstiefel und kurzrasierte Haare prägen auch heute noch das mediale Bild vom Rechtsextremismus. Allerdings hat sich der Bekleidungsstil des Rechtsextremismus stark verändert und bietet kein eindeutiges Zuweisungsmerkmal mehr.

Zum einen ist der Skinhead-Stil auch bei nicht rechtsextremistischen Jugendlichen anzutreffen. Zum anderen vermeiden Rechtsextremisten zunehmend ein martialisches, uniformiertes Auftreten und orientieren sich in der Öffentlichkeit eher an der Mainstream-Jugendkultur oder kopieren sogar Formen der linksextremistischen Autonomen-Szene. Nachfolgend werden einige bei Rechtsextremisten beliebten Labels dokumentiert. Daneben gibt es beispielsweise noch „Masterrace“ („Herrenrasse“) oder „Rizist“ (für Widerstand):

“LONSDALE”



Beim Tragen unter der geöffneten Jacke sind die Buchstaben „NSDA“ zu erkennen. Es handelt sich aber um einen weitverbreiteten Sportartikelhersteller, der sich von dem Missbrauch seiner Produkte ausdrücklich distanziert und in Kampagnen gegen Rassismus engagiert.

„CONSDAPLE“



Auch bei „CONSDAPLE“ ist die Sichtbarkeit der Buchstaben „NSDAP“ das ausschlaggebende Element. Das Label dürfte im Gegensatz zu „LONSDALE“ gezielt für einen Absatz unter Rechtsextremisten kreiert worden sein, da es ausschließlich in entsprechenden Szeneläden oder im einschlägigen Versandhandel erhältlich ist.

„Erik & Sons“



Die in Königs Wusterhausen ansässige Modemarke „Erik & Sons“ unterstützte neben bekannten Vertrieben aus der Musikszene wie zum Beispiel PC Records und Opos Records den „Nationalen Widerstand Berlin“. So geschehen am 10. Juli 2009 bei der Solidaritätsfeier des „Nationalen Widerstands Berlin“.

„Thor Steinar“



neu

alt

Die Marke „Thor Steinar“ betont einen nordischen Hintergrund. „Thor Steinar“ verwendete zunächst ein aus zwei Runen zusammengesetztes, bei Rechtsextremisten beliebtes Logo. Dieses Logo wird von der Rechtsprechung in Berlin und Brandenburg sowie in anderen Bundesländern nicht als strafbar angesehen. Seit Anfang 2005 gebraucht die Firma ein strafrechtlich neutrales Logo.

Immer seltener tragen Rechtsextremisten Aufnäher mit Losungen wie „Ich bin stolz ein Deutscher zu sein“ oder die so genannten „Gaudreiecke“, die sich an Kennzeichen der Hitlerjugend orientieren und der regionalen Zuordnung des Trägers dienen.



Die öffentliche Verwendung von „Gaudreiecken“ ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs gemäß § 86a StGB strafbar, da sie unabhängig davon, ob sie mit den von der Hitlerjugend verwendeten Abzeichen im Detail übereinstimmen, mit diesen zumindest verwechselbar sind. Zudem vermitteln sie ihren Trägern die gleichen Symbolwerte und erfüllen eine wichtige gruppeninterne Funktion als sichtbares Symbol geteilter Überzeugungen.



Rechtsextremistische Musik

Einen besonderen Fall rechtsextremistischer Symbolik stellt die Szene-Musik als gemeinschaftsbildendes Erkennungszeichen dar. Unter rechtsextremistischer Musik versteht man die Kombination rechtsextremistischer Texte mit verschiedenen Musikstilen (unter anderem Rock / Hardrock, „Hatecore“, Heavy Metal, Gothic, Dark Wave, Schlager, Rockabilly, Volkslieder). Die Aufzählung zeigt, dass rechtsextremistische Musik nicht mit einem Musikstil verbunden ist, sondern ganz unterschiedlich klingen kann. Entscheidend für die Bewertung sind die Textinhalte.

Musik des „Dritten Reichs“

Die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine Vielzahl von Kampf- und Propagandaliedern hervor, die insbesondere zur Verherrlichung des Systems und seiner Organisationen dienten. An erster Stelle ist das so genannte „Horst-Wessel-Lied“ („Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen ...“) zu nennen, das während der NS-Diktatur zu einer zweiten Nationalhymne bestimmt worden war. Das Absingen oder -spielen dieses Liedes verwirklicht wegen seiner deutlichen Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus einen Straftatbestand.



Weitere mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und daher unter den § 86a StGB fallende Lieder sind beispielsweise:

- „Vorwärts! Vorwärts!“ („Unsre Fahne flattert uns voran“),
- „Ein junges Volk steht auf“ (Lieder der Hitlerjugend),
- „Sturm, Sturm, Sturm“ (Liedgut der NSDAP),
- „Brüder in Zechen und Gruben“ (Kampflied der NSDAP),
- „Siehst Du im Osten das Morgenrot“ (NSDAP-Liedgut),
- „Es stehet in Deutschland“ (Kampflied der SA) und
- „Wir sind die Sturmkolonnen ... es lebe Adolf Hitler“ (SA-Liedgut).

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat 1987 entschieden, dass ein Straftatbestand auch dann gegeben ist, wenn ein Lied ohne oder mit anderem Text gespielt wird: „Gerade die Melodie macht Symbolkraft aus“¹²⁰. Allerdings haben Nationalsozialisten vor allem in den 1920er Jahren einige Melodien von Arbeitervolkslied-

120 Urteil des OLG Oldenburg vom 5.10.1987, Az.: 1 Ss 481/87

dern übernommen und deren Texte geringfügig, aber an entscheidenden Stellen verändert. Deshalb sind bei der Beurteilung von Liedern, erst recht von einzelnen Melodien, immer die konkreten Umstände sowie die erkennbare Zielrichtung zu berücksichtigen.

„Reichsbürger“

Die rechtsextremistische „Reichsideologie“ geht zurück bis in die Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland.

„Reichsbürger“ und ihre „Reichsregierungen“ behaupten, die Bundesrepublik Deutschland sei illegal und existiere daher nicht. Oft bezeichnen sie die Bundesrepublik als „GmbH“. Stattdessen bestünde das Deutsche Reich beispielsweise in den Grenzen von 1937 bis heute fort. Solche Einstellungen werden als „Revisionismus“ bezeichnet. „Revisionismus“ ist eine ideologische Klammer, die Rechtsextremisten verbindet.

Ziel der „Reichsbürger“ ist die Delegitimierung der Bundesrepublik Deutschland und das Stiften von Verwirrung. So wollen sie einen gesellschaftlichen Resonanzboden für ihr rechtsextremistisches Gedankengut schaffen. Die Akteure sind teilweise sehr tief in der rechtsextremistischen Szene verankert. Volksverhetzende Äußerungen, Holocaust-Leugnung und Werbung für rechtsextremistische Parteien sind keine Seltenheit. Jedoch: Nicht jeder „Reichsbürger“ ist zwingend ein Rechtsextremist. Einige geraten in die Fänge von „Reichsregierungen“, ohne die Hintergründe zu erkennen.

Auf der „Reichsideologie“ von „Reichsbürgern“ beruhen „Reichsregierungen“. Sie entstanden erst in den 1980er Jahren. Die sektenartigen Gruppen stehen untereinander in Konkurrenz. Nicht selten zerstreuen sich die Akteure und gründen weitere Gegen-“Reichsregierungen“. Oft verbreiten sie im Internet ihre Ideologie. Manchmal handelt es sich nur um Einzelaktivisten.

Verbotene Personenzusammenschlüsse

Bundesweit wurden seit 1951 mehr als 100 rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse verboten, deren Ziele sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten oder nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderliefen.

Zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung hat der Gesetzgeber unter anderem folgende Instrumente vorgesehen:

- Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (verbotene Vereinigungen),
- Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit und Verbot von Parteien),
- § 32 Parteiengesetz (Vollstreckung eines Parteiverbotes),
- § 3 Vereinsgesetz (Vereinsverbot).

Weil ein Partei- oder Vereinsverbot in einer von Meinungsvielfalt und der Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen geprägten Gesellschaft nur letztes Abwehrinstrument sein kann, muss vor einem Verbot die Verfassungsfeindlichkeit des Personenzusammenschlusses ausdrücklich nachgewiesen werden. Ein Verbot einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Vereine können dagegen durch Verfügung des Bundesinnenministers und bei ausschließlich regionalen Aktivitäten durch den Innenminister oder -senator des jeweiligen Bundeslandes verboten werden.

Voraussetzung für ein Verbot ist eine aggressiv-kämpferische Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Dabei kommt es nicht auf die Erfolgsaussichten an. Diese Zielrichtung ist insbesondere dann zu unterstellen, wenn eine Vereinigung in programmatischer Ausrichtung, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist.

In Brandenburg wurden bisher sieben rechtsextremistische Organisationen verboten: „Widerstand in Südbrandenburg“ (2012), „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ (2011), „Kameradschaft Schutzbund Deutschland“ (2006), „Alternative Nationale Strausberger Dart Piercing und Tattoo Offensive“ (ANSDAPO), „Kameradschaft Hauptvolk“ und deren Untergliederung „Sturm27“ (beide 2005), „Kameradschaft Oberhavel“ (1997), „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (1995).



Verbotene rechtsextremistische Organisationen

Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland wurden folgende rechts-extremistische Organisationen verboten:

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Bund junger Deutscher	Senat von Berlin, Senator für Inneres	06.08.1951
Deutsche Sozialistische Partei (DSP)	Senat von Berlin, Senator für Inneres	09.08.1951
Bund für Wahrheit und Recht	Freie und Hansestadt Hamburg Polizeibehörde	21.03.1952
Deutsche Arbeiterpartei (DAP)	Bayerisches Staats- ministerium des Innern	17.09.1952
Unpolitische Interessengemeinschaft (UIG)	Bayerisches Staats- ministerium des Innern	17.09.1952
Vereinigung ehemaliger Internierter in Moosburg	Bayerisches Staats- ministerium des Innern	17.09.1952
Sozialistische Reichspartei (SRP)	Bundesverfassungsgericht	23.10.1952
Deutscher Arbeiter- Verband (DAV), später: Bund der Schaffenden	Hessischer Minister des Innern	11.11.1952
Bund Deutscher Jugend Hessen	Innenminister des Landes Hessen	07.01.1953
Bund Deutscher Jugend	Stadt- und Polizeiamt Bremen	13.01.1953
Technischer Dienst (Niedersachsen)	Niedersächsischer Minister des Innern	13.01.1953
Deutscher Heimatschutz (DHS)	Bayerisches Staats- ministerium des Innern	13.01.1953
Bund Deutscher Jugend	Freie und Hansestadt Hamburg Polizeibehörde	14.01.1953
Bund Deutscher Jugend	Regierungspräsident Hannover	15.01.1953

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Diskussionskreis der ehemaligen SS	Bayerisches Staatsministerium des Innern	24.01.1953
Technischer Dienst (Bayern)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	24.01.1953
Nationale Sammlungsbewegung (NSB)	Innenministerium Baden-Württemberg	27.01.1953
Arbeitsgemeinschaft Nation Europa	Senator für Inneres Berlin	29.01.1953
Deutsche Gemeinschaft (DG)	Regierungspräsident Koblenz	09.02.1953
Freikorps Deutschland	Freie und Hansestadt Hamburg, Polizeibehörde	11.02.1953
Bund Deutscher Jugend	Innenministerium Baden-Württemberg	18.02.1953
Deutsche Gemeinschaft (DG)	Regierungspräsident Montabaur	24.02.1953
Sozialistische Jugend Europas	Senator für Inneres von Berlin	11.03.1953
Vereinigung freier unabhängiger Deutscher	Senator für Inneres von Berlin	11.03.1953
Deutsche Gemeinschaft (DG) Landesgemeinschaft Niedersachsen	Niedersächsischer Minister des Innern	19.03.1953
Sozialistische Reichspartei (SRP), einschließlich: Reichsfront Deutsche Reichsjugend, SRP-Frauenbund	Bundesverfassungsgericht	23.10.1953
Europäische Verbindungsstelle (EVS) Nationale Sektion	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	15.06.1954
Vereinigung ehemaliger Angehöriger des SS-Kavallerie-Korps in Bad Wildungen	Hessischer Minister des Innern	12.04.1956
Bund Deutscher Nationalsozialisten (BDNS)	Bundesminister des Innern	25.09.1956

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Bund für Deutschlands Erneuerung	Senator für Inneres, Berlin	25.09.1956
Arbeitsgemeinschaft nie vergessene Heimat	Senator für Inneres, Berlin	25.09.1956
Gründungsausschuss der „Deutschen Gemeinschaft“	Senat von Berlin, Senator für Inneres	10.11.1956
„Reichsjugend“ (Höller)	Regierungspräsident Düsseldorf	08.06.1957
Bundesverband der ehemaligen Internierten und Entnazifizierungsgeschädigten e. V. (BIE)	Regierungspräsident Köln	17.04.1959
Soziales Hilfswerk für Zivilinternierte e. V. (SHW)	Regierungspräsident Düsseldorf	17.04.1959
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Senator für Inneres, Berlin	14.01.1960
Nationaljugend Deutschlands (NJD)	Senator für Inneres, Berlin	20.01.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS) Hochschulgruppe Marburg/Lahn	Oberbürgermeister der Stadt Marburg/Lahn	01.04.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Bezirksregierung für Rheinhessen auf Weisung des Ministeriums des Innern	01.04.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS) Hochschulgruppe Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg, Polizeibehörde	12.04.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Hildesheim	19.08.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	25.08.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Aurich	25.08.1960

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Aachen	05.01.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Köln	06.01.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Münster	09.01.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	14.02.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	24.02.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Innenminister des Landes Baden-Württemberg	06.03.1961
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Hildesheim	12.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Lüneburg	12.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Osnabrück	12.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Innenministerium Baden-Württemberg	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Stade	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Aachen	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Arnsberg	13.07.1962

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Detmold	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Düsseldorf	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Köln	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Münster	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	14.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ) und Freundeskreis Vaterländischer Jugend	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres	16.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Aurich	17.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Hannover	17.07.1962
Stahlheim e.V. – Bund der Frontsoldaten, Ortsgruppe Bad Bergzabern	Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz	03.03.1966
Vereinigung der ehemaligen SS-Division „Nordland“	Niedersächsischer Minister des Innern	03.05.1966
Wehrsportgruppe Hoffmann (WSG)	Bundesminister des Innern	16.01.1980
Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit (VSBD/PdA), einschl. Junge Front (JF)	Bundesminister des Innern	14.01.1982
Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	14.04.1983
Freundeskreis Deutsche Politik (FK)	Bundesminister des Innern	24.11.1983

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Aktionsfront Nationaler Sozialisten/ Nationale Aktivisten (ANS/NA)	Bundesminister des Innern	24.11.1983
Unabhängiger Wählerkreis Würzburg – Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit (UWK)	Bayerisches Staats- ministerium des Innern	17.02.1984
Nationale Sammlung (NS)	Bundesminister des Innern	27.01.1989
Nationalistische Front (NF)	Bundesminister des Innern	26.11.1992
Deutsche Alternative (DA)	Bundesminister des Innern	08.12.1992
Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven (DKB)	Niedersächsischer Minister des Innern	18.12.1992
Nationale Offensive (NO)	Bundesminister des Innern	21.12.1992
Nationaler Block (NB)	Bayerisches Staats- ministerium des Innern	07.06.1993
Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	Innenministerium Baden-Württemberg	08.07.1993
Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	Innenministerium Nordrhein-Westfalen	25.08.1993
Wiking-Jugend e.V. (WJ)	Bundesminister des Innern	10.11.1994
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	Bundesminister des Innern	22.02.1995
Nationale Liste (NL)	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres	23.02.1995
Direkte Aktion / Mitteldeutschland (JF)	Innenminister des Landes Brandenburg	05.05.1995
Skinheads Allgäu	Bayerisches Staats- ministerium des Innern	23.07.1996

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Kameradschaft Oberhavel	Innenminister des Landes Brandenburg	14.08.1997
Heide-Heim e.V. (Hamburg) mit Heideheim e.V. (Buchholz)	Innenministerium Niedersachsen	09.02.1998
Hamburger Sturm	Behörde für Inneres Hamburg	11.08.2000
Blood & Honour (B&H), Division Deutschland, einschl. White Youth (WY)	Bundesminister des Innern	14.09.2000
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS), einschließlich deren Aufbauorganisation“ (SSS-AO) und der Nachfolgeorganisation Nationaler Widerstand Pirna *	Sächsisches Staatsministerium des Innern	05.04.2001
Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck (BNS)	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein	07.03.2003
Fränkische Aktionsfront	Bayerisches Staatsministerium des Innern	19.12.2003
Kameradschaft Tor „Mädelgruppe“ der Kameradschaft Tor	Innensenator des Landes Berlin	07.03.2005
Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	Innensenator des Landes Berlin	07.03.2005
Kameradschaft Hauptvolk mit Untergliederung Sturm 27	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	06.04.2005
ANSDAPO	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	04.07.2005
Schutzbund Deutschland	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	26.06.2006
Kameradschaft Sturm 34	Sächsisches Staatsministerium des Innern	23.04.2007
Blue White Street Elite	Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt	01.04.2008

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Collegium Humanum (CH)	Bundesministerium des Innern	07.05.2008
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	Bundesministerium des Innern	07.05.2008
Heimattreue Deutsche Jugend e.V. (HDJ)	Bundesministerium des Innern	31.03.2009
Kameradschaft Mecklenburgische Aktionsfront (M.A.F.)	Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern	28.05.2009
Frontbann 24	Innensenator des Landes Berlin	05.11.2009
Freie Kräfte Teltow-Fläming	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	11.04.2011
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)	Bundesministerium des Innern	21.09.2011
Kameradschaft Walter Spangenberg	Innenministerium Nordrhein-Westfalen	09.05.2012
Widerstand in Südbrandenburg	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	19.06.2012
Nationaler Widerstand Dortmund	Innenministerium Nordrhein-Westfalen	23.08.2012
Kameradschaft Hamm	Innenministerium Nordrhein-Westfalen	23.08.2012
Kameradschaft Aachener Land	Innenministerium Nordrhein-Westfalen	23.08.2012
Besseres Hannover	Niedersächsischer Minister des Innern	25.09.2012
Nationale Sozialisten Döbeln einschließlich Band „Inkubation“	Sächsisches Staatsministerium des Innern	18.02.2013
Freies Netz Süd	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	23.07.2014

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Nationale Sozialisten Chemnitz (NSC) alias Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichte alias Aktionsgruppe Raus in die Zukunft	Sächsisches Staatsministerium des Innern	20. 03.2014
Autonome Nationalisten Göppingen	Innenministerium Baden-Württemberg	10.12.2014
Sturm 18 e.V.	Hessischen Ministerium des Innern und für Sport	29.10.2015
Betreiberverein des Internetportals Altermedia Deutschland	Bundesminister des Innern	27.01.2016
Weisse Wölfe Terrorcrew	Bundesminister des Innern	16.03.2016

Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse

Das Keltenkreuz war Symbol der VSBD. Deren Verbot im Jahre 1982 beinhaltete auch das Verbot des Keltenkreuzes in der von dieser Organisation verwendeten Form. Eine „isolierte“ Verwendung des Keltenkreuzes ist nur dann strafbar, wenn weitere konkrete Umstände auf die VSBD hinweisen.



„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“
(VSBD/PDA)



negatives Hakenkreuz

„Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ (ANS)

„Sig“-Rune mit angesetzten Spitzen



„Nationale Sammlung“
(ANS- Ersatzorganisation)



„Deutsche Alternative“
(DA)



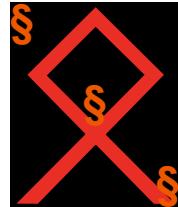
„Blood & Honour“ (B & H)



„White Youth“ mit Triskele



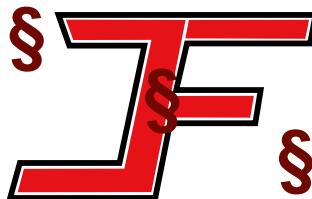
Die „Wiking-Jugend“ verwendete als eines ihrer Symbole auch die „Odalrune“. Ohne Bezug zur WJ ist dieses Zeichen nicht strafbar.



„Nationale Offensive“ (NO)



Nationaler Block (NB)



„Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ),
später „Direkte Aktion / Mitteldeutschland“ (JF)



„Nationale Liste“
(NL)



„Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“
(FAP)



„Kameradschaft Oberhavel“



„Kameradschaft Hauptvolk“



ANSDAPO mit Sonnenrad



„Nationalistische Front“ (NF)

Die Darstellung des Sonnenrades ist ohne Bezug zur ANSDAPO nicht strafbar.

Rat und Hilfe

Mit rechtsextremistischen Phänomenen beschäftigt sich eine Vielzahl von Behörden und – teils staatliche, teils private – Institutionen, Gremien und Initiativen.

Verfassungsschutz

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die gesetzlich bestimmte Aufgabe, Strukturen und Aktivitäten von extremistischen Organisationen auch mit verdeckten Methoden, so genannten nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten, aktuelle Entwicklungen festzustellen und hierüber die politisch Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten. Sie haben keine polizeilichen Zwangsbefugnisse.

Neben den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten veröffentlichen die Verfassungsschutzbehörden regelmäßig Informationsmaterial zu Themen des politischen Extremismus und bieten für interessierte Gruppen nach Vereinbarung auch fachbezogene Informationsvorträge an.

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Abteilung Verfassungsschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13

14467 Potsdam

Tel.: 0331 866-2500

Fax: 0331 866-2599

E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Internet: www.verfassungsschutz.brandenburg.de

Polizeilicher Staatsschutz

Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes ist die Ermittlung und Aufklärung politisch motivierter Straftaten nach der Strafprozeßordnung (StPO). Zur Gefahrenabwehr hat der Staatsschutz die in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehenen Befugnisse.

Im Land Brandenburg gibt es ein Polizeipräsidium mit vier Direktionen und 15 Polizeiinspektionen. Dort bieten Beamte Unterstützung an, wenn es darum geht, Straftaten vorzubeugen und anzusegnen.

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Kaiser-Friedrich-Straße 143

14469 Potsdam

Tel.: 0700 3333 0331 (Bürgertelefon)

E-Mail: praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de

Weitere Informationen finden sie unter:

www.polizei.brandenburg.de

Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg



**TOLERANTES
BRANDENBURG**

Die Koordinierungsstelle unterstützt die Umsetzung des Handlungskonzeptes Tolerantes Brandenburg der Landesregierung gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit. Sie initiiert und begleitet den Auf- und Ausbau von Trägerstrukturen und Netzwerken zur Festigung der Bürgergesellschaft. Sie fungiert dabei als Ansprechpartner für regionale und landesweite Akteure, Initiativen und lokale Bündnisse und nimmt eine Brückenfunktion zwischen Zivilgesellschaft und Landesregierung wahr.

Wichtige Partner sind – neben den Ressorts der Landesregierung – vor allem das landesweit wirkende Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, die Mobilen Beratungsteams (MBT), die Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule Brandenburg (RAA) und der Verein Opferperspektive.

Gefördert und begleitet werden außerdem Träger und Projekte mit örtlicher beziehungsweise regionaler Ausrichtung.

Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: 0331 866-11-70/63/64/65/66/67

Fax.: 0331 866-3566

E-Mail: angelika.thiel-vigh@stk.brandenburg.de

Internet: www.tolerantes.brandenburg.de

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) überprüft Veröffentlichungen aller Art – zum Beispiel Bücher, Filme, CDs, Computerprogramme, Homepages im Internet auf jugendgefährdende Inhalte. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften.

Die BPjM wird auf Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt ist, oder durch die Anregung einer Behörde beziehungsweise eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aktiv.

Im Falle eines jugendgefährdenden Inhalts wird das jeweilige Produkt „indiziert“, das heißt seine Verbreitung unterliegt Beschränkungen. Es darf zum Beispiel Kindern und Jugendlichen nicht mehr frei zugänglich gemacht werden. Die BPjM veröffentlicht regelmäßig fortgeschriebene Übersichten zu den indizierten Medien.

Von einer Indizierung zu unterscheiden sind die in Zusammenhang mit einem Strafverfahren ergehenden Entscheidungen wie die polizeiliche Beschlagnahmung oder die spätere gerichtliche Einziehung solcher Produkte.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Rochusstr. 8 – 10

53123 Bonn

Tel.: 0228 962103-0

Fax: 0228 379014

E-Mail: info@bpjm.bund.de

D-Mail: info@bpjm-bund.de-mail.de

Internet: www.bundespruefstelle.de

Glossar

Anarchismus

Die Anhänger des Anarchismus streben eine „herrschaftsfreie“ Gesellschaft ohne gesellschaftliche Normen an. In Deutschland gibt es anarchistische Kleinparteien und Kleingruppen, die sich zum Teil auf klassische Theoretiker des Anarchismus wie Michael Bakunin, Errico Malatesta oder Pierre-Joseph Proudhon berufen. Sie haben im Gesamtspektrum des Linksextremismus nur eine randständige Bedeutung. Symbole und einige Forderungen der Anarchisten werden zum Teil auch von Autonomen (siehe „Autonome/Autonome Antifa“) genutzt. Diese lehnen jedoch die festen Organisationsformen der „klassischen“ Anarchisten ab.

Anti-Antifa

Die „Anti-Antifa“ ist eine überwiegend von Neonationalsozialisten (siehe „Neonazismus/Neonationalsozialismus“) betriebene Kampagne. Sie richtet sich gegen die „Antifa“ (siehe „Autonome/Autonome Antifa“). So wie „Antifa“-Angehörige Daten über Rechtsextremisten sammeln, kopieren Rechtsextremisten dieses Vorgehen und tragen Daten über „Antifa“-Aktivisten zusammen. Hierbei können auch Vertreter demokratischer Verbände oder staatlicher Instanzen ins Visier der Extremisten geraten. Die gesammelten Daten tauschen Neonationalsozialisten untereinander aus. Sie dienen der Einschüchterung und Bedrohung.

Anti-Deutsche

„Anti-Deutsche“ sind eine Bewegung, die aus der „autonomen Antifa“ (siehe „Autonome/Autonome Antifa“) hervorgegangen ist. Ihr Verständnis von „Antifaschismus“ benennt den von den Nationalsozialisten propagierten Antisemitismus als den Kern des Faschismus (zum Faschismus siehe „Rechtsextremismus“ und „Nationalsozialismus“). Wer Antifaschist sein wolle, so argumentieren sie, müsse deswegen in erster Linie ein Anti-Antisemit sein. „Anti-Deutsche“ sehen ihre unbedingte Solidarität mit Israel in dieser Haltung begründet. „Anti-Deutsche“ tragen oft auf Demonstrationen Israel-Fahnen mit sich. Der Name „Anti-Deutsche“ geht auf die Überzeugung zurück, dass jeder deutsche Staat antisemitisch und somit faschistisch sei und deswegen schon von vorn herein jegliche Daseinsberechtigung verwirkt habe. Slogans wie „Wer Deutschland liebt, muss scheiße sein, wir hau'n alles kurz und klein“ dokumentieren diese Ideologie.

Antisemitismus

Antisemiten behaupten, es gebe eine geheime weltweite Verschwörung des Judentums gegen den Rest der Welt. Der Kapitalismus wird genauso als Auswuchs der jüdischen Weltverschwörung angesehen wie der Kommunismus, Rassismus, Islamismus und Imperialismus. Der Erfinder des Begriffes „Antisemitismus“, Wilhelm Marr (1819-1904), betrachtete sogar die gesamte moderne Welt als Ergebnis eines angeblichen jüdischen Komplotts. Oft wird von Antisemiten ein Buch mit dem Titel „Protokolle der Weisen von Zion“ als Beleg für ihre Verschwörungsfantasien herangezogen. Jedoch ist das Buch eine plumpf Fälschung, welche Anfang des 20. Jahrhunderts entstand.

Rechtsextremistische Antisemiten meinen, Demokratie sei den Deutschen „wessensfremd“ und nach 1945 von „Angloamerikanern sowie Juden“ mittels „Umerziehung“ aufgezwungen worden. Sie bezeichnen die freiheitliche demokratische Grundordnung als „ZOG“ (siehe auch „Zionist Occupied Government“), als „Zionistisch Besetzte Regierung“. Kritische Auseinandersetzung mit dem „Dritten Reich“ betrachten sie als jüdischen Angriff auf die „deutsche Art“. Einerseits leugnen sie den organisierten Massenmord an Juden im „Dritten Reich“, andererseits beschuldigen sie die Überlebenden, vom Holocaust-Gedenken profitieren zu wollen. Linksextremistische Antisemiten verstehen Israel als „Brückenkopf des US-Imperialismus im Nahen Osten“ und streiten dem Land jede Daseinsberechtigung ab. Islamistische Extremisten sind zum Teil – wie Rechtsextremisten auch – Rassisten, die Juden als Angehörige einer „verfluchten Rasse“ verunglimpfen. Ähnlich wie linksextremistische Antisemiten betrachten Islamisten Israel als Teil einer „westlichen Verschwörung“ gegen den Islam. Deswegen glauben sie auch nicht an einen Frieden im Nahen Osten, sondern fordern eine „Beendigung der jüdischen Existenz in Palästina“, die sie durch Terroranschläge und Krieg erreichen wollen.

Auslandsbezogener Extremismus

Extremisten mit Auslandsbezug verfolgen in Deutschland Ziele, die ihren Ursprung in den politischen und religiösen Konflikten der jeweiligen Herkunftsländer haben. Sie gehen mit aggressiv-kämpferischer Propaganda und Gewalt gegen ihre Gegner vor. Damit schaden sie den auswärtigen Belangen der Bundesrepublik und dem inneren Frieden. Sie fordern mitunter extremen Gehorsam ihrer Mitglieder und treiben mit Gewalt „Spenden“-Gelder ein. Hinzu kommen Bestrafungsaktionen gegen ehemalige Mitglieder, die als „Verräter“ bezeichnet werden. Solch aggressives Vorgehen hat bereits zu Betätigungsverboten extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug geführt (siehe „Organisationen mit Auslandsbezug, extremistische“).

Autonome/Autonome Antifa

Autonome lehnen gesellschaftliche Normen als Zwang ab und suchen nach einem freien, selbst bestimmten Leben in herrschaftsfreien Räumen. Bei ihnen kommen kommunistische und anarchistische Überzeugungen zusammen. Ideologisch reicht ihr Ursprung bis in die Anfänge der studentischen Protestbewegung der 1960er Jahre zurück. Sie werden dann als Extremisten vom Verfassungsschutz beobachtet, wenn sie gewalttätig oder gewaltbereit sind, oder Gewalt befürworten. Autonome besitzen meist kein einheitliches, verbindliches Weltbild. Oft folgen sie verschwommenen anarchistischen und anarcho-kommunistischen Vorstellungen oder spontanen aktionistischen Antrieben. Sie wollen das demokratisch verfasste Gemeinwesen bekämpfen und möglichst zerschlagen, da der Staat und sein „Repressionsapparat“ sie an der Verwirklichung ihrer Absichten hindere. Gewalt – zum Beispiel gegen die Polizei – ist für Autonome oft die einzige Möglichkeit, einen Zusammenhalt innerhalb der Gruppe herzustellen, da alle Versuche sich zu organisieren, als „Machtgier“ abgelehnt werden. Gewaltbereite Autonome bilden bei Demonstrationen „Schwarze Blöcke“, von denen ein erhebliches Gewaltpotenzial ausgeht.

Die „Autonome Antifa“ hat sich dem Kampf gegen den „Faschismus“ verschrieben. Der Faschismus-Begriff der „Autonomen Antifa“ ist dabei sehr weit gespannt. Polizisten werden genauso als „Faschisten“ bezeichnet, wie beispielsweise Lehrer, Selbständige oder sonstige Bürger, die sich den reißerischen Parolen nicht anschließen wollen. Wenn die „Autonome Antifa“ gegen tatsächliche Rechtsextremisten vorgeht, sucht sie oft Anschluss an demokratische Gruppen. Innerhalb der „Autonomen Antifa“ gibt es verschiedene, einander mitunter deutlich widersprechende Strömungen. Zusammenschlüsse halten oft nicht lange und zerbrechen aufgrund interner Streitigkeiten. Eine Strömung innerhalb der „Autonomen Antifa“ sind die „Anti-Deutschen“ (siehe „Anti-Deutsche“).

Autonome Nationalisten

„Autonome Nationalisten“ werden dem rechtsextremistischen Spektrum der „Freien Kräfte“ (siehe „Freie Kräfte/Freie Nationalisten“) zugeordnet. Sie orientieren sich ideologisch unter anderem an nationalrevolutionären Ideen. Besonderes Merkmal ist die Übernahme von Verhaltensformen, die militanten Linksextremisten (siehe „Autonome/Autonome Antifa“) zugerechnet werden. „Autonome Nationalisten“ treten oft mit einem hohen Maß an Militanz gegen Polizeibeamte und politische Gegner auf. Wie gewaltbereite Linksextremisten bilden auch sie „Schwarze Blöcke“. Innerhalb der neonationalsozialistischen Szene sind „Autonome Nationalisten“ vor allem wegen ihres öffentlichen Erscheinungsbildes umstritten.

Dschihad

Dschihad bedeutet im Arabischen Anstrengung, innerer Kampf aber auch Heiliger Krieg. In der islamischen Kultur hat der Begriff verschiedene Bedeutungen. Ein „Heiliger Krieg“ kann beispielsweise eine innere spirituelle Auseinandersetzung sein. Andere wiederum verstehen darunter den bewaffneten Kampf gegen „Ungläubige“ und „Feinde des Islam“. Für militante Islamisten ist der bewaffnete Dschihad eine religiöse Pflicht. In ihrer angestrebten Ordnung eines idealisierten Islam hält sich angeblich jeder aus Einsicht und Gottesfurcht ganz von selbst an angestrebte moralische wie soziale Maßstäbe. Nur der Islam kenne die alleinige Herrschaft Gottes über alle Menschen, alle anderen politischen und sozialen Systeme sähen menschliche Einrichtungen vor (zum Beispiel das Parlament in der Demokratie), die die Menschen führen wollten. Dschihad sei deswegen ein Krieg zur Befreiung der Menschen von der Knechtschaft der Menschen. Durch den Dschihad werde der Mensch zum „Stellvertreter Gottes“, dem es gelingen könne, ein „Reich Gottes auf Erden“ zu errichten. In dieser Zielsetzung einer totalen Gesellschaft ähnelt der Dschihadismus kommunistischen Bewegungen (siehe „Kommunismus“). Es kann angesichts ihres totalitären Religionsverständnisses nicht verwundern, dass sich dschihadistische Gewalt zumeist gegen Muslime selbst richtet.

Extremismus

In der Alltagssprache werden die Begriffe „Extremismus“ und „Radikalismus“ häufig gleichbedeutend verwendet. Für den Verfassungsschutz bestehen hier aber entscheidende Unterschiede. Denn „radikale“ Bestrebungen werden nicht vom Verfassungsschutz beobachtet, „extremistische“ hingegen schon. Als „radikal“ wird eine Bestrebung dann verstanden, wenn sie eine politische Problemstellung von der Wurzel (lateinisch „radix“) her anpacken will, ohne dabei die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen zu wollen. Im Gegensatz dazu stehen „extremistische“ Bestrebungen. Sie richten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. So streben Teile des linksextremistischen Spektrums beispielsweise eine „Diktatur des Proletariats“ an. Rechtsextremisten wollen statt dessen einen rassistischen „totalen Führerstaat“ errichten. Und Islamisten sind auf einen „Gottesstaat“ ausgerichtet. Gewalt wird dabei häufig als Mittel zur Durchsetzung der jeweiligen Ziele befürwortet, propagiert oder sogar praktiziert. Gemeinsam ist diesen extremistischen Gegenentwürfen die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO). Das Bundesverfassungsgericht hat die Prinzipien der fdGO 1952 folgendermaßen definiert:

- a) die Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte;
- b) die Volkssouveränität;
- c) die Gewaltenteilung;
- d) die Verantwortlichkeit der Regierung;
- e) die Gesetzmäßigkeit der Regierung;
- f) die Unabhängigkeit der Gerichte;
- g) das Mehrparteienprinzip;
- h) die Chancengleichheit aller politischen Parteien und
- i) das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Extremistische Bestrebungen, die einen oder mehrere dieser Grundwerte abschaffen wollen, werden vom Verfassungsschutz beobachtet (siehe auch „Extremismus mit Auslandsbezug“; „Islamistischer Extremismus“, „Linksextremismus“; „Rechtsextremismus“; „Terrorismus“).

Extremistische Gefangenenhilfsorganisationen

Sowohl Rechts- als auch Linksextremisten und islamistische Extremisten betreuen inhaftierte Sympathisanten und Mitglieder. Dazu stellen sie beispielsweise Rechtsanwälte zur Verfügung und Kontakte zur Außenwelt her. Für Extremisten ist die Arbeit mit Gefängnisinsassen deswegen bedeutsam, weil sie den Häftlingen einreden, „Kämpfer für die richtige Sache“ zu sein. Das deutsche Strafrecht wird als „Gesinnungsstrafrecht“ diffamiert. Solche Gefangenenhilfsorganisationen stellen ein Netzwerk zwischen Gefängnisinsassen und Extremisten her, das meist noch lange über die Haftdauer hinaus Bestand hat. Auf diese Weise „vermitteln“ sie oft Häftlinge nach deren Entlassung in extremistische Kreise.

Die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) war die aktivste rechtsextremistische Gefangenenhilfsorganisationen in Deutschland. Sie wurde 1979 gegründet und vermittelte vornehmlich Kontakte zwischen Szeneangehörigen und Häftlingen und sorgte auf diesem Weg dafür, dass Rechtsextremisten auch während ihrer Haftzeit nicht ihre Haltung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung änderten. Sie wurde 2011 verboten. Zumindest inhaltlich verfolgt die Organisation „Gefangenenhilfe“ die selben Ziele.

Die „Rote Hilfe e.V.“ (RH) ist eine bundesweite Organisation, die politisch Aktive aus dem gesamten linksextremistischen Spektrum auf vielfältige Weise unterstützt. Die RH hat bundesweit mehrere Tausend Mitglieder. Sie rekrutieren sich überwiegend aus dem autonomen Spektrum. Mit Beratungsangeboten, Prozessbegleitung und Gefangenengesuchen steht die RH tatsächlich oder vermeintlichen linksextremistischen Tatverdächtigen und Straftätern bei. Sie beteiligt sich an den Rechtsanwalts- und Prozesskosten. Bei hohen Geldstrafen, Verlust des Arbeitsplatzes oder Haftstrafen gewährt sie auch finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt.

Obwohl eigenständige Gefangenenhilfsorganisationen von islamistischen Extremisten bislang nicht bekannt sind, bemühen sich einzelne islamistische Gruppierungen intensiv um Gefangene in deutschen Gefängnissen, um sie auf Dauer für ihre jeweiligen Ideologien zu gewinnen.

Faschismus

siehe „Rechtsextremismus“ und „Nationalsozialismus“

Freie Kräfte / Freie Nationalisten

Mitte der 1990er Jahre entwickelten Neonationalsozialisten das Konzept der „Freien Kräfte“ beziehungsweise „Freien Nationalisten“ als Reaktion auf zahlreiche Vereinsverbote. Ihre wesentlichsten Ausprägungen sind Kameradschaften (siehe „Kameradschaften“) und „Autonome Nationalisten“ (siehe „Autonome Nationalisten“). Einerseits bezeichnen sich Kameradschaftsmitglieder zum Teil selber als „Freie Kräfte“ beziehungsweise „Freie Nationalisten“, um sich von rechtsextremistischen Parteistrukturen abzugrenzen. Andererseits verwenden auch rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse, die sich nicht als Kameradschaft definieren, diese Begrifflichkeit. Insbesondere seit den Verboten von Kameradschaften in mehreren Bundesländern nutzen viele Neonationalsozialisten auf ihren Transparenten oder Internet-Seiten nur noch den Begriff „Freie Kräfte“ und versehen ihn mit einem lokalen Namenszusatz. Der Begriff kommt bei Neonationalsozialisten zunehmend nur noch unverbindlich zur Anwendung, um das eigene parteiunabhängige Konzept zu verdeutlichen. Sie hoffen, damit den Sicherheitsbehörden weniger Angriffsflächen zu bieten.

Fremdenfeindlichkeit

Berührungsängste zwischen Personen unterschiedlicher Herkunft, die einander nicht kennen, sind menschlich und überwindbar. Jedoch sehen Rechtsextremisten in „Fremden“ generell einen zu bekämpfenden Feind. Ihre Fremdenfeindlichkeit richten Rechtsextremisten gegen alle Menschen, die sie als „fremd“ betrachten. Als vordergründige Unterscheidungsmerkmale ziehen sie Hautfarbe, Religion, vermutete Herkunft und Ähnliches heran. Opfer von Fremdenfeindlichkeit sind demnach Ausländer und Deutsche. Hierbei kommt es zu fremdenfeindlich motivierten Straftaten und nicht selten zu Gewaltstraftaten. Ihren Opfern sprechen Rechtsextremisten allein wegen des vermeinteten „Fremdseins“ die Menschenwürde und die Menschenrechte ab (siehe auch „Rassismus“).

Geheimschutz

Als Geheimschutz wird der Schutz staatlicher Interessen vor Ausspähungen und unbefugtem Zugriff bezeichnet. Insbesondere Informationen über verteidigungswichtige militärische Einrichtungen und kritische Infrastruktur (zum Beispiel Flughäfen) zählen dazu. Man unterscheidet den materiellen Geheimschutz (beispielsweise Nutzung von Panzerschränken, IT-Sicherheit) und den personellen Geheimschutz (Sicherheitsüberprüfungen). Rechtsgrundlage im Bereich personeller Geheimschutz ist das Brandenburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Verwaltung und den Transport von Verschluss Sachen (materieller Geheimschutz) regelt verbindlich für alle Landesbehörden die Verschluss Sachen Anweisung.

Globalisierung

Unter Globalisierung wird der Prozess zunehmender internationaler Verflechtung in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Kultur und Kommunikation verstanden. Dieses gegenseitige globale Durchdringen und Zusammenrücken, welches beispielsweise Geldtransfer in Echtzeit rund um den Globus ermöglicht, vollzieht sich nicht überall gleich. Ebenso wirken sich vorhandene Chancen und Risiken in vielfältiger Weise unterschiedlich aus. Jedoch: All dies ist nichts Neues. Im Gegenteil. Seit der Mensch Räume erschlossen, besiedelt und angefangen hat, Handel zu treiben, globalisiert er sich und damit die Welt. In diesem prozesshaften Lauf der Dinge werden Dynamik, Strukturen und Mitteleinsatz angepasst, verbessert und so einer unermüdlichen Modernisierung unterworfen. Individuen, Gesellschaften, Institutionen, Unternehmen, Kommunikationssysteme und Staaten sind daran beteiligt. Die Liberalisierung des Welthandels bildet den Rahmen und bindet in diesen Prozess immer mehr Akteure ein. Kritiker, Gegner und Skeptiker der Globalisierung finden sich im extremistischen wie im demokratischen Spektrum der Bevölkerung. Besonders Links- und Rechtsextremisten haben die Globalisierungskritik als eigenes Themenfeld entdeckt. Teilweise kann von extremistischen Kritikern erhebliche Gewalt ausgehen.

Islamistischer Extremismus

Islamistischer Extremismus ist eine Sammelbezeichnung für eine politische, sozialrevolutionäre und in sich teilweise sehr zerstrittene Bewegung, die von einer Minderheit der Muslime getragen wird. Ihre Anhänger fordern unter Berufung auf einen von ihnen politisch idealisierten Islam die „Wiederherstellung“ einer „islamischen Ordnung“. Sie verstehen den Islam als Gegenmodell zu westlichen, demokratischen Staats- und Gesellschaftsformen. Die von ihnen propagierte „is-

lamische Ordnung“ göttlichen Ursprungs (Scharia), die im Koran, in der Praxis der muslimischen Urgemeinde (Sunna) und in den biographischen Berichten über den Propheten (Hadithe) verbindlich vorgegeben sei, müsse alle Lebensbereiche regeln. Islamistische Extremisten glauben sich legitimiert, die „islamische Ordnung“ mit Gewalt durchzusetzen. Sie beziehen sich dabei auf im Koran enthaltene Aufforderungen zum „Dschiihad“ (siehe „Dschiihad“), den sie, abweichend von der Mehrheit der Muslime, als heilige Pflicht zum unablässigen Krieg gegen alle „Feinde“ des Islams sowohl in muslimischen als auch in nichtmuslimischen Ländern verstehen. Manche greifen zu Mitteln des Terrorismus (siehe „Terrorismus“). Gewalt gegen „Verräter des wahren Islam“ richtet sich sehr häufig auch gegen Muslime, die nicht in das enge Weltbild der islamistischen Extremisten passen.

Kameradschaften

Kameradschaften (siehe auch „Freie Kräfte/Freie Nationalisten“) entstanden als Reaktion auf Verbote rechtsextremistischer Organisationen in den 1990er Jahren. Rechtsextremisten glaubten, dass sie durch diese Art der Zusammenschlüsse einem vereinsrechtlichen Verbotsverfahren ausweichen könnten. Ihr Wirkungskreis ist lokal oder regional begrenzt, oft spiegelt sich dies in der Namensgebung wieder. Innerhalb der Kameradschaften besteht eine Übereinstimmung zu gemeinsamer politischer Arbeit auf Basis rechtsextremistischer Grundorientierung. Ihre Binnenstruktur ist in der Regel streng hierarchisch aufgebaut.

Letztlich ist das Selbstverständnis der NSDAP (siehe „Nationalsozialismus“), die sich nie als Partei, sondern immer als Hitler-Bewegung verstanden hat, das historisches Vorbild, dem Kameradschaften nacheifern. Die Verbote mehrerer neonationalsozialistischer Kameradschaften in Brandenburg haben zur Folge gehabt, dass sich Mitläufer von einem kleinen harten Kern überzeugter Rechtsextremisten losgelöst haben und in der rechtsextremistischen Szene nicht mehr in Erscheinung traten. Andere Neonationalsozialisten nutzen mittlerweile die Strukturen von NPD, JN, „Die Rechte“ oder „Der III. Weg“ für ihre Aktivitäten. Das Kameradschaftsmodell hat für Rechtsextremisten an Bedeutung verloren.

Kommunismus

Kommunisten glauben an die Lehre von Karl Marx (1818-1883), der zufolge sich die gesamte Menschheitsgeschichte als Wechselspiel von Ausbeutung und Revolte dagegen verstehen ließe. Daran beteiligten Gruppen werden materielle Interessen unterstellt, die in der kommunistischen Lehre als „objektiv“ verstanden werden. Sollen es in der Geschichtsauffassung der Kommunisten erst Sklavenhalter und Sklaven, dann Feudalherren und Bauern gewesen sein, die einen „Klassenkampf“ führten, so

stünden sich heute „Bourgeoisie“ und das „Proletariat“ gegenüber. Dieses „Proletariat“ solle eine Diktatur errichten, die den Übergang zu einer klassenlosen Gesellschaft einleiten werde. Besonders die von Wladimir I. Lenin (1870-1924) eingeführte Lehre, wonach das „Proletariat“ dabei von einer Avantgarde geführt werden müsse, hat die Erscheinungsform kommunistischer Gruppen in den letzten Jahrzehnten geprägt. Von der marxistisch-leninistischen Orthodoxie abweichende kommunistische Strömungen berufen sich oft auf Leo Trotzki, Josef Stalin oder Mao Zedong.

Linksextremismus

Kommunisten, Anarchisten, Trotzkisten und Autonome (siehe auch jeweils „Kommunismus“, „Anarchismus“ und „Autonome/Autonome Antifa“) stellen die Hauptströmungen des Linksextremismus dar. Sie unterscheiden sich in einigen Punkten stark voneinander, sind sich aber in der Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einig. Für Linksextremisten ist die Demokratie in Deutschland nur ein Deckmantel für die von ihnen unterstellte eigentliche Macht des Kapitals. Sie gehen davon aus, dass sowohl Gewaltenteilung als auch die Unabhängigkeit der Gerichte in Wirklichkeit gar nicht gegeben, sondern nur vorgespielt seien. Ihr Ziel ist ein System, dass nichts mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu tun hat, sondern eine Diktatur über die Mehrheit und damit eine Bevormundung Andersdenkender bedeutet. Die von ihnen häufig genannten Werte „Gleichheit“, „Freiheit“ und „Gerechtigkeit“ stellen sich bei näherem Hinsehen als Synonyme für die Zerstörung demokratischer Errungenschaften (zum Beispiel die Gewaltenteilung), für die Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte (zum Beispiel die freie Berufswahl) und die Beseitigung des Rechts auf Eigentum dar. So unterschiedlich sie auch ausgerichtet sein mögen, verstehen sich doch alle linksextremistischen Organisationen als „antifaschistisch“. Damit ist allerdings nur teilweise der Kampf gegen Rechtsextremismus gemeint. Gemeinsam ist linksextremistischen Gruppen die Ausdehnung des Faschismus-Begriffes auf demokratische Einrichtungen.

Linksextremistische Parteien

Linksextremistische Parteien verstehen sich als Kaderorganisationen, die eine revolutionäre Umwälzung vorbereiten wollen. Die in Brandenburg aktive linksextremistische Partei „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) ist marxistisch-leninistisch ausgerichtet. Die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) orientiert sich daneben noch an den Lehren Josef Stalins und Mao Zedongs. Sporadisch treten auch trotzkistische Parteien, zum Beispiel die „Partei für Soziale Gleichheit“ (PSG), bei Wahlen in Erscheinung.

Nachrichtendienstliche Mittel

Der Verfassungsschutz unterrichtet die Landesregierung und die Öffentlichkeit über Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) richten, damit Maßnahmen für deren Verteidigung eingeleitet werden können. Für diesen Gesetzesauftrag sammelt der Verfassungsschutz Informationen über Extremisten.

Der Verfassungsschutz gewinnt seine Informationen aus offen zugänglichen Quellen (beispielsweise Internet-Seiten, Zeitschriften, Flugblätter) und durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Die sach- und personenbezogenen Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen werden ausgewertet und die daraus gewonnen Erkenntnisse an zuständige Stellen weitergegeben, um so die fdGO zu schützen.

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz gestattet in § 6, Absatz 3 unter anderem folgende nachrichtendienstliche Mittel: Einsatz nachrichtendienstlicher Quellen, Observation, Anwendung technischer Hilfsmittel wie Bild- und Tonaufzeichnungen außerhalb des Schutzbereichs der Wohnung sowie Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Die Intensität solcher Maßnahmen ist unterschiedlich. Nach streng geregelten Verfahren genehmigen und kontrollieren parlamentarische Kontrollgremien den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel.

Nachrichtendienstliche Quellen

Das brandenburgische Verfassungsschutzgesetz erlaubt im § 6, Absatz 3 den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (siehe „Nachrichtendienstliche Mittel“), darunter unter anderem den Einsatz nachrichtendienstlicher Quellen. Das sind Personen, die aus unterschiedlichen Interessen Informationen aus dem Bereich des politischen Extremismus weitergeben, dem sie angehören oder in dem sie sich bewegen können. Sie sind keine Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde. Ein Vertrauensverhältnis besteht zu solchen Personen ausdrücklich nicht. Der Geheimhaltung bedarf es, weil Identität und Verbindung zum Verfassungsschutz im Interesse der weiteren Informationsgewinnung geschützt werden müssen.

Nationalsozialismus

Nationalsozialismus war eine völkisch-antisemitisch-national-sozial-revolutionäre Bewegung in Deutschland (1919-1945), die sich 1920 als „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“ (NSDAP) organisierte und unter Führung Adolf Hitlers 1933 eine totalitäre Diktatur in Deutschland errichtete.

Neonazismus / Neonationalsozialismus

Die Begriffe „Neonazismus“, „Neonationalsozialismus“ und „Rechtsextremismus“ werden umgangssprachlich häufig synonym verwandt. Der Verfassungsschutz dagegen versteht unter Neonationalsozialisten diejenigen Rechtsextremisten, die ein politisches System nach dem Vorbild des nationalsozialistischen „Dritten Reichs“ (siehe „Nationalsozialismus“) mit „rassenreiner Volksgemeinschaft“ (siehe „Rassismus“) und totalitärem Führerstaat anstreben. Die Verbrechen, die vom nationalsozialistischen Regime 1933-1945 begangen wurden, verharmlosen, verherrlichen und leugnen sie gleichzeitig. Adolf Hitler und Rudolf Heß sind für Neonationalsozialisten Identifikationsfiguren. Je nach Strömung werden zusätzlich andere Verbrecher des Regimes verehrt, zum Beispiel Otto und Gregor Strasser oder Ernst Röhm. Kleine Teile des neonationalsozialistischen Spektrums knüpfen an die Ideologie des Nationalbolschewismus an. Einige Neonationalsozialisten stellen gegenwartsbezogene Themen in den Mittelpunkt ihrer völkischen und rassistischen Agitation.

Observation

Observation ist die verdeckte Beobachtung durch besonders ausgebildete Mitarbeiter mit Unterstützung technischer Mittel. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus dem brandenburgischen Verfassungsschutzgesetz (§6, Absatz 3 Nr. 2 und 3). Ziel ist, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Informationen über extremistische oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen sowie über staatlich gelenkte Spionage zu gewinnen.

Organisationen mit Auslandsbezug, extremistische

Zu extremistischen Organisationen mit Auslandsbezug zählen in Deutschland:

- a) linksextremistische Organisationen, die die bestehende soziale und politische Ordnung in ihren Heimatländern gewaltsam beseitigen und durch ein sozialisches beziehungsweise kommunistisches Regime ersetzen wollen;
- b) extrem-nationalistische Vereinigungen, die Macht- beziehungsweise Gebietszuwachs für die eigene Nation und die Abschaffung oder Nichtgewährung von Minderheitenrechten aggressiv propagieren;
- c) separatistische Organisationen, die für die Loslösung ihrer Heimatregion aus bestehenden Staaten eintreten;
- d) islamistische Gruppierungen, die die Trennung von Religion und Staat zugunsten eines autoritären theokratischen Systems aufheben wollen und
- e) Gruppierungen, die in Verbindung mit Regierungsstellen ihrer Länder gegen Landsleute im Ausland, insbesondere Regimegegner, repressiv oder sogar terroristisch vorgehen.

Proliferation

Unter Proliferation versteht man die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Waffenträgersystemen beziehungsweise von Produkten und Kenntnissen, die zur Herstellung solcher Waffen dienen können. Oftmals ist bei Lieferungen solcher Produkte die beabsichtigte Rüstungsproduktion nicht erkennbar oder wird verschleiert, zumal sie häufig sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich verwendet werden können – so genannte Dual-Use-Güter.

Radikalismus

siehe „Extremismus“

Rassismus

Alle Ausprägungen des Rechtsextremismus sind rassistisch. Rassisten teilen Menschen anhand bestimmter Merkmale in höher- und minderwertige Gruppen ein. Merkmale sind beispielsweise die Hautfarbe, die Nationalität oder Herkunft, Kultur und Religion. Um diese Gruppen voneinander ab- beziehungsweise auszugrenzen, verlangen Rassisten „ethnisch homogene“ Nationen. Gewöhnlich gehen Rassisten davon aus, dass Angehörige „weißer Rassen“ anderen überlegen seien. Daraus ziehen Rechtsextremisten ihre Rechtfertigung für Diskriminierung und Ausgrenzung aller ihnen unliebsamen Gruppen. Solch eine Diskriminierung verstößt gegen Verfassungsgrundsätze. Rassismus wird auch als Begründung für Fremdenfeindlichkeit (siehe „Fremdenfeindlichkeit“) benutzt. Eine spezielle Form des Rassismus ist der Antisemitismus (siehe „Antisemitismus“).

Rechtsextremismus

Folgende Einstellungen charakterisieren Rechtsextremisten: Ablehnung der Menschenrechte; Ablehnung der Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz; übersteigerter, oft aggressiver Nationalismus, verbunden mit einer Feindschaft gegen Fremde oder fremd Aussehende, gegen Minderheiten, fremde Völker und Staaten (siehe „Rassismus“); Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der nationalsozialistischen Verbrechen von 1933-1945 (siehe „Revisionismus, rechtsextremistischer“). In unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung lassen sich in den einzelnen rechtsextremistischen Strömungen folgende Kernelemente ausmachen: Rassismus, ein biologistisch geprägtes Menschenbild und Antisemitismus; völkischer Kollektivismus, also pauschale Überbewertung einer meist rassistisch definierten „Volksgemeinschaft“ zu Lasten der Rechte und Interessen des Individuums; Mili-

tarismus samt dem Bestreben, auch zivile Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nach hierarchischen Prinzipien („Führer und Gefolgschaft“) zu ordnen; Etatismus, also die Forderung nach einer autoritären oder diktatorischen staatlichen Ordnung. Angesichts der vielfältigen Ausprägungen des Rechtsextremismus ist es nicht sachgerecht, Rechtsextremisten unterschiedslos als „Nazis“, „Neonazis“, „Neonationalsozialisten“ oder „Faschisten“ zu bezeichnen. Den Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 betrachten nur die Anhänger des Neonationalsozialismus (siehe auch „Neonazismus“/„Neonationalsozialismus“) als fortgeltendes Leitbild. Auf den Faschismus, das in Italien 1922 bis 1944 bestehende Herrschaftssystem und dessen von Benito Mussolini geprägte faschistische Ideologie, berufen sich in Deutschland allenfalls rechtsextremistische Splittergruppen. Dennoch wird in der Alltagssprache „Faschismus“ oft mit „Rechtsextremismus“ gleichgesetzt.

Rechtsextremistische Parteien

Rechtsextremistische Parteien wollen den demokratischen Staat des Grundgesetzes „abwickeln“ und durch einen totalitären Führerstaat ersetzen. Sie propagieren beispielsweise ein „lebensrichtiges Menschenbild“, das rassistisch ist. Rechtsextremistische Parteien arbeiten teilweise mit Neonationalsozialisten zusammen. In Brandenburg nimmt die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) an Wahlen teil.

Revisionismus, rechtsextremistischer

Als (Geschichts-)Revisionismus bezeichnet man den politisch motivierten Versuch, Verbrechen unter nationalsozialistischer Herrschaft im Wege einer „nochmaligen Betrachtung“ zu relativieren oder zu leugnen. Durch vermeintlich entlastende und verzerrende Darstellung der Geschichte soll die rechtsextremistische Ideologie wieder politikfähig werden. Insbesondere im Rahmen einer gezielten „Revisionismus-Kampagne“ versuchen Rechtsextremisten aus aller Welt seit Jahren, den millionenfachen Mord an den Juden zu bestreiten oder zumindest die Zahl der Opfer in Frage zu stellen. Dazu berufen sich Revisionisten auf häufig von ihnen selbst in Auftrag gegebene pseudowissenschaftliche „Gutachten“ („Leuchter-Report“, „Rudolf-Gutachten“), in denen versucht wird, die Massenvernichtung in den Konzentrationslagern als technisch unmöglich darzustellen. In der Bundesrepublik wird dieses Verhalten strafrechtlich geahndet.

Sicherheitsüberprüfung

siehe „Geheimschutz“

Skinheads

Die Wurzeln der Skinheadbewegung liegen im Großbritannien der späten 1960er Jahre. Sie war ursprünglich eine unpolitische, der Arbeiterschicht entstammende Jugendbewegung. Auch heute interessiert sich ein großer Teil der Skinheadszenen nicht für politische Themen, sondern fühlt sich lediglich einer von einschlägiger Musik und Mode geprägten Subkultur zugehörig.

Die Öffentlichkeit nimmt allerdings von der vielschichtigen Skinheadszenen hauptsächlich den rechtsextremistischen Flügel („Boneheads“, „White-Power-Skins“ und „Fascho-Skins“) wahr, der sich über eine bestimmte Mode sowie Musik und über eine von neonationalsozialistischen Ideologieelementen durchsetzte Einstellung definiert. Wichtige Bindeglieder der internationalen rechtsextremistischen Skinheadszenen sind Skinhead-Musik, die auf Tonträgern und bei Konzerten mit oft aggressiven, zum Teil neonationalsozialistischen Texten verbreitet wird, und Skinhead-Modeartikel. Die Produkte werden von zahlreichen Vertriebsdiensten im Versandhandel angeboten sowie über einschlägige Internetseiten, in Foren und Skin-Magazinen (Fanzines) beworben. In den letzten Jahren ist das Skinhead-Outfit jedoch stark rückläufig. Die Szene hat innerhalb des Rechtsextremismus dadurch an Bedeutung verloren. Bei Szene-Musikkonzerten sind Skinheads jedoch noch gehäuft wahrnehmbar.

Eine Minderheit in der Skinheadszenen ist dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen. „Red Skins“, SHARPs („Skinheads Against Racial Prejudice“) oder R.A.S.H.s („Red and Anarchist Skinheads“) grenzen sich energisch gegen „Nazis und Rassismus“ ab. Ein kleiner Teil dieses Personenkreises vertritt linksextremistische Vorstellungen. Linksextremistische Skinheads finden sich auch in der autonomen Szene und engagieren sich zum Teil in der autonomen Antifa (siehe „Autonome/autonome Antifa“).

Spionage

Wenn ein Staat mit verdeckten Mitteln und Methoden politische Entscheidungsprozesse sowie wirtschaftliche, wissenschaftliche und militärische Potenziale eines anderen Staates ausforscht, um auf unerlaubte Weise Vorteile und Informationen zu gewinnen, betreibt er Spionage. Spionageabwehr ist Auftrag des Verfassungsschutzes. Die politische und militärische Spionage erreichte während des „Kalten Krieges“ ihren Höhepunkt, bleibt aber auch heute angesichts zahlreicher Interessengegensätze in der Staatenwelt aktuell. Insbesondere die staatlich gelenkte Wirtschaftsspionage ist eine Bedrohung und Belastung, die sich gegen Firmen, Unternehmen und Verbände richtet. Sie ist zu unterscheiden von der wirtschaftlichen Konkurrenzspionage, mit der ein privates Unternehmen gegen

ein anderes vorgeht. Diese Form der Spionage ist nicht Gegenstand des Verfassungsschutzauftrages.

Terrorismus

Terrorismus ist Gewalt gegen eine bestehende Ordnung, um einen politischen Wandel über schwere Straftaten zu erzwingen. Terror dient dabei als Druckmittel, indem Angst und Schrecken verbreitet werden. Terrorismus benötigt mediale Öffentlichkeit, die er gerade über zivile Opfer erzeugt.

Trotzkismus

Der Trotzkismus ist eine politisch-ideologische Richtung im Kommunismus (siehe „Kommunismus“), die auf Leo Trotzki (1879-1940), einen der Hauptakteure der russischen Oktoberrevolution 1917, zurückgeht. Ziel der Trotzkisten ist eine „permanente Revolution“ und die „Diktatur des Proletariats“ unter ihrer Führung. Trotzkistische Parteien stehen abseits von den übrigen kommunistischen Parteien. Um dennoch über ihre engen Zirkel hinaus Einfluss zu gewinnen, bedienen Trotzkisten sich der Methode des gezielten Unterwanderns.

Verbotene Kennzeichen

Nach § 86a Strafgesetzbuch ist das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen strafbar. Kennzeichen sind Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Das Verbot umfasst Kennzeichen verbotener Parteien, verbotener Vereinigungen, Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen oder zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen. Bekannteste Beispiele solcher Straftaten sind das Schmieren von Hakenkreuzen oder das Zeigen des „Hitler-Grußes“.

Verschlussachen

siehe Geheimschutz

Wirtschaftsschutz

Der Wirtschaftsschutz beinhaltet alle relevanten Maßnahmen des Verfassungsschutzes, die geeignet sind, einen illegalen Know-how-Transfer durch fremde Nachrichtendienste aus deutschen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu verhindern oder zumindest zu erschweren (siehe „Spionage“).

Zionist Occupied Government (ZOG)

“Zionist Occupied Government” (ZOG) kommt aus dem Englischen und heißt wörtlich übersetzt „zionistisch besetzte Regierung“. Die Abkürzung ist eine in rechtsextremistischen Bewegungen übliche antisemitische Schmiererei. Mit dem Ausdruck ist gemeint, dass eine Regierung von Juden angeblich „besetzt“ beziehungsweise „erobert“, also fremdbestimmt sei und demnach das Staatsvolk nicht repräsentiere, sondern unterdrücke. Darin glauben Rechtsextremisten wiederum, eine angebliche jüdische Weltverschwörung zu erkennen.

Gesetzestexte

Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz – BbgVerfSchG)

vom 5. April 1993(GVBI.I/93, [Nr. 04], S.78),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019
(GVBI.I/19, [Nr. 29])

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes; Auftrag der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Dadurch soll es ihnen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

§ 2

Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium des Innern. Es unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung. Die Verfassungsschutzbehörde darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.
- (2) Es ist eine der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung unmittelbar unterstellte Stabsstelle Innenrevision einzurichten, welche in Orientierung an den anerkannten fachlichen Standards für die Interne Revision insbesondere durch Regel-, System- und Nachschauprüfungen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Organisation und Tätigkeit der Verfassungsschutzabteilung zu auditieren und hierüber ihrer Leiterin oder ihrem Leiter zu berichten hat. Die Revisionsprüfungen haben insbesondere zu erfassen:

1. Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftsersuchen nach § 14a,
 2. den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auch mit Blick auf die Einhaltung strafrechtlicher Bestimmungen und der Gewährleistung des Kernbereiches privater Lebensgestaltung,
 3. Ablehnungen von Anträgen auf Auskunftserteilung nach § 12 und
 4. Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde nach §§ 16, 17 und 19.
- (3) Die Stabsstelle Innenrevision ist in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
- (4) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einvernehmen, die des Bundes nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg tätig werden.

§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrages sammelt die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über
1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
 3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

und wertet sie aus. Voraussetzung für ihr Tätigwerden ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit
1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
 2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
 3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in dem Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
 2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
 3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.
- (2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte,
 2. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 3. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 4. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 5. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 6. die Unabhängigkeit der Gerichte und
 7. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- (3) Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzbau dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.
- (4) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieses Gesetzes sind Verbrechen oder Vergehen, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bedroht sind.
- (5) Verdeckt Ermittelnde sind eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende.

§ 5

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 auf, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Das umfasst auch personenbezogene Daten, wenn dies für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige In-

teresse der betroffenen Personen überwiegen. Personenbezogene Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes dürfen veröffentlicht werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet jährlich die Öffentlichkeit über die Summe ihrer Haushaltsmittel und über die Gesamtzahl ihrer Bediensteten.

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen. Dabei hat sie verfassungsrechtlich vorgesehene gesellschaftliche Vielfalt und historische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt Befugnisse

§ 6 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde ist an Gesetz und Recht gebunden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, die gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:
1. Einsatz von Verdeckt Informationsgebenden, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworbenen Agenten, Gewährspersonen und Verdeckt Ermittelnden;
 2. Observationen;
 3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
 4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;

5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen;
8. Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212) geändert worden ist;
11. technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Gerät- oder Kartenzahl;
12. Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer Legende nach Nummer 8 sowie § 4 Absatz 5 und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der oder des Betroffenen oder Dritten, um ansonsten nicht zugängliche Daten zu erhalten.

Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zu dem in § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Zweck verwendet werden; die zuständigen Behörden des Landes sowie die Gemeinden und Gemeindefreie Gemeinde sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde für diese Tarnmaßnahmen Hilfe zu leisten.

- (4) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.
- (5) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfaßt bei einer beabsichtigten Übermittlung auch den Empfänger der Daten. Die Aufklärung kann unterbleiben, wenn die Tatsache, daß die Erhebung für Zwecke der Verfassungsschutzbehörde erfolgt, aus be-

sonderen Gründen nicht bekannt werden soll. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

- (6) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.
- (7) Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dürfen unbeschadet der §§ 6a und 6b keine Straftaten begangen werden. Die abschließende Aufzählung der Straftatbestände, die verwirklicht werden dürfen, erfolgt in einer Dienstvorschrift nach Vorlage in der Parlamentarischen Kontrollkommission.

§ 6a Verdeckt Ermittelnde

Verdeckt Ermittelnde dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für solche tätig werden, um diese Bestrebungen aufzuklären, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

Verdeckt Ermittelnde dürfen im Übrigen keine Straftaten begehen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verdeckt Ermittelnde oder ein Verdeckt Ermittelnder einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 4 Absatz 4 verwirklicht hat, wird ihr oder sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. Über Ausnahmen von Satz 5 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung. Bei den in § 138 Absatz 1 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten ist eine solche Ausnahme nicht zulässig. Über Ausnahmen ist die Innenrevision unbeschadet ihres Auftrags nach § 2 Absatz 2 zu informieren. Erhebt die Innenrevision Bedenken, ist die Angelegenheit der G 10-Kommission vorzulegen und die Parlamentarische Kontrollkommission neben der Unterrichtung nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 zu informieren.

§ 6b

Verdeckt Informationsgebende

- (1) Für den planmäßigen, dauerhaften Einsatz von Verdeckt Informationsgebenden gilt § 6a entsprechend, was auch die Begehung von Straftaten umfasst.
- (2) Über die Verpflichtung von Verdeckt Informationsgebenden nach Absatz 1 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung. Verdeckt Informationsgebende müssen nach ihren persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen für den Einsatz geeignet sein. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit darf nicht durch Täuschung, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Versprechen ungesetzlicher Vorteile oder sonstigen die freie Willensausübung beschränkenden Maßnahmen erreicht werden. Verdeckt Informationsgebende sind vor ihrer Verpflichtung und sodann mindestens einmal jährlich hinsichtlich eventueller Absichten zum Ausstieg aus der extremistischen Szene zu befragen und auf entsprechende Beratungs- und Betreuungsangebote hinzuweisen. Über den Einsatz der Verdeckt Informationsgebenden ist ein jährlicher Evaluationsbericht zu fertigen, der der Innenrevision vorzulegen ist. Der Evaluationsbericht ist in die Unterrichtung nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 einzubeziehen. Als Verdeckt Informationsgebende dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die
 1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
 2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
 3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
 4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds oder einer in den genannten Parlamenten gebildeten Fraktion oder Gruppe sind oder
 5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 7 Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3

Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes oder § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639, 2646) geändert worden ist, bezeichneten Straftaten gerichtet sind. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 8 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 8 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Über Ausnahmen nach Satz 8 ist die Innenrevision unbeschadet ihres Auftrags nach § 2 Absatz 2 zu informieren. Erhebt die Innenrevision Bedenken, ist die Angelegenheit der G 10-Kommission vorzulegen und die Parlamentarische Kontrollkommission zu informieren.

§ 7 **Besondere Formen der Datenerhebung**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 6 Abs. 3 nur erheben, wenn
 1. sich ihr Einsatz gegen Personenzusammenschlüsse, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 bestehen,
 2. sich ihr Einsatz gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für diese bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
 3. ihr Einsatz gegen andere als in den Nummern 1 und 2 genannten Personen unumgänglich ist, um Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die sich durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter wenden,
 4. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Quellen in Personenzusammenschüssen nach Nummer 1 gewonnen werden können oder
 5. dies zum Schutz der Bediensteten, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 15 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 6 Abs. 3 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen, insbesondere nicht zu der Gefahr, die von der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 ausgeht. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die sie für einen bestimmten Zweck erhoben hat, für andere in § 3 Absatz 1 und 2 genannte Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz zur Erfüllung des geänderten Zwecks geeignet sind. Soweit die Erhebung der Daten nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter zulässig ist, dürfen die erhobenen Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte erkennen lassen, dass die Zweckänderung dem Schutz eines mindestens vergleichbar bedeutsamen Rechtsguts dient. Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 14a Absatz 2 bis 4 erlangt wurden, dürfen nur unter entsprechender Anwendung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes weiterverarbeitet werden.
- (3) Das Mithören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel oder sonstige Maßnahmen nach § 6 Absatz 3, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, sind zulässig, wenn dadurch Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht gewonnen werden können. Ein solcher Eingriff bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des für Inneres zuständigen Mitglieds der Landesregierung, im Falle der Verhinderung der jeweiligen Vertretung. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist in der jeweils nächsten Sitzung, bei Fortdauer der Maßnahmen jeweils in Abständen von drei Monaten, zu unterrichten. Die durch den Eingriff erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes zur Erforschung oder Verfolgung einer Straftat nach § 129a und § 129b des Strafgesetzbuches verarbeitet werden.
- (4) Beim Einsatz von Verdeckt Informationsgebenden und Verdeckt Ermittelnden sowie bei Observationen findet Absatz 3 Satz 3 entsprechende Anwendung, ohne dass die Identität der Verdeckt Informationsgebenden oder Verdeckt Ermittelnden, auch nicht in mittelbarer Form, offenbart werden.

- (5) Die Verfassungsschutzbehörde darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von § 3 umfassten Schutzwerte vorliegen. § 3 Absatz 2 sowie §§ 9 und 10 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 286), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 16) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 7a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

- (1) Eine Datenerhebung darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.
- (2) Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. § 3a Satz 4 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.
- (4) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53a der Strafprozeßordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.
- (5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

§ 8
Verarbeitung und Verarbeitungseinschränkung
personenbezogener Daten

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Informationen, insbesondere personenbezogene Daten verarbeiten, wenn
 1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 vorliegen oder
 2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist.
- (2) Gespeicherte Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies im Zusammenhang mit dem Datum, dessen Richtigkeit bestritten wird, zu vermerken. Sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt sein können.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, sofern Minderjährige betroffen sind, nach zwei Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen oder zu berichtigen sind. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall ist die Verarbeitung dieser Daten einzuschränken; sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor, wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 12 Abs. 1 gestellt hat.
- (4) Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.
- (5) Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre des Betroffenen, die mittels automatisierter Datenverarbeitung gespeichert sind, dürfen nur einem besonders beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

- (6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke sowie zum Nachweis strafbarer Handlungen nach § 33 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verwendet werden.

§ 8a

Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn
1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
 2. nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erhebung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, oder
 3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausübt.
- (2) Die Verarbeitung von Daten über eine minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie
1. an einer Bestrebung nach § 3 Absatz 1 beteiligt ist, die auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,
 2. in herausgehobener Funktion in einem Personenzusammenschluss tätig ist oder
 3. eine Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausübt.
- (3) Die Datenverarbeitung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen. Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenverarbeitung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorlagen. Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 16. und 18. Lebensjahres darf die

Datenverarbeitung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf die Übermittlung von Daten entsprechend anzuwenden. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der Datenverarbeitung unvermeidbar als Dritte betroffen werden; eine personenbezogene Speicherung darf in diesen Fällen nicht erfolgen.

§ 9

Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde oder der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierbei sind die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie die Regelungen des materiellen Geheimschutzes einzuhalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen dazu führen, dass
1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.
- (3) Im Falle einer automatisierten Verarbeitung sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass
1. nur Befugte diese Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
 2. diese Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
 3. diese Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen oder ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
 4. diese Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),

5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung dieser Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).
- (4) Werden personenbezogene Daten nicht-automatisiert oder in Akten verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, um insbesondere den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern.
- (5) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (6) § 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 10 Observation

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg eine Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche verdeckt auch mit technischen Mitteln planmäßig beobachten, insbesondere
1. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
 2. Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herstellen,

wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

- (2) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass
1. sie an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist,
 2. sie mit einer Person nach Nummer 1 in Kontakt steht und
 - a. von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
 - b. die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nummer 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

- (3) Über die Anordnung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung. Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Referatsleitung die Anordnung treffen, bei Verhinderung die Vertretung; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. § 10 Absatz 2, 3, 5 und 6 sowie § 17 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. Dauert die Maßnahme durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, gilt § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

§ 11 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt Auskunft und Einsicht

§ 12 Auskunft, Einsicht und Benachrichtigung

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung. Soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, ist auf Antrag der antragstellenden Person Einsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht ist auf die Teile der Akten beschränkt, die personenbezogene Daten der antragstellenden Person enthalten. Auskunft oder Akteneinsicht können sich auf Antrag auch auf die Herkunft der Daten, den Zweck ihrer Übermittlung und die Empfänger von Übermittlungen innerhalb der letzten zwei Jahre erstrecken. Auskunft aus Akten oder Einsicht in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, sind zu gewähren, soweit die antragstellende Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

- (1a) Soweit Daten zur Person mittels automatisierter Datenverarbeitung gespeichert sind, erhält die antragstellende Person Einsicht in Ausdrucke der gespeicherten Datensätze. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (2) Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung können nur unterbleiben, wenn
1. das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Erkenntnisse sowie der nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden und Mittel der Verfas-

- sungsschutzbehörde gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung oder Einsicht überwiegt oder
2. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen von Dritten geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter unter Abwägung der in den Nummern 1 und 2 genannten Interessen mit dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung oder Einsicht.

- (3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung oder der Einsichtsgewährung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Verweigerung gefährdet würde; die Gründe sind aber festzuhalten. Die antragstellende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen einer Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (der oder die Landesbeauftragte) wenden kann. Dem oder der Landesbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren. Stellt der Minister oder die Ministerin des Innern, im Falle der Verhinderung der Staatssekretär oder die Staatssekretärin, im Einzelfall fest, dass durch die Auskunft oder die Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, erhält nur der oder die Landesbeauftragte persönlich Auskunft oder Einsicht. Mitteilungen des oder der Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.
- (4) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Einsicht auf die Herkunft personenbezogener Daten von anderen Verfassungsschutzbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, vom Bundesnachrichtendienst, vom Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, von anderen Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Das gleiche gilt, wenn diese Behörden Empfänger von Übermittlungen personenbezogener Daten sind. Soweit es sich um Behörden des Landes handelt, gelten für die Versagung der Zustimmung die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Von der ohne ihre Kenntnis erfolgten Erhebung personenbezogener Daten ist die betroffene Person zu benachrichtigen, sobald der Zweck der Erhe-

bung es zuläßt. Bei Eingriffen nach § 7 Abs. 3 und 4 ist die Parlamentarische Kontrollkommission spätestens drei Jahre nach der Beendigung des Eingriffes zu unterrichten, sofern eine Mitteilung an die betroffene Person nicht erfolgt ist.

- (6) Wird der oder die Landesbeauftragte nach § 12 Absatz 3 Satz 3 tätig, so kann er oder sie die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

Vierter Abschnitt **Informationsübermittlung**

§ 13 **Zulässigkeit von Ersuchen**

Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um die Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

§ 14 **Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde**

- (1) Die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes Brandenburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind.
- (2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachlei-

tungsbefugnis, die Polizei sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Ersuchen sind festzuhalten.

- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dabei übermittelten Kenntnisse und Unterlagen finden § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Maßnahmen bekanntgeworden sind, ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 bestehen. Sie dürfen nur zur Erforschung dieser Bestrebungen oder Tätigkeiten verarbeitet werden.

§ 14a Besondere Auskunftsersuchen

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien gespeichert worden sind, einholen.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 vorliegen, bei
1. Verkehrsunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen Auskünfte zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
 2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie

weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,

einholen. Im Falle des § 3 Absatz 1 Nummer 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
 2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich des Befürwortens, Hervorrufens oder Unterstützens von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 im Einzelfall erforderlich ist, von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, erhobenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für das Nutzen der Daten vorliegen.
- (4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig
1. Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu Namen, Anschriften und Postfäächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs,
 2. Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Telekommunikationsgesetzes,

3. Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über
 - a. Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
 - b. Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c. die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien
- einholen.
- (5) Auskünfte nach Absatz 3, soweit Daten nach § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen sind, und Auskünfte nach Absatz 4 dürfen nur auf Anordnung des für Inneres zuständigen Mitglieds der Landesregierung, bei Verhinderung durch die Vertretung eingeholt werden. Die Anordnung ist durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung durch die Vertretung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet unverzüglich die G 10-Kommission über die Anordnung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann die Ministerin oder der Minister, bei Verhinderung deren Vertretung, den Vollzug der Anordnung auch bereits vor Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Absatz 5 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Anordnungen, welche die G 10-Kommission für unzulässig erklärt, hat die Ministerin oder der Minister unverzüglich aufzuheben. Die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission erfolgt gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1.
- (6) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 bis 4 ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass kopierte Daten nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen sind. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes sowie § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 17 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anwendbar; sofern die Bezeichnung der Person, gegen die sich die Beschränkungsmaßnahme richtet, in der Anordnung dem Verpflichteten gegenüber nicht möglich ist oder durch die Bezeichnung die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wird, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation. Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Im Übrigen hat der Verpflichtete die Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

- (7) Die zur Erteilung der Auskunft erforderlichen Daten müssen unverzüglich, vollständig und richtig übermittelt werden. Das Auskunftsersuchen und die übermittelten Daten dürfen der betroffenen Person oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.
- (8) Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich nach § 8b Absatz 10 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2097, 2128) geändert worden ist, über die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 4 Nummer 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben. Auf Auskünfte nach Absatz 4 Nummer 2 sind die Vorgaben des § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzuwenden. Für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1, 2 und 4 Nummer 3 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2117), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3346, 3353) geändert worden ist.
- (9) Die Betreiber einer Videoüberwachung zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2097) sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde Aufzeichnungen auszuleiten, wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

§ 15

Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung
1. von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht oder
 2. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, oder
 3. von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 4. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen den Gedanken der Völkerverständ-

digung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde oder
 2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde und
 3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.
- (1) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
 - (2) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.
 - (3) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der betroffenen Person, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 16

Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Behörde die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1, zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 4 Absatz 4) benötigt oder wenn eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht. Die Übermittlung ist festzuhalten. Die empfangende

Behörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zum Schutz von Leib oder Leben oder zur Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere bei grenzüberschreitenden Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1, erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, insbesondere die Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung ist festzuhalten. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß
 1. die betroffene Person zugestimmt hat,
 2. dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
 3. zum Schutz der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen erforderlich ist

und der Minister des Innern oder von ihm besonders bestellte Beauftragte ihre Zustimmung im Einzelfall erteilt haben. Die Verfassungsschutzbehörde führt hierüber einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Fundstelle und der Empfänger hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Sie ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

§ 17

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, der Polizei

von sich aus die ihr bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

- (2) Die Polizei darf zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.
- (3) Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind festzuhalten.

§ 18 (aufgehoben)

§ 19 Übermittlungsverbote

- (1) Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnittes unterbleibt, wenn
 1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Information zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr erforderlich ist,
 2. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen, wovon in der Regel auszugehen ist, wenn die Information die engere Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person berührt,
 3. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
 4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.
- (2) Ein Überwiegen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 und 3 liegt nicht vor, so weit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur
 1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer

Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder

2. Verfolgung einer besonders schweren Straftat im Sinne von § 100b Absatz 2 der Strafprozeßordnung,

es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Die Entscheidung, ob trotz des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ausnahmsweise von einer Übermittlung abgesehen wird, trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung. Über Ausnahmen sind die Innenrevision unbeschadet ihres Auftrags nach § 2 Absatz 2 sowie die Parlamentarische Kontrollkommission neben der Unterrichtung nach § 25 Absatz 2 Nummer 6 zu informieren.

§ 20 (aufgehoben)

§ 21 Pflichten der empfangenden Stelle

Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß die Daten nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 22 Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen.

Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

§ 23 Parlamentarische Kontrollkommission

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt die Landesregierung unbeschadet der Rechte des Landtages der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

§ 24
Zusammensetzung und Amtsdauer
der Parlamentarischen Kontrollkommission

- (1) Die Parlamentarische Kontrollkommission wird vom Landtag gebildet. Der Landtag beschließt über ihre Größe, die neun Mitglieder nicht überschreiten soll, und Zusammensetzung und wählt die Mitglieder. Die parlamentarische Opposition muß angemessen vertreten sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission aus dem Landtag oder aus seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Ein neues Mitglied ist unverzüglich zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.
- (3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtages hinaus solange aus, bis der nachfolgende Landtag nach Absatz 1 eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gebildet hat.

§ 25
Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

- (1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen der Kommission über Einzelfälle. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind insbesondere
 1. wesentliche Änderungen im Lagebild der äußeren und inneren Sicherheit,
 2. behördenerne Vorgänge mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung,
 3. Einzelskandale, die Gegenstand bedeutender politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind.

Auf Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Die Kommission hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Sie kann von dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsicht, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen sowie bei besonde-

rem Aufklärungsbedarf Bedienstete zum Sachverhalt befragen, sofern dem nicht überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann gegen die Befragung Einspruch erheben; der Einspruch ist zu begründen. Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, die Befragung trotz des Einspruchs durchzuführen.

- (2) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission
 1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick, insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftsersuchen nach § 14a,
 2. in halbjährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu Maßnahmen nach den §§ 6a und 6b,
 3. über das Ergebnis der Prüfungen der Innenrevision nach § 2 Absatz 2 sowie die zur Abstellung der Mängel veranlassten Maßnahmen spätestens sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Prüfung,
 4. über alle Verdachtsfälle der Begehung von Straftaten bei Maßnahmen nach §§ 6a und 6b,
 5. über die Ablehnungen von Anträgen auf Auskunftserteilung nach § 12 und
 6. über gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 unterbliebene Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden.
- (3) Die für Inneres zuständige Ministerin oder der Minister unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission auch über die Herstellung des Einvernehmens für das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder im Land Brandenburg gemäß § 2 Absatz 4 sowie in allgemeiner Form über die Herstellung des Benehmens für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.
- (4) Eingaben einzelner Bürger (Petenten) über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind nach Zustimmung des Petenten der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben, wenn sie nicht an sie selbst gerichtet sind. Sie hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten zu hören.
- (5) Angehörigen der Verfassungsschutzbehörde ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, ohne

Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Wegen der Tatsache der Eingabe dürfen sie nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Stellungnahme. Sie gibt den Namen der mitteilenden Person nur bekannt, soweit dies für eine Aufklärung des Sachverhalts erforderlich und die mitteilende Person damit einverstanden ist.

- (6) Die Kontrolle der Durchführung des Artikel 10-Gesetzes bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz von der Volksvertretung bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.
- (7) Für die Parlamentarische Kontrollkommission gilt § 18 Absatz 7 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes entsprechend.

§ 25a

Die oder der Ständige Bevollmächtigte

- (1) Die Parlamentarische Kontrollkommission wird durch regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen einer oder eines Ständigen Bevollmächtigten der Parlamentarischen Kontrollkommission (die oder der Ständige Bevollmächtigte) unterstützt.
- (2) Die oder der Ständige Bevollmächtigte wird auf Weisung der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Prüfung von Sachverhalten tätig. Sie oder er wird zur Erfüllung der Aufträge nach Satz 1 im Rahmen der Vorgaben der Parlamentarischen Kontrollkommission tätig. § 25 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die oder der Ständige Bevollmächtigte bereitet die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission und deren Berichte an das Plenum des Landtages vor. Sie oder er nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G 10-Kommission teil.
- (4) Die oder der Ständige Bevollmächtigte soll der Parlamentarischen Kontrollkommission bei jeder Sitzung über die Ergebnisse ihrer oder seiner Untersuchungen und ihre oder seine sonstige Tätigkeit berichten.
- (5) Die Parlamentarische Kontrollkommission erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten.

§ 25b

Ernennung und Rechtsstellung der oder des Ständigen Bevollmächtigten

- (1) Die oder der Ständige Bevollmächtigte wird auf Vorschlag der Parlamentarischen Kontrollkommission von der Präsidentin oder dem Präsidenten des

Landtages für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Einmalig ist eine Wiederernennung zulässig. Der Vorschlag ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kontrollkommission ihm zustimmt.

- (2) Die oder der Ständige Bevollmächtigte untersteht der Rechtsaufsicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages und der Fachaufsicht durch die Parlamentarische Kontrollkommission.
- (3) Zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten ernannt werden kann nur, wer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat sowie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurde. Die oder der Ernannte darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.
- (4) Die oder der Ständige Bevollmächtigte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Dieses beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages. Die oder der Ständige Bevollmächtigte leistet einen Amtseid; § 52 des Landesbeamten gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35 S. 13) geändert worden ist, gilt entsprechend. Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entbindung von ihren oder seinen Aufgaben jeweils durch Aushändigung der entsprechenden Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages. § 4 des Brandenburgischen Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 17), das durch das Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, gilt entsprechend.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages entbindet die oder den Ständigen Bevollmächtigten von ihren oder seinen Aufgaben, wenn diese oder dieser oder die Parlamentarische Kontrollkommission darum ersuchen; das Ersuchen der Parlamentarischen Kontrollkommission müssen wenigstens drei Viertel von deren Mitgliedern beschließen.
- (6) Die oder der Ständige Bevollmächtigte ist auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, insbesondere hinsichtlich ihrer oder

seiner Berichterstattung gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Ständige Bevollmächtigte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzusegnen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

- (7) Über die Erteilung einer Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, und § 24 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 343), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, bleiben unberührt.
- (8) Die oder der Ständige Bevollmächtigte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Beamten oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 2 bei einer obersten Landesbehörde zustehenden Besoldung. § 8 Absatz 2, 4 und 5 sowie die §§ 9 bis 17 des Brandenburgischen Ministergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 für Ministerinnen und Minister in § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Ministergesetzes die Besoldungsgruppe B 2 tritt.

§ 26

Verfahrensweise der Parlamentarischen Kontrollkommission

- (1) Die Parlamentarische Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung; im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages.
- (2) Die Parlamentarische Kontrollkommission tagt, wenn es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.

- (3) Die Parlamentarische Kontrollkommission tagt nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Kommission über die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines einzelnen dem nicht entgegenstehen. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder der Kommission zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von der Kommission aufgehoben werden, wenn die Gründe für die Verschwiegenheit nachträglich weggefallen sind. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit deren Zustimmung möglich.
- (4) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall eine oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Die oder der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten. Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie § 25 Absatz 1 gelten entsprechend.
- (5) Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke der Parlamentarischen Kontrollkommission übermittelt und genutzt werden. § 18 Absatz 7 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7) gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben das Recht, nach Anhörung der Landesregierung und mit Zustimmung der Kontrollkommission Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktion zur Unterstützung ihrer Arbeit zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die von der Parlamentarischen Kontrollkommission beigezogenen Akten und Daten einzusehen und die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern der Kommission zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission. Die Kommission kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können. Absatz 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

- (7) Die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet den Landtag jährlich über ihre Tätigkeit.

Sechster Abschnitt **Schlußvorschriften**

§ 27

Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679

- (1) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Verfassungsschutzbehörde finden
1. § 2 Absatz 6, die §§ 7 bis 13, 24 und 28 bis 31 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung und
 2. die Artikel 1 bis 7, 22, 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung.

§ 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

- (2) Für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gelten Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a bis i und t, Absatz 3 und 4, Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a, b und d bis f, Absatz 2 und 3 jeweils Buchstabe a und b sowie Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

§ 28

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Über solche, die nachrichtendienstliche Mittel nach § 6 Abs. 3 betreffen, ist die Parlamentarische Kontrollkommission vorab zu unterrichten.

§ 29

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Recht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

**Gesetz über die Zusammenarbeit des
Bundes und der Länder in Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes und über
das Bundesamt für Verfassungsschutz
(Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)**

vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) FNA 12-4
zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)

- Auszug -

**Erster Abschnitt
Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden**

**§ 1
Zusammenarbeitspflicht**

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

**§ 2
Verfassungsschutzbehörden**

- (1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesministerium des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.
- (2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Mehrere Länder können eine gemeinsame Behörde unterhalten.

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

- (1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über
1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
 3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit
1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
 2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
 3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
 4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen,
 5. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt. Bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zur sicherheitsmäßigen Bewertung der Angaben der nichtöffentlichen Stelle unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder befugt. Sofern es im Einzelfall erforderlich erscheint, können bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 zusätzlich die Nachrichtendienste des Bundes sowie ausländische öffentliche Stellen um Übermittlung und Bewertung vorhandener Erkenntnisse und um Bewertung übermittelter Erkenntnisse ersucht werden.

- (3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes,

wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 5

Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

- (1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist Voraussetzung, daß
1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
 2. sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten,
 3. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
 4. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder
 5. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

- (2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz wertet unbeschadet der Auswertungsverpflichtungen der Landesbehörden für Verfassungsschutz zentral alle Erkenntnisse über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 aus. Es unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz nach § 6 Absatz 1, insbesondere durch Querschnittsauswertungen in Form von Struktur- und Methodikberichten sowie regelmäßig durch bundesweite Lageberichte zu den wesentlichen Phänomenbereichen unter Berücksichtigung der entsprechenden Landeslageberichte.
- (3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz koordiniert die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden. Die Koordinierung schließt insbesondere die Vereinbarung von
1. einheitlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Zusammenarbeitsfähigkeit,
 2. allgemeinen Arbeitsschwerpunkten und arbeitsteiliger Durchführung der Aufgaben sowie
 3. Relevanzkriterien für Übermittlungen nach § 6 Absatz 1
- ein.
- (4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterstützt als Zentralstelle die Landesbehörden für Verfassungsschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 insbesondere durch
1. Bereitstellung des nachrichtendienstlichen Informationssystems (§ 6 Absatz 2),
 2. zentrale Einrichtungen im Bereich besonderer technischer und fachlicher Fähigkeiten,
 3. Erforschung und Entwicklung von Methoden und Arbeitsweisen im Verfassungsschutz und
 4. Fortbildung in speziellen Arbeitsbereichen.
- (3) Dem Bundesamt für Verfassungsschutz obliegt der für Aufgaben nach § 3 erforderliche Dienstverkehr mit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz können solchen Dienstverkehr führen
1. mit den Dienststellen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte,

2. mit den Nachrichtendiensten angrenzender Nachbarstaaten in regionalen Angelegenheiten oder
3. im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

§ 6

Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

- (1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln sich unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen. Wenn eine übermittelnde Behörde sich dies vorbehält, dürfen die übermittelten Daten nur mit ihrer Zustimmung an Stellen außerhalb der Behörden für Verfassungsschutz übermittelt werden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig; § 3 Absatz 3 Satz 2 des MADGesetzes bleibt unberührt. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, die Verarbeitung einschränken oder löschen. Die eingebende Stelle muss feststellbar sein. Eine Abfrage von Daten ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben, mit denen der Abfragende unmittelbar betraut ist, erforderlich ist. Die Zugriffsberechtigung auf Daten, die nicht zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind, ist auf Personen zu beschränken, die mit der Erfassung von Daten oder Analysen betraut sind. Die Zugriffsberechtigung auf Unterlagen, die gespeicherte Angaben belegen, ist zudem auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsbereich betraut sind.
- (3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes. Es hat bei jedem Zugriff für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Datensätze ermöglichen, sowie die abfragende Stelle zu protokollieren. Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke

der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 7 **Weisungsrechte des Bundes**

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)

vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298, 2017 S. 154),
zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom
14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Gesetzes

(1) Es sind

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages,
2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 8 und § 8 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zwecken

berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, in den Fällen der Nummer 1 auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen.

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 von Behörden des Bundes durchgeführt werden, unterliegen sie der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).

§ 2

Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten

- (1) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf

Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 3 des BND-Gesetzes bleiben unberührt. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahme zu treffen hat, bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

- (2) Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme unverzüglich die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,
1. auszuwählen,
 2. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
 3. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 18 zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Nach Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, bei Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde des zuständigen Landesministeriums, kann der Behördenleiter der berechtigten Stelle oder dessen Stellvertreter die nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten schriftlich auffordern, die Beschränkungsmaßnahme bereits vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Geheimschutzmaßnahmen zum Schutz als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufter Informationen gemäß der nach § 35 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.

- (3) Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nicht, soweit Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die

Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im Übrigen sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

Abschnitt 2

Beschränkungen in Einzelfällen

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand
 1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80a bis 83 des Strafgesetzbuches),
 2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89b, 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),
 3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),
 4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),
 5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes),
 6. Straftaten nach
 - a) den §§ 129a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie
 - b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten,

7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes,
8. Straftaten nach den §§ 202a, 202b und 303a, 303b des Strafgesetzbuches, soweit sich die Straftat gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen richtet, oder
9. Straftaten nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches

plant, begeht oder begangen hat. Gleichermaßen gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

- (1a) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen für den Bundesnachrichtendienst auch für Telekommunikationsanschlüsse, die sich an Bord deutscher Schiffe außerhalb deutscher Hoheitsgewässer befinden, angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass jemand eine der in § 23a Abs. 1 und 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.
- (2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

§ 3a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden. Soweit im Rahmen von Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu

unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich einem bestimmten Mitglied der G10-Kommission oder seinem Stellvertreter zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Entscheidung des Mitglieds der Kommission, dass eine Verwertung erfolgen darf, ist unverzüglich durch die Kommission zu bestätigen. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Beschränkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 3b

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

- (1) Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 der Strafprozeßordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 der Strafprozeßordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.
- (2) Soweit durch eine Beschränkung eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 der Strafprozeßordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern die zeugnisverweigerungsberechtigte Person Verdächtiger im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ist oder tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass sie dessen in § 3 Abs. 1 bezeichnete Bestrebungen durch Entgegennahme oder Weitergabe von Mitteilungen bewusst unterstützt.

§ 4

Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung

- (1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den in Absatz 4 genannten Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission oder, soweit es sich um die Übermittlung durch eine Landesbehörde handelt, die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

- (4) Die Daten dürfen an andere als die nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 berechtigten Stellen nur übermittelt werden
1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wenn
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 und 1a genannten Straftaten plant oder begeht,
 - b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in § 7 Abs. 4 Satz 1 genannte Straftat plant oder begeht,
 2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
 3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind. Bei der Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist daneben § 19 Absatz 3 Satz 2 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzuwenden.

- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.
- (6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über die erfolgte Löschung.

Abschnitt 3 **Strategische Beschränkungen**

§ 5 **Voraussetzungen**

- (1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt, angeordnet werden. Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Beschränkungen nach Satz 1 sind nur zulässig zur Sammlung von Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr
1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland
 2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
 3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
 4. der unbefugten gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Verbringung von Betäubungsmitteln in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
 5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen,
 6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung
 7. des gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Einschleusens von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland
 - a) bei unmittelbarem Bezug zu den Gefahrenbereichen nach Nr. 1 bis 3 oder
 - b) in Fällen, in denen eine erhebliche Anzahl geschleuster Personen betroffen ist, insbesondere wenn durch die Art der Schleusung von einer Gefahr für ihr Leib oder Leben auszugehen ist, oder

- c) in Fällen von unmittelbarer oder mittelbarer Unterstützung oder Duldung durch ausländische öffentliche Stellen oder
- 8. des internationalen kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriffs mittels Schadprogrammen oder vergleichbaren schädlich wirkenden informationstechnischen Mitteln auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von IT-Systemen in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. In den Fällen von Satz 3 Nr. 1 dürfen Beschränkungen auch für Postverkehrsbeziehungen angeordnet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

- (1) Bei Beschränkungen von Telekommunikationsbeziehungen darf der Bundesnachrichtendienst nur Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Es dürfen keine Suchbegriffe verwendet werden, die
 1. Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen, oder
 2. den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen.

Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden. Die Durchführung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 5a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Durch Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 dürfen keine Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Sind durch eine Beschränkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst worden, dürfen diese nicht verwertet werden. Sie sind unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. § 3a Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt.

§ 6

Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Zweckbindung

- (1) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres zu löschen, das dem Jahr der Protokollierung folgt. Außer in den Fällen der erstmaligen Prüfung nach Satz 1 unterbleibt die Löschung, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 2 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecken und für Übermittlungen nach § 7 Abs. 1 bis 4a und § 7a verwendet werden.
- (3) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen zur Prüfung der Relevanz erfasster Telekommunikationsverkehre auf Anordnung des nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministeriums die erhobenen Daten in einem automatisierten Verfahren mit bereits vorliegenden Rufnummern oder anderen Kennungen bestimmter Telekommunikationsanschlüsse abgeglichen werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in einem Zusammenhang mit dem Gefahrenbereich stehen, für den die Überwachungsmaßnahme angeordnet wurde. Zu diesem Abgleich darf der Bundesnachrichtendienst auch Rufnummern oder andere Kennungen bestimmter Telekommunikationsanschlüsse im Inland verwenden. Die zu diesem Abgleich genutzten Daten dürfen nicht als Suchbegriffe im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 verwendet werden. Der Abgleich und die Gründe für die Verwendung der für den Abgleich genutzten Daten sind zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu vernichten.

§ 7

Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst

- (1) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen nach § 33 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Gefahren übermittelt werden.
- (2) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermittelt werden, wenn
 1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind,
 2. bestimmte Tatsachen den Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht begründen oder
 3. im Falle des § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 8 tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angriffe von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ausgehen.
- (3) Durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 3 erhobene personenbezogene Daten dürfen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist
 1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
 2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird.
- (4) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand
 - a) Straftaten nach den §§ 89a, 89b, 89c Absatz 1 bis 4 oder § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie den §§ 146, 151 bis 152a oder § 261 des Strafgesetzbuches,
 - b) vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
 - c) Straftaten nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes plant oder begeht oder
 2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 7 und 9, Satz 2 oder Absatz 1a dieses Gesetzes oder eine sonstige der in § 100a Absatz 2 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten plant oder begeht. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat.
- (4a) Durch Beschränkungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 8 erhobene personenbezogene Daten dürfen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes oder zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Sicherheitsrisiken auch für andere Stellen und Dritte.
- (5) Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.
- (6) Der Empfänger darf die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. § 4 Abs. 6 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7a
**Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst an
ausländische öffentliche Stellen**

- (1) Der Bundesnachrichtendienst darf durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3, 7 und 8 erhobene personenbezogene Daten an die mit nachrichtendienstlichen Aufgaben betrauten ausländischen öffentlichen Stellen übermitteln, soweit
1. die Übermittlung zur Wahrung außen- oder sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland oder erheblicher Sicherheitsinteressen des ausländischen Staates erforderlich ist,
 2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen, insbesondere in dem ausländischen Staat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist sowie davon auszugehen ist, dass die Verwendung der Daten durch den Empfänger in Einklang mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgt, und
 3. das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt ist.

Die Übermittlung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes.

- (2) Der Bundesnachrichtendienst darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3, 7 und 8 erhobene personenbezogene Daten ferner im Rahmen von Artikel 3 des Zusatabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren. Der Bundesnachrichtendienst führt einen Nachweis über den Zweck, die Veranlassung, die Aktenfundstelle und die Empfänger der Übermittlungen nach Absatz 1 und 2. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.
- (4) Der Empfänger ist zu verpflichten,
1. die übermittelten Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden,

2. eine angebrachte Kennzeichnung beizubehalten und
 3. dem Bundesnachrichtendienst auf Ersuchen Auskunft über die Verwendung zu erteilen.
- (5) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G10-Kommision über Übermittlungen nach Absatz 1 und 2.
- (6) Das Parlamentarische Kontrollgremium ist in Abständen von höchstens sechs Monaten über die vorgenommenen Übermittlungen nach Absatz 1 und 2 zu unterrichten.

§ 8

Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland

- (1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind.
- (2) Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Bestimmung tritt spätestens nach zwei Monaten außer Kraft. Eine erneute Bestimmung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen.
- (3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Bundesnachrichtendienst darf nur Suchbegriffe verwenden, die zur Erlangung von Informationen über die in der Anordnung bezeichnete Gefahr bestimmt und geeignet sind. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Ist die Überwachungsmaßnahme erforderlich, um einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person zu begegnen, dürfen die Suchbegriffe auch Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung der Rufnummer oder einer anderen Kennung des Telekommunikationsanschlusses dieser Person im Ausland führen.
- (4) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegen-

den Daten zu dem in Absatz 1 bestimmten Zweck erforderlich sind. Soweit die Daten für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Daten dürfen nur zu den in den Absätzen 1, 5 und 6 genannten Zwecken verwendet werden.

- (5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach § 33 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in Absatz 1 genannte Gefahr übermittelt werden.
- (6) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass jemand eine Straftat plant oder begeht, die geeignet ist, zu der Entstehung oder Aufrechterhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr beizutragen. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat. § 7 Abs. 5 und 6 sowie § 7a Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

Abschnitt 4

Verfahren

§ 9

Antrag

- (1) Beschränkungsmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.
- (2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs
 1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
 2. die Verfassungsschutzbehörden der Länder,
 3. der Militärische Abschirmdienst und
 4. der Bundesnachrichtendienst durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter.
- (3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. In den Fällen der §§ 3 und 8 hat der Antragsteller darzulegen, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 10

Anordnung

- (1) Zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen das Bundesministerium des Innern.
- (2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung und die zur Überwachung berechtigte Stelle anzugeben sowie Art, Umfang und Dauer der Beschränkungsmaßnahme zu bestimmen.
- (3) In den Fällen des § 3 muss die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet. Bei einer Überwachung der Telekommunikation ist auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist, anzugeben.
- (4) In den Fällen der §§ 5 und 8 sind die Suchbegriffe in der Anordnung zu benennen. Ferner sind das Gebiet, über das Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege, die der Beschränkung unterliegen, zu bezeichnen. Weiterhin ist festzulegen, welcher Anteil der auf diesen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. In den Fällen des § 5 darf dieser Anteil höchstens 20 vom Hundert betragen.
- (5) In den Fällen der §§ 3 und 5 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.
- (6) Die Anordnung ist dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Mitteilung entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt werden kann.
- (7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die jeweilige Landesbehörde für Verfassungsschutz über die in deren Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die in ihrem Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen mit.

§ 11 **Durchführung**

- (1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Beschränkungsmaßnahmen sind unter Verantwortung der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.
- (2) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten, dem die Anordnung mitgeteilt worden ist, anzuzeigen. Die Anzeige an den Verpflichteten entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt wurde.
- (3) Postsendungen, die zur Öffnung und Einsichtnahme ausgehändigt worden sind, sind dem Postverkehr unverzüglich wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

§ 12 **Mitteilungen an Betroffene**

- (1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G10-Kommission. Die G10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass
 1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
 2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und
 3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8, sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht

wurden. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

- (3) Die Mitteilung obliegt der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

§ 13 Rechtsweg

Gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und ihren Vollzug ist der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig.

Abschnitt 5 Kontrolle

§ 14 Parlamentarisches Kontrollgremium

- (1) Das nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesministerium unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung dieses Gesetzes. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8; dabei sind die Grundsätze des § 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann das zuständige Bundesministerium die Bestimmungen nach den §§ 5 und 8 vorläufig treffen und das Parlamentarische Kontrollgremium durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vorläufig zustimmen. Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist unverzüglich einzuholen. Die Bestimmung tritt außer Kraft, wenn die vorläufige Zustimmung nicht binnen drei Tagen und die Zustimmung nicht binnen zwei Wochen erfolgt.

§ 15 G 10-Kommission

- (1) Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig

und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die oder der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums nimmt regelmäßig an den Sitzungen der G 10-Kommission teil.

- (2) Die Beratungen der G 10-Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.
- (3) Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages gesondert im Kapitel für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste auszuweisen. Der Kommission sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die G 10-Kommission tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.
- (5) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Verarbeitung der nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
 2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
 3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Kommission kann dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

- (6) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommision über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Bei Gefahr im Verzug darf am Tag der Beantragung bereits vor der Anordnung der Beschränkungsmaßnahme mit der Datenerhebung begonnen werden. Die bereits erhobenen Daten dürfen erst nach der Anordnung genutzt werden. Erfolgt die Anordnung nicht binnen 24 Stunden nach Beantragung, sind die erhobenen Daten unverzüglich automatisiert und unwiederbringlich zu löschen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das zuständige Bundesministerium unverzüglich aufzuheben. In den Fällen des § 8 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestätigt wird. Die Bestätigung der Kommission ist unverzüglich nachzuholen.
- (7) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommision über Mitteilungen von Bundesbehörden nach § 12 Abs. 1 und 2 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, ist diese unverzüglich vorzunehmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt, soweit das Benehmen einer Landesbehörde erforderlich ist.
- (8) Die G 10-Kommision und das Parlamentarische Kontrollgremium tauschen sich regelmäßig unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit aus.

§ 16 **Parlamentarische Kontrolle in den Ländern**

Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt. Personenbezogene Daten dürfen nur dann an Landesbehörden übermittelt werden, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17

Mitteilungsverbote

- (1) Wird die Telekommunikation nach diesem Gesetz oder nach den §§ 100a, 100e der Strafprozessordnung überwacht, darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.
- (2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 angeordnet, darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.
- (3) Erfolgt ein Auskunftsersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Abs. 1, darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 18

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 17 eine Mitteilung macht.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Person betraut oder
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Bußgeldbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 20

Entschädigung

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst. In den Fällen der §§ 5 und 8 ist eine Entschädigung zu vereinbaren, deren Höhe sich an den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten orientiert.

§ 21

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (G10AGBbg)

vom 14. Dezember 1995 GVBl.I/95, [Nr. 23], S.286)
zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2018
(GVBl.I/18, [Nr. 8], S.16)

§ 1 **Anordnung von Beschränkungen**

- (1) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes ist das Ministerium des Innern.
- (2) Antragsberechtigt nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes ist der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
- (3) Die Anordnung von Beschränkungen ist durch den Minister des Innern, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 2 **G 10-Kommission**

- (1) Der Landtag wählt eine Kommission, die vom Ministerium des Innern angeordneten Beschränkungsmaßnahmen überprüft. Sie ist auch zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Diplomjurist sein muß, und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter gewählt; der Vertreter des Vorsitzenden muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Diplomjurist sein. Jede Fraktion hat das Recht, ein Kommissionsmitglied sowie dessen Vertreter vorzuschlagen.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Mitglieder, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich.
- (4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung der Landesregierung der Bestätigung durch die Parlamentarische Kontrollkommission nach § 23 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 78) bedarf.

- (5) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kommission bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.
- (6) Die Mitglieder der Kommission und ihre Vertreter erhalten eine Entschädigung für Aufwand, die vom Präsidium des Landtages festgesetzt wird. Daneben werden als Kosten für Reisen die notwendigen Fahrkosten nach den für Landesbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen erstattet.
- (7) Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Überprüfung angeordneter Beschränkungsmaßnahmen

- (1) Das Ministerium des Innern unterrichtet unverzüglich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung hat dann unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach der Anordnung zu erfolgen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Ministerium des Innern unverzüglich aufzuheben. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Verarbeitung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten. Die Kommission kann dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (der oder die Landesbeauftragte) Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.
- (2) Das Ministerium des Innern unterrichtet nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb von drei Monaten, die Kommission über das Ergebnis der Maßnahme und die von ihm nach § 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vorgenommene Mitteilung an betroffene Personen oder über die Gründe, die einer Mitteilung an die betroffene Person entgegenstehen. Kann zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht abschließend über die Mitteilung entschieden werden, unterrichtet es die Kommission auf ihr Verlangen weiterhin, spätestens alle drei Jahre. Hält die Kommission eine Mitteilung an die betroffene Person für geboten, hat

das Ministerium des Innern diese unverzüglich zu veranlassen. Betroffenen Personen steht nachträglich der Rechtsweg offen.

§ 4

Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission

Das Ministerium des Innern unterrichtet auf Anforderung, mindestens jedoch im Abstand von drei Monaten, die Parlamentarische Kontrollkommission in allgemeiner und anonymisierter Form über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz sowie über die Ergebnisse der angeordneten Beschränkungsmaßnahmen. Der Bericht wird in geheimer Sitzung behandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) – VereinsG

vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593)
zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 10. 3. 2017
(BGBl. I S. 419)
– Auszug –

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Vereinsfreiheit

- (1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).
- (2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit mißbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

§ 2 Begriff des Vereins

- (1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
- (2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht
 1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
 2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.

Zweiter Abschnitt Verbot von Vereinen

§ 3 Verbot

- (1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des

Vereins anzugeordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

1. des Vereinsvermögens,
2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und
3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorzüglich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,

zu verbinden.

(2) Verbotsbehörde ist

1. die obersten Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit Behörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

- (3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.
- (4) Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzu-

machen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

- (5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn
1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
 2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
 3. nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie vom Verein geduldet werden.

§ 5 **Vollzug des Verbots**

- (1) Soweit das Verbot nach diesem Gesetz nicht von der Verbotsbehörde selbst oder den von ihr gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 beauftragten Stellen zu vollziehen ist, wird es von den von der Landesregierung bestimmten Behörden vollzogen.
- (2) Folgt dem Verbot eines Teilvereins, bevor es unanfechtbar geworden ist, ein den Teilverein einschließendes Verbot des Gesamtvereins, so ist von diesem Zeitpunkt an nur noch das Verbot des Gesamtvereins zu vollziehen.

§ 6 **Anfechtung des Verbotsvollzugs**

- (1) Wird eine Maßnahme zum Vollzug des Verbots angefochten und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob das Verbot rechtmäßig ist, so hat das Verwaltungsgericht, wenn es die Rechtmäßigkeit des Verbots bezweifelt, das Verfahren auszusetzen, bis über das Verbot unanfechtbar entschieden ist, und dieses Ergebnis seiner Entscheidung zugrunde zu legen.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen zum Vollzug des Verbots haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 **Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen**

- (1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) eines nach § 3 dieses Gesetzes

verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

- (2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. Die §§ 3 bis 7 und 10 bis 13 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen sind bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt, die außer Kraft treten, wenn die Verbotsbehörde nicht binnen zweier Wochen die in Satz 1 bestimmte Verfügung trifft.

§ 9

Kennzeichenverbot

- (1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr
1. öffentlich, in einer Versammlung oder
 2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind,

verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen Vereinen verwendet werden. Ein Kennzeichen eines verbotenen Vereins wird insbesondere dann in im Wesentlichen gleicher Form verwendet, wenn bei ähnlichem äußerem Gesamterscheinungsbild das Kennzeichen des verbotenen Vereins oder Teile desselben mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird.
- (4) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

Vierter Abschnitt **Sondervorschriften**

§ 14 **Ausländervereine**

- (1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können über die in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründe hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verboten werden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschlagnahme und die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter auch im Falle des Absatzes 2 zulässig sind.
- (2) Ausländervereine können verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit
 1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
 2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
 3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
 4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder
 5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.
- (3) Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränken kann. Im übrigen bleiben Ausländervereinen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BbgSÜG)

Vom 30. Juli 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 11], S.126),
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012
(GVBl.I/12, [Nr. 16])

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung).
- (2) Die in diesem Gesetz verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (3) Zweck dieses Gesetzes ist es,
 1. im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Gelegenheiten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen und den Zugang von Personen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Geheimschutz), und
 2. die Beschäftigung von Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Sabotageschutz).

Abschnitt 2 Geheim- und Sabotageschutz bei öffentlichen Stellen

§ 2

Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten

- (1) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer
 1. Zugang zu Verschlussachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,

2. Zugang zu entsprechenden Verschlussachen ausländischer Stellen sowie zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn eine Verpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder besteht, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
 3. in Behörden, Teilen von ihnen oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes tätig ist, die aufgrund des Umfanges und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachen von der jeweils zuständigen Aufsichts- oder obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zum Sicherheitsbereich mit dem Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 (Ü 1), 11 (Ü 2) oder 12 (Ü 3) erklärt worden sind.
- (2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist. Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,
1. deren Ausfall aufgrund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung oder
 2. deren Zerstörung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maße die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
 3. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Ausfall erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit in Krisenzeiten eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung entstehen lassen würde.

Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung aufgrund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere der Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die Zivile Verteidigung verursacht. Sicherheitsempfindliche Stellen sind solche Teile von Anlagen oder Funktionen, die für Betriebsabläufe oder die Weiterführung des Gesamtbetriebes von erheblicher Bedeutung sind, so dass im Sabotagefall Teil- oder Totalausfälle mit Folgen für die nach dem Gesetz geschützten Güter drohen.

§ 3 **Betroffener Personenkreis**

- (1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (zu überprüfende Person), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die zu überprüfende Person bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist und die Sicherheitsakte sowie die Sicherheitsüberprüfungsakte nach § 21 verfügbar ist.
- (2) Die volljährige Person, mit der die zu überprüfende Person in einer Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft oder auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaft lebt, soll in die Sicherheitsüberprüfung nach § 11 (Ü 2) und § 12 (Ü 3) einbezogen werden (einzuzeichnende Person). Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für
 1. die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Stellung,
 2. Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
 3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausüben sollen.

§ 4 **Zuständigkeit**

- (1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist
 1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will, es sei denn, die jeweils zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde übernimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle oder überträgt sie einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs,
 2. bei Leitern von Landesbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde,
 3. bei Mitarbeitern politischer Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes und deren Stiftungen, die Partei selbst,

4. bei Personen, die vom Landtag in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis gewählt werden, bei Fraktionsmitarbeitern sowie bei Mitarbeitern von Mitgliedern des Landtages, der Präsident des Landtages,
 5. bei Landräten, Oberbürgermeistern, hauptamtlichen Bürgermeistern und Amtsdirektoren die Kommunalaufsichtsbehörde,
 6. bei sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen die zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde.
- (2) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg. Sie führt die Sicherheitsüberprüfungen bei Bewerbern und Mitarbeitern des eigenen Dienstes nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst durch.

§ 5

Bestellung von Geheimschutzbeauftragten

Bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, bei denen mindestens fünf Personen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind, ist ein Geheimschutzbeauftragter und dessen Stellvertreter zu bestellen. Er nimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 4 Abs. 1 und deren im Folgenden geregelten Befugnisse wahr und ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit der jeweiligen Leitung unmittelbar unterstellt. Er darf nicht zugleich Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen. Soweit weniger als fünf Personen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind, nimmt die Aufgaben des Geheimschutzbeauftragten der Leiter der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle oder sein Vertreter wahr.

§ 6

Verschlussachen

- (1) Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.
- (2) Eine Verschlussache ist
1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
 2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,

3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 7

Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse

- (1) Ein Sicherheitsrisiko schließt die Betrachtung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit aus. Es liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte
 1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder
 2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen oder
 3. Zweifel am Bekenntnis der zu überprüfenden Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte bei der einzubeziehenden Person vorliegen.
- (2) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

§ 8

Rechte und Pflichten der zu überprüfenden und der einzubeziehenden Person

- (1) Die zu überprüfende Person ist von der zuständigen Stelle über den Zweck und die Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung, damit verbundene Maßnahmen sowie über den Umfang der Datenverarbeitung zu unterrichten. Wird eine weitergehende Sicherheitsüberprüfung als ursprünglich vorgesehen erforderlich (§ 9 Abs. 2), so hat auch für diese die entsprechende Unterrichtung zu erfolgen.
- (2) Die Einwilligung der zu überprüfenden Person ist Voraussetzung für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form. Sie muss sich auf alle Maßnahmen beziehen, die Gegenstand der Unterrichtung waren. Die Sicherheitsüberprü-

fung ist undurchführbar, wenn die zu überprüfende Person nicht einwilligt. Ihr darf dann keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden. Auf die sich aus der Weigerung ergebenden dienst-, arbeitsrechtlichen oder sonstigen vertraglichen Konsequenzen ist sie von der zuständigen Stelle hinzuweisen.

- (3) Hat die zu überprüfende Person in die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung eingewilligt, ist sie verpflichtet, die zur Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie, nahe Angehörige im Sinne von § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder die Person, mit der sie in einer Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft verbunden ist, die Gefahr einer straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist die zu überprüfende Person zu belehren.
- (4) Sollen Angaben zur durch Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft verbundenen Person erhoben werden oder sollen diese Personen in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. § 3 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Geht die zu überprüfende oder bereits überprüfte Person die Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so hat sie die zuständige Stelle zu unterrichten, damit diese die Erhebung von Angaben zu den in Satz 1 genannten Personen und die Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung nachholen kann.
- (5) Bevor die zuständige Stelle die Betrauung der zu überprüfenden Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ablehnt, hat sie ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die zu überprüfende Person kann zur Anhörung einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Bei der Anhörung ist der Quellschutz zu gewährleisten und den schutzwürdigen Belangen von Personen, die während der Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung zu tragen. Die Anhörung unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Bundeslandes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 12 Nr. 4 genannten Personen. Unterbleibt die Anhörung, ist die zu überprüfende Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage darüber zu unterrichten.
- (6) Liegen bei der einzubeziehenden Person Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihr Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Betrauung der zu überprüfenden Person mit einer sicherheitsempfindli-

chen Tätigkeit persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Wiederholungsüberprüfungen.
- (8) Die Absätze 5 und 6 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

§ 9

Arten der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine
 1. einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) oder
 2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) oder
 3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) durchgeführt.
- (2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die eine weitergehende Überprüfung erfordern, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung mit Zustimmung der zu überprüfenden und der einzubeziehenden Person anordnen. Diese ist jedoch nur soweit durchzuführen, wie der Überprüfungszweck dies erfordert. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 10

Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1)

- (1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) ist für Personen durchzuführen, die
 - 1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
 - 2. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuften Bereichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen sollen.
- (2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

§ 11 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2)

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
2. Zugang zu einer hohen Anzahl von VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
3. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuften Bereichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen sollen, oder
4. an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 1) für ausreichend hält.

§ 12 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3)

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
2. Zugang zu einer hohen Anzahl von GEHEIM eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
3. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuften Bereichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen sollen, oder
4. bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg tätig werden sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 1) oder § 11 (Ü 2) für ausreichend hält.

§ 13 Datenerhebung

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Die zu

überprüfende und die einzubeziehende Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und die nichtöffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst- oder arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nichtöffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der zu überprüfenden Person oder der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

- (2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der zu überprüfenden Person und, falls erforderlich, bei der einzubeziehenden Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen der zu überprüfenden oder der einzubeziehenden Person entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden. Die zusätzliche Erhebung von Daten ist der Person zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zulässt. Ist zum Zwecke der Sammlung von Informationen die Weitergabe personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 14

Einleitung der Sicherheitsüberprüfung und Angaben zur Sicherheitserklärung

- (1) Die personalverwaltende Stelle teilt der zuständigen Stelle mit, dass eine Person in einer bestimmten sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt werden soll.
- (2) Die zuständige Stelle fordert die zu überprüfende Person zur Abgabe der Sicherheitserklärung auf und unterrichtet sie über ihre sowie die Rechte und Pflichten der einzubeziehenden Person gemäß § 8.
- (3) In der Sicherheitserklärung sind anzugeben
1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
 2. Geburtsdatum, -ort, Kreis, Bundesland, Staat,
 3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
 4. Familienstand,
 5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,

6. ausgeübter Beruf,
7. derzeitiger oder letzter Arbeitgeber und dessen Anschrift, Anzahl der Kinder,
8. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, und Vornamen, auch frühere; Geburtsdatum und ort; Verhältnis zu dieser Person),
9. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, und Vornamen, auch frühere; Geburtsdatum und -ort; Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
10. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
11. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
12. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und darüber, ob die derzeitigen finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
13. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
14. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
15. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen oder die unbedingte Ausrichtung auf bestimmte Lehren oder Grundsätze erwarten und deshalb die zu überprüfende Person in Konflikt mit ihrer Verschwiegenheitspflicht oder den Anforderungen der von ihr ausgeübten sicherheitsempfindlichen Tätigkeit führen können,
16. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
17. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, von denen das Ministerium des Innern festgestellt hat, dass besondere Sicherheitsrisiken für die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauten Personen zu besorgen sind,
18. Reisen, deren Durchführung Schlüsse auf Sicherheitsrisiken ermöglichen,

19. drei Referenzpersonen (Namen und Vornamen, Berufe, berufliche und private Anschriften und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaften),
20. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen.

Der Sicherheitserklärung ist ein aktuelles Lichtbild mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

- (4) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 1) entfallen die Angaben zu Absatz 3 Nr. 8, 11 und 12 sowie die Pflicht, ein Lichtbild beizubringen; Absatz 3 Nr. 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der zu überprüfenden Person leben. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 20 werden nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12 (Ü 3) erhoben.
- (5) Bei jeder Sicherheitsüberprüfung werden zu den in § 8 Absatz 4 Satz 1 genannten Personen mit deren Zustimmung die Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und 14 bis 16 erhoben. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form. Werden die in § 8 Absatz 4 Satz 1 genannten Personen in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, sind zusätzlich die in Absatz 3 Nummer 5 bis 7, Nummer 12 und 13 sowie Nummer 17 bis 19 genannten Daten anzugeben.
- (6) Ergeben sich bei einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 (Ü 1) aus der Sicherheitserklärung oder aufgrund der Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die in § 8 Absatz 4 Satz 1 genannten Personen, ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung gemäß § 11 (Ü 2) durchzuführen.
- (7) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 12 Nr. 4 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister (Namen, auch frühere, und Vornamen, auch frühere; Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit und Wohnsitze) und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

§ 15

Maßnahmen der zuständigen Stelle

- (1) Die Sicherheitserklärung ist von der zu überprüfenden Person der zuständigen Stelle zuzuleiten, die die Angaben auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sicherheitserhebliche Erkenntnisse prüft. Zu diesem Zweck können die Personalakten der zu überprüfenden Person von der zuständigen Stelle eingesehen werden.

- (2) Die zuständige Stelle richtet eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn die zu überprüfende oder die einzubeziehende Person vor dem 1. Dezember 1971 geboren wurde, es sei denn, dessen Auskunft an die personalverwaltende Stelle liegt nicht länger als sechs Monate zurück. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Stelle diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.
- (3) Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung unter Darlegung etwaiger sicherheitserheblicher Erkenntnisse an die mitwirkende Behörde weiter, teilt dieser mit, in welcher sicherheitsempfindlichen Tätigkeit die zu überprüfende Person eingesetzt werden soll und beauftragt diese, die entsprechende Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Die Weiterleitung an die mitwirkende Behörde entfällt, wenn die zuständige Stelle bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung ein Sicherheitsrisiko festgestellt hat, das der Aufnahme oder Fortführung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

§ 16 **Maßnahmen der mitwirkenden Behörde bei den einzelnen Überprüfungsarten**

- (1) Die mitwirkende Behörde (§ 4 Abs. 2 Satz 1) wird nur auf Antrag der zuständigen Stelle tätig.
- (2) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 1) trifft die mitwirkende Behörde zur Feststellung und Aufklärung eines Sicherheitsrisikos folgende Maßnahmen:
1. Sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Bundesländer,
 2. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der zu überprüfenden Person, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
 3. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
 4. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes und

5. Anfragen an andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften und Gerichte, wenn trotz der vorherigen Maßnahmen ein Aufklärungsbedarf bleibt.
- (3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 11 (Ü 2) trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Absatz 2 folgende Maßnahmen:
 1. Prüfung der Identität der zu überprüfenden Person,
 2. Überprüfung der einzubeziehenden Person in dem in Absatz 2 genannten Umfang und hinsichtlich ihrer Identität.
- (4) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 12 (Ü 3) befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich zu den Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 die von der zu überprüfenden Person in ihrer Sicherheitserklärung benannten Referenzpersonen, um zu prüfen, ob die Angaben der zu überprüfenden Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.
- (5) Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert und die Befragung der zu überprüfenden oder der einzubeziehenden Person nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 weitere geeignete Auskunftspersonen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen. Die zusätzliche Erhebung von Daten ist der Person zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zulässt.
- (6) Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der zu überprüfenden Person Einsicht in deren Personalakte nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form.

§ 17

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko nach § 7 Abs. 1 vorliegt, teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Hat die mitwirkende Behörde Erkenntnisse, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese übermittelt.
- (2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle, bei nachgeordneten Behörden oder

sonstigen öffentlichen Stellen über deren zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde.

- (3) Die zuständige Stelle entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung gemäß § 8 Abs. 5 oder 6, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der überprüften Person entgegensteht. Kann die Sicherheitsüberprüfung nicht mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.
- (4) Liegt nach Entscheidung der zuständigen Stelle kein Sicherheitsrisiko vor, teilt sie dies der personalverwaltenden Stelle mit.
- (5) Lehnt die zuständige Stelle die Betrauung der überprüften Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ab, hat sie diese zu unterrichten. Eine Begründungspflicht besteht nicht.
- (6) Die zuständige Stelle teilt der personalverwaltenden Stelle das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung gemäß Absatz 5 ohne Angabe von Gründen mit. Diese führt die erforderlichen Maßnahmen durch.
- (7) Die zuständige Stelle teilt der mitwirkenden Behörde das Ergebnis des Abschlusses der Sicherheitsüberprüfung mit.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten in den Fällen des § 20 Abs. 2 entsprechend.

§ 18

Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

- (1) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 3 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der zu überprüfenden Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde
 - 1. bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 1) die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bewertet hat oder
 - 2. bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 11 (Ü 2) oder § 12 (Ü 3) die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine Erkenntnisse ergeben haben, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle die Auskunft nach § 15 Abs. 2 noch nicht vorliegt.

- (2) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu der überprüften oder der einbezogenen Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.
- (2) Für das weitere Verfahren gilt § 17 entsprechend.

§ 20

Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

- (1) Die Sicherheitserklärung ist der überprüften Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre von der zuständigen Stelle zuzuleiten und von ihr zu ergänzen, soweit sich die Daten verändert haben oder ergänzungsbedürftig sind. Unabhängig hiervon hat die überprüfte Person der zuständigen Stelle von sich aus Veränderungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 sowie Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Vornamens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12 (Ü 3) ist darüber hinaus in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Auf die Wiederholungsüberprüfung finden die Vorschriften für die Erstüberprüfung Anwendung. Sie ist jedoch nur insoweit durchzuführen, als der Überprüfungs-zweck dies erfordert.

§ 21

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

- (1) Die zuständige Stelle führt über die überprüfte Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind. Informationen über die persönlichen, dienstlichen, dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der überprüften Person sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere:
 1. Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung oder Beauftragung sowie deren Einschränkung oder Aufhebung,

2. Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Ausscheiden,
 3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Vornamens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
 4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
 5. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.
- (2) Die zuständige Stelle teilt der personalverwaltenden Stelle die Sachverhalte gemäß Absatz 1 Nr. 1 mit.
- (3) Die personalverwaltende Stelle teilt der zuständigen Stelle Änderungen in den Sachverhalten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 und 5 mit.
- (4) Die mitwirkende Behörde führt über die überprüfte Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:
1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeföhrten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
 2. die Betrauung mit, das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
 3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Vornamens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
 4. die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Sachverhalte, wenn sie sicherheitserheblich sind.
- (5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Nr. 2 bis 4 sowie die in § 17 Abs. 6 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln.
- (6) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte sind nicht Teil der Personalakte. Sie sind gesondert zu führen und dürfen der personalverwaltenden Stelle nicht zugänglich gemacht werden. Der überprüften Person stehen die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte nach § 26 zu. Bei einem Wechsel der überprüften Person zu einer anderen Dienststelle ist die Sicherheitsakte auf Anforderung an die nunmehr zuständige Stelle abzugeben, wenn dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Sicherheitsüberprüfungsakte ist auf Anforderung an die nunmehr zuständige mitwirkende Behörde abzugeben.

§ 22

Aufbewahrung und Vernichtung der Sicherheitsakte und der Sicherheitsüberprüfungsakte

- (1) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte ist gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- (2) Die Sicherheitsakte ist innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn die überprüfte Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die überprüfte Person und die einbezogene Person willigt in schriftlicher, aber nicht in elektronischer Form in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen ist die Sicherheitsakte fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn die überprüfte Person und die einbezogene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, sie in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen.

Willigt eine der genannten Personen nicht in die weitere Aufbewahrung ein, so ist die Sicherheitsakte zu vernichten. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Die Sicherheitsüberprüfungsakte ist nach den in § 25 Abs. 3 Nr. 2 a und b genannten Fristen zu vernichten. Gleiches gilt bezüglich der Sicherheitsakte und der Sicherheitsüberprüfungsakte zu den in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Das Brandenburgische Archivgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94) findet auf Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten keine Anwendung.

§ 23

Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten

- (1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben
 1. die nach diesem Gesetz in § 14 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde,
 2. die Beschäftigungsstelle und
 3. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs einschließlich des in § 25 Abs. 3 Nr. 1 genannten Zeitpunkts und beteiligte Behörden

auch automatisiert speichern, verändern und nutzen.

- (2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 14 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der überprüften Person und der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person und die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs einschließlich des in § 25 Abs. 3 Nr. 2 genannten Zeitpunkts und
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen

auch automatisiert speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Nr. 1 dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Ver bunddateien gespeichert und genutzt werden.

§ 24 Übermittlung und Zweckbindung

- (1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen sowohl von der zuständigen Stelle als auch von der mitwirkenden Behörde nur für Zwecke
 1. der Sicherheitsüberprüfung,
 2. der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes),
 3. parlamentarischer Untersuchungsausschüssegenutzt und übermittelt werden. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nr. 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten außerdem für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschluss Sachenschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung nutzen und übermitteln.
- (2) Die mitwirkende Behörde darf die nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 gespeicherten Daten zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes übermitteln.

- (3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach Absatz 1 nur an öffentliche Stellen übermitteln.
- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Die Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Eine nichtöffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

§ 25

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten, ist dies, wenn sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken, in automatisierten und nicht-automatisierten Verfahren auf sonstige Weise festzuhalten. Zuständige Stelle und mitwirkende Behörde haben sich gegenseitig zu unterrichten.
 - (2) Die in automatisierten und nicht-automatisierten Verfahren und Akten gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen soweit ihre Speicherung unzulässig ist.
 - (3) Personenbezogene Daten in automatisierten und nicht-automatisierten Verfahren sind ferner zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden,
 1. von der zuständigen Stelle
 - a. innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Sicherheitsüberprüfung, wenn die überprüfte Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die überprüfte und die einbezogene Person willigen in die weitere Speicherung ein,
 - b. nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der überprüften Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, die überprüfte und die einzubehandelnde Person willigen in die weitere Speicherung ein, oder es ist beabsichtigt, die überprüfte Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen.
- Willigt eine der Personen nicht in die weitere Speicherung ein, so sind die Daten zu löschen.

2. von der mitwirkenden Behörde
 - a. bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 10 (Ü 1) nach Ablauf von fünf Jahren nach den in Nr. 1 genannten Fristen,
 - b. bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 11 (Ü 2) oder § 12 (Ü 3) nach Ablauf von zehn Jahren nach den in Nr. 1 genannten Fristen,
 - c. die nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, dass die überprüfte Person die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.
- (4) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der überprüften Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der überprüften Person verarbeitet oder genutzt werden. Die Sperrung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 26 **Auskunft, Akteneinsicht**

- (1) Die zuständige Stelle oder die mitwirkende Behörde erteilt auf schriftlichen, aber nicht elektronischen Antrag unentgeltlich Auskunft über die bei ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zur anfragenden Person (Antragsteller) gespeicherten Daten.
- (2) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Bezieht sich die Auskunft auf personenbezogene Daten, die von der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde der jeweils anderen übermittelt wurden, so ist die Auskunft nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Die Auskunft unterbleibt, wenn
 1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist, oder
 2. dies zu einer Gefährdung von Nachrichtenzugängen führen kann oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der mitwirkenden Behörde zu befürchten ist, oder
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Bundeslandes Nachteile bereiten würde oder

4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

- (4) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, wenn dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe für die Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunft ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden kann. Diesem ist auf Verlangen des Antragstellers persönlich Auskunft zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Bundeslandes gefährdet würde. Personenbezogene Daten einer Person, der Vertraulichkeit zugesichert worden ist, dürfen auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht gegenüber nicht offenbart werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde zulassen.
- (5) Die zuständige Stelle oder die mitwirkende Behörde gewährt dem Antragsteller auf schriftlichen, aber nicht elektronischen Antrag Einsicht in die Teile der Sicherheitsakte oder der Sicherheitsüberprüfungsakte, die Daten zu seiner Person enthalten, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Geheim- und Sabotageschutz bei nichtöffentlichen Stellen

§ 27 Anwendungsbereich

Bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nichtöffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen, gelten die für Sicherheitsüberprüfungen bei öffentlichen Stellen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts Anderes ergibt.

§ 28 **Zuständigkeit**

Die Aufgaben der zuständigen Stelle werden wahrgenommen für

1. den Geheimschutz
 - a. von der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, die eine Verschlusssache an eine nichtöffentliche Stelle weitergeben will, es sei denn, die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde übernimmt im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgaben der zuständigen Stelle,
 - b. von der für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde, soweit eine Verschlusssache von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes an eine nichtöffentliche Stelle im Land Brandenburg weitergegeben werden soll.
2. den Sabotageschutz von der für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde, soweit nicht im Einvernehmen mit dieser eine andere oberste Landesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrmimmt.

§ 29 **Bestellung eines Sicherheitsbevollmächtigten**

- (1) Die nichtöffentliche Stelle benennt der zuständigen Stelle einen geeigneten leitenden Mitarbeiter als Sicherheitsbevollmächtigten, der nach Maßgabe dieses Gesetzes an den Sicherheitsüberprüfungen zu beteiligen ist. Der Sicherheitsbevollmächtigte ist der Leitung der nichtöffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen, ohne dass deren Verantwortung hiervon berührt wird.
- (2) Der Sicherheitsbevollmächtigte muss nach der höchsten bei der nichtöffentlichen Stelle vorkommenden Verschlusssacheneinstufung sicherheitsüberprüft sein.

§ 30 **Sicherheitserklärung, Sicherheitsakte**

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 1 nimmt der Sicherheitsbevollmächtigte der nichtöffentlichen Stelle die Sicherheitserklärung entgegen. Er prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegebenenfalls unter Beiziehung der Personalunterlagen, gibt sie an die zuständige Stelle weiter und teilt ihr alle sicherheitserheblichen Erkenntnisse mit.
- (2) Für die Sicherheitsakte über die überprüfte Person, die die nichtöffentliche Stelle führt, gilt § 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheits-

akte der nichtöffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abzugeben ist.

§ 31 **Abschluss der Sicherheitsüberprüfung,** **Weitergabe von sicherheitserheblichen Erkenntnissen**

Die zuständige Stelle unterrichtet den Sicherheitsbevollmächtigten darüber, ob die überprüfte Person zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt werden kann. Erkenntnisse, auf denen diese Entscheidung beruht, dürfen nicht mitgeteilt werden. Um den Geheim- und Sabotageschutz zu gewährleisten, können sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach § 7 Abs. 2 an die nichtöffentliche Stelle übermittelt werden; sie dürfen von dieser ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nichtöffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn ihr sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die überprüfte oder die einbezogene Person bekannt werden.

§ 32 Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

Die Sicherheitserklärung ist der überprüften Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle in der Regel alle fünf Jahre von der nichtöffentlichen Stelle erneut zuzuleiten. Die überprüfte Person hat die Sicherheitserklärung zu ergänzen, soweit sich die Daten verändert haben oder ergänzungsbedürftig sind. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erneut durchzuführen.

§ 33 Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten

Die nichtöffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der überprüften Person in einer Sicherheitsakte und auch automatisiert speichern, verändern und nutzen. Die personenbezogenen Daten der einbezogenen Person dürfen nur in der Sicherheitsakte gespeichert, verändert und genutzt werden. Die Regelungen der §§ 22 und 25 gelten entsprechend.

Abschnitt 4 **Reisebeschränkungen und Schlussvorschriften**

§ 34 **Reisebeschränkungen**

- (1) Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind, die eine Sicherheitsüberprüfung nach § 11 (Ü 2) oder § 12 (Ü 3) erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- oder Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzugeben. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.
- (2) Die zuständige Stelle kann die Reise untersagen, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung der überprüften Person durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen. Eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit ist in der Regel bei den in § 12 Nr. 4 genannten Personen anzunehmen.
- (3) Ergeben sich bei einer Reise in oder durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahungs- oder Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so hat die überprüfte Person die zuständige Stelle unverzüglich nach Rückkehr zu unterrichten.

§ 35 **Ermächtigung zur Rechtsverordnung**

Die jeweils zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durch Rechtsverordnung die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 zu bestimmen.

§ 36 **Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften**

- (1) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.
- (2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Bereich der nichtöffentlichen Stellen.
- (3) Die jeweils zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde (§ 4 Abs. 2) die sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen.

Register

Ortsregister

Landkreis Barnim.....	BAR
Landkreis Dahme-Spreewald	LDS
Landkreis Elbe-Elster	EE
Landkreis Havelland	HVL
Landkreis Märkisch-Oderland	MOL
Landkreis Oberhavel	OHV
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	OSL
Landkreis Oder-Spree	LOS
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	OPR
Landkreis Potsdam-Mittelmark	PM
Landkreis Prignitz	PR
Landkreis Spree-Neiße.....	SPN
Landkreis Teltow-Fläming.....	TF
Landkreis Uckermark.....	UM

A

Afghanistan.....	158, 161, 167
Ägypten	174, 176
Angermünde (UM)	63
Apolda (Thüringen)	84, 112, 113
Athen (Griechenland)	69
Auschwitz (Polen).....	109

B

Babelsberg	143
Bad Belzig (PM).....	58
Bad Freienwalde (MOL)	73, 76, 119

Bad Saarow (LOS)	115
Barnim (BAR)	56, 57
Bayern	67, 114, 124, 128, 182, 222
Beeskow (LOS)	86
Berlin	16, 46, 48, 54, 57, 61, 81, 83, 85, 90, 95, 115, 124, 126, 129, 152, 160, 165, 169, 173, 179, 181, 182, 188, 217
Bernau (BAR)	57, 73, 83, 138
Bestensee (LDS)	115
Brandenburg an der Havel	58, 164, 176
Brüssel (Belgien)	39
Bundesrepublik Deutschland.....	125, 132, 137, 146, 156, 172, 187, 219, 221
Burg (Spreewald).....	73, 84, 119

C

Carcassonne (Frankreich).....	159
Chemnitz (Sachsen).....	101, 114, 115, 140, 145, 229
China	32, 51, 187
Chorin (BAR)	115
Cottbus	59, 65, 73, 74, 84, 95, 96, 97, 100, 101, 107, 108, 111 - 115, 127, 136, 138, 140, 147, 148, 164

D

Dahme-Spreewald (LDS)	58, 129
DDR.....	132
Deutschland.....	136, 137, 142, 152, 156 - 161, 163, 167, 169, 171, 173, 174, 176, 179, 181 - 183, 187, 188, 200, 203, 211, 213, 218
Dresden (Sachsen).....	128, 164
Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen)	182

E

Eberswalde (BAR).....	138
Erfurt (Thüringen)	61
Eschede (Niedersachsen)	113
Eschwege (Hessen)	159
Europa	26 - 28, 32, 35, 39 - 45, 47 - 52, 68, 86, 96, 158, 173, 174, 180, 181, 183

F

Falkensee (HVL).....	143
Finsterwalde (EE).....	136, 138, 141, 143, 145
Flemsdorf (UM).....	63

Forst (SPN).....	141
Frankfurt (Oder).....	61, 73, 84 - 87, 108, 110, 119, 136, 138, 141
Frankreich.....	52, 95, 147, 159, 160
Fredersdorf (MOL).....	60
 G	
Gardelegen (Sachsen-Anhalt).....	86
Göttingen (Niedersachsen).....	148
Griechenland	68, 69
Grühnhain-Beierfeld (Sachsen).....	101, 103
Guben (SPN).....	59
 H	
Hambacher Forst.....	31, 142
Hamburg.....	31
Hannover (Niedersachsen).....	182
Havelland (HVL)	88, 138
Heidelberg (Baden-Württemberg)	67
Hessen	67
Hohenbocka (OSL).....	111
Hoyerswerda (Sachsen).....	112
 I	
Ingolstadt (Bayern).....	182
Irak.....	146, 158, 162, 180, 184
Iran	32, 187
Irland.....	39
Island	49
Israel.....	47, 165
Itschkerien	171
 J	
Jänschwalde.....	142
Joachimsthal (BAR).....	57
 K	
Kairo (Ägypten).....	174
Kaukasus (Eurasien)	16, 162, 171
Kiew (Ukraine).....	69
Kirchheim (Thüringen).....	86, 111, 113

Kleinmachnow (PM)	138
Klosterfelde (BAR).....	83, 120
Köln (Nordrhein-Westfalen).....	174, 182
Königs Wusterhausen (LDS).....	111, 115, 148, 150, 201, 217
Köthen (Sachsen-Anhalt)	145
Kremmen (OHV).....	60

L

Lindenau (OSL)	111, 114, 115
Lübben (LDS)	73, 75, 102, 110, 111, 120
Lübbenau (OSL).....	110, 118
Luckenwalde (TF).....	164
Lüttich (Belgien).....	159

M

Magdeburg (Sachsen-Anhalt).....	141, 197
Mali	158
Märkisch-Oderland (MOL).....	56, 57, 60, 74, 76
Mattstedt (Thüringen)	112, 113
Melbourne (Australien)	159
Melle (Niedersachsen).....	129
Mittenwalde (LDS)	120
Moskau (Russland).....	46
Motzen (LDS)	110, 118, 120
Mücka (Sachsen).....	84, 113
Müncheberg (MOL)	60

N

Nauen (HVL).....	80
Neuruppin (OPR).....	61, 62, 73, 79, 80, 138, 148, 150
Nigeria	158
Nordkaukasus.....	16, 171
Nordrhein-Westfalen.....	31, 142, 182

O

Oberhavel (OHV).....	56, 60, 74, 75, 88, 109, 129, 130
Oberkrämer (OHV).....	60
Oberspreewald-Lausitz (OSL).....	75
Oderland (MOL).....	61
Oder-Spree (LOS)	61

Oranienburg (OHV)	60, 138, 143
Ostprignitz-Ruppin (OPR).....	61, 79
Ostritz (Sachsen).....	83, 84, 101, 103, 111 - 113

P

Pakistan.....	158
Paris (Frankreich).....	46, 159
Polen	111, 112
Portugal	111, 113
Potsdam	58, 61, 79, 80, 83, 86, 89, 97, 107, 108, 111 - 113, 134, 136, 138, 139, 143 - 148, 150, 182, 197
Potsdam-Mittelmark (PM).....	129
Prenzlau (UM)	62, 63, 110, 111, 138
Prignitz (PR)	61, 62, 78, 79
Prignitz-Ruppin (PR).....	56, 62, 79

R

Rathenow (HVL).....	58, 73, 86, 89 - 91, 93, 120
Reuden (Sachsen-Anhalt)	129
Rheinland-Pfalz	65, 67
Riesa (Sachsen).....	65
Roddan (PR).....	110, 118
Rüdersdorf (MOL).....	60
Russische Föderation.....	172, 187
Russland.....	32, 41, 45, 48, 49, 51, 52

S

Sachsen.....	65, 75, 83, 84, 91, 101, 103, 109, 111 - 115, 118, 128, 145, 164, 197
Schleswig-Holstein	84
Schwedt/Oder (UM).....	62, 63, 73, 78
Seelow (MOL).....	60
Senftenberg (OSL)	73, 75, 95, 164
Somalia.....	158, 159, 161
Sowjetunion	132, 171
Spanien	49
Spree-Neiße (SPN)	100
Spreenhagen (LOS)	61
Spremberg (SPN).....	59, 141
Stade (Niedersachsen).....	130
Stahnsdorf (PM)	138

Staupitz (Sachsen)	75, 111 - 113
Stendal (Sachsen-Anhalt).....	90
Strausberg (MOL).....	60, 73, 82, 83, 85, 114, 115, 120, 150
Syrien	146, 158, 162, 172, 173, 180 - 182, 184

T

Teltow (PM).....	138
Teltow-Fläming (TF).....	58
Templin (UM)	115
Thüringen	61, 83 - 86, 90, 91, 111, 113, 118, 197
Torgau (Sachsen)	111
Trèbes (Frankreich).....	159
Tschechische Republik.....	113
Tschetschenien.....	159, 173
Tschetschenische Republik	171
Türkei.....	179, 182, 187

U

Uckermark (UM)	56, 62, 63, 67, 68
UdSSR.....	41
Ukraine	48, 68
USA	41, 45, 47, 48, 51, 52, 85, 86, 125

V

Velten (OHV)	60, 73, 93
Vierraden (UM).....	63
Volksrepublik China.....	187

W

Wandlitz (BAR)	83, 120
Weidenthal (Rheinland-Pfalz).....	67
Welzow-Süd (SPN).....	142
Westhavelland (HVL).....	138
Wittenberg (Sachsen-Anhalt)	114
Wittenberge (PR).....	73
Wittstock (OPR).....	110

Z

Zepernick (BAR)	58
Zossen (TF).....	120

Personenregister

A

A. Ümit.....	182
Abbas, Mahmud	164
Al-Banna, Hassan.....	164, 174, 175
Al-Qaradawi, Yousuf.....	164
Al-Sisi, Abdel Fatah	176
Armstroff, Klaus	67

B

B., Clement.....	160
Beier, Klaus	54
Börs, Peter.....	61

C

C., Magomed-Ali.....	160
----------------------	-----

D

de Gaulle, Charles.....	50, 51
Dornbrach, Pierre	65
Dugin, Alexandr	52

E

Elgazar, Dr. Saad.....	164, 165
Erdoğan, Recep Tayyip	182

F

Faye, Guillaume	52
Fischer, Matthias	67, 69
Franz, Frank	43, 54

G

Gauland, Alexander.....	143
Gebhardt, Robert.....	76

H

Haberland, Thomas	62
Häger, Christian.....	65
Haverbeck, Ursula	61, 127

Herzinger, Richard	26, 28, 33, 34
Heß, Rudolf	61, 72, 78, 83, 200, 246
Hitler, Adolf	43, 55, 203, 206, 214, 245, 246

K

Kadyrow, Ramsan	173
Kaiser, Christian	89, 91, 93
Köckert, David	91
Kokott, Manuela.....	61
Kurth, Alexander	91

L

Lane, David	86, 212, 214
Le Pen, Marine	44

M

Macron, Emmanuel	44
Mahler, Horst	129
Marx, Karl	141, 243
Metzner, Elke.....	91
Müller, Michael.....	54, 58, 89

N

Nasser, Gamal Abdel.....	175
--------------------------	-----

O

Öcalan, Abdullah	180-182, 184
------------------------	--------------

P

Putin, Wladimir Wladimirowitsch	53
---------------------------------------	----

Q

Qutb, Sayyid	164, 175
--------------------	----------

R

Richter, Karl	45
Rokohl, Aileen.....	54, 57
Rothschild, David.....	44

S

Sahner, Burkhard.....	60
Salomon, Thomas	54
Sander, Hans-Dietrich	45
Schär, Andre	58
Schmitt, Carl.....	48
Schwab, Jürgen.....	45, 46
Sellner, Martin.....	50
Soros, George	44, 45
Stein, Florian	54
Steinmeier, Frank-Walter	33

T

Timm, Robert.....	95
Trick, Dave	61, 79

U

U., Adrian.....	129, 130
-----------------	----------

V

Voigt, Udo.....	39, 44, 54
von Thadden, Adolf.....	51

W

Weide, David	63
Wessel, Horst	72, 78
Wolinski, Robert	54, 60

Z

Zasowk, Ronny.....	54, 58, 65
Zech, Marcel.....	83, 84, 112, 113

Sachregister

10-Punkte-Programm	46, 68
14 Words	86, 212
7. Tag der deutschen Zukunft (TddZ)	80
Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes	22
Strafgesetzbuch.....	159, 181, 202, 204

A

Abendland	40, 42, 90
Agent	187
AK - Solingen (47).....	108, 116
Alliance of Peace and Freedom (APF).....	45
Al-Nur-Moschee (Berlin).....	169
Al-Qaida (AQ).....	158
Al-Shabab.....	161
Alternative für Deutschland (AfD).....	66, 141, 143, 146
amerikanischer Imperialismus	40
Anarchismus / Anarchist.....	132, 134, 136, 138
ANSDAPO	82, 85, 220
Anti-Amerikanismus.....	45, 47, 52, 53
Anti-Asyl-Kampagne.....	11, 70
antidemokratisch	27, 29, 30, 40, 52, 107, 168, 214
Antieuropa	39, 52
Antifaschismus	137, 140, 142, 146
Anti-Fascist-Martial Arts Event	143
Antigentrifizierung.....	141, 145
Antigentrifizierungsarbeit.....	137
Anti-Haltung.....	136, 137
Antiimperialismus	53
Antimilitarismus	144
antipluralistische Gesellschaft	72, 77, 88
Antirassismus	137, 145
Antirepression.....	141, 144, 146, 149
antisemitisch.....	44, 47, 52, 53, 55, 82, 99, 106, 107, 125, 127, 129,
	160, 164, 197, 200, 206, 213
AO Strausberg (AO SRB).....	73, 82, 83, 86, 120
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	9, 16, 152, 177 - 184
Argo-Verlag.....	124
Artgerecht.....	109

Artikel 10-Gesetz	22
Aryan Brotherhood (A.B.)	81, 107, 117
Asow Regiment (Ukraine).....	68
Atomgesetz.....	193
Auskunftsersuchen	22
auslandsbezogener Extremismus	9, 16, 17, 161, 177 - 179
Autonome	8, 14, 31, 33, 131, 133, 134, 136 - 138, 140 - 149,
	153, 200, 216, 229

B

Barbaren.....	108
Barnimer Freundschaft (BF 25).....	73, 74, 81, 83 - 86, 102, 112, 113, 120
Bartender IB	108
Bewachungsgewerbe	193
BH Records	114
Björn	108, 109, 116
Black Legion	100 - 103, 111, 112, 115, 116
BlickpunktTV.....	54
Blitzkrieg	114
Bloc identitaire	95
Blogs.....	136
Blood & Honour	85, 210, 213, 214, 227, 230
Bloody 32.....	108, 109, 116
Blut und Ehre.....	85, 212
Brandenburgische Kommunalakademie.....	196
Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BbgSÜG)	193
Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung (demos)	196
Brenner.....	108, 116
Brigade 8 - Chapter Spreewald (B8)	73, 84, 110, 119
Brotherhoods	81
Bruderschaft 25 (B25)	73, 85
Bruderschaft H8 (H8).....	73, 83, 85, 86
Brusi	108
Bund für Gotterkenntnis.....	94
Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst.....	186
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	186
Bundeskriminalamt	186, 190
Bundesnachrichtendienst	186
Bundesstaat Baden	128
Bundesstaat Sachsen.....	128

Bundesverfassungsgericht	20, 55, 56, 202, 220 - 222
Bundeszentralregister.....	192
Bürgerbewegung Altmark (Sachsen-Anhalt)	90
Bürgerbündnis Havelland e. V.	73, 89 - 94
Bürgertreffpunkt Mühle Cottbus.....	97
Burn Down.....	108
Burn Down & X.x.X.....	74

C

Chapter Spreewald.....	84, 110, 119
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	51, 143, 183
Confident of Victory (C.O.V.)	86, 107, 111 - 114, 117
Crew 38 Brandenburg	86
Cyberabwehr	186, 190

D

Dawa (öffentliche Missionierungsarbeit).....	168
Deathfeud	108
Demokratie	5, 6, 8, 20, 25 - 33, 40, 41, 55, 90, 96, 126, 128, 156, 157, 164, 168, 169, 197, 200
Demokratisch kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschland (NAV-DEM)	180
DER DRITTE WEG	8, 11, 35 - 37, 40, 46 - 48, 62, 66 - 70
Deutsche Einheit	41
Deutsche Kommunistische Partei (DKP).....	15, 132 - 134, 140, 141, 144
Deutsche Muslimische Gemeinschaft (DMG).....	157, 174, 176
Deutsche Reichspartei (DRP)	45, 51
Deutsche Stimme	54, 57, 60
Deutsches Frauenwerk.....	89
Dexit	45
Die Exilregierung Deutsches Reich	126
DIE RECHTE.....	12, 36 - 38, 76, 119
Die Republikaner	92
Diktatur des Proletariats	132
Drittes Reich.....	89, 200, 207, 211, 212, 214, 218

E

Eastside.....	84
Ein Prozent e. V.....	95 - 97
Emanzipatorische Antifa Potsdam (EAP)	139, 143 - 145
Endkampf	99

Erik and Sons	111 - 113, 217
Ethnopluralismus	49, 50, 96, 97
Ethnostaat	33
Europe Terra Nostra (ETN).....	45
Europäische Aktion (EA).....	47, 48
Europäische Eidgenossenschaft	41, 46 - 48
Europäische Kommission	28, 44, 45
Europäische Union (EU).....	31, 39, 40, 44 - 46, 48, 52, 53, 181
Europäisches Parlament	39, 40, 45
Exempel.....	108
Exilregierung Deutsches Reich	126
Exzess	86, 107, 111, 113, 114, 117
Exzess Records.....	114 - 116

F

Facebook.....	54, 57 - 62, 65, 75, 76, 79, 89, 93, 95, 101, 146
Faschismus	128, 137, 138
FC Energie Cottbus	102
Feuer Frei.....	107, 109, 117
Föderation islamischer Organisationen in Europa (FIOE).....	174
Freemen (USA)	125
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU).....	134, 144
Freie Kameradschaft Märkisch Oderland (FK MOL)	73, 74
Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland (FKN/O).....	62, 73, 79
Freie Kräfte Prignitz (FKP)	73, 78, 110
Freie Kräfte Schwedt/Oder (FKS).....	73, 78
Freies Netz Süd	67, 228
freiheitliche demokratische Grundordnung.....	13, 16, 20, 33, 36, 41, 55, 56,
	89, 91, 97, 99, 107, 126, 132, 137, 138,
	146, 150, 152, 156, 164, 168, 169, 176, 193, 201, 202
Freiheitsrock	114
Freistaat Preußen.....	124, 127, 128
Freistaat Preußen - Deutsches Reich	127
Freistaat Preußen/Administrative Regierung	
und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reiches.....	124, 128
Frontalkraft (FK)	107, 109, 113, 114, 117
Frontfeuer	86, 107, 109, 113, 114, 117
Furor Teutonicus	93
Fusilet-Moschee (Berlin).....	160
Fylgien.....	108, 109, 112, 113, 115, 116

G

G 10-Kommission	21, 22
G20-Gipfel	6, 31
Gebietskörperschaft Oranienburg (OHV)	129
Geeinte deutsche Völker und Stämme	124, 129
Geheimdienst	189
Geheimhaltungsgrade	191
Geheimschutz	9, 185, 191, 192
Gericht	18, 20, 55, 56, 89, 125, 160, 180, 181, 193, 202, 205, 218, 220 - 222
Gewerbeordnung	192, 193
Globalisierung	27, 41
Goldene Morgenröte (Griechenland)	68, 69
Gottesstaat	6, 16, 157, 158, 168
Greifvogel Eskadron	103
Greifvogel Wear	103, 111 - 113, 115, 116
Griffin	108, 111 - 114, 116
Grundgesetz	20, 36, 41, 55, 76, 90, 125, 156, 169, 203, 220

H

Hadd-Strafen	157
HAMAS	157
Hammerskin-Chapter Brandenburg (HS)	73, 86
Hammerskin-Nation (HSN)	85, 86
Hand in Hand	90
Handstreich	107, 109, 114, 117
Hausmannskost (HMK)	74, 107, 114, 117
Heimdall-Versand	114
Heldengedenken	57, 79, 80
Herr B!	108, 114
Hizb Allah	157
Holocaust	48, 61, 83, 127 - 129, 219, 228
Hooligans	13, 56, 73, 99, 100, 102

I

Identitäre Bewegung Deutschland	8, 13, 29, 33, 35, 48 - 50, 73, 75, 95 - 98
Identitärer Aufbruch	73, 75
Inferno Cottbus	100 - 102
Innenminister	23, 220 - 222, 224 - 227
Institut für Rechtssicherheit	129
Internationales Centrum für Menschenrechte/Zentralrat Europäischer Bürger	129

Interventionistische Linke (IL)	142, 147, 182
Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V. (IGMG)	157
Islamischer Gottesstaat.....	16, 157, 158
Islamischer Staat (IS)	15, 158 - 160, 168 - 170, 172, 173,
Islamistische nordkaukasische Szene (INS)	8, 155, 171
Islamistischer Extremismus.....	8, 15, 155, 156, 162

J

Jihad.....	15, 33, 158, 164, 168, 173, 175
Junge Nationalisten (JN)	11, 29, 57, 65
Jungvolk	107, 114, 117, 209

K

K.S. Versand (Knochensack).	115, 116
KADEK	181
Kalifat (islamischer Staat).....	164, 171, 172
Kameradschaft Kommando Werwolf (KSKW)	73, 83, 85, 86, 109, 110, 119
Kameradschaft Märkisch Oder Barnim (KMOB).....	38, 73, 76, 119
Kampf der Nibelungen.....	79, 84, 101, 103
Kampfgemeinschaft Cottbus	37, 73, 100 - 103
Kampfsport	6, 8, 12, 13, 35, 79, 83, 84, 99 - 103, 143
Kategorie C.....	115
Klänge des Blutes.....	109
Kommissarische Reichsregierung (KRR).....	124, 126
Kommunistischer Aufbau.....	140, 141, 144, 147
KONGRA-GEL.....	9, 177, 180, 181
Koordinasyon Civata Ekolojik - Demokratik a Kurd Li Ewropa (CDK)	180
Koran	33, 167, 175
Kritische Infrastruktur (KRITIS).....	186, 189
Krümelmonster	75
Kurdistan Report.....	180

L

Label.....	13, 74, 76, 93, 100 - 103, 111, 112, 115, 118, 201, 216
Landeskriminalamt	186, 197
Landkreistag	196
Landmark e. V.	129
Liberalismus	30, 51, 52, 96
Liederabend.....	13, 82, 83, 109 - 111, 115, 118 - 120
Liedermacher.....	13, 106 - 113, 116, 118

Linksextremismus.....	8, 14, 15, 26, 27, 31, 131 - 135, 137, 140
linksunten.indymedia.....	147, 151, 152, 183
Luftsicherheitsgesetz.....	17, 193

M

Magazin 200plus	124
Märkische Skinheads 88 (MS88).....	73, 74, 109, 110
Marsch der Nationen	69
Martin.....	50, 108, 116
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).....	15, 132 - 134, 144
Materieller Geheimschutz.....	9, 185, 191
Mednuce.....	180
MetaPol	51
Mike	109
Mohammed.....	167
Moment.....	108, 109, 116
MRX.....	109
Mujahedin	158
Mujahedin-Bewegung.....	167
Muslimbruderschaft (MB)	8, 16, 155, 164, 165, 174 - 176

N

Nachrichtendienst.....	21, 22, 24, 186 - 190, 192, 193
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).....	8, 11, 29, 35 - 37, 39 - 45, 47, 48, 51, 54 - 68, 78, 79, 83, 84, 89, 215
Nationale Bewegung	70
Nationale Identitäten.....	42, 43, 68
Nationalismus	26, 34, 42, 47, 49, 68, 152, 182
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP).....	55, 68, 71, 206
Natürlich	107, 117
Neonationalsozialismus.....	13
Neonationalsozialisten.....	6, 13, 51, 56, 57, 61, 67, 70, 75, 77, 82, 87, 211
Neue Rechte.....	30, 31, 45
Newaya Jin	180
Nordatlantisches Verteidigungsbündnis (NATO)	40, 45, 47, 48, 53
nordkaukasische Islamisten	172
Northsidecrew (NSC).....	73 - 75, 83, 102, 110, 111, 120
NS-Frauenschaft	89
Nuce TV.....	180

O

- Old School Rockerz 107, 109, 117
One People One Struggle Records (Opos Records) 115
Othala-Rechtsmanufaktur 129
Outlaw 108, 117
Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) 81

P

- Paladin 108, 114, 116
Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) 21
Partei der Demokratischen Union (PYD) 180
Paul 108, 109, 116
PC Records 114, 115, 217
PEGIDA 89, 94
Personeller Geheimschutz 9, 185, 192
Polizeifachhochschule 196
Postautonome 142, 147
Preussen Revolte 108, 117
Preußen Standarte 108, 116
Preussen.Wut 108
Preußenfront 109
Projekt 8.8 108, 109, 114, 117
Projekt HABULA e. V. (Drachenbootverein) 60, 73, 93
Proletarische Autonomie Finsterwalde (PAF) 141, 145
Proletarische Autonomie Magdeburg (PAM) 141
Proliferation 9, 185, 186, 190

R

- Rassismus 34, 49, 53, 55, 137, 145, 216
Rebel Records 74, 111, 113 - 116
Recht statt Rache 83
Rechts- und Linksextremismus 26, 179
Rechtsbeistand 14, 130
Rechtsextremismus 5, 6, 8 - 11, 30 - 33, 35 - 37, 40 - 42, 46, 47,
50, 51, 77, 90, 94, 105, 125, 145, 199 - 201, 205, 216
Reichsbund Deutsche Familie 89
Reichsbürger 14, 26, 27, 89, 123 - 130, 197, 219
Reichstrunkenbold 110
Rock gegen Überfremdung III 84, 112
Rocker 6, 13, 18, 82, 87, 99

Rocktoberfest gegen Überfremdung	112
Ronahi TV.....	180
Rote Hilfe e. V.	14, 131, 133, 134, 140, 148, 150, 151, 182

S

Sabotageschutz.....	186, 189, 190
Sächsische Begegnungsstätte (SBS).....	163, 174, 176
Salafismus	165, 167 - 169
Scharia	16, 157, 164, 175
Schild- und Schwertfestival	83, 101
Schutzone	43, 57 - 60, 62, 65, 68, 84
Selbstverwalter.....	14, 26, 27, 124 - 126, 128 - 130
Serxwebun.....	180
Sicherheit für Chemnitz	101
Sicherheitspartnerschaften.....	190
Sicherheitsüberprüfung	193
Skindogs.....	108, 117
Skinheads.....	73 - 75, 86, 102, 104, 109, 110, 216, 226, 227
Skrew You.....	108, 117
Skype.....	189
Social-Engineering	188
Son of the Wind (S.o.W.).....	108, 116
Sonnenwendfeier.....	72, 78
Sons of Odin.....	108, 111, 112, 117
Souveräne Bürger (Sovereign Citizens).....	125
Soziale Netzwerke.....	67, 78, 89, 124, 136, 164, 174, 187 - 189
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	183
Spear-Phishing	190
Spionage	186 - 188, 190
SPN-S.....	108, 109, 112 - 114, 117
Sprengstoffgesetz.....	192, 193
Städte- und Gemeindebund	196
Stadtgemeinde Cottbus	127
Stahlhelm.....	108, 117
Sten	108, 116
Sterka Ciwan	180
Stonehammer	108, 117
Sturmabteilung (SA)	89, 214
Superbolle	115, 116
SV Babelsberg 03.....	109

T

Tag der Patrioten	91
Tag der politischen Gefangenen.....	61, 79, 80, 83
Taliban	161
Terroristen.....	15
The Devils Right Hand Store	115
Thomas.....	108
THÜGIDA.....	90, 91
Tiwaz - Kampf der freien Männer	101, 103
Toitonicus.....	108, 116
Tolerantes Brandenburg	196, 197, 233
Totalitarismus.....	34
Turonen/Garde 20	83 - 85
Twitter.....	75, 146

U

Unbeugsam	108, 112
UN-Migrationspakt.....	91, 97
Uwocaust.....	86, 108, 110 - 114, 117

V

Vandalen.....	81, 83, 85
Velten Skinheads.....	74, 75, 110
Verein zur Förderung des Rechtssachverständes in der Bevölkerung -	
Brandenburg (RSV-Brandenburg)	127
Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK).....	180
Verfassungsschutzgesetz.....	21, 22, 24, 158, 172, 176, 181, 184
Verschlusssachen.....	191, 193
Volkskongress Kurdistans (KONGRA-GEL).....	180
Volkslehrer.....	129
Volksstaat Bayern.....	128
Volkstroj.....	108, 117

W

Waffen-SS	72, 78, 212
Weimarer Republik	30, 52, 207
WhatsApp	189
Wir für Deutschland	90
Wirtschaftsschutz	186, 190, 196
Wirtschaftsspionage	186, 188 - 190

Y

Yeni Özgir Politika	180
---------------------------	-----

Z

Zeitnah.....	110
--------------	-----

Zentralversand.....	115
---------------------	-----

Zionismus	127
-----------------	-----

Zollkriminalamt	186
-----------------------	-----

Zukunft Heimat	65, 97
----------------------	--------

Zündstoff - Deutsche Stimme	54
-----------------------------------	----

Zuverlässigkeitstests.....	17, 192, 193
----------------------------	--------------

Auflistung extremistischer Strukturen mit Bezügen zu Brandenburg

Rechtsextremismus

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
Aryan Brotherhood (A.B.)	Band	81, 107, 117
Confident of Victory (C.O.V.)		86, 107, 111 - 114, 117
Exzess		86, 107, 111, 113, 114, 117
Frontalkraft (FK)		107, 109, 113, 114, 117
Frontfeuer		86, 107, 109, 113, 114, 117
Feuer Frei		107, 109, 117
Handstreich		107, 109, 114, 117
Hausmannskost (HMK)		74, 107, 114, 117
Jungvolk		107, 114, 117, 209
Old School Rockerz		107, 109, 117
Outlaw		108, 117
Preussen Revolte		108, 117
Projekt 8.8		108, 109, 114, 117
Raritäten		108, 109, 114, 117
Skrew You		108, 117
SPN-S		108, 109, 112 - 114, 117
Sons of Odin		108, 111, 112, 117
Stahlhelm		108, 117
Stonehammer		108, 117
Skindogs		108, 117
Uwocaust und Helfershelfer bzw. Uwocaust und RAConquista		86, 108, 110 - 114, 117
Volkstroj		108, 117
Band aus Südbrandenburg		108

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
Natürlich	Band-Projekt	107, 117

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
AK – Solingen (47)	Liedermacher/ in	108, 116
Björn		108, 109, 116
Bloody 32		108, 109, 116
Brenner		108, 116
Fylgien		108, 109, 112, 113, 115, 116
Griffin		108, 111 - 114, 116
Martin		50, 108, 116
Moment		108, 109, 116
Paladin		108, 114, 116
Paul		108, 109, 116
Preußen Standarte		108, 116
Son of the Wind (S.o.W.) / auch als A3stus aktiv		108, 116
Sten		108, 116
Toitonicus / auch als Preussen. Wut und Thomas aktiv		108, 116

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
Rebel Records	Vertriebe und Label	74, 111, 113 - 116
Black Legion Wear		100 - 103, 111, 112, 115, 116
Exzess Records		114 - 116
Opos Records		115
Greifvogel-Wear		103, 111 - 113, 115, 116
Erik & Sons		111 - 113, 217
K.S. Versand (Knochensack)		115, 116
Superbolle		115, 116

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
AO Strausberg (AO SRB)	Partei-unabhängige Strukturen	73, 82, 83, 86, 120
Barnimer Freundschaft (BF25)		73, 74, 81, 83 - 86, 102, 112, 113, 120
Brigade 8 (B8)		73, 84, 110, 119
Bruderschaft 25 (B25)		73, 85
Bruderschaft H8 (H8)		73, 83, 85, 86
Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V. (BfG)		94
Bürgerbündnis Havelland e.V.		73, 89, 90 - 94
Freie Kameradschaft Märkisch Oderland (FK MOL)		73, 74
Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland (FKN/O)		62, 73, 79
Freie Kräfte Prignitz (FKP)		73, 78, 110
Freie Kräfte Schwedt/Oder (FKS)		73, 78
Hammerskin-Chapter Brandenburg (HS)		73, 86
Identitärer Aufbruch (IA)		73, 75
Identitäre Bewegung Deutschland e. V. (IBD)		8, 13, 29, 33, 35, 48 - 50, 73, 75, 95 - 98
Kameradschaft Kommando Werwolf (KSKW)		73, 83, 85, 86, 109, 110, 119
Kameradschaft Märkisch Oder Barnim (KMOB)		38, 73, 76, 119
Kampfgemeinschaft Cottbus		37, 73, 100, 100 - 103
Märkische Skinheads 88 (MS88)		73, 74, 109, 110
Northsidecrew (NSC)		73 - 75, 83, 102, 110, 111, 120
Projekt HABULA e. V.		60, 73, 93

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
DIE RECHTE	Parteien	12, 36 - 38, 76, 119
DER DRITTE WEG		8, 11, 35 - 37, 40, 46 - 48, 62, 66 - 70
Junge Nationaldemokraten (JN) / Junge Nationalisten (JN)		11, 29, 57, 65
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)		8, 11, 29, 35 - 37, 39 - 45, 47, 48, 51, 54 - 68, 78, 79, 83, 84, 89, 215

Reichsbürger

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
Die Exil-Regierung Deutsches Reich		126
Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen		124, 127, 128
Stadtgemeinde Cottbus		127
Verein zur Förderung des Rechtssachverständandes in der Bevölkerung – Brandenburg (RSV-Brandenburg)		127
Freistaat Preußen / Administrative Regierung und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reiches		124, 128
Gebietskörperschaft Oranienburg		129
Geeinte deutsche Völker und Stämme		124, 129

Linksextremismus

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	Parteien	15, 132 - 134, 140, 141, 144
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)		15, 132 - 134, 144

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
Autonome in/um Potsdam	Gruppierungen und Szenen (teilweise unstrukturiert)	136, 138, 139, 143, 144, 147
Autonome in/um Cottbus		136, 138, 140, 147
Autonome in/um Spremberg		141
Autonome in/um Forst		141
Autonome in/um Finsterwalde		136, 138, 141, 143, 145
Autonome in/um Frankfurt (Oder)		136, 138, 141
Autonome in/um Neuruppin		138
Autonome in/um Prenzlau		138
Autonome in/um Bernau		138
Autonome in/um Eberswalde		138
Autonome in/um Oranienburg		138, 143
Autonome in/um Teltow/ Stahnsdorf/Kleinmachnow		138
Autonome in/um Westhavelland		138, 143
Emanzipatorische Antifa Potsdam (EAP)		139, 143 - 145

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
Rote Hilfe e. V.		14, 131, 133, 134, 140, 148, 150, 151, 182
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU)		134, 144
Kommunistischer Aufbau		140, 141, 144, 147

Islamistischer Extremismus

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
Islamistische nordkaukasische Szene (INS)	Bezüge von Einzelpersonen zum „Kaukasischen Emirat“ sowie zum „Islamischen Staat“	8, 155, 171
Sächsische Begegnungsstätte (SBS)	Mit Bezügen zur „Deutschen Muslimischen Gemeinschaft“ (DMG) und zur „Muslim-bruderschaft“	163, 174, 176

Auslandsbezogener Extremismus

Gruppierung / Organisation	Anmerkung	Seite(n)
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) bzw. Volkskongress Kurdistans (KONGRAGEL)	Verein, mit Tätigkeitsverbot belegt	9, 16, 152, 177 - 184

Bildnachweis

- Titel © Christian Heinze
- S. 5 Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK BB)
- S. 10ff. MIK BB
- S. 29 Homepage „NPD Brandenburg“, abgerufen am 03.06.2019
- S. 30 blog.identitaere-bewegung.de, abgerufen am 03.06.2019
- S. 37ff. MIK BB
- S. 40 Homepage „NPD Berlin“, abgerufen am 03.06.2019
- S. 43 Homepage „NPD“, abgerufen am 03.06.2019
- S. 46 Homepage „DER DRITTE WEG“, abgerufen am 03.06.2019
- S. 49 Twitter Account „Identitäre Bewegung Nordrhein-Westfalen“, abgerufen am 03.06.2019
- S. 51 Facebook-Seite „Rechte Metapolitik“, abgerufen am 03.06.2019
- S. 54 <https://commons.wikimedia.org>, abgerufen am 03.06.2019
- S. 56 MIK BB
- S. 57 Homepage „NPD Berlin“, abgerufen am 03.06.2019
- S. 62 Facebook-Seite „NPD Brandenburg“, abgerufen am 03.06.2019
- S. 64 MIK BB
- S. 65 oben: MIK BB
unten: <https://schutzzonen.de>, abgerufen am 03.06.2019
- S. 67 MIK BB
- S. 69 Homepage „DER DRITTE WEG“, abgerufen am 03.06.2019
- S. 72ff. MIK BB
- S. 78 Facebook-Seite „Freie Kräfte Prignitz“, 07.03.2016
- S. 84 Facebook-Seite „Brigade8“, 24.10.2016
- S. 85 MIK BB
- S. 89 Facebook-Seite „Bürgerbündnis Havelland e.V.“, 23.02.2017
- S. 93 Facebook-Seite „Projekt HABULA e.V.“, abgerufen am 16.08.2018, nicht mehr abrufbar
- S. 95 Facebook-Seite „Identitäre Bewegung Deutschland“, 15.05.2016
- S. 96 Twitter Account „Identitäre Bewegung Deutschland“, abgerufen 04.06.2019
- S. 100 Facebook-Seite „Black Legion Wear“, abgerufen am 04.06.2019
- S. 102 Facebook-Seite „Kampf der Nibelungen“, abgerufen am 04.06.2019
- S. 106ff. MIK BB
- S. 111 Homepage „Verfassungsschutz Sachsen“, abgerufen am 04.06.2019

- S. 112 Homepage „Rock gegen Überfremdung“, abgerufen am 04.06.2019
- S. 115 pcrecords.net, abgerufen am 04.06.2019
- S. 116ff. MIK BB
- S. 127 Homepage „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“, abgerufen am 18.06.2018
- S. 129ff. MIK BB
- S. 134 Homepage „FAU BERLIN“, abgerufen am 05.06.2019
- S. 135ff. MIK BB
- S. 141 Facebook-Seite „Kommunistischer Aufbau“, abgerufen am 05.06.2019
- S. 142ff. MIK BB
- S. 163 Homepage „Sächsische Begegnungsstätte“, abgerufen am 23.05.2018
- S. 168 Homepage „Deutsche Welle“, abgerufen am 05.06.2019
- S. 171 <https://wikimedia.org>, abgerufen am 28.03.2017
- S. 174 <https://wikimedia.org>, abgerufen am 23.05.2018
- S. 176 Facebook-Seite „Deutsche Muslimische Gesellschaft“, abgerufen am 05.06.2019
- S. 178ff. MIK BB
- S. 197 © Oliver Feldhaus

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die auf Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



I. Grundrechte

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

